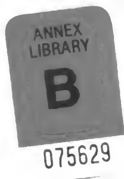
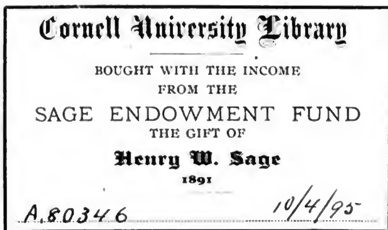
GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen (Germany)


ANNEX
LIBRARY
B
075629


Cornell University Library
BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891
A.80346
10/4/95



Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1894.



Bremen.
Druck von Carl Schünemann
1895.

Inhalt
des Bremischen Gesetzblatts für 1894.

1894. **1. Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Senats.** Seite

2. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.



Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 1.

I. Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend.

Vom 1. Januar 1894.

Nachdem durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft die Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 21. Februar 1854 und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze einigen Abänderungen unterworfen und unter Berücksichtigung der seit ihrer Publikation im Wege der Gesetzgebung erfolgten Änderungen neu festgestellt worden sind, bringt der Senat in dem somit beschlossenen Wortlaute
A. die Verfassung der freien Hansestadt Bremen,
B. die sich auf dieselbe beziehenden Gesetze, betreffend:
I. den Senat,
II. die Bürgerschaft, samt der Wahlordnung für dieselbe,
III. die Deputationen,
IV. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft,
V. die Handelskammer,
VI. die Gewerbekammer,
VII. die Kammer für Landwirtschaft
hiemit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. Dezember 1893 und bekannt gemacht am 1. Januar 1894.

Verfassung der freien Hansestadt Bremen.

Erster Abschnitt.
Von dem Bremischen Staate im Allgemeinen.

§ 1. Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden einen selbständigen Staat unter der Benennung: freie Hansestadt Bremen.

Als einer der Bundesstaaten, welche das deutsche Reich bilden, teilt der Bremische Staat die aus dieser Verbindung herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§ 2. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach den Reichsgesetzen.

Bürger des Staats ist jeder Angehörige desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

§ 3. Die Verfassung des Bremischen Staats ist republikanisch.

Zur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung bestimmten Organisation und Wirksamkeit bestehen:

A. der Senat,
B. die Bürgerschaft.

§ 4. Die Rechtspflege wird von den dazu bestellten Gerichten geübt. Sie bleibt von der Verwaltung getrennt, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt.

Zweiter Abschnitt.
Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

§ 5. Die Freiheit der Person ist Jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§ 6. Sklaverei und Leibeigenschaft finden in demselben keine Anerkennung.

§ 7. Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§ 8. Die Auswanderung ist von Staatswegen, soweit nicht die Wehrpflicht entgegensteht, nicht beschränkt.

§ 9. Das Abschoßrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur als Wiedervergeltung in Anwendung kommen.

§ 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen geschehen.

§ 11. Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen.

§ 12. Jeder Staatsangehörige genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Übungen seiner Religion berechtig..

Indessen kann die religiöse Überzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntnis überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

§ 13. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 14. Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die zuständigen Behörden zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als gemeinschaftlich von Mehreren ausgeübt werden. — Auf die bewaffnete Macht findet diese Bestimmung nur insoweit Anwendung, als die militärischen Disziplinarvorschriften es gestatten.

Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen die Bescheide schriftlich zu erlassen. Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

§ 15. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

§ 16. Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen in geschlossenen Räumen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen stehen nach Maßgabe des Gesetzes allen Staatsangehörigen frei.

§ 17. Alle Staatsangehörigen sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat erkennt bei seinen Angehörigen keinen Adel an.

Titel, Ämter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von Seiten eines anderen Staats oder einer Behörde desselben erteilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn, daß die Annahme derselben ausdrücklich vom Senate genehmigt wäre. Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor anderen Staatsangehörigen begründet.

§ 18. Jeder Staatsangehörige ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

§ 19. Das Eigentum und sonstige Privatrechte sind unverletzlich.

Eine Abtretung, Aufgebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verlangt werden.

Alle gutsherrlichen und ähnlichen Grundlasten und Gefälle sind ablösbar nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 20. Im Falle eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder sonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, kann der Senat die in diesem Abschnitte über Verhaftung, Haussuchung, Preßfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht enthaltenen Bestimmungen und die in Bezug darauf erlassenen Gesetze

zeitweilig außer Kraft setzen. Er hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt Mitteilung zu machen, und tritt eine jede desfallsige Anordnung mit Ablauf von vier Wochen ohne weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb solcher Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben beistimmt.

Dritter Abschnitt.
Von dem Senat und der Bürgerschaft.

I.
Organisation des Senats.

§ 21. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern.

Von den Mitgliedern des Senats müssen wenigstens zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und mindestens fünf Kaufleute sein.

Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn oder auf sechzehn herabgesetzt werden. In ersterem Falle brauchen nur vier, in letzterem Falle nur drei Mitglieder Kaufleute zu sein.

§ 22. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch den Senat und die Bürgerschaft, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 23. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge des § 21 für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

Indes ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältnis tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§ 24. Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch steht der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

§ 25. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat der Senat die Versetzung desselben in den Ruhestand zu veranlassen. Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zum Austritt genötigt ist, bestimmt das Gesetz.

§ 26. Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amtes durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

§ 27. Sie genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 28. Jedes Mitglied des Senats muß in der Stadt Bremen seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dieses bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen sechs Monaten daselbst nehmen.

§ 29. Die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem Amtsgeschäfte kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

§ 30. Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister.

Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres anfangenden Zeitraum von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre tritt Einer von ihnen aus.

Der Austretende ist nicht sofort wieder wählbar.

Geht ein Bürgermeister während seiner Amtsführung ab, so wird binnen den nächsten vierzehn Tagen sein Nachfolger erwählt. Dieser bekleidet alsdann das Amt, wenn dessen Übernahme in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abgegangenen fällt, nicht nur während der noch übrigen Zeit, sondern auch während der folgenden vier Jahre. Fällt aber die Übernahme in die erste Hälfte jener Zeit, so steht er nur bis zu deren Ablauf dem Amte vor, ohne alsdann sofort wieder wählbar zu sein.

Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung kann nur mit Zustimmung des Senats geschehen.

§ 31. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident des Senats. Mit dem Anfange des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle.

Der Präsident wird zunächst durch den andern Bürgermeister und auf Erfordern durch ein sonstiges von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

§ 32. Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. Er hat für die Aufrechthaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen Sorge zu tragen, sowie für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geschäfte.

Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß diesem in dessen nächster Versammlung Mitteilung gemacht werden.

§ 33. Alle Beschlüsse in Gesetzgebungs- und solchen Regierungsangelegenheiten, welche nicht ihrer Natur nach dem besonderen Geschäftskreise einer ständigen Behörde angehören, werden vom Senat in seiner Gesamtheit nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 34. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenstand zur Beratung und Beschlußnahme auf die in der Geschäftsordnung näher festgesetzte Weise in Antrag zu bringen.

§ 35. Mit Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige des Senats sind von ihm nach näherer gesetzlicher Bestimmung ständige Ausschüsse aus seiner Mitte oder einzelne Mitglieder beauftragt.

Zur Übernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet. Über Ablehnungs- und Entlassungsgründe entscheidet der Senat.

In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mitglieder des Senats zulässig.

Bei Beratung und Entscheidung über Beschwerden, welche über Verfügungen oder Unterlassungen der zu einzelnen Geschäftszweigen berufenen Mitglieder des Senats bei demselben erhoben werden, dürfen die dabei beteiligten Mitglieder nicht zugegen sein.

§ 36. Für die Protokollführung und sonstigen Hülfsarbeiten sind einige Senatssekretäre angestellt. Einer derselben ist zugleich Archivar.

Sie werden vom Senate gewählt.

§ 37. Die näheren Vorschriften für den Geschäftsgang werden nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze mittelst einer Geschäftsordnung vom Senat festgestellt.

II.

Organisation der Bürgerschaft.

§ 38. Die Bürgerschaft besteht aus hundert und fünfzig Vertretern der Staatsbürger.

§ 39. Die Vertreter werden nach Maßgabe der Wahlordnung in dazu angesetzten Versammlungen erwählt.

Wähler und wählbar sind in der Regel alle Bremischen Staatsbürger.

Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§ 40. Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre geht die Hälfte ab.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 41. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt.

Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, seine Entlassung begehren. Die Fälle, in welchen er zum Austritt genötigt ist, bestimmt das Gesetz.

§ 42. Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt, oder aus einem sonstigen Grunde vor seinem Eintritt in die Bürgerschaft ausfällt oder nach seinem Eintritt ausscheidet, so findet eine Ergänzung der Wahlordnung gemäß statt.

§ 43. Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr.

§ 44. Sie sind von keinerlei Instruktionen abhängig und haben lediglich ihrer Überzeugung von dem, was das Wohl des Staats erfordert, zu folgen.

§ 45. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen Vizepräsidenten und einigen Schriftführern. Die Wahl derselben geschieht von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte und zwar auf ein Jahr; indeß sind die Austretenden sofort wieder wählbar.

Diesem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen. Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Teilnahme an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§ 46. Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn anderen Vertretern, welche nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft dazu gewählt werden.

§ 47. Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

a. auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deshalb zu berichten;
b. alle Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegenzunehmen und alle für den Senat bestimmten Mitteilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen;
c. die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung festzusetzen;
d. alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige Mitteilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;
e. dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in Bezug auf die Geschäftsführung bleiben näherer Bestimmung des Gesetzes, sowie beziehungsweise der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

§ 48. Anträge auf Beratung und Beschlußnahme über einen Gegenstand können, sofern sie nicht vom Senat ausgehen, nur durch einen Vertreter an die Bürgerschaft gelangen.

Zu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die Geschäftsordnung näher vorgeschriebenen Weise berechtigt.

§ 49. Versammlungen der Bürgerschaft finden statt, so oft das Bürgeramt es für nötig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn, unter Mitteilung der zu beratenden Gegenstände, entweder der Senat es für erforderlich hält, oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig geschehen müssen, daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an

außerhalb der Stadt Bremen wohnende Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

§ 50. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Teilnahme von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich.

Ausnahmsweise kann indes auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. Beantragt der Senat, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintrete, so ist demgemäß zu verfahren.

§ 51. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Der Senat ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen, wo es ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine vertrauliche Sitzung zu beantragen, und ist dann die Öffentlichkeit der Versammlung unstatthaft. Auch wird, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, nach Entfernung der Zuhörer, darüber, ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Beratung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird den Antragstellern anheimgegeben, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Beratung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft bis auf weiteres zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

§ 52. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Beratungen.

Ihm liegt die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann er die Entfernung derselben veranlassen und dazu erforderlichen Falles die bewaffnete Macht in Anspruch nehmen.

§ 53. Jeder Vertreter, welcher zu irgend einem Ausschusse gewählt ist, kann in der Regel weder die Wahl ablehnen, noch, so lange er Vertreter ist, seine Teilnahme an dem Ausschusse aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt.

Die Wahl in das Bürgeramt oder in einen sonstigen ständigen Ausschuß ist er abzulehnen berechtigt, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein Richteramt bekleidet, oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§ 54. Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des Senats erfolgen, oder sonst zur Mitteilung an denselben geeignet sind, wird eine amtliche Ausfertigung dem Senat eingereicht.

§ 55. Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, welche von der Bürgerschaft nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze festgestellt und sodann dem Senat zum Behuf der Geltendmachung seines Einspruchsrechts gegen etwaige verfassungs- oder gesetzwidrige Bestimmungen derselben mitgeteilt wird.

III.

Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§ 56. Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist. Jedoch hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfassung.

§ 57. Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats, als der Regierung des Bremischen Staats:

a. die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats;

b. die Sorge für Aufrechthaltung und zeitgemäße Entwickelung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;

c. Oberaufsicht über alle Staats- und Kommunalbeamten, über alle ausführenden, verwaltenden und gerichtlichen Behörden, über alle vom Staate angeordneten oder unter seiner Obhut stehenden Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die Verwaltung der Staats- und Kommunalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen;

Kraft dieses Oberaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauer Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel;

d. Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften, — sowie des protestantischen Episkopatrechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden;

e. Vertretung des Staats gegen Dritte;

f. Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruktion aller Bremischen Abgesandten, Konsuln und Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staats;

g. Aufnahme in den Staatsverband und Entlassung aus demselben;

h. Abnahme aller dem Staate zu leistenden Eide;

i. Begnadigung, Milderung und Abolition in Strafsachen nach vorgängigem Gutachten des dafür zuständigen Gerichts;

k. das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach Gesetz oder rechtlichem Herkommen zulässig ist;

l. Publikation der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung, namentlich auch Erlassung von Verordnungen zur Handhabung derselben;

m. Verwaltung der Polizei und kraft derselben die Verordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung und die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen;

n. Ernennung und Berufung, Instruktion, Einführung und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer, unbeschadet der gesetzlich bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen;

o. alle Verfügungen in Gewerbesachen, soweit dieselben nicht dem gemeinsamen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft oder der Kompetenz der Gerichte angehören;

p. Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§ 58. Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft sind namentlich:

a. die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senat keine einseitige Verfügung zusteht;

b. Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen (unbeschadet der zu dem besonderen Wirkungskreise des Senats gehörigen Erlassung von Polizeiverordnungen in Gemäßheit des § 57 m);

c. Feststellung der Grundsätze der Kommunalverfassungen;

d. allgemeine Bestimmungen über das Gewerbewesen, sowie die Erteilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung gewerblicher Privilegien, Monopole oder die Gewerbefreiheit beschränkender Patente;

e. Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volksbildung überhaupt nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes;

f. Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; ihre Verteilungs- und Erhebungsweise, sowie Erlaß oder Milderung derselben;

g. Verwaltung des gesamten Staatsvermögens, Bestimmung über die Verwendung desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und Benutzung des Staatskredits;

h. Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller aus Staatsmitteln zu unterhaltenden Anstalten, sowie deren Verwaltung unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen;

i. Verwaltung aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche dem Staate angehören, sofern für dieselben nicht eine andere Verwaltung nach ihrer besondere

Natur oder stiftungsmäßig erforderlich oder durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist;

k. Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich bestimmten Fällen Versetzung derselben in den Ruhestand;

l. Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder der Gerichte, nach Maßgabe des Gesetzes;

m. Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen.

§ 59. Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch Ausschüsse, die vorbehältlich der Bestimmung des § 60 Absatz 2 aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen).

Diese Deputationen sind ständige, insofern es sich um die zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige handelt.

Außerdem können die Vorberatung und Begutachtung der einer gemeinsamen Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände und die Ausführung beschlossener Maßregeln an Deputationen verwiesen werden.

§ 60. Das Oberaufsichtsrecht des Senats und die ihm zustehende Leitung aller Staatsangelegenheiten finden auch bei Deputationen Anwendung.

Für die gemäß § 59 Absatz 3 mit Vorberatungen und Begutachtungen beauftragten Deputationen kann der Senat neben Senatsmitgliedern auch rechtsgelehrte Mitglieder der Gerichte zu seinen Kommissaren ernennen.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammensetzung, sowie über den Wirkungskreis, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen erfolgen durch Gesetz.

§ 61. Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Maßregeln und Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt.

§ 62. Ihre Versammlungen finden unabhängig von einander statt, soweit nicht für besondere Fälle ein Anderes festgesetzt ist.

§ 63. Ihre gegenseitigen amtlichen Mitteilungen geschehen, soweit nicht durch Gesetz oder Vereinbarung ein anderes Verfahren festgesetzt ist, schriftlich und werden, sofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft beraten oder für eine solche bestimmt sind, durch den Druck bekannt gemacht.

§ 64. Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwickelung derselben, sowie auf Beseitigung etwaiger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemäßheit der Gesetze hinzuwirken.

§ 65. In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche von dem Senat oder dessen Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, nicht nur hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen zu machen, um ihn zu einer Abänderung derselben zu veranlassen, sondern auch, wenn

sie dafür hält, daß die erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, nötigenfalls darüber eine gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung des Gesetzes zu veranlassen.

§ 66. Alle Maßregeln, zu denen verfassungsmäßig eine Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, können nur mittelst übereinstimmenden Beschlusses derselben zu Stande gebracht werden, und es ist, so oft der Senat und die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel verschiedener Ansicht sind, eine definitive Entscheidung nur im Wege gegenseitiger Verständigung herbeizuführen, — zu deren Beförderung übrigens jeder Teil das Recht hat, die Niedersetzung einer Deputation zu begehren, welche über Vermittlungsvorschläge sich zu beraten und darüber zu berichten hat.

Ergiebt sich aber zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheidung. Diese Entscheidung hat die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft.

§ 67. Änderungen der Verfassung können nur auf dem nachfolgend vorgeschriebenen besonderen Wege der Verhandlung und Beschlußnahme zwischen Senat und Bürgerschaft zu Stande gebracht werden.

a. Der Antrag auf eine solche Änderung gelangt in der Bürgerschaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich, der Geschäftsordnung gemäß, eingebracht ist. — Über den Antrag finden zwei Beratungen in verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft statt. Abänderungsanträge können bei beiden Beratungen in der gewöhnlichen Form eingebracht werden, bedürfen jedoch der Unterstützung von dreißig Vertretern. Am Schlusse der zweiten Beratung beschließt die Bürgerschaft, ob sie den Antrag, eventuell mit welchen Abänderungen sie denselben zur weiteren Verhandlung verweist.

b. Stimmt der Senat diesem Beschlusse zu, so wird eine Deputation zur Berichterstattung niedergesetzt. Dieselbe ist befugt, Abänderungsanträge zu der an sie verwiesenen Vorlage zu stellen.

c. Nach Eingang des Berichts der Deputation wird in der Sache weiter beraten und Beschluß gefaßt. Dabei können sowohl im Senat als in der Bürgerschaft Abänderungsanträge zu der Vorlage und zu den etwaigen Abänderungsanträgen der Deputation gestellt werden. Zu ihrer Annahme bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Senatsmitglieder und der Vertreter. In der Bürgerschaft ist außerdem bei der Einbringung die Unterstützung von dreißig Vertretern erforderlich.

d. Eine Änderung der Verfassung ist nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe, nach vorgängiger Erledigung der Vorschriften a, b, c, in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist, und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter sich für die Annahme erklärt hat.

e. Dieser Beschluß tritt mit dessen Publikation sofort in Kraft.

Vierter Abschnitt.

Von den richterlichen Behörden.

§ 68. Die Verwaltung der Rechtspflege geschieht ausschließlich durch die gesetzlich dazu bestellten Gerichte.

§ 69. Den Entscheidungen derselben innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz muß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. Etwaige Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden nach Maßgabe des Gesetzes erhoben und entschieden.

§ 70. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte, welche im Bremischen Staatsgebiete ihren Sitz haben, erfolgt von einem Ausschusse, der aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und der gedachten Gerichte gebildet wird.

§ 71. Im übrigen werden die Bestimmungen in betreff der Wahl und Wählbarkeit zum Richteramte, der Amtsverhältnisse der Richter und der Zuständigkeit der Gerichte durch das Gesetz und die vom Senate mit Zustimmung der Bürgerschaft abgeschlossenen Staatsverträge bestimmt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gemeinden des Bremischen Staats.

§ 72. Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbständige Gemeindeverfassung.

§ 73. Die Grundsätze der Gemeindeverfassung werden auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt.

Die Verfassungen der Gemeinden können nach diesen Grundsätzen von den Gemeinden selbst festgestellt werden, bedürfen aber der Bestätigung des Senats.

Ohne Zustimmung der Gemeinden können denselben Gemeindeverfassungen nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden.

§ 74. Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamte, sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter.

§ 75. Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.

§ 76. Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinde sind der Senat und die Stadtbürgerschaft.

§ 77. Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämtlichen von den städtischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche Angehörige dieser Gemeinde sind.

§ 78. Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangt, soll die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden.

§ 79. Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürgerschaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältnis, in welchem der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. Indessen können der Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit abweichende Bestimmungen treffen.

§ 80. Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten beschlossen ist, werden alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren Rechte mit Einschluß der dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen.

§ 81. Bis dahin können, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist, zu Mitgliedern derjenigen Behörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur Staatsbürger gewählt werden, welche Angehörige der Bremischen Stadtgemeinde sind.

§ 82. So lange die der Stadt zustehenden Güter und nutzbaren Rechte der Stadtgemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in die Staatskasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse.

§ 83. Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der Staatskasse bezogenen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend angenommen. Für die dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadtgemeinde überwiesenen Güter und Rechte verhaftet.

§ 84. Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadtbürgerschaft städtische Gemeindeanstalten gründen und abgesondert verwalten.

Sechster Abschnitt.

Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft.

§ 85. Zur Förderung des Handels und der Schiffahrt, sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannskonvent und die Handelskammer.

§ 86. Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der Gewerbekonvent und die Gewerbekammer.

§ 87. Zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirtschaft.

§ 88. Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden nachstehende Bestimmungen die Grundlage. Die näheren Vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

I.

Kaufmannskonvent und Handelskammer.

§ 89. Der Kaufmannskonvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§ 90. Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel und die Schiffahrt berühren, zu beraten.

§ 91. Die Versammlungen des Kaufmannskonvents finden auf Veranstaltung der Handelskammer und unter ihrer Leitung statt. Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§ 92. Die Handelskammer besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern des Kaufmannskonvents.

§ 93. Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannskonvent auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 94. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§ 95. Sie ist berufen, auf Alles, was dem Handel und der Schiffahrt dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels- und Schiffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 96. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung des Kaufmannskonvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 97. Über alle in Handels- oder Schiffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Kaufmannskonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 98. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents können, sofern die Staatskasse nicht dabei beteiligt ist, vom Senat Regulative für den Handels- und Schiffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden. Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 99. Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§ 100. Zur Beratung über Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mitteilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet.

§ 101. Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem Handels- und Schiffahrtsbetriebe zur Hülfe dienen, bestehen besondere Behörden aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche die nächste Aufsicht über solche Geschäftszweige und Einrichtungen führen und bei der Wahl der dafür anzustellenden Beamten mitwirken.

II.

Gewerbekonvent und Gewerbekammer.

§ 102. Der Gewerbekonvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, gebildet.

§ 103. Die Mitglieder des Gewerbekonvents werden von den Genossen der verschiedenen Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§ 104. Der Gewerbekonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Gewerbestandes berühren, zu beraten.

§ 105. Die Versammlungen des Gewerbekonvents finden auf Veranstaltung der Gewerbekammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben statt.

§ 106. Die Gewerbekammer besteht aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern des Gewerbekonvents.

§ 107. Dieselben werden vom Gewerbekonvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 108. Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten, und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 109. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung des Gewerbekonvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 110. Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 111. Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

III.

Kammer für Landwirtschaft.

§ 112. Die Kammer für Landwirtschaft besteht aus zwanzig praktischen Landwirten.

§ 113. Die Mitglieder werden von den Landwirten nach näherer Bestimmung des Gesetzes erwählt.

§ 114. Die Kammer für Landwirtschaft ist berufen, auf Alles, was für die Landwirtschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im allgemeinen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu beraten und darüber dem Senat auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§ 115. Über alle in Angelegenheiten der Landwirtschaft zu erlassenden Gesetze wird die Kammer vorab zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 116. Die Kammer für Landwirtschaft hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

Gesetze
zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung.

I. Gesetz, den Senat betreffend.

Erste Abteilung.
Bestimmungen über die Wahl in den Senat und über den Austritt aus demselben.

§ 1. Die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird binnen vierzehn Tagen nach eingetretenem Erledigungsfall vorgenommen.

§ 2. Am Tage der Wahl versammelt sich der Senat, veranlaßt eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und zeigt derselben an, daß ein Platz in seiner Mitte erledigt und durch eine neue Wahl zu besetzen sei, auch ob dasmal in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen ein Rechtsgelehrter oder ein Kaufmann zu wählen, oder ob bei der vorzunehmenden Wahl ohne Rücksicht auf den Stand zu verfahren sein werde.

§ 3. Hierauf teilt sich die Bürgerschaft durch das Los in fünf der Zahl nach möglichst gleiche Abteilungen, von welchen eine jede in abgesonderter Versammlung mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit zuvörderst aus sämtlichen wahlfähigen Staatsbürgern drei Kandidaten für die erledigte Stelle und sodann aus ihrer Mitte einen Wahlmann erwählt, hierauf aber das Resultat ihrer Wahlen dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Anzeige bringt.

§ 4. Der Senat erwählt gleichzeitig aus seiner Mitte fünf Wahlmänner mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit, und teilt die Bürgerschaft, nachdem ihre sämtlichen Abteilungen das Wahlgeschäft beendigt haben, die Verzeichnisse der nach der Buchstabenfolge geordneten Namen der erwählten fünf Wahlmänner und der ausgemittelten Kandidaten dem Senate mit.

§ 5. Die in solcher Weise erwählten zehn Wahlmänner treten vor den Senat und haben in Gegenwart der Bürgerschaft eidlich zu geloben:

> „Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der jetzt anzustellenden Vorwahl dem Gesetze gemäß verfahren und nach meiner besten Überzeugung Keinem, den ich nicht für würdig und tüchtig, bei einer Auswahl unter Mehreren aber stets demjenigen, welchen ich für den Würdigsten und Tüchtigsten zu der erledigten Ratmannsstelle halte, meine Stimme geben will. So wahr helfe mir Gott!"

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

§ 6. Die Wahlmänner erwählen mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit aus den von den fünf Abteilungen der Bürgerschaft aufgestellten Kandidaten diejenigen drei Staatsbürger, welche zur Wahl eines Mitgliedes des Senats in Vorschlag gebracht werden sollen.

§ 7. Bei dieser Vorwahl haben die Wahlmänner nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung desselben, auch keine Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mitteilung zwischen denselben und anderen Personen stattfinden.

2) Nach Verlesung der bei dem Wahlgeschäfte in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften wird zuvörderst über jeden einzelnen Kandidaten geheim abgestimmt, ob er bei der vorzunehmenden Wahl in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und nur, wenn mindestens sechs Stimmen diese Frage bejahen, kann derselbe überhaupt in Vorschlag gebracht werden.

3) Haben sich bei dieser Abstimmung nur für drei oder weniger als drei Kandidaten mindestens sechs Stimmen erklärt, so sind solche als gewählt anzusehen.

Sowohl nach diesem Erfolg, als auch wenn für keinen der Kandidaten mindestens sechs Stimmen sich erklärt haben, ist damit das Wahlgeschäft der Wahlmänner beendigt.

4) Haben aber nach dem Erfolge der Abstimmung mehr als drei der Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist das Wahlverfahren in folgender Weise fortzusetzen:

   a. Es wird über diese Kandidaten in der Art abgestimmt, daß jeder Wahlmann mittelst geheimer Abstimmung diejenigen drei derselben bezeichnet, welchen er seine Stimme geben will.

   b. Wer bei dieser zweiten Abstimmung wenigstens sechs Stimmen erhält, ist als gewählt anzusehen.

   c. Haben aber nach dem Erfolge dieser Abstimmung mehr als drei die absolute Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unter Weglassung dessen, der unter ihnen die wenigsten Stimmen erhalten hat, wiederholt und damit so lange fortgefahren, bis nur noch drei die absolute Mehrheit haben. Findet sich bei denen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, Stimmengleichheit, so ist unter ihnen zur Ermittelung des zunächst Wegzulassenden die Wahl zu wiederholen.

   d. So lange sich nicht die absolute Mehrheit für die zu wählenden drei Staatsbürger ergiebt, wird für die noch nötige Wahl unter jedesmaliger Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten, der Wahlversuch wiederholt.

e. Findet sich dabei in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, für zwei oder mehrere, welche Stimmen erhalten haben, gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei, oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahlversuch, die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.

f. Wenn im Falle einer Stimmengleichheit bei dieser Wahlhandlung weder durch Anwendung der obigen Vorschriften, noch durch nochmalige Abstimmung ein Endresultat erlangt werden kann, so entscheidet das Los.

§ 8. Gleich nach Beendigung dieses Wahlverfahrens überreichen die Wahlmänner dem Senat das nach der Buchstabenfolge abgefaßte Verzeichnis derjenigen Staatsbürger, welche sie in Vorschlag bringen, oder zeigen dem Senate an, daß keiner von den auf den Wahlaufsatz gekommenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit habe erlangen können.

§ 9. Im letzteren Falle teilt sich die Bürgerschaft auf die vom Senate ihr davon gemachte Anzeige von neuem durch das Los in fünf Abteilungen, wovon wiederum eine jede wie das erste Mal drei Kandidaten für die erledigte Stelle und sodann einen Wahlmann zu erwählen hat.

§ 10. Sind von den Wahlmännern nur einer oder zwei der auf dem Wahlaufsatz befindlichen Kandidaten in Vorschlag gebracht, so wird zwar ebenso verfahren, jedoch mit dem Unterschiede, daß jetzt nur zwei oder ein Kandidat für die erledigte Stelle von den neuen Abteilungen der Bürgerschaft gewählt und von den Wahlmännern in Vorschlag gebracht werden.

§ 11. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis von den aus dem Senat und der Bürgerschaft erwählten Wahlmännern in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen drei Staatsbürger für die erledigte Stelle in Vorschlag gebracht sind.

§ 12. Bei jeder erneuerten Wahl der Wahlmänner aus der Bürgerschaft erwählt auch der Senat von neuem fünf Wahlmänner aus seiner Mitte.

§ 13. Sobald die Wahlmänner sich in der vorgeschriebenen Weise über die drei Staatsbürger vereinigt haben, welche zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, teilt der Senat das Ergebnis der Vorwahl der Bürgerschaft mit und fordert sie auf die Wahl vorzunehmen.

§ 14. Hierauf wird von allen anwesenden Mitgliedern der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit einer der drei Vorgeschlagenen zum Mitgliede des Senats erwählt.

Bei dieser Wahl wird, wenn nicht eine solche Stimmenmehrheit vorhanden ist, unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch wiederholt. Sollte sich Stimmengleichheit ergeben und solche auch nicht durch Wiederholung des Wahlversuchs beseitigt werden, so wird unter denen,

auf welche gleiche Stimmenzahl gefallen ist, derjenige, welcher ausfallen soll, durch das Los bestimmt.

§ 15. Das Ergebnis der Wahl wird dem Senate von der Bürgerschaft durch einige Deputirte angezeigt, worauf der Senat die Berufung des Erwählten verfügt.

Auf diese ihm gewordene Anzeige hat der Berufene sich sofort zu erklären, ob er die Wahl annehme oder ablehne.

§ 16. Sollte der Gewählte die Berufung ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§ 17. Zur Beeidigung und Einführung des Gewählten wird in der Regel binnen acht Tagen nach der Wahl vom Senat in einer öffentlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft geschritten.

§ 18. Der von dem Gewählten zu leistende Amtseid geht dahin:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, so viel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein will in Allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten mir geboten wird. So wahr helfe mir Gott"!

§ 19. Zum Austritt aus dem Senat ist derjenige verpflichtet, bei welchem ein Verhältnis entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde. Wer indes nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältnis, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§ 20. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senats gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt oder die dem Senat oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritt aus dem Senat genötigt werden.

§ 21. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet eine Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 22. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, falls von dem Beteiligten selbst darauf angetragen wird, durch Beschluß des Senats.

§ 23. Ist nicht von dem Beteiligten selbst darum nachgesucht worden, so kann die Versetzung in den Ruhestand, wenn obige Voraussetzung (§ 21) vorhanden ist, nur erfolgen in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

Der Senat ist bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen Amtsführung einen solchen Beschluß von Amtswegen zu beantragen verpflichtet.

Zweite Abteilung.

Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehalte der Mitglieder des Senats, sowie über die Gehalte der Senatssekretäre.

I. Honorare.

§ 24. Das jährliche Honorar der nicht dem Kaufmannsstande angehörenden Mitglieder des Senats, sofern sie auf anderweitige Berufsgeschäfte verzichten oder nach verfassungsmäßiger oder gesetzmäßiger Bestimmung verzichten müssen, beträgt zwölftausend Mark, das der übrigen Mitglieder neuntausend Mark.

§ 25. Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher er diesem Amte vorsteht, zu seinem Honorar eine jährliche Zulage. Dieselbe beträgt, während der Bürgermeister der Präsident des Senats ist, dreitausend Mark, sonst zweitausend Mark.

Wenn der Eintritt in dieses Amt nicht mit dem Anfange, sondern im Laufe des Monats erfolgt, so beginnt der Genuß der Zulage mit dem Anfange des nächsten Monats.

Der Genuß derselben hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt.

§ 26. Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Senats für die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen, abgesehen von den etwa bei Versiegelung von Testamenten vorkommenden Honoraren.

II. Ruhegehalte.

§ 27. Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Senats (§§ 21, 22 und 23) hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Senat innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amtsführung erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Dritteile des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

Hat das in den Ruhestand versetzte Mitglied des Senats vor seinem Eintritt in den Senat das Amt eines rechtsgelehrten Mitgliedes eines der Gerichte, die im Bremischen Staat ihren Sitz haben, oder das Amt des Ersten Staatsanwalts bekleidet, so ist bei der zufolge der obigen Bestimmung für die Höhe des Ruhegehalts maßgebenden Amtsdauer auch diejenige Zeit in Anschlag zu bringen, während welcher das in Ruhestand versetzte Mitglied des Senats nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres eines der vorgedachten Ämter bekleidet hat.

§ 28. Ein Mitglied des Senats ist berechtigt, mit zwei Dritteln seines Honorars in den Ruhestand zu treten, wenn es entweder

a. sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat oder

b. sein fünfundsechzigstes Lebensjahr vollendet hat und seit zwanzig Jahren im Amte als Mitglied des Senats oder eines Gerichts (§ 27) gewesen ist oder das Amt des Ersten Staatsanwalts bekleidet hat. In letzteren beiden Fällen kommen nur die Dienstjahre nach vollendetem dreißigsten Lebensjahre in Anrechnung.

§ 29. In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht aber die mit dem Amte eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung desselben (§ 25) in Anschlag.

III. Gehalte der Senatssekretäre.

§ 30. Das jährliche Gehalt eines Senatssekretärs beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer fünftausend Mark und steigt für jede ferneren fünf Jahre um tausend Mark, bis es die Summe von achttausend Mark erreicht hat.

Dritte Abteilung.

Bestimmungen über die Verteilung der Geschäfte.

§ 31. Diejenigen Mitglieder des Senats, welche zufolge § 35 der Verfassung zur Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige zu berufen sind, werden *auf* zwei Jahre gewählt, sind indeß bei ihrem Abgange sofort wieder wählbar.

§ 32. Die Wahl geschieht durch eine Kommission (Geschäftskommission), bestehend aus den beiden Bürgermeistern und drei anderen Mitgliedern des Senats, die jedesmal bei dem Beginn des Zeitraums, für den zuvor die regelmäßige Wahl eines Bürgermeisters stattgefunden hat, auf zwei Jahre erwählt werden. Die abgehenden Mitglieder, einschließlich des abgehenden Bürgermeisters, sind nicht sofort wieder wählbar.

§ 33. Die von der Geschäftskommission vorzunehmenden Wahlen (§ 31) geschehen gleichfalls bei Beginn des im § 32 bezeichneten Zeitraums.

Wird in den Fällen des § 31 oder des § 32 in der Zwischenzeit eine Ergänzungswahl nötig, so geschieht sie für die noch übrige Zeit.

§ 34. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Wahl für diejenigen beratenden Kommissionen des Senats, welche für fortdauernde Zwecke niedergesetzt sind, sowie auf alle Wahlen für Deputationen Anwendung.

§ 35. Die Uebertragung sonstiger Amtsgeschäfte an einzelne Mitglieder geschieht vom Präsidenten, und zwar in erheblichen Fällen von ihm und dem andern Bürgermeister gemeinschaftlich.

§ 36. Die Zahl der Senatssekretäre ist auf drei festgesetzt.

Vierte Abteilung.

Bestimmungen über die zur Verfügung des Senats stehende Summe.

§ 37. Die zufolge des § 57 p. der Verfassung zur Verfügung des Senats stehende Summe beträgt jährlich dreißigtausend Mark.

§ 38. Dieselbe kann nicht zu Gehaltsverbesserungen oder fortlaufenden Gratifikationen von Beamten verwandt werden.

§ 39. Der Senat giebt am Schluß jedes Jahres der Finanzdeputation eine Übersicht der gemachten Verwendungen.

§ 40. Was von dieser Summe im Laufe des Rechnungsjahres nicht verwandt ist, verbleibt der Generalkasse.

II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.

Erste Abteilung.

Bestimmungen über die Wahl in die Bürgerschaft und über den Austritt aus derselben.

§ 1. Wähler und wählbar sind alle Bremische Staatsbürger nach Ablauf von drei Jahren seit Ableistung des Staatsbürgereides, sofern dieselben im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglieder des Senats sind.

§ 2. Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

a. die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;

b. die unter gerichtlicher Kuratel stehen;

c. die sich in einem Konkursverfahren befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;

d. diejenigen, welche, ohne daß ein Konkursverfahren eröffnet worden, innerhalb der letzten drei Jahre ihre Zahlungen eingestellt haben, sofern nicht die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;

e. diejenigen, denen innerhalb der letzten drei Jahre, weil eine gegen sie vollstreckte Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat, oder weil glaubhaft gemacht wurde, daß der

Gläubiger durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, die Ableistung eines Offenbarungseides auferlegt ist, sofern sie nicht dem betreffenden Gläubiger zum Vollen gerecht geworden sind;

f. die für das letztvergangene Rechnungsjahr die regelmäßig wiederkehrenden Staats- oder Gemeindeabgaben wegen Unvermögens nicht bezahlt haben;

g. die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

h. die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechts als Vertreter für verlustig erklärt sind, für die diesem Beschlusse zunächst folgenden drei Jahre.

§ 3. Zur Anfertigung der Wählerlisten, sowie zur Veranstaltung und Leitung der Wahl besteht eine Deputation.

§ 4. Die Wähler zerfallen in folgende acht Klassen:

Die erste Klasse besteht aus denjenigen in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben; von ihnen werden gewählt .... 14 Vertreter.

Die zweite Klasse besteht aus sämtlichen Teilnehmern des Kaufmannskonvents, von welchen gewählt werden................ 42 „

Die dritte Klasse besteht aus sämtlichen Teilnehmern des Gewerbekonvents, von welchen gewählt werden.................. 22 „

Die vierte Klasse besteht aus den zu keiner der vorstehenden Klassen gehörenden, in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden .... 44 „

Die fünfte Klasse besteht aus den in der Stadt Vegesack wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden. .... 4 „

Die sechste Klasse besteht aus den in der Stadt Bremerhaven wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden..... 8 „

Die siebente Klasse besteht aus denjenigen im Landgebiete wohnenden Staatsbürgern, welche wahlberechtigt für die Kammer für Landwirtschaft sind; von ihnen werden gewählt.............. 8 „

Die achte Klasse besteht aus den übrigen im Landgebiete wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden .... 8 „

150 Vertreter.

Die Wahlen zu den Klassen vier bis acht geschehen bezirksweise dergestalt, daß bei den regelmäßigen Ergänzungen (§ 6) jeder Bezirk je einen Vertreter wählt. Die Einteilung der Bezirke geschieht durch die Wahldeputation unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat, und zwar jedesmal vor der regelmäßigen Ergänzung der Bürgerschaft. Für die außerordentlichen Ergänzungswahlen (§ 10) ist die bei der letzten regelmäßigen Wahl vorgenommene Einteilung maßgebend. Wenn regelmäßige und außerordentliche Ergänzungen zusammentreffen, finden in den betreffenden Bezirken Wahlen von je zwei Vertretern in einer Wahlhandlung statt.

§ 5. Niemand darf das ihm etwa in mehreren Wahlabteilungen zustehende Wahlrecht in mehr als einer derselben ausüben.

§ 6. Alle drei Jahre scheiden fünf und siebenzig Mitglieder aus und erfolgt die Ergänzung durch Neuwahl von fünf und siebenzig Mitgliedern.

§ 7. Gegen die Zeit des Austritts werden die erforderlichen Ergänzungswahlen vorgenommen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren.

§ 8. Der zu wählende Vertreter braucht nicht in der Gemeinde oder dem Bezirke zu wohnen und nicht Mitglied der Wahlabteilung zu sein, wozu die Wähler gehören.

§ 9. Für die Wahlen zur Bürgerschaft sind die Vorschriften der diesem Gesetze beigefügten Wahlordnung (s. den Anhang) maßgebend, vorbehältlich etwaiger auf dem Wege der Gesetzgebung zu vereinbarender Abänderungen derselben.

§ 10. Wenn ein Gewählter nicht in die Bürgerschaft eintritt oder vor Ablauf seines Mandats ausscheidet, so findet binnen sechs Monaten nach Eintritt der Lücke eine Ergänzungswahl statt. Der alsdann Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer des Mandats an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 11. Die Deputation hat nach jeder Wahl das Ergebnis derselben dem Präsidenten des Senats zur Anzeige zu bringen, welcher es sodann dem Bürgeramte mitteilt.

Nach Eingang der Mitteilung bei dem Bürgeramt ist der Gewählte zur Teilnahme an den Versammlungen berechtigt. Die Deputation hat dem Gewählten unter Hinweis auf die vorstehende Bestimmung Anzeige von der Wahl zu machen.

Die Namen der gewählten Vertreter werden vom Senat öffentlich bekannt gemacht.

§ 12. Die Feststellung des Wahlergebnisses durch die Deputation und die Gültigkeit einer Wahl können nur schriftlich und nur innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Bürgerschaft angefochten werden. Die Bürgerschaft entscheidet darüber nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Bis zur Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§ 13. Der Austritt aus der Bürgerschaft steht zwar jedem Mitgliede frei; jedoch bedarf es dazu vorab einer schriftlichen Anzeige an das Bürgeramt.

§ 14. Derjenige, bei welchem ein Verhältnis eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf Vertreter zu sein.

§ 15. Das Recht zur Teilnahme an der Bürgerschaft kann demjenigen entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliege, steht der Bürgerschaft zu.

Das Bürgeramt ist verpflichtet, sobald von wenigstens dreißig Vertretern darauf angetragen wird, die Bürgerschaft zu einer solchen Beschlußnahme zu veranlassen. Vorab ist indeß dem Beteiligten davon Anzeige zu machen, und steht es demselben frei, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gegengründe in der Versammlung vorzutragen.

Zweite Abteilung.

Geschäftsvorstand und Bürgeramt.

§ 16. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft wird von der ganzen Bürgerschaft, und zwar, abgesehen von dem Archivar, in der ersten Versammlung des Kalenderjahres gewählt.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl, auch jederzeit zum Austritte aus dem Geschäftsvorstande befugt.

§ 17. Das Bürgeramt besteht aus dem Geschäftsvorstande und achtzehn andern Vetretern, welche für die Dauer ihrer Teilnahme an der Bürgerschaft wie folgt gewählt werden:

Die	von	der	1.	Klasse	gewählten	Vertreter	wählen	2,
"	"	"	2.	"	"	"	"	5,
"	"	"	3.	"	"	"	"	3,
"	"	"	4.	"	"	"	"	5,
"	"	"	5 u. 6.	"	"	"	"	1,
"	"	"	7.	"	"	"	"	1,
"	"	"	8.	"	"	"	"	1.

Diese Vorschriften finden auch auf die Ergänzungswahlen Anwendung.

Im Falle bei der Wahl in der zweiten oder vierten Klasse nicht wenigstens zehn, in jeder der übrigen Klassen nicht wenigstens fünf Mitglieder sich beteiligen sollten, ist für die betreffende Klasse die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Klasse sofort vorzunehmen.

Die Wahl in das Bürgeramt ist derjenige abzulehnen befugt, welcher vor seiner letzten Wahl zum Vertreter schon einmal während mindestens dreier Jahre Mitglied des Bürgeramts gewesen ist, oder welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, oder ein Richteramt bekleidet, oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört.

§ 18. Abgesehen von den die Verpflichtung des Bürgeramts im Allgemeinen bezeichnenden Vorschriften der Verfassung, bleiben die Obliegenheiten desselben in Bezug auf die Geschäftsführung näherer Bestimmung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

Dritte Abteilung.

Kommissarische Vertretung des Senats.

§ 19. Der Senat kann zu den Verhandlungen der Bürgerschaft Kommissare aus seiner Mitte abordnen, auch denselben andere Personen, mit Ausschluß jedoch von Mitgliedern der Bürgerschaft, beiordnen.

Die von ihm abzuordnenden Kommissare sind dem Präsidium der Bürgerschaft vorher namhaft zu machen.

§ 20. Wenn die Bürgerschaft durch ihr Präsidium dem Senate anzeigt, daß sie bei der Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand eine kommissarische Vertretung des Senats wünsche, so hat der Senat vor Ablauf von acht Tagen nach dem Eingange der Anzeige dem entsprechend das Erforderliche zu veranlassen und von dem Geschehenen das Präsidium der Bürgerschaft zu benachrichtigen.

§ 21. Nachdem die Verhandlung über den Gegenstand ihrer kommissarischen Vertretung eröffnet worden ist und bis zum Schluß der Debatte über denselben erhalten die Senatskommissare und deren Beigeordnete auf Verlangen der ersteren jederzeit das Wort.

§ 22. Die Senatskommissare und die ihnen etwa beigeordneten Personen können an den Verhandlungen der Ausschüsse der Bürgerschaft, an welche die Gegenstände ihrer kommissarischen Vertretung etwa verwiesen worden sind, Teil nehmen.

§ 23. Die Senatskommissare werden von dem Präsidium der Bürgerschaft, in den Fällen des § 22 vom Vorsitzer des Ausschusses, zeitig von dem Tage und, soweit thunlich, von der Stunde der Verhandlung benachrichtigt.

§ 24. Wenn der Senat eine vertrauliche kommissarische Besprechung mit dem Bürgeramt oder einem Ausschusse desselben für rätlich erachtet, so ist das Bürgeramt ermächtigt, einem solchen Antrage zu entsprechen. Jedes Mitglied des Bürgeramts ist alsdann auf seinen Staatsbürgereid zur Geheimhaltung des Gegenstandes, bei welchem der Senat dieselbe für erforderlich erklärt hat, verpflichtet.

Ebenso kann das Bürgeramt bei dem Senate eine vertrauliche Beratung beantragen.

Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Wahlordnung.

Für die Wahlen zur Bürgerschaft gelten die nachstehenden Vorschriften.

1) Die Wahltermine für die einzelnen Wahlabteilungen werden von der Deputation für die Vertreterwahlen bestimmt und spätestens vierzehn Tage vor jedem Termine bekannt gemacht.

2) Die Deputation fertigt für jede Wahlabteilung eine Wählerliste an, die Liste wird spätestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin öffentlich ausgelegt und gleichzeitig, daß dieses geschehen sei, sowie der Termin, bis zu welchem Beschwerden angebracht werden können, von der Deputation bekannt gemacht.

3) Beschwerden über Unrichtigkeit der Liste sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin, bei Vermeidung des Ausschlusses, dem Vorsitzer der Deputation schriftlich einzureichen.

4) Ueber die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet die Deputation.

Geht die Entscheidung dahin, daß ein in der Liste aufgeführter Name nicht zu streichen, oder daß ein nicht aufgeführter Name in die Liste aufzunehmen sei, so hat es dabei für die bevorstehende Wahlhandlung endgültig sein Bewenden.

Ueber einen Antrag auf Streichung ist der Betroffene vor der Entscheidung zum Gehör zuzulassen.

Entscheidungen, durch die eine Streichung verfügt oder die nachträgliche Aufnahme in die Liste abgelehnt wird, sind dem, dessen Name gestrichen worden ist, oder dem Beschwerdeführer, mit den Gründen versehen, sofort schriftlich zuzustellen. Demselben steht gegen die Entscheidung der Rechtsweg offen; jedoch behält es bei der Verfügung der Deputation bis zum rechtskräftigen Richterspruch sein Bewenden.

5) Spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne der regelmäßigen Ergänzungswahlen ist das Verzeichnis der Vertreter mit Angabe derjenigen, welche für dasmal in Gemäßheit des Gesetzes abgehen, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

6) Die Wahlhandlung und die Ermittelung des Wahlergebnisses finden öffentlich statt, und zwar für die erste, zweite und dritte Wahlklasse in der Stadt Bremen, für die übrigen Wahlklassen innerhalb des betreffenden Wahlbezirks. Die Wahlen innerhalb eines Bezirks dürfen in mehreren Wahllokalen stattfinden. In der Stadt Bremen kann für je drei unmittelbar benachbarte Bezirke, in Vegesack und Bremerhaven für alle Bezirke dasselbe Wahllokal benutzt werden.

7) Die Leitung der Wahl mit Einschluß der Ermittelung des Ergebnisses liegt dem Wahlvorstande ob. Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitgliede der Deputation, welches den Vorsitz führt, und vier Beisitzern. Für die im Landgebiete abzuhaltenden Wahlen kann die Deputation den Vorsitz dem Gemeindevorsteher oder einem Beigeordneten der Landgemeinde, in welcher das Wahllokal belegen ist, übertragen.

Die Deputation ernennt für jeden Wahltermin, einschließlich der etwa erforderlichen engeren Wahl oder Nachwahl, und für jede Wahlabteilung die Beisitzer aus den Wahlberechtigten der betreffenden

Abteilung. Die Ernannten sind zur Annahme des Amts und auf ihren Staatsbürgereid zur gewissenhaften Wahrnehmung desselben verpflichtet.

Der Vorsitzer kann in Fällen der Verhinderung während der Wahlhandlung einen der Beisitzer zu seinem Stellvertreter ernennen.

Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Vorsitzers oder seines Stellvertreters im Wahllokal anwesend sein.

Einer der Beisitzer führt das Protokoll nach einem von der Deputation aufzustellenden Schema.

8) Jeder Wahltermin dauert für die erste, zweite, dritte, fünfte und sechste Wahlklasse von vormittags elf bis nachmittags zwei Uhr,

für die vierte Wahlklasse von vormittags zehn bis nachmittags zwei Uhr,

für die siebente und achte Wahlklasse von nachmittags vier bis nachmittags sieben Uhr.

9) Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, deren Name in die Wählerliste eingetragen ist.

Das Wahlrecht wird in Person durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.

Der Wähler hat dem Wahlvorstande zunächst Namen und Wohnung anzugeben. Findet sein Name sich in der Wählerliste verzeichnet, so übergiebt er seinen Stimmzettel dem Vorsitzer. Der Stimmzettel muß von weißem Papier, ohne äußeres Kennzeichen und so zusammengefaltet sein, daß der Inhalt verdeckt ist. Stimmzettel, welche diesen Vorschriften nicht genügen, werden zurückgewiesen.

Den vorschriftsmäßig übergebenen Stimmzettel legt der Vorsitzer uneröffnet in die auf dem Tische vor ihm stehende Wahlurne. Die erfolgte Stimmabgabe wird in der Wählerliste neben dem Namen des betreffenden Wählers vermerkt.

Die Ausfüllung der Stimmzettel muß außerhalb des Wahllokals geschehen; dieselben dürfen nicht mit einer Namensunterschrift versehen sein. Gedruckte Stimmzettel sind zulässig.

Hat der Wähler mehr als einen Vertreter gleichzeitig zu wählen, so hat er die Namen derjenigen, denen er seine Stimme geben will, untereinander auf einen Stimmzettel einzutragen.

10) Ungültig sind Stimmzettel,

a. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;

b. aus denen die Person des Gewählten nicht mit genügender Deutlichkeit zu erkennen ist;

c. auf denen der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
d. welche mehr Namen enthalten als Vertreter zu wählen sind;
e. im Falle zwei oder mehr Vertreter zu wählen sind, sind die Stimmzettel ungültig, welche weniger als die erforderliche Zahl Namen oder denselben Namen mehrmals enthalten oder denen einer der unter a bis d bezeichneten Mängel auch nur bezüglich eines darauf eingetragenen Namens anhaftet.

11) Nach Ablauf der für den Wahltermin bestimmten Stunden (vgl. 8.) schließt der Vorsitzer die Abstimmung. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt, und sodann ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgeber verglichen. Ergiebt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist solches neben dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll zu bemerken.

Der Vorsitzer öffnet und verliest die Stimmzettel, welche sodann einer der Beisitzer in Verwahrung nimmt, während der Protokollführer den Namen jedes Kandidaten und jede demselben zugefallene Stimme, laut zählend, einträgt. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

Über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit und, wenn die Stimmen gleich geteilt sind, der Vorsitzer. Die Entscheidungen sind mit kurzer Angabe der Gründe, unter Beiheftung der mit fortlaufenden Nummern zu versehenden betreffenden Stimmzettel in das Protokoll einzutragen. Die übrigen Stimmzettel werden eingesiegelt.

Das Protokoll und die Gegenliste werden vom Wahlvorstande unterzeichnet und mit den eingesiegelten Stimmzetteln der Deputation zugestellt, welche auf Grund dieser Urkunden, erforderlichenfalls nach vorgängiger Berichtigung der Entscheidungen des Wahlvorstandes, das Ergebnis der Wahl feststellt.

12) Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist die Dauer des Mandats der zu Wählenden eine verschiedene, so gelten diejenigen Gewählten, welche die meisten Stimmen haben, als für die längere Mandatsdauer gewählt.

Wenn bei einer Wahl eine absolute Mehrheit sich nicht ergiebt, so wird in einem neuen, spätestens binnen vier Wochen abzuhaltenden Wahltermin nochmals abgestimmt, und zwar, wenn nur ein Vertreter zu wählen ist, über die zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; wenn mehr als ein Vertreter zu wählen ist, über zweimal so viel Kandidaten als Vertreter zu wählen sind, mit Hinweglassung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Los.

13) Der Termin für die engere Wahl ist eine Woche vorher, unter Benennung der in Betracht kommenden Kandidaten (vgl. 12), bekannt zu machen.

Wenn inzwischen einer oder mehrere dieser Kandidaten in einer anderen Wahlabteilung gewählt worden sind, ohne daß eine Ablehnung der Wahl erfolgt ist, so findet an Stelle der engeren Wahl eine Nachwahl ohne Beschränkung auf bestimmte Kandidaten statt.

14) Wenn der Gewählte die in einer anderen Wahlabteilung auf ihn gefallene Wahl annimmt oder wenn die Wahlhandlung für ungültig erklärt wird, so gelten für die alsdann anzuordnende Nachwahl die unter 12 und 13 vorgeschriebenen Termine vom Tage der betreffenden Erklärung angerechnet.

III. Gesetz, die Deputationen betreffend.

Erste Abteilung.

Von Deputationen überhaupt.

§ 1. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes kommen bei allen jetzt schon bestehenden oder künftig niederzusetzenden Deputationen zur Anwendung.

§ 2. Die Niedersetzung von Deputationen geschieht entweder nach Vorschrift dieses Gesetzes oder infolge besonderer Vereinbarungen des Senats und der Bürgerschaft.

§ 3. Die Deputationen sind entweder ständige, deren Auftrag fortdauert, bis er von Senat und Bürgerschaft zurückgenommen wird, oder vorübergehend für eine einzelne Angelegenheit bestellte, mit deren Erledigung der Auftrag von selbst erlischt.

§ 4. Jede Deputation besteht aus Kommissaren des Senats und Mitgliedern der Bürgerschaft. Der Senat wählt seine Kommissare aus seiner Mitte oder nach Maßgabe des § 60 Absatz 2 der Verfassung aus Mitgliedern der Gerichte, die Bürgerschaft die Mitglieder aus ihrer Mitte.

Die Namen der erwählten Mitglieder und alle späteren Veränderungen im Personal einer Deputation bringen Senat und Bürgerschaft sich gegenseitig zur Anzeige.

§ 5. Die Zahl der Kommissare des Senats bei jeder Deputation bleibt diesem zu bestimmen überlassen, sie darf jedoch in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder betragen. — Die Bürgerschaft hat in der Regel sechs, oder bei Deputationen, die nur Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, regelmäßig fünf Mitglieder zu

erwählen — und zwar im ersteren Falle aus der Gesamtheit der Vertreter, im letzteren unter Beschränkung auf diejenigen Vertreter, welche Gemeindeangehörige der Stadt Bremen sind und ihren Wohnsitz in der Stadt haben. Bei Deputationen, deren Geschäftskreis ein größeres Personal erfordert, werden jene Zahlen verdoppelt, mithin, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, je zwölf oder zehn Mitglieder der Bürgerschaft gewählt. — Genügt ein geringeres Personal, so brauchen nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes nur vier oder zwei Mitglieder der Bürgerschaft gewählt zu werden. Für die zur Zeit bestehenden ständigen verwaltenden Deputationen ist die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder in § 54 bestimmt.

§ 6. Die Wahl geschieht nach den Wahlklassen für die Wahl in die Bürgerschaft, so daß abgesondert wählen:

1) Die Vertreter aus der 1. Klasse . . . . 1 Mitglied.
2) Die Vertreter aus der 2. Klasse . . . . 2 Mitglieder.
3) Die Vertreter aus der 3. Klasse . . . . 1 Mitglied.
4) Die Vertreter aus der 4. Klasse . . . . 1 „
5) Die Vertreter aus der 5., 6., 7., und 8. Klasse zusammen . 1 „

Wenn eine Deputation mit der doppelten Zahl von Mitgliedern aus der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die vier ersten Klassen die vorangegebene Zahl doppelt, die 5. und 6. Klasse ein Mitglied, und die 7. und 8. Klasse ein Mitglied.

Bei Deputationen, die ausschließlich Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, wählen nur die erste bis vierte Klasse nach obigem Verhältnisse, mithin im ganzen nur fünf oder zehn Mitglieder.

Die Klassenwahlen zur Besetzung von Deputationen sind aus einer, von dem Bürgeramt entworfenen und nachträglicher Vermehrung in der Bürgerschaft — sobald ein dahin gerichteter Antrag durch fünf der anwesenden Vertreter unterstützt wird — unterliegenden Wahlliste vorzunehmen.

Wenn bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation sich in der zweiten oder vierten Klasse nicht wenigstens zehn, und in jeder der übrigen Wahlklassen nicht wenigstens fünf Mitglieder beteiligen sollten, so ist für die betreffende Klasse die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt, unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Wahlklasse, sofort vorzunehmen.

Wenn eine Deputation mit vier Mitgliedern der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Klasse . . . . zwei,
aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Klasse zwei;

wenn dieselbe nur mit zwei Mitgliedern zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2 Klasse . . . . eins,
aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Klasse eins,

und bei Deputationen für Gemeindeangelegenheiten die Vertreter der 1. und 2. Klasse zusammen und die Vertreter der 3. und 4. Klasse zusammen nach obigem Verhältnisse.

§ 7. Ein in eine Deputation gewähltes Mitglied der Bürgerschaft bleibt, insofern der Auftrag der Deputation nicht früher erlischt, Mitglied derselben für die Dauer seiner Vertreterschaft.

Für ein aus der Deputation austretendes Mitglied hat die Wahlklasse, welche es zu wählen berechtigt gewesen, die Ergänzungswahl nach Maßgabe der obigen Bestimmungen vorzunehmen.

§ 8. Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist zur Annahme der Wahl verbunden. Bei ständigen Deputationen ist indessen dieser Verpflichtung überhoben:

a. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,

b. wer schon Mitglied von drei ständigen Deputationen, oder

c. ordentliches rechtsgelehrtes Mitglied eines Gerichts ist.

Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder das Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschuß begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§ 9. Mit dem Ausscheiden aus der Zahl der Vertreter hört zugleich die Teilnahme an einer Deputation auf.

Übrigens kann die Bürgerschaft in allen Fällen sowohl die Ablehnung der Wahl zulassen, als auch den Austritt aus der Deputation gestatten oder beschließen.

§ 10. Die erste Versammlung der Deputation ist in der Regel binnen vierzehn Tagen nach der ersten Ernennung der beiderseitigen Mitglieder zu veranstalten.

§ 11. In allen Deputationen führt ein Mitglied des Senats den Vorsitz und hat die Leitung der Beratung und der Geschäfte. In Verhinderungsfällen wird der Vorsitzer durch ein anderes Mitglied des Senats vertreten.

So oft in dem Geschäftskreise der Deputation eine obrigkeitliche Handlung erforderlich ist, steht die Vornahme allein dem Vorsitzer oder seinem Stellvertreter zu.

§ 12. Bei Eingehung von Verbindlichkeiten und Abschluß von Verträgen, sowie bei Verfügung über öffentliche Mittel wird die Deputation vom Vorsitzer in Gemeinschaft mit dem Rechnungsführer vertreten.

Den Beamten gehen die Aufträge der Deputation durch den Vorsitzer oder im Einverständnisse mit diesem durch den Rechnungsführer oder ein anderes Mitglied der Deputation zu.

Im übrigen wird die Deputation vom Vorsitzer vertreten, insbesondere auch vor Gericht.

§ 13. In der Versammlung der Deputation wird das Protokoll in der Regel durch einen Kommissar des Senats geführt, doch kann auf Veranlassung des Vorsitzers hiervon abgewichen werden, und hat in solchem Falle die Deputation sich über einen anderweitigen Protokollführer aus ihrer Mitte zu verständigen.

In der ersten Sitzung haben die bürgerschaftlichen Mitglieder sich über Einen aus ihrer Mitte zu verständigen, welcher das Duplikat des Protokolls (§ 16) in Empfang zu nehmen und die Berichte mitzuunterzeichnen hat — Bei verwaltenden Deputationen werden diese Befugnisse von dem Rechnungsführer (§ 14) wahrgenommen.

In besonderen Fällen, namentlich in beratenden Deputationen, kann auf Antrag der Deputation die Protokollführung einem Senatssekretär oder einem sonstigen Beamten übertragen werden.

§ 14. Bei Deputationen, mit denen eine oder mehrere Rechnungsführungen verbunden sind, werden die Rechnungsführer und etwaige Spezialverwalter von der ganzen Deputation aus den Mitgliedern der Bürgerschaft bis zu dem Zeitpunkte erwählt, wo nach § 40 der Verfassung eine Erneuerung eines Teils der Bürgerschaft stattfindet.

Wer während der letzten drei Jahre bis zu dem im ersten Absatze genannten Zeitpunkte das Amt wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden drei Jahre zur Ablehnung der Wahl befugt. Außerdem ist der Gewählte zur Ablehnung der Wahl nur dann befugt, wenn einer der Ablehnungsgründe des § 8 vorliegt. Die der Bürgerschaft nach § 9 Absatz 2 zustehende Befugnis findet auch hier entsprechende Anwendung.

Kein Mitglied der Bürgerschaft kann Rechnungsführer in mehr als zwei Deputationen sein.

§ 15. Im übrigen verständigen sich die Deputationen über die Verteilung der Geschäfte unter ihre Mitglieder und treffen die erforderlichen Geschäftseinrichtungen für ihre Verwaltung.

Sämtlichen Mitgliedern der Deputation steht das Recht zu, die bei der Deputation geführten Protokolle und Rechnungsbücher einzusehen. Der Rechnungsführer kann von sämtlichen Aktenstücken Abschriften verlangen.

Bezüglich der bei den Deputationen erwachsenden Akten ist wie folgt zu verfahren:

Die Akten der beratenden Deputationen sind nach ihrer Erledigung an das Staatsarchiv abzuliefern.

Bei Deputationen, die ihre eigene öffentliche Kanzlei mit ständigem Personal haben, werden die Akten daselbst registrirt und, soweit dazu geeignet, aufbewahrt, falls nicht die Deputation die Abgabe an das Staatsarchiv beschließt.

Die übrigen Deputationen haben ihre Akten, insoweit sie deren Aufbewahrung für erforderlich oder zweckmäßig erachten, an das Staatsarchiv abzuliefern.

§ 16. In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und am Schlusse derselben verlesen, sofern nicht dessen Abfassung und Vorlegung durch Beschluß der Deputation bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt wird.

Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll vom Vorsitzer und dem Protokollführer und einem Deputationsmitgliede aus der Bürgerschaft unterzeichnet und dann ein Duplikat ausgefertigt, welches bei verwaltenden Deputationen dem Rechnungsführer, sonst aber dem dazu bezeichneten Mitgliede der Deputation aus der Bürgerschaft zugestellt wird. Doch kann die Deputation in einzelnen Fällen beschließen, daß die Ausfertigung des Protokolls ausgesetzt werden oder ganz unterbleiben soll.

Bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sind Protokollbücher anzulegen, in welche die Protokolle der Verhandlungen der Reihe nach niedergeschrieben werden. Gleich nach der Sitzung ist die Eintragung in ein Duplikatbuch von dem Protokollführer zu besorgen.

Die Originalprotokolle sind demnächst an das Staatsarchiv abzuliefern.

§ 17. Die Versammlungen einer Deputation werden in Gemäßheit deshalb erfolgter Deputationsbeschlüsse und so oft der Vorsitzer es außerdem für nötig hält, von diesem angesetzt und von ihm die Einladungen dazu erlassen. Wenn aber die Hälfte der Mitglieder aus der Bürgerschaft bei dem Vorsitzer auf eine Versammlung anträgt und er sie dann nicht innerhalb einer Woche ansetzt, so haben sie das Recht, davon direkt dem Präsidenten des Senats Anzeige zu machen, der dann dafür zu sorgen hat, daß eine Versammlung innerhalb der nächsten Woche stattfindet.

§ 18. Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn aber bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sämtliche anwesende Mitglieder des Senats oder sämtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft sich in der Minorität befinden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen.

b. Bei beratenden Deputationen oder bei Ablegung eines Deputationsgutachtens kann die Minorität verlangen, daß auch ihre Gegengründe gegen den Beschluß der Mehrheit oder ihre abweichenden Vorschläge in dem Berichte mit aufgeführt werden.

§ 19. Die Redaktion von Deputationsberichten oder Gesetzentwürfen steht dem Vorsitzer zu, ist aber der Deputation zur Genehmigung vorzulegen.

Die für den Senat und die Bürgerschaft bestimmten Berichte nebst etwaigen Anlagen werden doppelt gleichlautend ausgefertigt, von dem Vorsitzer und dem dazu bezeichneten Mitgliede aus der Bürgerschaft (§ 13.) unterzeichnet und dem Senate eingereicht, welcher der Bürgerschaft das für sie bestimmte Duplikat innerhalb sechs Wochen oder, wenn die Hälfte der bürgerschaftlichen Mitglieder solches beantragt, unverweilt zugehen läßt.

§ 20. Ueber die Anordnung von Subdeputationen, ihren Geschäftskreis und die Zahl ihrer Mitglieder, beschließt die Deputation; jedoch muß zu jeder Subdeputation regelmäßig wenigstens ein Mitglied des Senats und ein Mitglied der Bürgerschaft gehören.

§ 21. Erfolgt die Wahl der Personen nicht schon im Wege der Verständigung, so wählen die Mitglieder aus dem Senate und aus der Bürgerschaft, jede abgesondert, mittelst geheimer Abstimmung ihre Subdeputirten.

§ 22. Zur Auflösung einer ständigen Deputation oder zur Abänderung ihres Geschäftskreises bedarf es einer Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

Zweite Abteilung.

Von den ständigen Deputationen.

I. Die Finanzdeputation.

§ 23. Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatsguts und der mit der Generalkasse in Verbindung stehenden städtischen Verwaltungen besteht eine Deputation unter dem Namen Finanzdeputation, welcher zwölf Mitglieder der Bürgerschaft angehören.

§ 24. Der Finanzdeputation ist die Aufsicht und Kontrole über das Staatsschuldenwesen und über alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere über die Generalkasse und über das zur Buch- und Kassenführung derselben angestellte Beamtenpersonal, sowie über die zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Domänengefällen angestellten Beamten anvertraut, und werden daher von ihr die zum Behufe obiger Aufsicht und Kontrole, sowie einer gleichmäßigen Ordnung in der Rechnungsführung überhaupt erforderlichen Regulative im Einverständnis mit dem Senat festgestellt.

§ 25. Sie kann die Kassen, Rechnungen und Register der oben erwähnten Beamten, so oft sie es zweckmäßig findet, revidiren.

§ 26. Sie hat die richtige Veranlagung und Erhebung sämtlicher direkten und indirekten Abgaben zu überwachen.

§ 27. In Bezug auf §§ 24 bis 26 hat sie alle von ihr bemerkten Unordnungen und Mißstände, die nicht zu kurzer Hand von ihr abgeändert werden können, sofort bei dem Senate zur Anzeige zu bringen, um ihn in den Stand zu setzen, das Erforderliche zu verfügen.

§ 28. Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden Einnahmeregistern und Spezialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und vor dem Beginne des betreffenden Rechnungsjahrs, spätestens bis zum 15. Februar, mit einem Begleitberichte dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen. Über außerordentliche, nicht zum laufenden Haushalte gehörende Verwendungen, namentlich solche welche aus Anleihegeldern bestritten werden, kann sie ein Separatbudget aufstellen, welches erst im Anfange des Rechnungsjahrs aufgestellt zu werden braucht.

§ 29. Hält sie in einzelnen Spezialbudgets Abänderungen für erforderlich, so hat sie darüber eine Verständigung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde vorab zu versuchen, und kann, wenn dieser Versuch fehlschlägt, die von ihr für nötig erachteten Abänderungen, unter Mitteilung ihrer Gründe, im Begleitberichte beantragen.

§ 30. Sämtliche nach Einreichung des Generalbudgets eingehende Anträge auf Geldbewilligungen werden, ehe sie an die Bürgerschaft gelangen, vorab der Finanzdeputation mitgeteilt, um derselben Gelegenheit zu geben, erforderlichenfalls sich gutachtlich darüber zu äußern.

§ 31. Die Finanzdeputation hat fortwährend darauf zu achten, daß das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, daher an den Senat und die Bürgerschaft zu berichten, wenn im Laufe eines Rechnungsjahres auffallende Veränderungen hinsichtlich der veranschlagten Einnahmen oder Ausgaben ein unerwartet ungünstiges Endresultat ankündigen sollten.

Im Anfange eines jeden Rechnungsjahrs hat sie eine Generalabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Generalkasse im verflossenen Jahre, verbunden mit einer Uebersicht über die Restverwaltung der Vorjahre, nebst einem Begleitberichte dem Senate und der Bürgerschaft vorzulegen.

§ 32. Der Finanzdeputation werden die Schlußrechnungen der unter Deputationen stehenden Verwaltungen, bevor deren Zuschreibung vom Senate erfolgt, mit den Belegen zum Nachsehen mitgeteilt, und sodann von ihr, mit den etwa nötigen Bemerkungen begleitet, an den Senat befördert.

In gleicher Weise wird, jedoch auf Erfordern unter der Verpflichtung zur Geheimhaltung, mit den Schlußrechnungen sämtlicher übrigen Staatsverwaltungen und den Abrechnungen über sonstige ins Generalbudget aufgenommene Einnahmen und Verwendungen verfahren.

Bei denjenigen Verwaltungen, welche im Besitz von Gelddokumenten und Kassenvorräten sind, muß unter den Schlußrechnungen von der Spezialverwaltung bezeugt werden, daß dieselben nachgesehen und in guter Ordnung vorhanden gefunden sind, in Ermangelung dessen die Finanzdeputation sich selbst von dem Vorhandensein der Dokumente und Kasse zu überzeugen hat.

§ 33. Wenn die Finanzdeputation Unregelmäßigkeiten in solchen Rechnungen findet und ihr Versuch, die Abstellung der Mängel zu bewirken, fruchtlos geblieben ist, hat sie dieserhalb dem Senat zu berichten.

§ 34. Nur die von dem Senate und der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben können auf die Generalkasse angewiesen werden.

Sollte jedoch das Budget im Anfange des Rechnungsjahrs noch nicht festgestellt sein, so ist zur Erhaltung eines geordneten Fortgangs des Staatshaushalts die Finanzdeputation ermächtigt und verbunden, schon vor der Feststellung des Budgets den verschiedenen Verwaltungen auf ihre Anweisungen Zahlungen bis zum vierten Teil des vorigjährigen Ansatzes der ordentlichen Ausgaben, und wenn es

bei bereits erfolgter spezieller Bewilligung des Senats und der Bürgerschaft der laufende Dienst erfordert, auch nach Verhältnis der Zeit oder der besonderen Bewilligungen ein Mehreres aus der Generalkasse verfügen zu lassen.

§ 35. Die den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Budgets zu erteilenden Anweisungen auf die Generalkasse werden von der Finanzdeputation durch ein Mitglied aus dem Senate und ein Mitglied aus der Bürgerschaft (Kasseninspektoren) ausgestellt und unterzeichnet. Ohne ein solches Zahlungsmandat darf keine Auszahlung aus der Generalkasse erfolgen.

§ 36. Der Finanzdeputation steht auf Antrag der betreffenden Behörde oder Verwaltung die erforderliche Bewilligung aus dem ins Budget etwa aufgenommenen Reservefonds bis zu dessen Belaufe zu.

§ 37. Staatsanleihen werden nach Maßgabe der jedesmaligen Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft von der Finanzdeputation Namens des Bremischen Freistaats kontrahirt, von ihr die Erfüllung der deshalb abgeschlossenen Verträge beaufsichtigt und die Staatsschuldscheine ausgestellt.

Auch gehört der Abschluß von Privatverträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Staatsgütern, welche von Senat und Bürgerschaft beschlossen sind, sowie die Beaufsichtigung der Erfüllung derselben in der Regel zum Geschäftskreis der Finanzdeputation, falls solche nicht in besonderen Fällen ausdrücklich einer anderen Behörde aufgetragen worden ist. Nicht minder ist sie ermächtigt, wenn sie es für den Staat vorteilhaft findet und die Verhältnisse eine vorhergehende Aufrage nicht ratsam erscheinen lassen, auch ohne einen Auftrag abzuwarten, dergleichen Verträge unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abzuschließen.

§ 38. Im übrigen finden die für die sonstigen Deputationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Finanzdeputation Anwendung.

II. Die übrigen ständigen Deputationen.

§ 39. Die ständigen Deputationen haben die Besorgung und Ausführung der zu ihrem besonderen Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten und Geschäfte.

Sie haben zu dem Ende die Verfügung über die dafür im Budget ausgesetzten Fonds nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen und der speziellen Ansätze des genehmigten Spezialbudgets. Nicht minder haben sie die Administration der ihrem Wirkungskreise besonders zugewiesenen, von der Generalkasse abgesonderten Vermögensstücke ihrer Verwaltung, sowie die Erhebung und Verwendung ihrer Einnahmen nach den bestehenden oder mittelst der genehmigten Spezialbudgets festgesetzten Anordnungen.

§ 40. Der Umfang des Wirkungskreises der Deputationen wird, so weit er nicht bereits durch Gesetz oder Herkommen festgesetzt ist, durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestimmt.

§ 41. Entstehen über die Grenzen des Wirkungskreises zwischen verschiedenen Deputationen Differenzen, so werden dieselben vorläufig vom Senate regulirt und ist danach einstweilen zu verfahren. Zugleich ist dieser Vorgang, behufs Herbeiführung einer definitiven Erledigung der Angelegenheit, der Bürgerschaft zur Anzeige zu bringen.

§ 42. Jede Deputation hat nach erhaltener Aufforderung der Finanzdeputation zeitig ein Spezialbudget über die von ihr notwendig erachteten Ausgaben ihrer Verwaltung im bevorstehenden Rechnungsjahre, sowie der mutmaßlichen Einnahmen aufzustellen. Es wird, nachdem es in einer Sitzung der Deputation genehmigt worden, vom Vorsitzer und Rechnungsführer unterzeichnet und spätestens am 31. Dezember der Finanzdeputation zugesandt.

§ 43. Die zu den gewöhnlichen Ausgaben der Verwaltung gehörenden Anschläge und Berechnungen sind den Spezialbudgets beizufügen; falls aber neue Bauten und Anlagen von der Deputation beantragt werden, muß vor dem 31. Dezember ein besonderer Bericht mit allen dazu gehörenden Anschlägen, Rissen und Berechnungen an den Senat für denselben und zur Mitteilung an die Bürgerschaft eingereicht werden. Der Kostenbetrag kann zwar in den Spezialetat, vorbehältlich der verfassungsmäßigen Beschlußfassung, eingetragen und der Aufstellung des Generalbudgets zum Grunde gelegt werden, die Finanzdeputation hat jedoch in ihrem Begleitberichte derartige nicht etatmäßige Posten besonders aufzuführen.

§ 44. Der Rechnungsführer stellt die Anweisung der Ausgaben der Verwaltung auf den dafür im Budget angesetzten Fonds nach Anleitung und bis zum Belaufe des bewilligten Spezialbudgets und nach Maßgabe der Beschlüsse der Deputation aus. Ehe die Generalkasse diese Anweisungen auszahlt, werden dieselben dem Vorsitzer mitgeteilt, um von ihm mitunterzeichnet zu werden.

Jede Rechnung, mit der Quittung des Gläubigers oder Empfängers des Geldes versehen, bleibt bei dem Rechnungsführer als Beleg seiner Schlußrechnung.

§ 45. Die Schlußrechnung des verflossenen Rechnungsjahres wird von dem Rechnungsführer aufgemacht und unterzeichnet, der Deputation vorgelegt, sodann von mindestens einem von der Deputation zu bezeichnenden Mitgliede derselben speziell revidirt und, nachdem die Deputation dieselbe auf des Letzteren Bericht richtig befunden, vom Vorsitzer zur Bescheinigung der Richtigkeit unterzeichnet und an die Finanzdeputation befördert.

§ 46. Wenn eine Deputation im Besitze von Wertpapieren ist, so sind diese der Generalkasse zur Aufbewahrung zu überweisen.

Urkunden, Gelder und Wertpapiere, durch die einer Deputation Sicherheit geleistet werden soll, sind auf Anweisung des Vorsitzers und Rechnungsführers der Generalkasse zu übergeben.

Die Generalkasse hat diese Gegenstände zu verwahren und nur auf Anweisung des Vorsitzers und Rechnungsführers herauszugeben.

Über die Belegung von Kapitalien hat die Deputation zu beschließen. Es gelten dafür die für die Belegung von Vormundschaftsgeldern bestehenden Vorschriften.

§ 47. Die den Deputationen durch Gesetz oder durch sonstige Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft zugewiesenen Beamten werden vom Senate nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 48 bis 51 gewählt, ernannt, beeidigt und mit Dienstanweisung versehen. Sie sind als den Deputationen, denen sie zugewiesen sind, zunächst untergeordnet zu betrachten.

Ihre Kündigung und Entlassung, vorbehältlich der auf Grund des Disziplinarverfahrens erfolgenden Dienstentlassung, erfolgt durch den Senat.

§ 48. Der Anstellung der Beamten (§ 47) hat eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung von seiten der Regierungskanzlei vorauszugehen. In der Bekanntmachung ist nach Anweisung des Senats die Behörde zu bezeichnen, die die Bewerbungen entgegennimmt.

Ausnahmen von der Vorschrift der öffentlichen Bekanntmachung kann die Deputation mit Genehmigung des Senats beschließen. Eine Ausnahme findet außerdem statt, wenn es sich um Stellen handelt, die in Ausführung reichsgesetzlicher Vorschrift den Militäranwärtern vorbehalten sind. In betreff dieser Stellen hat der Senat in Ausführung der Reichsgesetze und Bundesratsbeschlüsse die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 49. Die Liste der auf die Bekanntmachung der Regierungkanzlei eingegangenen Bewerbungen ist der Deputation mitzuteilen, die befugt ist, auch noch andere Personen vorzuschlagen und deren Aufnahme in die Liste zu beantragen.

§ 50. Die Deputation wird sodann dem Senat diejenigen Bewerber, welche sie für das Amt vorzugsweise geeignet hält, was auf Antrag durch geheime Abstimmung auszumitteln ist, bezeichnen.

§ 51. Die Dienstanweisungen werden vom Senate, nach vorgängiger Begutachtung durch die Deputation, erlassen. Das Gleiche gilt von späteren Änderungen und Zusätzen.

§ 52. Die Gehalte der Beamten werden durch Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft festgestellt.

§ 53. Untere Angestellte und Hülfsschreiber, deren Stellung weder lebenslänglich ist, noch mit dem Anspruche auf das Ruhegehalt der vom Senat angestellten Beamten (40 bis 80 % des Gehalts) verknüpft ist, werden von den Deputationen angenommen und entlassen. Für Fälle der Ruhegehaltsberechtigung des zu Entlassenden kommen die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Ihre Wahl geschieht nach absoluter Mehrheit und, sobald ein Mitglied der Deputation es beantragt, in geheimer Abstimmung. Für die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen sind die wegen derselben bestehenden Bestimmungen maßgebend.

Die Dienstanweisungen werden von der Deputation festgestellt.

§ 54. Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden Deputationen, von denen die unter I. aufgeführten nach Maßgabe der Vorschriften des § 5 mit sechs oder zwölf, diejenigen unter II. mit fünf oder zehn Mitgliedern der Bürgerschaft zu besetzen sind. Kein Mitglied darf zugleich der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen angehören.

I. Allgemeine Deputationen.

1) Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der Domanialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken und sonstiger Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

2) Die Deputation für den Stadtweinkeller.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.

3) Die Zentralquartierdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

4) Die Baudeputation mit Abteilungen für Hochbau, Straßenbau, Wegbau und Wasserbau.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

5) Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

6) Die Deputation für die Gefängnisse.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

7) Die Steuerdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

8) Die Deputation für Statistik.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.

9) Die Wahldeputation zur Leitung der Reichstags- und der Vertreterwahlen.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

II. Deputationen, die ausschließlich Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen betreffen.

10) Die Schuldeputation.
Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.
Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen der §§ 55 bis 63.

11) Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

12) Die Deputation für die Straßenreinigung.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
13) Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
14) Die Deputation für die Spaziergänge.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
15) Die Deputation für die Friedhöfe.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
16) Die Quartierdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
17) Die Deputation für den Schlachthof.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

§ 55. Zum Wirkungskreise der Schuldeputation gehören mit Ausnahme der kirchlichen Gemeindeschulen, der Seefahrtschule, des Technikums und der sonst etwa durch verfassungsmäßigen Beschluß ausgenommenen Lehranstalten, sämtliche Schulen der Stadt Bremen, soweit sie von Staatswegen eingerichtet sind und aus Staatsmitteln ganz oder durch Zuschüsse unterhalten werden, oder vom Senate konzessionirt sind, einschließlich des Seminars; desgleichen die Verwaltung des Vermögens der (nach wie vor zu den frommen Stiftungen zu zählenden) Hauptschule und der für die in diesem Paragraphen bezeichneten Schulen und Anstalten ausgesetzten Fonds, Einnahmen und Staatszuschüsse.

§ 56. Der Schulrat und der Schulinspektor sind der Schuldeputation mit beratender Stimme beigeordnet, desgleichen zwei aus dem Lehrerstande zu erwählende praktische Lehrer. Die letzteren werden nach Einholung eines Gutachtens der Schuldeputation vom Senate auf drei Jahre erwählt und ernannt.

§ 57. Von den der Deputation beizuordnenden Lehrern muß einer aus den Vorstehern oder ordentlichen Lehrern der Volksschulen, einer aus denen der übrigen Lehranstalten gewählt werden.

§ 58. Die Deputation hat ihre Aufmerksamkeit auf alles, was den in § 55 bezeichneten Schulen förderlich sein kann, zu richten, darüber zu beraten und dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, sowie die ihr zur Förderung des Schulwesens oder zur Beseitigung etwaiger Mängel angemessen erscheinenden Maßregeln bei dem Senate zu beantragen.

Alljährlich erstattet sie dem Senate und der Bürgerschaft Bericht über den Stand des Schulwesens in der Stadt Bremen, soweit dasselbe nach § 55 ihrem Wirkungskreise angehört.

§ 59. Jedes Mitglied der Deputation, mit Einschluß der ihr beigeordneten Lehrer, ist befugt, die in § 55 bezeichneten Schulen zu besuchen und sich von ihrem Zustande zu unterrichten, in den Versammlungen der Deputation Anträge in Beziehung auf das Schulwesen zu stellen und Beschluß darüber innerhalb der Zuständigkeit der Deputation zu verlangen.

§ 60. Die Mitglieder des Senats bei dieser Deputation müssen der Senatskommission für das Unterrichtswesen angehören; sie haben für die Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen und nach Anhörung der Deputation die Schulpläne und Schulbücher, sowie die Vorschläge wegen der Unterrichtszeit zu genehmigen.

§ 61. Die Ernennung und, vorbehältlich der Bestimmungen über das Disziplinarverfahren, die Entlassung von Lehrern der dem Staate angehörigen Schulen geschieht von dem Senate, jedoch unter Mitwirkung der Deputation nach Maßgabe der §§ 49 und 50 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 62. Konzessionen zur Gründung von Privatschulanstalten werden erst nach vorab erstattetem gutachtlichem Bericht der Deputation vom Senat erteilt.

§ 63. Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und der Einnahme der verschiedenen zum Wirkungskreise der Deputation gehörenden Schulen wird nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verfahren.

IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend.

§ 1. Ergiebt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, oder über die Frage, ob eine im Wege einer Polizeiverordnung erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, so unterliegt die Streitfrage der Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

§ 2. In diesem Falle wird zunächst eine Deputation aus vier Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittlungsvorschläge zu beraten und darüber zu berichten hat.

§ 3. Wird durch die nach Abstattung dieses Berichtes von dem Senat und von der Bürgerschaft abermals anzustellende Beratung die Meinungsverschiedenheit nicht erledigt, so werden von der Deputation zur Grundlage für die Entscheidung alle dabei in Frage kommenden Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft unter Beifügung eines Verzeichnisses zusammengelegt.

Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses wird von ihr dem Senate gleichwie der Bürgerschaft mitgeteilt.

§ 4. Sollten alsdann der Senat und die Bürgerschaft die Hinzufügung sonstiger Urkunden oder auch eine Entwickelung der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe für erforderlich halten, so muß deren Mitteilung an die Deputation innerhalb der nächsten vier Wochen nach Empfang des vorstehenden Verzeichnisses geschehen.

§ 5. Nach Ablauf dieser vier Wochen hat die Deputation sämtliche Aktenstücke nebst einem Verzeichnis derselben dem Senat einzureichen, welcher alsdann dem Oberlandesgerichte davon Mitteilung macht.

Von den etwa eingereichten Entwickelungen der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe werden Abschriften dem Protokoll der Deputation beigefügt.

V. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

§ 1. Zur Förderung des Handels und der Schiffahrt, sowie der Interessen der bremischen Kaufmannschaft bestehen
der Kaufmannskonvent,
die Handelskammer.

I. Vom Kaufmannskonvente.

§ 2. Den Kaufmannskonvent bilden diejenigen Mitglieder der Bremischen Börse, welche

1) dem Senate angehören, oder
2) die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen und entweder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder Vorstände von Aktiengesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, oder hier oder auswärts gewesen sind, ohne später einen anderen Erwerbszweig ergriffen zu haben.

§ 3. Über die Berechtigung zur Teilnahme an dem Kaufmannskonvent entscheidet die Handelskammer, jedoch vorbehältlich der Berufung an den Kaufmannskonvent.

§ 4. Den Mitgliedern des Kaufmannskonvents steht frei, aus demselben auszutreten, indes ist von diesem Entschluß vorab der Handelskammer eine schriftliche Anzeige zu machen.

§ 5. Wer den ihm als Mitglied des Kaufmannskonvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann auf einen der Handelskammer schriftlich einzureichenden und von wenigstens zwanzig Konventsmitgliedern unterschriebenen Antrag seines Rechts zur Teilnahme am Kaufmannskonvent von diesem für die nächsten drei Jahre verlustig erklärt werden.

§ 6. Der Kaufmannskonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des bremischen Handels oder der bremischen Schiffahrt berühren, zu beraten. Als ein Ausschuß desselben besteht die Handelskammer.

§ 7. Die Handelskammer hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Handelsangelegenheiten eine Beratung des Kaufmannskonvents zu veranlassen und ihm von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 8. Der Kaufmannskonvent kann seine Mitglieder zu Geldbeiträgen, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, verpflichten.

Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Senats.

§ 9. Versammlungen des Kaufmannskonvents finden statt, so oft die Handelskammer es für erforderlich erachtet, oder von wenigstens zwanzig Mitgliedern des Kaufmannskonvents unter Angabe des Zweckes bei der Handelskammer schriftlich darauf angetragen wird.

In letzterem Falle wird der Kaufmannskonvent binnen acht Tagen nach Mitteilung des Antrages versammelt.

§ 10. Die Handelskammer beruft den Kaufmannskonvent und hat in demselben die Leitung der Geschäfte. Eins ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§ 11. Jedes Mitglied des Kaufmannskonvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, welche in dessen Geschäftskreis gehören, zu stellen und eine Beratung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge müssen schriftlich und motivirt eingebracht werden. Sie sind der Handelskammer wenigstens drei Tage vor der Versammlung einzureichen, sofern nicht wegen Dringlichkeit wenigstens zwei Dritteile der Anwesenden der spätern Einreichung ungeachtet für die sofortige Beratung derselben sich entscheiden.

§ 12. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt.

§ 13. In jeder Sitzung des Kaufmannskonvents wird von einem der Syndiker der Handelskammer ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 14. Im übrigen wird die Geschäftsordnung nebst den Bestimmungen über die Einladungen von der Handelskammer entworfen und dem Kaufmannskonvent zur Genehmigung vorgelegt.

II. Von der Handelskammer.

§ 15. Die Handelskammer besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern, welche der Kaufmannskonvent aus seiner Mitte erwählt.

§ 16. Wählbar sind alle Mitglieder des Kaufmannskonvents, sofern sie nicht Mitglieder des Senats sind. Wer jedoch seine Zahlungen eingestellt hat, ist nur dann wählbar, wenn er seine Gläubiger zum Vollen befriedigt hat.

§ 17. Die Wahlhandlung geschieht in einer zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Versammlung des Kaufmannskonvents im Dezember jedes Jahres; tritt aber ein Gewählter nicht wirklich in die Handelskammer ein, so wird binnen vier Wochen eine Neuwahl vorgenommen.

§ 18. Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitglieder der Handelskammer gewählt, welche mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in dieselbe eintreten.

Sind daher nicht bereits im Laufe des Jahres zwei Mitglieder aus der Handelskammer geschieden, so findet am Schlusse desselben der Austritt des der Wahl nach ältesten Mitgliedes oder der beiden ältesten Mitglieder statt, je nachdem im Laufe des Jahres entweder bereits Ein Mitglied oder keines ausgeschieden ist.

Diejenigen Mitglieder der Handelskammer jedoch, welche schon achtzehn Jahre lang ihr Amt verwaltet haben, treten selbst dann aus, wenn auch das Ausscheiden anderer Mitglieder bereits zwei Neuwahlen erforderlich machen sollte.

§ 19. Wer aus der Handelskammer austritt, kann für dasmal nicht wieder gewählt werden.

§ 20. Bei der Wahlhandlung wird in der Art verfahren, daß von der Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wählbaren für jede erledigte Stelle drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden und dann aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, als für dasmal neue Mitglieder zu wählen sind.

§ 21. Das Resultat der Wahl wird von dem Vorsitzer verkündet, von der Handelskammer dem Senat angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 22. Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung derselben bei dem Vorsitzer der Handelskammer schriftlich erfolgen.

Die Handelskammer, mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehältlich der Berufung an den Kaufmannskonvent.

§ 23. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, auch ist der Austritt aus der Handelskammer jederzeit gestattet.

§ 24. Wer aufhört, Mitglied des Kaufmannskonvents zu sein, oder bei wem ein Verhältnis eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, verliert damit auch seine Eigenschaft als Mitglied der Handelskammer.

§ 25. Die Geschäfte eines Mitgliedes der Handelskammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 26. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte. Auch ist sie in vermögensrechtlicher Beziehung nach Maßgabe der transitorischen Bestimmungen des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 2. April 1849 die Nachfolgerin des Collegii Seniorum.

§ 27. Sie ist außerdem berufen, auf Alles, was dem bremischen Handel und der bremischen Schiffahrt, sowie den Hülfsgeschäften beider dienlich sein kann, ihr Augenmerk fortwährend zu richten, über die Mittel zu deren Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse derselben zu beraten, und darüber dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, nicht minder ihr angemessen scheinende Verbesserungen, sowie die Beseitigung etwaiger Hindernisse bei den betreffenden Behörden zu beantragen.

§ 28. Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des bremischen Handels- und Schiffahrtsverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hülfsanstalten in Kenntnis zu setzen und darüber nicht bloß unter sich zu beraten, sondern auf Hebung von Handel und Schiffahrt möglichst hinzuwirken.

§ 29. Über alle in Handels- oder Schiffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Kaufmannskonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 30. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents können, sofern die Staatskasse dabei nicht beteiligt ist, vom Senate Regulative für den Handels- und Schiffahrtsbetrieb und für die dazu gehörenden Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden.

Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 31. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die täglichen Versammlungen der Kaufmannschaft auf der Börse und die Handhabung der dafür bestehenden oder zu treffenden Anordnungen.

§ 32. Sie hat solche auswärtige Vorfälle, welche für den hiesigen Handel und die Schiffahrt von Wichtigkeit sind, in den geeigneten Fällen zur Kunde der Börse zu bringen, zu welchem Zwecke die von den Konsulaten und sonstigen Behörden eingehenden, den Handel oder die Schiffahrt betreffenden Nachrichten vom Senate der Handelskammer mitgeteilt werden.

§ 33. Sie hat die Personen zu erwählen, die sie dem Senate für die Ernennung zu Handelsrichtern gutachtlich in Vorschlag bringen will.

§ 34. Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs des Senats mit der Handelskammer, zur Beratung über Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mitteilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse, besteht eine aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer zusammengesetzte Behörde.

Indessen bleibt es sowohl dem Senat unbenommen, seine Anträge und Mitteilungen direkt an die Handelskammer zu richten, als auch letzterer, sich direkt an den Senat zu wenden.

§ 35. Für jeden der folgenden Gegenstände, nämlich

1) für Handelshülfsgeschäfte,

2) für den Wasserschout, die Seefahrtschule und die Verwaltung der Einkünfte derselben, sowie für das Lotsenwesen,

3) für das Auswandererwesen

besteht eine besondere Behörde, die aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist. Eine Vereinigung mehrerer dieser Behörden kann jederzeit vom Senat im Einverständnis mit der Handelskammer angeordnet werden.

Für die Verwaltung der Schiffahrtszeichen besteht das Tonnen- und Bakenamt, bei dem die Handelskammer nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken berufen ist.

§ 36. Der Behörde für den Wasserschout sind noch zwei hierselbst wohnende Seeschiffer mit gleicher Berechtigung wie die kaufmännischen Mitglieder beigeordnet, welche vom Senat aus drei von der Behörde für den Wasserschout für jede erledigte Stelle vorzuschlagenden, hier wohnenden Seeschiffern erwählt werden.

§ 37. Jedes Mitglied der Handelskammer ist verpflichtet, die Wahl für diese Behörden anzunehmen.

§ 38. Den im § 35 gedachten Behörden ist die nächste Aufsicht über die ihrem Wirkungskreise angehörenden Geschäftszweige und über die dabei Angestellten anvertraut; sie beraten über die dabei einzuführenden Verbesserungen und die Abstellung der sich zeigenden Mängel, beachten die genaue Erfüllung der dafür bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, sowohl im allgemeinen, als insbesondere durch die dabei Angestellten, und veranlassen das Einschreiten der zuständigen Behörden, wenn sie Unzuträglichkeiten, Unordnungen oder Übertretungen, deren Abstellung nicht von ihnen selbst bewirkt werden kann, bemerken.

§ 39. Die nach den bestehenden Gesetzen den Inspektionen bei diesen Anstalten und Geschäftszweigen übertragenen Funktionen werden künftig durch die Mitglieder des Senats bei den im § 35 erwähnten Behörden wahrgenommen, welche indessen in wichtigen Fällen eine vorgängige Beratung der gesamten Behörde veranlassen.

§ 40. Die Handelskammer ist berechtigt, für ihre amtlichen Arbeiten (§§ 27 und 28) die Mitwirkung des Büreau für Bremische Statistik in Anspruch zu nehmen.

§ 41. Die Lehrer an der Seefahrtschule werden vom Senate nach gutachtlicher Anhörung der Behörde (§ 35, 2) erwählt.

Der Wasserschout, der Oberlotse, die Schiffsmesser, Schiffsbesichtiger, Proviantbesichtiger, sowie die etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten werden vom Senate aus denjenigen drei Personen, welche die Behörde (§ 35) in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit in Vorschlag bringt, erwählt. Sollten jedoch sämtliche Mitglieder der Behörde einstimmig dafür halten,

daß nur eine oder zwei bestimmte Personen vorzugsweise vor allen übrigen für das in Frage stehende Amt geeignet seien, so beschränkt sich der Vorschlag auf den einen oder die beiden, für welchen oder für welche die Einstimmigkeit sich ergeben hat.

Die beeidigten Börsenmakler werden von der Handelskammer erwählt.

Vor Ernennung der beeidigten Buchhalter ist die Handelskammer gutachtlich zu hören.

§ 42. Bei den nach § 41 im Absatz 2 auf den Vorschlag der betreffenden Behörde erfolgenden Wahlen hat der Senat die Befugnis, den eingereichten Vorschlag aus erheblichen, der Behörde mitzuteilenden Gründen zu verwerfen. — Die ebendaselbst im Absatz 3 erwähnten Wahlen bedürfen der Bestätigung des Senats.

§ 43. Die Dienstanweisungen der gedachten Beamten werden auf den Bericht der betreffenden Behörde vom Senate erlassen und alsdann der letzteren mitgeteilt.

§ 44. Die Entlassung dieser Beamten erfolgt vom Senate nach Vernehmung der betreffenden Behörde.

§ 45. Eine Vermehrung oder Verminderung der im § 41 gedachten Stellen von Beamten und sonstigen Angestellten kann nur mit Genehmigung des Senats erfolgen.

Sonstige Bedienstete, wie Aufseher, Schreiber, Boten und ähnliche auf Zeit anzustellende Gehülfen der im § 35 erwähnten Behörden werden von diesen angestellt.

§ 46. Versammlungen der im § 35 gedachten Behörden finden statt, so oft der Vorsitzer es für erforderlich erachtet, oder wenigstens die Hälfte der dieser Behörde angehörenden Mitglieder der Handelskammer unter schriftlicher Angabe des Zweckes beim Vorsitzer eine Versammlung beantragt.

§ 47. Sollten künftig im Wege der Gesetzgebung noch andere Behörden für Handelszwecke nach Art der im § 35 erwähnten bestellt werden, so dienen denselben die Vorschriften dieses Gesetzes gleichfalls zur Richtschnur.

§ 48. Bei Gegenständen, welche zugleich den Handel und die Gewerbe berühren, kann die Handelskammer in ihrer Gesamtheit, oder mittelst eines Ausschusses mit der Gewerbekammer oder einem Ausschusse derselben zur Beratung zusammentreten; jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 49. Nicht minder kann sie auch andere Personen, dieselben mögen dem Kaufmannskonvente angehören oder nicht, insbesondere aus den übrigen Teilen des Staatsgebiets, zu ihren Beratungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu vernehmen.

§ 50. Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen des Handels durch Anschaffung von Büchern, Karten und dergleichen und zur Verwendung für Handelszwecke, für welche keine anderen Fonds angewiesen sind, wird der Handelskammer ein Fonds von jährlich ℳ 3 500 zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 51. Die Handelskammer hält regelmäßige Sitzungen; die Zahl und Zeit derselben werden von ihr selbst bestimmt.

§ 52. Der Handelskammer sind zwei Syndiker zugeordnet, welche von ihr selbst gewählt und instruirt werden und insbesondere mit der Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind.

Dieselben können auch zur Protokollführung bei den im § 35 gedachten Behörden zugezogen werden.

Ihr Honorar wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§ 53. Jedes Mitglied der Handelskammer ist befugt, Gegenstände, die zu ihrem Geschäftskreise gehören, nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur Beratung und Beschlußnahme zu bringen.

§ 54. Beschlüsse der Handelskammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; Wahlen geschehen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§ 55. Im übrigen wird der Geschäftsgang und die Geschäftsordnung für die Handelskammer von ihr selbst festgestellt, unterliegt aber der Genehmigung des Kaufmannskonvents.

Die Namen ihrer Vorsitzer bringt sie dem Senate zur Anzeige.

VI. Gesetz, die Gewerbekammer betreffend.

§ 1. Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes im Bremischen Staate bestehen der Gewerbekonvent und die Gewerbekammer.

Unter Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Handwerk oder eine Fabrik zu verstehen.

I. Der Gewerbekonvent.

§ 2. Der Gewerbekonvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, mittelst einer von solchen Staatsbürgern vorzunehmenden Wahl gebildet.

§ 3. Die diesem Gesetze beigefügte Anlage ergiebt, welche Gewerbtreibende und in welchen Abteilungen dieselben zur Wahl berechtigt sind.

Die Mitglieder eines Gewerbes, welche in der Abteilung 8 zu den sonstigen Gewerbtreibenden gerechnet sind, können von der Gewerbekammer nachträglich aus der Abteilung 8 in eine andre Abteilung aufgenommen werden.

Es kann jedoch derjenige nicht wählen, welcher

a. nicht die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt,

b. sein Gewerbe, falls er es noch betreibt, nicht für eigne Rechnung betreibt,

c. nicht wenigstens ein Jahr seit der von ihm in Gemäßheit von § 14 der Reichsgewerbeordnung gemachten Anzeige das betreffende Gewerbe betrieben hat,

d. nicht mehr zu den in der Anlage verzeichneten Gewerbtreibenden gehört und einen andern Erwerbszweig ergriffen hat.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 4. Jede der in der Anlage aufgestellten Abteilungen 1 bis 8 wählt für je zehn ihrer Mitglieder einen Vertreter in den Gewerbekonvent. Jedoch sind diejenigen Abteilungen, welche nur aus Mitgliedern eines und desselben Gewerbes bestehen, für nicht mehr als zwanzig Vertreter wahlberechtigt.

Keine Abteilung darf mehr als zwanzig einem und demselben Gewerbe angehörende Vertreter wählen.

Für Abteilung 9 ist die Zahl der zu wählenden Vertreter auf zwölf, für Abteilung 10 auf achtzehn festgesetzt.

§ 5. Zum Zwecke der Wahlen wird für jede der zehn Abteilungen eine möglichst genaue Liste der zu ihr gehörenden wahlberechtigten Gewerbtreibenden angefertigt.

Dieses geschieht für die Abteilungen 1 bis 8 hinsichtlich der in der Stadt Bremen wohnenden Gewerbtreibenden durch die Gewerbekammer, für die Abteilung 9 durch das Amt Vegesack und für die Abteilung 10 durch das Amt Bremerhaven.

Die zu den Abteilungen 1 bis 8 gehörenden, im Landgebiet wohnenden Gewerbtreibenden sind berechtigt, sich in die Liste der entsprechenden Abteilung eintragen zu lassen.

Sie haben zu dem Ende sich bei dem Landherrn zu melden und mit einer von diesem ausgestellten Bescheinigung ihrer Qualifikation ihre Eintragung in die Liste bei der Gewerbekammer zu bewirken.

Die Listen der Abteilungen 1 bis 8 werden in Bremen, die der Abteilung 9 in Vegesack und die der Abteilung 10 in Bremerhaven zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt.

Vor dieser Auslegung werden Ort und Zeit derselben in Bremen von der Gewerbekammer, in den Hafenstädten von den Ämtern bekannt gemacht.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich anzubringen und von derselben ohne Verzug und für die bevorstehende Wahl endgültig zu erledigen.

Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, darf nur bei einem Gewerbe sein Wahlrecht ausüben.

§ 6. Die Wahlen in den einzelnen Abteilungen finden nach vorgängiger Einladung der Wähler unter Vorsitz und Leitung der Gewerbekammer, resp. der Ämter Vegesack und Bremerhaven statt.

Nur derjenige ist als gewählt anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Namen der Gewählten werden von der Gewerbekammer, resp. den Ämtern Vegesack und Bremerhaven öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich erfolgen. Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§ 7. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch ist der Austritt aus dem Gewerbekonvente jederzeit gestattet.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältnis eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf, Mitglied des Gewerbekonvents zu sein.

§ 8. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Gewerbekonvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann seines Rechts zur Teilnahme an dem Konvente verlustig erklärt werden.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht werden und von mindestens dreißig Mitgliedern des Gewerbekonvents unterzeichnet sein. Der Beteiligte wird durch die Gewerbekammer von diesem Antrage sofort in Kenntnis gesetzt.

Findet der Beteiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen, so ist die Entscheidung des Konvents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbekammer zu veranlassen. In dieser Versammlung kann der Beteiligte selbst oder durch ein anderes Mitglied seine Verteidigung vortragen. Die Verhandlung und Beschlußfassung erfolgt in geheimer Sitzung.

§ 9. Alle zwei Jahre tritt ein Dritteil sämtlicher Mitglieder des Gewerbekonvents aus und wird gegen die Zeit des Austritts durch Neuwahlen ergänzt. Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, oder fällt derselbe aus einem andern Grunde gleich oder später aus, so ist spätestens binnen sechs Monaten eine Ergänzungswahl in der Abteilung, welcher der Ausgefallene angehört hat, für die Zeit, während welcher er noch Mitglied des Gewerbekonvents gewesen sein würde, zu veranlassen.

§ 10. Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbekonvents werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 11. Der Gewerbekonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des bremischen Gewerbewesens berühren, zu beraten.

§ 12. Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich, im Mai und November, statt, außerordentliche, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich hält oder bei ihr von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbekonvents unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf angetragen wird.

Jedes Mitglied wird zu der Versammlung mindestens drei Tage vorher besonders und schriftlich geladen.

Die Tagesordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Verhandlungen sind für wahlberechtigte Mitglieder des bremischen Gewerbestandes öffentlich, jedoch mit Ausnahme des in § 8 gedachten Falles, sowie der Fälle, in welchen eine geheime Beratung und Beschlußnahme besonders beschlossen werden sollte.

§ 13. In den Versammlungen des Gewerbekonvents hat der Vorsitzer der Gewerbekammer den Vorsitz und die Leitung der Beratungen.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer der Gewerbekammer geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Mitglieder der Gewerbekammer haben mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

§ 14. Jedes Mitglied des Gewerbekonvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, die in den Geschäftskreis des Konvents gehören, zu stellen und eine Beratung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich und motivirt der Gewerbekammer einzureichen. Später eingebrachte Anträge können nur dann zur Beratung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei Dritteile der anwesenden Mitglieder dafür erklärt haben.

§ 15. Im übrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbekonvent von der Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer.

§ 16. Die Gewerbekammer besteht aus einundzwanzig Mitgliedern des Gewerbekonvents, welche derselbe aus seiner Mitte erwählt.

§ 17. Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung ein Wahlaufsatz gebildet, auf welchen jedes Mitglied des Konvents, welches mit Unterstützung von wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu verzeichnen ist. Er muß wenigstens die doppelte Zahl der in die Gewerbekammer zu wählenden enthalten.

Ein Einzelner kann nie mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt aus diesem Wahlaufsatze mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen einer Woche nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitzer der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. Die Gewerbekammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Versammlung, vorbehältlich der Berufung an den Gewerbekonvent.

§ 18. Die Wahl in die Gewerbekammer kann ohne Genehmigung des Gewerbekonvents niemand ablehnen, es sei denn, daß er bereits das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet habe oder schon zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt worden sei.

Wer aufhört Mitglied des Gewerbekonvents zu sein, hört dadurch auch auf, der Gewerbekammer anzugehören.

§ 19. Für diejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausscheiden, oder die Wahl in dieselbe ablehnen, werden, nachdem vorab die im Gewerbekonvent etwa entstandenen Lücken ergänzt worden sind, spätestens in der nächsten Versammlung des Gewerbekonvents Ergänzungswahlen vorgenommen. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 20. Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 21. Die Gewerbekammer ist berufen, auf alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Sie hat daher sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des bremischen Gewerbewesens in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hülfsanstalten in Kenntnis zu setzen, für bremische Gewerbestatistik thunlichst zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe thunlichst hinzuwirken.

§ 22. Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 23. Die Gewerbekammer beruft den Gewerbekonvent. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung desselben zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 24. Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, kann sie in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer oder einem Ausschusse derselben zur Beratung zusammentreten.

Jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 25. Die Gewerbekammer hat einen technischen Konsulenten; außerdem kann ihr der Senat einige Techniker oder der Industrie kundige Personen beiordnen. Dieselben nehmen, soweit sie es für erforderlich erachtet, an den Sitzungen der Gewerbekammer und ihrer Kommissionen, sowie des Gewerbekonvents mit beratender Stimme teil.

Die Gewerbekammer kann auch Gewerbtreibende, die nicht zu ihr gehören, zu ihren Beratungen in einzelnen Fällen zuziehen, um deren Ansichten zu vernehmen.

§ 26. Die Gewerbekammer ist die dem technischen Konsulenten zunächst vorgesetzte Behörde; derselbe wird auf Vorschlag der Gewerbekammer vom Senat ernannt.

Die Dienstanweisung für denselben wird vom Senat nach Anhörung der Gewerbekammer, das Gehalt desselben wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 27. Die Gewerbekammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Konsulenten und Protokollführer, jedoch jedesmal auf längstens sechs Jahre, anzunehmen und demselben zugleich die Protokollführung im Gewerbekonvent zu übertragen. Das Honorar desselben wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 28. Die Gewerbekammer versammelt sich in der Regel einmal monatlich und außerdem so oft der Vorsitzer es für angemessen erachtet oder wenigstens sechs Mitglieder schriftlich bei ihm eine Versammlung beantragen.

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen für jedes Mitglied besonders und schriftlich.

§ 29. Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzer und einen Stellvertreter desselben. Die Namen der Gewählten bringt sie dem Senate zur Anzeige.

Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist am Ende der Sitzung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden im Archiv der Gewerbekammer niedergelegt.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Wahlen erfolgen ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§ 30. Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Beratung und Beschlußnahme zu bringen.

§ 31. Im übrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 32. Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen und zur Förderung der Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, Modellen und dergleichen, sowie zur Bewirkung und Unterstützung von Gewerbeausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen und zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer jährlich ein Fonds von ℳ 3 500 zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 33. Die in diesem Gesetze erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in Bremen durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, in den Hafenstädten durch ein dort erscheinendes Lokalblatt.

III. Behörden für Gewerbeangelegenheiten und für das Gewerbemuseum.

§ 34. Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Senat und der Gewerbekammer und zu gemeinsamer Beratung über gewerbliche Angelegenheiten besteht die Behörde für Gewerbeangelegenheiten, gebildet aus der Gewerbekommission des Senats und drei bis fünf Mitgliedern der Gewerbekammer.

Indes bleibt es sowohl dem Ermessen des Senats überlassen, welche Mitteilungen er ohne Vermittelung dieser Behörde an die Gewerbekammer gelangen lassen will, als auch der Letzteren unbenommen, sich unmittelbar an den Senat zu wenden.

§ 35. Die Verwaltung des Gewerbemuseums ist einer besonderen Behörde übertragen, welche ebenfalls aus der Gewerbekommission des Senats und drei bis fünf Mitgliedern der Gewerbekammer besteht.

§ 36. Für beide Behörden (§§ 34 u. 35) werden die Mitglieder der Gewerbekammer von der letzteren alljährlich gewählt. Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist verpflichtet die Wahl anzunehmen.

Zu den Verhandlungen der Behörden können die Konsulenten der Gewerbekammer mit beratender Stimme zugezogen werden; einer derselben führt in der Regel das Protokoll.

§ 37. Der technische Konsulent der Gewerbekammer ist der Direktor des Gewerbemuseums.

Hülfsbeamte und sonstige Bedienstete des Museums werden von der Behörde (§ 35) auf Zeit angestellt nnd mit den erforderlichen Dienstanweisungen versehen; die Anstellung und Instruirung künftig etwa anzustellender ständiger Beamten geschieht auf gutachtlichen Bericht der Behörde durch den Senat.

Allgemeine Regulative, die von der Behörde in betreff des Geschäftsganges bei derselben oder sonst zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen oder der vom Senate für die Beamten des Gewerbemuseums erlassenen Dienstanweisungen beschlossen werden, bedürfen der Bestätigung des Senats.

§ 38. Im übrigen finden auf die Einrichtung und Wirksamkeit dieser Behörden (§§ 34 und 35) die §§ 11, 17 und 18 des Deputationsgesetzes, auf die Behörde für das Gewerbemuseum (§ 35) außerdem die §§ 14, 39 und 42 bis 45 des Deputationsgesetzes entsprechende Anwendung.

Verzeichnis der Abteilungen für die Wahlen zum Gewerbekonvent.

Anlage.

Abteilung	1.	Schuhmacher.	in der Stadt Bremen und im Landgebiet.
„	2.	Tischler und Stuhlmacher.	
„	3.	Schneider, Tabaks- und Zigarrenfabrikanten.	
„	4.	Maler, Lackirer, Lackfabrikanten, Sattler, Tapezierer, Blechenschläger, Zinngießer.	
„	5.	Schlosser, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Bauunternehmer, Drechsler, Kupferschmiede, Schieferdecker, Kalkfabrikanten, Zementfabrikanten, Asphaltfabrikanten, Gipsgießer, Thonwarenfabrikanten, Töpfer, Steinhauer, Eisengießer, Mühlenbauer.	

Abteilung 6.	Knochenhauer, Schweineschlächter, Weißbäcker, Grobbäcker, Branntweinbrenner, Bierbrauer, Liqueurfabrikanten, Destillateure.	in der Stadt Bremen und im Landgebiet.
„ 7.	Kimker, Tonnenmacher, Uhrmacher, Barbiere, Buchbinder, Liniirer, Papparbeiter, Glaser, Glasschleifer, Steindrucker, Gärtner, Gold- und Silberarbeiter, Goldschläger, Prägeanstalten, Photographen, Rade- und Stellmacher.	in der Stadt Bremen und im Landgebiet.
„ 8.	Korbmacher, Filz- u. Hutmacher, Buchdrucker, Konditoren, Kistenmacher und alle sonstigen Gewerbtreibenden.	in der Stadt Bremen und im Landgebiet.
„ 9.	Sämtliche Gewerbtreibende in Vegesack.	
„ 10.	Sämtliche Gewerbtreibende in Bremerhaven.	

VII. Gesetz, die Kammer für Landwirtschaft betreffend.

§ 1. Zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirtschaft.

§ 2. Die Kammer besteht aus zwanzig praktischen Landwirten, welche von und aus den wahlberechtigten bremischen Landwirten erwählt werden.

§ 3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle diejenigen Landwirte, welche die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften haben und außerdem wenigstens drei Hektar Land, sei es in derselben oder in verschiedenen Feldmarken des bremischen Freistaats, selbst bewirtschaften, auch auf dem Lande entweder ganz wohnen oder wenigstens ein Wohnhaus zu ihrem Gebrauche haben.

Für Pächter ist außerdem erforderlich, daß die Pacht auf mindestens drei Jahre geschlossen ist.

§ 4. Jeder ist nur in einem Bezirke und zwar da, wo er seinen Wohnsitz oder doch ein Wohnhaus zu seinem Gebrauche hat, wahlberechtigt und wählbar.

§ 5. Die Wahlen werden nach folgenden fünf Bezirken vorgenommen:

1. Bezirk: Die Landgemeinden Walle, Gröplingen, Oslebshausen, Grambke, Büren und Blockland;

2. Bezirk: Die Landgemeinden Borgfeld, Oberneuland-Rockwinkel und Osterholz;

3. Bezirk: Die Landgemeinden Horn, Hastedt und Schwachhausen;

4. Bezirk: Die Landgemeinden Neuenland, Arsten und Habenhausen;

5. Bezirk: Die Landgemeinden Woltmershausen, Rablinghausen, Seehausen, Strohm und Huchting.

Die Landwirte der Feldmark Utbremen und der zufolge Gesetzes vom 24. Oktober 1891 der Stadt angeschlossenen Teile der Landgemeinden Walle und Gröplingen werden dem ersten, die der Feldmark Pagentorn dem dritten, die der zufolge Gesetzes vom 29. Dezember 1875 mit der Stadt vereinigten Teile der früheren Landgemeinde Neuenland-Buntenthorssteinweg dem vierten, sowie die der

zufolge desselben Gesetzes mit der Stadt vereinigten Teile der früheren Landgemeinde Woltmershausen dem fünften Wahlbezirke zugewiesen. Dieselben sind auch dann wahlberechtigt und wählbar, wenn sie in der Stadt wohnen.

§ 6. Die Kammer trifft die Vorbereitungen zu den Wahlen und leitet dieselben.

§ 7. Zum Zwecke der Vornahme der Wahlen wird von der Kammer für jeden Bezirk mit Hülfe der Gemeindevorsteher und der Polizeidirektion eine Liste der wahlberechtigten Landwirte angefertigt und vier Wochen vor dem Wahltermine zur Einsicht für die Wähler in geeigneten, von der Kammer zu bestimmenden Lokalen des betreffenden Bezirks während einer Woche ausgelegt.

Von der Auslegung werden die Wähler vorher durch öffentliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

§ 8. Einwendungen gegen die Listen müssen spätestens an dem Tage nach dem Schlusse der Auslegung bei dem Vorsitzer der Kammer schriftlich angebracht werden. Die Kammer entscheidet darüber spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermine.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten binnen einer Woche nach ihrer Mitteilung die Berufung an den Senat zu; jedoch behält es für die dermalige Wahl bei der Entscheidung der Kammer sein Bewenden, falls nicht vor dem Wahltermine die Entscheidung des Senats erfolgt ist.

§ 9. Die Kammer bestimmt den Wahltermin und das Wahllokal für jeden Bezirk und macht beide samt der Zahl der zu wählenden Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termine öffentlich bekannt.

§ 10. Für jede Wahlhandlung wird von der Kammer aus ihren Mitgliedern ein Wahlvorstand ernannt, der aus einem Vorsitzer und zwei Beisitzern besteht. Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung und ermittelt deren Ergebnis.

Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale anwesend sein.

Jeder Wahltermin dauert zwei Stunden.

Die Kammer stellt auf Grund der vom Wahlvorstande eingesandten Wahlurkunden das Ergebnis der Wahl fest und bringt die Namen der Gewählten zur öffentlichen Kunde.

Im übrigen finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zur Bürgerschaft unter 9 bis 14 entsprechende Anwendung.

§ 11. Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei dem Vorsitzer der Kammer schriftlich erfolgen.

Die Kammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Versammlung.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beteiligten binnen einer Woche nach ihrer Mitteilung die Berufung an den Senat zu.

§ 12. Alle drei Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder aus der Kammer und finden ordentliche Ergänzungswahlen statt. Bei einer außerordentlichen Ergänzungswahl wird für die noch übrige Zeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

Die Ergänzungswahl für ein ausgeschiedenes Mitglied muß binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden stattfinden.

§ 13. Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

§ 14. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Der Austritt ist jederzeit erlaubt.

§ 15. Derjenige, bei dem später ein Verhältnis eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf Mitglied der Kammer zu sein.

§ 16. Wer den ihm als Mitglied der Kammer gesetzlich oder nach der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann von der Kammer, nachdem er über die Beschuldigung vernommen worden, seines Rechts zur Teilnahme an derselben verlustig erklärt werden, jedoch steht ihm gegen diese Entscheidung die Berufung an den Senat binnen einer Woche nach erfolgter Mitteilung derselben zu.

§ 17. Die Geschäfte eines Mitgliedes der Kammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 18. Die Kammer hat die Bestimmung, auf alles, was für die Landwirtschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im allgemeinen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu beraten und darüber dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§ 19. Zu diesem Zweck hat sie sich von dem Zustand der Landwirtschaft und den Mitteln zu ihrer Hebung möglichst genau zu unterrichten und auf letztere thunlichst hinzuwirken.

§ 20. Über alle in Angelegenheiten der Landwirtschaft zu erlassenden Gesetze wird vorab die Kammer zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 21. Die Kammer kann die wahlberechtigten Landwirte einzelner Bezirke oder Abteilungen versammeln, um mit ihnen über Angelegenheiten der Landwirtschaft zu beraten, oder um ihnen Veranlassung zu geben, ihre auf die Landwirtschaft sich beziehenden Wünsche zur Sprache zu bringen.

Nicht minder kann sie andere ihr geeignet scheinende Personen zu ihren Beratungen zuziehen.

§ 22. Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft wird der Kammer jährlich ein Fonds von 3500 Mark zur Verfügung gestellt. Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwendet wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 23. Die Kammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Konsulenten und Protokollführer, jedoch jedesmal auf längstens drei Jahre, anzunehmen. Sein Honorar wird durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt, seine Thätigkeit durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 24. Die Kammer hat ihren Sitz in der Stadt Bremen. Sie hält wenigstens vierteljährlich eine Sitzung, und außerdem so oft der Vorsitzer es für nötig erachtet, oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

§ 25. Die Einladungen zu diesen Versammlungen erfolgen schriftlich und für jedes Mitglied besonders.

§ 26. Die Kammer wählt alljährlich aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzer und einen Stellvertreter. Die Namen der Gewählten bringt sie dem Senate zur Anzeige.

Der Vorsitzer hat die Leitung der Geschäfte. In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und von dem Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 27. Jedes Mitglied der Kammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, in derselben zur Beratung und Beschlußnahme zu bringen.

§ 28. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt; Wahlen erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit, und auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzer, bei Wahlen das Los.

§ 29. Im übrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Kammer festzustellende Geschäftsordnung bestimmt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 2.

II. Gesetz, betreffend die Behörde für das Technikum.

Vom 4. Januar 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Verwaltung des Technikums ist einer Behörde übertragen, welche aus einigen Mitgliedern des Senats, vier Mitgliedern der Bürgerschaft und je zwei Mitgliedern der Handelskammer und der Gewerbekammer besteht.

§ 2.

Die von der Bürgerschaft nach § 6 des Deputationsgesetzes zu wählenden Mitglieder der Behörde werden für die Dauer ihrer Vertreterschaft, die von der Handelskammer und von der Gewerbekammer zu wählenden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Hört ein Vertreter der Handelskammer oder der Gewerbekammer während der dreijährigen Wahlperiode auf Mitglied der Kammer zu sein, so scheidet er aus der Behörde aus. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Wahlperiode.

Die Ausscheidenden sind abgesehen von den Fällen des zweiten Absatzes dieses Paragraphen sofort wieder wählbar.

§ 3.

Der Oberbaudirektor und der Schulrat sind beratende Mitglieder der Behörde. Außerdem kann der Senat der Behörde auf ihren Antrag andere Sachverständige beiordnen; dieselben werden für eine bestimmte Zeitdauer ernannt und nehmen an den Sitzungen der Behörde, soweit sie es für erforderlich erachtet, mit beratender Stimme teil.

§ 4.

Der Direktor und die ordentlichen Lehrer des Technikums werden vom Senate nach gutachtlicher Anhörung der Behörde ernannt und mit Dienstanweisung versehen. Hülfslehrer und sonstige Angestellte werden von der Behörde auf Zeit angenommen und mit den erforderlichen Dienstanweisungen versehen.

§ 5.

Im übrigen finden auf die Einrichtung und Wirksamkeit der Behörde die §§ 11 bis 22 und 39 bis 45 des Deputationsgesetzes Anwendung mit der Maßgabe, daß die Rechte und Pflichten, welche das Deputationsgesetz den Mitgliedern der Bürgerschaft beilegt, in der Behörde von den letzteren gemeinschaftlich mit den Mitgliedern der Handelskammer und der Gewerbekammer wahrgenommen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. Dezember 1893 und bekannt gemacht am 4. Januar 1894.

III. Gesetz, betreffend eine Gebühr für die Reinigung der Abtrittstonnen.

Vom 4. Januar 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft für die Stadt Bremen:

§ 1.

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Tonnenabtritte befinden, haben für die dem Unternehmer der Straßenreinigung obliegende wöchentlich zweimalige Abholung, Reinigung und Zurücklieferung der Tonnen eine jährliche Gebühr zu entrichten.

§ 2.

Die Gebühr wird berechnet von dem nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 festgesetzten Bauwert (Versicherungswert) der auf dem Grundstücke befindlichen Gebäude und beträgt:

1. für einen Bauwert von wenigstens ℳ 4000 und weniger als ℳ 7500 für den ersten Tonnenabtritt ℳ 1, für jeden weiteren ℳ 0,50, jedoch im ganzen höchstens ℳ 3.
2. für einen Bauwert von wenigstens ℳ 7500 und weniger als ℳ 10 000 für den ersten Tonnenabtritt ℳ 2, für jeden weiteren ℳ 1, jedoch im ganzen höchstens ℳ 5.

3. für einen Bauwert von wenigstens M. 10 000 und weniger als M. 15 000 für den ersten Tonnenabtritt M. 4, für jeden weiteren M. 1, jedoch im ganzen höchstens M. 7,50.
4. für einen Bauwert von wenigstens M. 15 000 und weniger als M. 20 000 für den ersten Tonnenabtritt M. 5, für jeden weiteren M. 2, jedoch im ganzen höchstens M. 10.
5. für einen Bauwert von wenigstens M. 20 000 und weniger als M. 25 000 für den ersten Tonnenabtritt M. 6, für jeden weiteren M. 3, jedoch im ganzen höchstens M. 30.
6. für einen Bauwert von wenigstens M. 25 000 und weniger als M. 35 000 für den ersten Tonnenabtritt M. 7,50, für jeden weiteren M. 4, jedoch im ganzen höchstens M. 50.
7. für den Bauwert von M. 35 000 oder mehr für den ersten Tonnenabtritt M. 9, für jeden weiteren M. 6, jedoch im ganzen höchstens M. 75.

Wenn der Bauwert weniger als M. 4 000 beträgt, ist die Gebühr nicht zu entrichten.

§ 3.

Maßgebend für die Berechnung der Gebühr ist die zu Anfang des Rechnungsjahres, im Falle der Neueinrichtung eines Tonnenabtritts aber die zu Anfang des auf diese folgenden Kalendervierteljahres in Kraft befindliche Schätzung des Bauwertes.

§ 4.

Die Gebühr verfällt für das ganze Rechnungsjahr mit dem Anfange desselben, bei Neueinrichtung eines Tonnenabtritts aber mit dem Anfange des darauf folgenden Kalendervierteljahres.

§ 5.

Im Falle der Veräußerung eines Grundstücks haftet auch der Erwerber für die im Laufe des Rechnungsjahres, in welchem das Eigentum übergeht, verfallene Gebühr.

§ 6.

Die Gebühr steht bei der Adjudikation der Kaufgelder öffentlich oder unter der Hand verkaufter Grundstücke den Staats-, Kreis- und Gemeindeabgaben gleich.

§ 7.

Die Gebühr ist für die Tonnenabtritte, für welche die Abholung, Reinigung und Zurücklieferung der Tonnen an eine andere Person, als den Unternehmer der Straßenreinigung, übertragen ist, nicht zu entrichten.

§ 8.

Die Versäumung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr.

§ 9.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. Dezember 1893 und bekannt gemacht am 4. Januar 1894.

(Beilage 1.) Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. (No. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1894.)

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der am 8. Juli 1850 publizirten Ablösungsordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfestenamts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Preise per 1000 Kilo:

Im Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Bohnen
1882	185 ℳ	143 ℳ	124 ℳ	133 ℳ	150 ℳ
1883	185 „	137 „	122 „	127 „	160 „
1884	150 „	132 „	112 „	132 „	140 „
1885	150 „	122 „	100 „	136 „	145 „
1886	150 „	112 „	95 „	115 „	125 „
1887	140 „	97 „	92 „	98 „	125 „
Preise per 1000 Kilo verzollt:					
1888	185 ℳ	158 ℳ	136 ℳ	148 ℳ	180 ℳ
1889	185 „	170 „	129 „	157 „	153 „
1890	186 „	178 „	138 „	153 „	153 „
1891	228 „	226 „	167 „	172 „	180 „
1892	152 „	150 „	113 „	152 „	153 „
1893	140 „	135 „	111 „	158 „	150 „

Bremen, den 1. Januar 1894.

Das Erbe- und Handfestenamt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 3.

IV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten, vom 7. Oktober 1888.

Vom 20. Januar 1894.

In betreff der Stundung der Branntweinverbrauchsabgabe und des Zuschlages zu derselben kommen die vom Bundesrate in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1893 — § 726 der Protokolle — beschlossenen Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß

1. wenn nur eine dreimonatliche Stundung beansprucht wird, die Zollkreditbehörde ermächtigt ist, von der Sicherheitsstellung ganz oder zum Teil abzusehen, sofern der Abgabepflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist und
2. die Sicherheitsstellung, sowie die Einziehung gestundeter Abgabebeträge vor Ablauf der Stundungsfrist nach den Vorschriften in den §§ 6 bis 10 der Verordnung vom 7. Oktober 1888, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten, zu erfolgen hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 20. Januar 1894.

Ausgegeben am 20. Januar 1894. 11

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 4.

Inhalt: Nr. V. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten. S. 69.

V. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten.

Vom 1. Februar 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, welcher im Dienste des Staates oder der Stadtgemeinde Bremen oder einer vom Staate oder der Stadtgemeinde Bremen verwalteten Anstalt ein ständiges Amt bekleidet.

§ 2.

Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. diejenigen, welchen gewisse amtliche Dienstleistungen als Nebengeschäfte übertragen sind,
2. diejenigen, welchen durch ihre Anstellung, Zulassung oder Konzessionirung nur die Ermächtigung zu gewissen Dienstleistungen erteilt ist,
3. solche Hülfsarbeiter, Schreiber, Boten, Aufseher und ähnliche untergeordnete Bedienstete, welche von Behörden oder Beamten je nach Bedarf auf Kündigung oder auf Zeit angenommen werden, und solche Personen, welchen die Wahrnehmung amtlicher Geschäfte kommissarisch übertragen ist,
4. diejenigen, welche auf Grund eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses Arbeiten für den Staat, die Stadtgemeinde Bremen oder eine der im § 1 bezeichneten Anstalten übernehmen.

Über das Vorhandensein der vorstehenden Voraussetzungen entscheidet im Zweifelsfalle der Senat.

Die §§ 16, 25, 26, 27, 30, 31, 32 Absatz 2, 73, 74, 133 und, vorbehältlich besonderer im Verordnungs- oder Verwaltungswege getroffener Bestimmungen, die §§ 76, 79, 83—86 finden auch auf die vorstehend unter 1. und 3. bezeichneten Personen Anwendung, beziehungsweise analoge Anwendung. Auf die Mitglieder des Senats findet dieses Gesetz, vorbehältlich der Vorschriften der §§ 134 und 135, keine Anwendung. Über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Mitglieder der Gerichte wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

§ 3.

Jeder vom Senate angestellte Beamte, welcher ein Gehalt vom Staate bezieht, gilt als auf Lebenszeit angestellt, wenn seine Anstellung nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Kündigung oder auf Zeit oder versuchsweise erfolgt. Andere Beamte gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, als unter dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung angestellt.

Beamte, welchen richterliche Geschäfte obliegen, dürfen nur auf Lebenszeit angestellt werden.

§ 4.

Gehalt im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das mit dem Amte verbundene Gehalt und die dem Beamten als solchem etwa gewährte persönliche Zulage.

§ 5.

Jeder Beamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde.

§ 6.

Vor dem Dienstantritte ist der Beamte auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

Der Senat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift verfügen.

Richterliche Beamte werden in allen Fällen noch insbesondere auf gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung des Richteramts eidlich verpflichtet.

§ 7.

Beamte, die für den Staat, die Stadtgemeinde Bremen oder eine der im § 1 bezeichneten Anstalten Gelder oder Materialien zu verwalten, zu verwahren, zu erheben oder abzuliefern haben, müssen vor dem Dienstantritt eine Sicherheit (Kaution) leisten, welche für alle an sie aus ihrer Amtsführung dem Staate, der Stadtgemeinde Bremen oder der betreffenden Anstalt erwachsenden Ansprüche haftet.

Der Senat bestimmt hiernach, von welchen Beamten und in welcher Höhe die Sicherheit zu leisten sei.

§ 8.

Die Sicherheit ist durch den zur Sicherheitsleistung verpflichteten Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern

dem Staate, der Stadtgemeinde Bremen oder der im § 1 bezeichneten Anstalt an der Sicherheit dieselben Rechte erteilt werden, welche ihnen an einer durch den Beamten selbst gestellten Sicherheit zugestanden haben würden.

§ 9.

Die Sicherheit ist durch Verpfändung auf den Inhaber lautender, zu mindestens dreieinhalb Prozent verzinslicher Schuldverschreibungen eines deutschen Staates oder des Reichs nach deren Nennwerte zu leisten. Die Verpfändung erfolgt durch Übergabe zum Faustpfande.

In welchen Fällen den Beamten ausnahmsweise zu gestatten sei, die Sicherheit durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken und in welcher Art diese Ansammlung zu erfolgen habe, unterliegt der Bestimmung des Senats. Doch soll bis dahin, daß die Ansammlung der Gehaltsabzüge die Höhe der vorgeschriebenen Sicherheit erreicht, wegen des ungedeckten Restes nach näherer Bestimmung des Senats Sicherheit durch Bürgschaft geleistet werden.

§ 10.

Die Sicherheit ist bei der Generalkasse, diejenige der Zoll- und Reichssteuerbeamten bei dem Hauptamte, dem sie unterstehen, zu hinterlegen. Die Hinterlegung der Wertpapiere erfolgt mit dem dazu gehörigen Talon oder demjenigen Zinsscheine, an dessen Inhaber die neue Zinsscheinserie verabfolgt wird.

Die faustpfandlichen Rechte an den hinterlegten Wertpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Hinterlegung erteilt ist.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Hinterlegungsstelle. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Auslosung der hinterlegten Wertpapiere zu überwachen.

§ 11.

Der Senat ist befugt, wenn veränderte Umstände es erfordern, an Stelle einer bisher durch Bürgen geleisteten Sicherheit eine Sicherheitsleistung durch Wertpapiere zu verlangen, sowie auch den bisherigen Betrag der Sicherheitssumme zu erhöhen oder den Zinssatz der Wertpapiere anders, als in § 9 vorgeschrieben ist, zu bestimmen. Der Beamte hat solchen Anordnungen bei Vermeidung der Dienstentlassung Folge zu leisten.

Die weiteren Vorschriften wegen des Verfahrens in betreff der Sicherheitsleistungen, insbesondere auch wegen der Bestimmung, welche Pfänder gemäß § 9 Absatz 1 als zulässig zu erachten seien, und wegen der Verwaltung der hinterlegten Gelder und Pfänder werden vom Senate getroffen.

§ 12.

(Vorübergehende Bestimmung.)

Für die vor dem 1. Oktober 1888 in Dienst getretenen Beamten bleibt Artikel II des Gesetzes vom 30. September 1888, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes vom 23. Dezember 1874, in Geltung.*)

§ 13.

Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses erfolgt, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus der Amtsführung Ansprüche, für welche die Sicherheit haftet, nicht bestehen, spätestens aber, im Falle der Nichterhebung solcher Ansprüche, innerhalb eines Jahres, die Aufhebung der Sicherheit und die Rückgabe der Zwecks derselben übergebenen Gelder, Pfänder oder Verpflichtungsurkunden.

§ 14.

Durch die Anstellungsurkunde erwirbt der Beamte, falls er noch nicht Bremischer Staatsangehöriger war, die Eigenschaft eines solchen.

Auf Kündigung, auf Zeit oder versuchsweise angestellte Beamte können durch ausdrücklichen Vorbehalt in der Anstellungsurkunde von der Verpflichtung, Bremische Staatsangehörige zu werden, entbunden werden.

§ 15.

Der Abschied aus dem Dienste kann keinem Beamten verweigert werden. Derselbe wird vom Senate, beziehungsweise derjenigen Behörde, welche den Beamten angestellt hat, erteilt. Denjenigen Beamten, deren Anstellung der Senat bestätigt, erteilt der Senat den Abschied.

Aus dienstlichen Rücksichten kann die Bewilligung des Abschiedes bis auf drei Monate nach eingereichtem Antrage verschoben werden; bei Lehrern auch über diese Frist hinaus bis zum Ablauf des bei Beendigung derselben laufenden Schulhalbjahrs. Bei Beamten, die auf Kündigung angestellt sind, ist die festgesetzte Kündigungsfrist maßgebend.

---

*) Artikel I des Gesetzes vom 30. September 1888 enthält die Bestimmungen der vorstehenden §§ 7—11. Der angezogene Artikel II lautet:

Für die zur Zeit bereits im Dienste befindlichen Beamten gilt das bisherige Gesetz, doch finden auf sie die Vorschriften des Artikels I entsprechende Anwendung,

1) wenn sie bisher eine Amtssicherheit nicht geleistet haben, für die ihnen gemäß § 7 auferlegte Sicherheit,
2) wenn sie bisher eine Sicherheit in geringerem Betrage geleistet haben, für den Betrag, um welchen die Sicherheit gemäß § 8 (jetzt § 11) erhöht wird,
3) wenn in Fällen des § 8 (jetzt § 11) ihnen die Ersetzung einer bisher in anderer Weise geleisteten Sicherheit durch eine mittels Wertpapiere zu leistende Sicherheit auferlegt wird,
4) wenn sie sich bereit erklären, eine bisher in anderer Weise geleistete Sicherheit durch Wertpapiere zu ersetzen.

§ 16.

Vor dem Austritt aus dem Dienste hat der Beamte, wenn die Umstände es erfordern, die etwaigen Geschäftsrückstände zu erledigen, und, insoweit er für den Staat, die Stadtgemeinde Bremen oder eine der im § 1 bezeichneten Anstalten Gelder verwaltete oder in Händen oder zu erheben hatte, Rechnung abzulegen.

§ 17.

Soweit nicht im einzelnen Falle eine andere Bestimmung getroffen ist, beginnt der Anspruch des Beamten auf Gewährung seines Gehaltes mit dem Tage des Dienstantritts, in betreff späterer Zulagen mit dem Tage der Bewilligung und in betreff der Alterszulagen mit dem ersten Tage des Kalendermonats, welcher auf den Ablauf der dieselbe begründenden Dienstzeit folgt.

§ 18.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im voraus. Bei Berechnung der Monatsraten sich ergebende Pfennigbeträge kommen erst mit der letzten Monatsrate des Jahres zur Auszahlung, vorbehältlich früherer Berichtigung, wenn der Beamte im Laufe des Jahres aus dem Amte scheidet.

Mit dem ersten Tage jedes Kalendermonats ist das Gehalt als für den ganzen Monat verdient anzusehen.

Den im Laufe eines Monats in den Gehaltsbezug eintretenden Beamten (§ 17) ist das für den Rest des Monats nach Verhältnis zu berechnende Gehalt bei der nächsten Monatszahlung zu entrichten. Dabei ist, wenn der Beamte bisher ein anderes Amt (§ 1) oder eine sonstige aus der Staatskasse besoldete Dienststelle bekleidete, das etwa für einen Zeitraum des neuen Gehaltsbezugs bereits bezahlte Gehalt des bisherigen Amtes oder der bisherigen sonstigen Dienststelle in Abzug zu bringen.

§ 19.

Alterszulagen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, von fünf zu fünf Jahren und die letzte fünfzehn Jahre nach dem Dienstantritt ein. Der Senat ist ermächtigt auf Antrag der dem betreffenden Posten zunächst vorgesetzten Behörde bezw. der für den betreffenden Verwaltungszweig bestehenden Deputation wegen besonderer Interessen des Dienstes Beamte in eine höhere Altersklasse als die ihnen an sich zukommende eintreten zu lassen. Diese Bestimmung ist solchenfalls bei der Anstellung zu treffen und in die Anstellungsurkunde aufzunehmen. Ob und inwieweit versuchsweise angestellten Beamten die Probezeit anzurechnen sei, bestimmt der Senat.

§ 20.

Für eine Dienstwohnung werden dem Beamten zehn Prozent seines Gehaltes in Abzug gebracht. Dieselbe ist dem Beamten in bewohnbarem Stande zu über-

geben und auf öffentliche Kosten in Dach und Fach zu halten. Im übrigen liegt die ordnungsmäßige Unterhaltung dem Beamten ob. Der Beamte ist verbunden, dieselbe als seine Wohnung zu benutzen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Dienstwohnung oder Beibehaltung einer gewährten Dienstwohnung steht dem Beamten, vorbehältlich einer ihm erteilten besonderen Zusicherung, nicht zu.

§ 21.

Das Diensteinkommen eines Beamten kann mit rechtsverbindlicher Kraft nur bis zu einem Drittel jedes einzelnen Zahlungsbetrages abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 22.

Hinterläßt einer der im § 40 bezeichneten Beamten eine Witwe oder unversorgte eheliche Nachkommen, so gebührt denselben für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch das volle Gehalt des Verstorbenen (Gnadenquartal).

Als unversorgt gelten die Nachkommen des Beamten, welche bei seinen Lebzeiten in betreff ihres Lebensunterhalts ganz oder teilweise auf seine Fürsorge angewiesen waren.

An wen die Zahlung zu leisten sei, bestimmt der Senat.

§ 23.

Das Gnadenquartal kann in Ermangelung der im § 22 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung des Senats auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß, einschließlich der etwa bei Sterbekassen oder sonstigen Versicherungsinstituten zu erhebenden Gelder, nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 24.

Im Falle des Todes eines der im § 40 bezeichneten Beamten ist die hinterbliebene Familie im Genusse der von ihm bewohnten Dienstwohnung nach Ablauf des Sterbemonats noch ferner drei Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Lokalitäten der Dienstwohnung sofort geräumt werden.

Wenn ein Beamter zu seinen Lebzeiten aus einem mit einer Dienstwohnung verknüpften Amte ausscheidet, so ist die Dienstwohnung sofort beim Ausscheiden aus dem Amte zu räumen.

Die dem Beamten berechnete Miete (§ 20) ist auch von den Hinterbliebenen bis zur Räumung der Wohnung für dieselbe zu vergüten.

§ 25.

Jeder Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung, den Gesetzen und den von seinen Vorgesetzten innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§ 26.

Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

§ 27.

Jeder Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die dienstliche und civilrechtliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein.

§ 28.

Ein Beamter darf ohne Erlaubnis des Senats weder ein Nebenamt bekleiden, *noch eine* Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, oder ein sonstiges Erwerbsgeschäft betreiben, noch auch dem Vorstande, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft angehören.

Diese Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die fraglichen Geschäfte mit der gehörigen Wahrnehmung des Amts unverträglich sind oder die Vornahme derselben mit Rücksicht auf die Natur des Amts oder die Stellung oder die Verhältnisse des Beamten für unstatthaft zu achten ist. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Sonstige Privatarbeiten sind dem Beamten von der vorgesetzten Behörde zu untersagen, wenn sie die Erfüllung der amtlichen Pflichten beeinträchtigen; sie können ihm außerdem dann untersagt werden, wenn sie gegen Vergütung geschehen.

§ 29.

Für amtliche Nebengeschäfte steht den Beamten ein Anspruch auf Vergütung aus öffentlichen Mitteln nicht zu. Auch darf ihm für solche Nebengeschäfte ohne besondere Genehmigung des Senats überhaupt eine Vergütung nicht gewährt werden.

§ 30.

Ein Beamter darf, ohne von der vorgesetzten Behörde Urlaub erwirkt zu haben, von seinem Amte sich nicht entfernen, vorbehältlich der Bestimmung des Artikels 21 der Reichsverfassung.

§ 31.

Geschenke oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt darf der Beamte ohne Genehmigung des Senats nicht annehmen.

§ 32.

Beamte haben die Erteilung eines außergerichtlichen Gutachtens als Sachverständige, soweit hierzu nicht die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erteilt ist, zu verweigern.

Ebenso haben Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugnis in betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht durch die ihnen vorgesetzte oder die ihnen vorgesetzt gewesene betreffende Behörde zur Zeugnisablage ermächtigt sind. Die Ermächtigung soll erteilt werden, wenn nicht ein überwiegendes Interesse des Staats entgegensteht.

§ 33.

Jeder Beamte muß die Übertragung seiner Berufsbildung entsprechender Dienstgeschäfte, auch wenn sie in seiner ursprünglichen Dienstanweisung nicht enthalten waren, imgleichen die Versetzung in ein anderes seiner Berufsbildung und bisherigen Stellung entsprechendes Amt ohne Schmälerung seines Diensteinkommens sich gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert.

Ob die genannten Voraussetzungen der Geschäftsübertragung und Versetzung vorhanden seien, unterliegt im Zweifelsfalle der Entscheidung des Senats.

II. Versetzung in einstweiligen Ruhestand.

§ 34.

Jeder Beamte kann vom Senate unter Bewilligung von vier Fünfteln seines Gehaltes als Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt entbehrlich wird.

§ 35.

Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt nach Ablauf von drei vollen Kalendermonaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand und der Zeitpunkt derselben bekannt gemacht worden ist.

§ 36.

Die in einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten sind zur Annahme eines ihnen übertragenen Amtes, welches in Rücksicht auf das zuletzt von ihnen bekleidete den Erfordernissen des § 33 nach dem Ermessen des Senats entspricht, bei Verlust des Wartegeldes verpflichtet.

§ 37.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte in ein anderes Amt eintritt, welches mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen verbunden ist;
2. wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert oder aufhört, Bremischer Staatsangehöriger zu sein, es sei denn, daß er diese Staatsangehörigkeit erworben hatte, ohne dazu verbunden zu sein (§ 14);
3. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§ 38.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilen in Ruhestand versetzte Beamte mit Zustimmung des Senats im Dienste eines Staats, einer politischen oder kirchlichen Gemeinde oder des Reichs angestellt oder beschäftigt ist, insoweit als der Betrag dieses anderweitigen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§ 39.

Nach dem Tode eines einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in §§ 22, 23 enthaltenen Grundsätzen. Die Bestimmung des § 21 findet auch auf das Wartegeld Anwendung.

III. Versetzung der Beamten in den Ruhestand.

§ 40.

Beamte, die eines der in der Anlage I dieses Gesetzes verzeichneten Ämter bekleiden, oder für die das Recht auf Ruhegehalt künftig von Senat und Bürgerschaft beschlossen werden wird, sind ruhegehaltsberechtigt.

Jeder ruhegehaltsberechtigte Beamte erhält ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er nach einer Dienstzeit von zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte ohne sein Verschulden zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

§ 41.

(Vorübergehende Bestimmung.)

Einem vor dem 14. November 1885 in ein mit Ruhegehaltsberechtigung verbundenes Amt eingetretenen Beamten steht, im Falle der Versetzung in den Ruhestand, bereits während der ersten zehn Dienstjahre das Recht auf ein Ruhegehalt im Belaufe von vierzig Prozent seines Gehaltes zu.

a. Freiwillige.

§ 42.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben sei, sowie ob und welches Ruhegehalt demselben zustehe, erfolgt durch den Senat, unbeschadet des Rechtsweges, wenn der in Ruhestand versetzte Beamte durch die in betreff des Ruhegehalts getroffene Verfügung in seinen Rechten sich beeinträchtigt glaubt.

§ 43.

Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten seien, hängt vom Ermessen des Senats ab.

b. Unfreiwillige.

§ 44.

Ein Beamter (§ 40), welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten sich als dauernd unfähig erweist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 45.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm von der vorgesetzten Behörde unter Angabe des zu gewährenden Betrages des Ruhegehaltes und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 46.

Innerhalb vierzehn Tage nach einer solchen Eröffnung (§ 45) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Behörde anbringen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Verhandlungen dem Senate eingereicht, welcher endgültig über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet, und zwar nachdem er geeignetenfalls vorab durch einen Kommissar die etwa streitigen Thatsachen hat erörtern und die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich, hat vernehmen lassen.

Die baren Auslagen für die durch die Schuld des in Ruhestand zu versetzenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittelungen fallen demselben zur Last.

c. Gemeinsames.

§ 47.

Welche Behörde in den Fällen §§ 43, 45, 46 als die vorgesetzte anzusehen sei, bestimmt im Zweifelsfalle der Senat.

§ 48.

Der Berechnung des Ruhegehaltes wird der Betrag desjenigen Gehalts zu Grunde gelegt, welches der Beamte zur Zeit der Versetzung in Ruhestand genießt und zwar nur des wirklichen Gehalts mit Ausschluß von Gratifikationen, Sporteln, Vergütungen für Büreaukosten und sonstigen Accidentien.

Das Ruhegehalt der im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten wird nach dem vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zuletzt bezogenen Gehalte berechnet.

Die Wohnungsvergütung und der Mietwert der Dienstwohnung, desgleichen die freie Station werden als Teil des Gehalts angesehen. Der Mietwert der Dienstwohnung wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, zu zehn Prozent des Gehalts angenommen. Bei einer freien Dienstwohnung erhöht sich dieser Wert um den Durchschnittsbetrag der Unkosten, die den Inhabern entsprechender, nicht freier Dienstwohnungen aus der ihnen obliegenden Unterhaltung nach dem Ermessen des Senats erwachsen. Die freie Station wird nach Ermessen des Senats gemäß dem ungefähren Durchschnittswert der letzten zehn Jahre unter Berücksichtigung der Gehaltssätze anderer in gleichen oder ähnlichen Dienstverhältnissen stehender Beamten berechnet. Freie Feuerung und Licht werden, wenn dieserhalb ein Abzug vom Gehalte geschieht, nach Maßgabe dieses Abzuges als Teil des Gehaltes gerechnet.

§ 49.

Das Ruhegehalt beträgt im elften Dienstjahre vierzig Prozent des Gehaltes und steigt mit Vollendung jedes Dienstjahres um zwei Prozent des Gehaltes bis zum Höchstbetrage von achtzig Prozent.

§ 50.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf ein Ruhegehalt von vierzig Prozent des Gehaltes auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 51.

Wird außer dem in § 50 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Senats ein Ruhegehalt bis zu vierzig Prozent auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 52.

(Vorübergehende Bestimmung.)

Auf Beamte, die ein mit Ruhegehaltsberechtigung verbundenes Amt bereits seit der Zeit vor dem 14. November 1885 bekleiden, finden die §§ 50, 51 keine Anwendung.

§ 53.

Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, seit welchem der Beamte ein mit Anspruch auf Ruhegehalt verbundenes Amt (§ 1) bekleidet.

Bei Berechnung der Dienstzeit eines Beamten kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher derselbe unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande sich befunden hat.

Ist ein Beamter eine Zeitlang ohne Ruhegehalt aus dem Dienste ausgeschieden, so kommt die einer solchen Unterbrechung vorangegangene Dienstzeit nur dann in Berechnung, wenn die Entlassung aus dem Dienste weder wegen Dienstverletzungen geschehen war, noch auch wegen solcher hätte geschehen müssen, wenn der Beamte nicht freiwillig aus dem Dienste getreten wäre.

§ 54.

(Vorübergehende Bestimmung.)

Für die vor dem 21. Februar 1881 vom Senate ernannten Lehrer gelten die folgenden Vorschriften:

Lehrern, die nach vollendetem fünfundzwanzigstem Lebensjahre an der Hauptschule oder an einer Realschule länger als ein Jahr oder nach Vollendung des Seminarkursus und bestandener Abgangsprüfung an Volksschulen länger als fünf Jahre als Hülfslehrer oder provisorisch berufene Lehrer in Wirksamkeit gewesen sind, ist die über die gedachten Zeiträume hinausgehende Dauer ihrer außerordentlichen Lehrerthätigkeit auf das Dienstalter in Anrechnung zu bringen.

§ 55.

Der Senat ist ermächtigt, die Zeit, während welcher ein Beamter zur Probe angestellt gewesen ist, oder im Bremischen Staate ein mit Ruhegehalt nicht verbundenes Amt bekleidet hat, oder im Zivildienste des Reichs oder eines anderen Staats, im Dienste einer politischen oder einer kirchlichen Gemeinde oder im Militärdienste gestanden hat, bei der Berechnung des Ruhegehalts ganz oder teilweise mit in Anschlag zu bringen. Desgleichen kann der Senat bestimmen, daß und in welchem Umfange diese Dienstzeit auf die im § 49 vorgeschriebene zehnjährige Wartezeit anzurechnen sei.

Diese Bestimmungen sind solchenfalls bei der Anstellung des Beamten zu treffen und in die Anstellungsurkunde aufzunehmen.

§ 56.

Die Ruhegehalte werden monatlich im voraus bezahlt und zwar zuerst für den Monat, welcher auf den letzten Gehaltsmonat (§ 18) folgt. Bei Berechnung der Monatsraten sich ergebende Pfennigbeträge kommen erst mit der letzten Monatsrate des Jahres zur Auszahlung, vorbehältlich früherer Berichtigung, wenn die Ruhegehaltszahlung im Laufe des Jahres ihr Ende nimmt.

Mit dem ersten Tage jedes Monats ist das Ruhegehalt als für den ganzen Monat verfallen anzusehen.

§ 57.

Wenn und so lange ein Pensionär aus einem anderweitigen Staats- oder Gemeindeamte, einer mit Jahrgeldsberechtigung verbundenen Anstellung (§ 61), oder aus einem Reichsamte ein Einkommen bezieht, wird das Ruhegehalt insoweit gekürzt, als es unter Hinzurechnung dieses Einkommens das vor der Pensionirung bezogene Gehalt übersteigt.

§ 58.

Ein Pensionär, welcher in ein an sich zum Ruhegehalt berechtigendes Amt wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf ein nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des aus dem neuen Amte bezogenen Einkommens berechnetes Ruhegehalt nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung eines hiernach neu berechneten Ruhegehalts fällt bis zur Höhe des Betrages desselben das Recht auf den Bezug des früheren Ruhegehalts weg.

§ 59.

Der in Ruhestand versetzte Beamte muß, wenn er sich außerhalb des Bremischen Staates aufhält, das Ruhegehalt durch einen Bevollmächtigten von der Generalkasse entgegennehmen und, so oft es verlangt wird, eine amtliche Lebensbescheinigung beibringen.

§ 60.

Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder unversorgte (s. § 22) eheliche Nachkommen, so wird das Ruhegehalt noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolge, bestimmt der Senat.

Die Zahlung des Ruhegehalts für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung des Senats auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß, einschließlich der etwa bei Sterbekassen oder sonstigen Versicherungsanstalten zu erhebenden Gelder nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag des Ruhegehalts kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

IV. Versetzung der nicht zu den Beamten gehörigen Angestellten in den Ruhestand.

§ 61.

Ein nicht zu den Beamten im Sinne dieses Gesetzes gehöriger Angestellter einer Staatsbehörde oder der Stadtgemeinde Bremen hat Anspruch auf eine lebenslängliche Rente — Jahrgeld —, wenn er nach vollendetem fünfundzwanzigstem Lebensjahre während zwanzig Jahre eine oder mehrere der in dem Verzeichnisse, Anlage II dieses Gesetzes, aufgeführten oder künftig vom Senate mit Zustimmung der Bürgerschaft diesem Verzeichnisse hinzugefügten Dienststellen bekleidet hat und infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte ohne sein Verschulden zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig geworden ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Die in § 2 unter Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten, sowie solche Personen, denen die Wahrnehmung amtlicher Geschäfte kommissarisch aufgetragen ist, sollen in das Verzeichnis nicht aufgenommen werden.

Für die jahrgeldsberechtigten Angestellten gelten die Vorschriften der §§ 62 bis 72.

§ 62.

§§ 42 und 43 finden entsprechende Anwendung. Welche Behörde im Falle des § 43 als die vorgesetzte anzusehen sei, bestimmt im Zweifelsfalle der Senat.

§ 63.

1. An Stelle der Versetzung in den Ruhestand kann dem Angestellten eine andere seinen Lebensverhältnissen entsprechende Anstellung mit einem seinem bisherigen Diensteinkommen mindestens entsprechenden Einkommen übertragen werden. Er ist bei Verlust seines Jahrgeldsanspruchs verpflichtet, die Anstellung anzunehmen und sie nicht ohne Zustimmung der Anstellungsbehörde aufzugeben.

2. Imgleichen kann einem mit Jahrgeld entlassenen Angestellten eine seinen Lebensverhältnissen entsprechende Anstellung übertragen werden unter Kürzung des Jahrgeldes für die Dauer der Anstellung, insoweit es unter Hinzurechnung des mit der Anstellung verknüpften Einkommens das von dem Angestellten bei seiner Entlassung aus der zuletzt bekleideten Dienststelle daselbst bezogene Einkommen übersteigt. Die Weigerung der Übernahme der Anstellung oder die Aufgebung derselben ohne Zustimmung der Anstellungsbehörde hat die Kürzung des Jahrgelds dauernd zur Folge.

3. Darüber, ob die Anstellung den Lebensverhältnissen des Angestellten entspricht, entscheidet im Zweifelsfalle der Senat endgültig.

4. Ist die neue Dienststelle mit Anspruch auf Jahrgeld nicht verknüpft, so bleibt dem Angestellten bei seiner mit Zustimmung der Anstellungsbehörde erfolgenden Entlassung der Jahrgeldsanspruch aus dem früheren Dienste erhalten.

§ 64.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 des § 48 finden entsprechende Anwendung.

§ 65.

Das Jahrgeld beträgt im einundzwanzigsten Dienstjahre vierzig Prozent des Gehalts und steigt mit Vollendung jedes Dienstjahres um zwei Prozent des Gehaltes bis zum Höchstbetrage von sechzig Prozent.

§ 66.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Angestellte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so kann dem Angestellten durch Beschluß des Senats auch bei kürzerer als zwanzigjähriger Dienstzeit ein Jahrgeld bis zu vierzig Prozent des Gehaltes auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 67.

Ist ein Angestellter, der in Rücksicht auf seine Dienstzeit bereits Anspruch auf Jahrgeld haben würde, aus anderen Gründen als wegen Dienstunfähigkeit zu entlassen, so kann ihm der Senat auf Antrag der vorgesetzten Behörde einen Teil des gesetzlichen Jahrgelds auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit bewilligen.

§ 68.

Die Dienstzeit wird von dem Tage berechnet, seit dem der Angestellte nach vollendetem fünfundzwanzigstem Lebensjahre eine der mit Jahrgeldsberechtigung verbundenen Dienststellen bekleidet.

Die Zeit, während welcher der Angestellte ruhegehaltsberechtigter Beamter gewesen, oder unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande sich befunden hat, kommt in Anrechnung, wenn sie nach Maßgabe der §§ 53 und 58 für das Ruhegehalt hätte in Anrechnung kommen müssen, und zwar auch dann, wenn der Angestellte in jenen Eigenschaften das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Auch die Zeit, während welcher der Angestellte zu den ruhegehaltsberechtigten Mannschaften der Feuerwehr gehört hat, kommt in gleicher Weise in Anrechnung.

Der letzte Absatz des § 53 findet entsprechende Anwendung.

§ 69.

Wird ein jahrgeldsberechtigter Angestellter, der vordem ruhegehaltsberechtigter Beamter gewesen, in den Ruhestand versetzt, und ist das Ruhegehalt, das er bei

Verlassen jenes Amtes im Falle der Dienstunfähigkeit zu beanspruchen gehabt hätte, höher als das ihm jetzt zukommende Jahrgeld, so steht ihm der Anspruch auf jenes Ruhegehalt zu. Das Gleiche gilt, wenn er bei Verlassen des ruhegehaltsberechtigten Amtes wegen Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Ruhegehalt gehabt hätte, während er das Jahrgeld wegen Mangels der zwanzigjährigen Dienstzeit noch nicht beanspruchen kann.

§ 70.

Die Vorschriften des § 68 Absatz 2 und des § 69 finden keine Anwendung, wenn der Angestellte wegen Dienstverletzungen aus dem ruhegehaltsberechtigten Amte entlassen war oder hätte entlassen werden müssen, wenn er nicht freiwillig aus dem Dienste getreten wäre.

§ 71.

Die §§ 57, 58, 59 finden auf das Jahrgeld entsprechende Anwendung.

Bezieht der in Ruhestand versetzte Angestellte eine Alters- oder Invalidenrente, so kommt deren Betrag auf das Jahrgeld in Abrechnung.

§ 72.

Die §§ 61 bis 71 finden auch auf die zur Zeit im Dienste befindlichen Angestellten Anwendung.

V. Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

§ 73.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 25 ff.) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 74.

Ein Beamter, welcher sich ohne Urlaub von seinem Amte entfernt hält (§ 30) oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, vorbehältlich disziplinarischer Ahndung, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Gehaltes verlustig.

§ 75.

Disziplinarstrafen sind:

1. Ordnungsstrafen,
2. Strafversetzung,
3. Dienstentlassung.

§ 76.

Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 77.

Die Strafversetzung ist die Versetzung eines Beamten in ein anderes, seiner Berufsbildung nach dem Ermessen des Senats entsprechendes Amt. Bei dieser vom Senat auszuführenden Versetzung kann derselbe eine Abminderung des Diensteinkommens des Versetzten bis zu vier Fünfteln verfügen.

§ 78.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Ruhegehalt von Rechtswegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das Amtsverhältnis bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Ruhegehalt verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Hatte der Beamte einen Anspruch auf Ruhegehalt und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§ 79.

Die Art und das Maß der zu erkennenden Strafe (§§ 75, 76) bestimmt sich nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten.

§ 80.

Während des Laufes einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Ist dies bereits vor Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung geschehen, so ruht bis zu deren rechtskräftiger Erledigung das Disziplinarverfahren.

§ 81.

Ist von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt, so kann wegen der Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern stattfinden, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafrechtlich verfolgten Handlung ein Dienstvergehen enthalten.

Ist eine Verurteilung erfolgt, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, so hängt es vom Ermessen des Senats ab, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 82.

Aus einem Dienstvergehen erwachsene Civilansprüche gegen einen Beamten sind im civilgerichtlichen Verfahren zu verfolgen.

VI. Disziplinarverfahren.

1. Ordnungsstrafen.

§ 83.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Beamten befugt.

Wer als der zuständige Dienstvorgesetzte anzusehen sei, bestimmt in Zweifelsfällen der Senat.

§ 84.

Geldstrafen bis zum Betrage des einmonatigen Diensteinkommens, bei unbesoldeten Beamten bis zu zweihundert Mark können die den einzelnen Verwaltungszweigen vorgesetzten Senatskommissare gegen die Beamten der betreffenden Verwaltungszweige verhängen.

Die gleiche Befugnis steht dem Präsidenten des Landgerichts bezüglich der nicht richterlichen Beamten des Landgerichts, den die Dienstaufsicht führenden Amtsrichtern bezüglich derjenigen der Amtsgerichte zu.

Die Vollstreckung der Geldstrafen erfolgt im Verwaltungswege.

§ 85.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen geschieht unter Angabe der Gründe schriftlich oder zu Protokoll.

Vor Verhängung der Ordnungsstrafe ist der Beamte verantwortlich zu hören.

§ 86.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet der Rekurs an den Senat statt, der darüber in dem für Beschwerden vorgeschriebenen Wege entscheidet.

2. Strafversetzung.

§ 87.

Die Strafversetzung kann der Senat nach Anhörung der dem Beamten vorgesetzten Behörde und, wenn nicht ein förmliches Disziplinarverfahren oder mindestens die Voruntersuchung in einem solchen vorausgegangen ist, auf Bericht eines Ausschusses aus seiner Mitte, der den Beamten verantwortlich zu hören hat, verfügen.

3. Dienstentlassung.

§ 88.

Der Strafe der Dienstentlassung muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, dessen Einleitung der Senat verfügt.

§ 89.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung.

§ 90.

Für die Dauer eines einzuleitenden Disziplinarverfahrens werden der öffentliche Ankläger und der Voruntersuchungsbeamte vom Senate bestellt, ersterer aus den Staatsanwälten oder Rechtsanwälten, letzterer aus den rechtsgelehrten Mitgliedern der Gerichte auf Vorschlag des Richterkollegiums.

Der öffentliche Ankläger ist für die Dauer seines Amtes der Justizkommission des Senats untergeordnet und den Weisungen derselben Folge zu leisten verpflichtet.

§ 91.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden sind:

1. in erster Instanz die Disziplinarkammer,
2. in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

§ 92.

Die Disziplinarkammer besteht aus einem Mitgliede des Senats und zwei richterlichen Mitgliedern.

Der Disziplinarhof besteht aus zwei Mitgliedern des Senats und drei richterlichen Mitgliedern.

§ 93.

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes, sowie Stellvertreter derselben werden vom Senat jedesmal gleichzeitig auf je fünf Jahre und zwar die richterlichen Mitglieder auf Vorschlag des Richterkollegiums ernannt und auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Ein im Laufe der fünfjährigen Wahlperiode eintretendes Mitglied bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes sein.

In jeder der Behörden führt ein dem Senate angehörendes Mitglied den Vorsitz.

§ 94.

Die dem Senate angehörenden Mitglieder der entscheidenden Disziplinarbehörden, sowie die Stellvertreter derselben haben sich der Mitwirkung bei Beratungen und Beschlüssen des Senats in Disziplinar-Untersuchungssachen zu enthalten.

Voruntersuchung.

§ 95.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Über alle Untersuchungshandlungen wird ein Protokoll aufgenommen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§ 96.

Erachtet der Untersuchungsbeamte die Voruntersuchung für beendet, so teilt er die Akten dem öffentlichen Ankläger mit. Diesem steht es frei, eine Ergänzung der Voruntersuchung zu beantragen. Hält der Untersuchungsbeamte die Ergänzung für nicht erforderlich, so holt derselbe die Entscheidung des Senats ein.

§ 97.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweise mitzuteilen. Darauf werden die Akten dem Senate eingesandt.

Verfügung auf Grund der Voruntersuchung.

§ 98.

Der Senat kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe oder die Strafversetzung verfügen. Vor Verfügung der Strafversetzung ist der Angeschuldigte hierüber zu hören und, wenn er statt derselben die Verweisung an die Disziplinarkammer beantragt, ist demgemäß zu verfügen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen zu versehenden Beschlusses.

§ 99.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

War eine Ordnungsstrafe oder die Strafversetzung (§ 98) verfügt, so findet bezüglich derjenigen Thatsachen, wegen deren die Verhängung geschah, eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

§ 100.

Die Einstellung muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seinen Abschied mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er auf Erfordern den in § 16 bezeichneten Verbindlichkeiten nachgekommen ist.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig, doch fallen die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 123) dem Angeschuldigten zur Last.

Verfahren vor der Disziplinarkammer.

§ 101.

Beschließt der Senat die Verweisung an die Disziplinarkammer, so bezeichnet er in dem Beschlusse gleichzeitig die Thatsachen, die den Gegenstand der Anschuldigung bilden.

Nach Eingang der demgemäß von dem öffentlichen Ankläger anzufertigenden Anschuldigungsschrift wird der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer Sitzung derselben zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der öffentliche Ankläger ist zu dieser Sitzung zuzuziehen.

§ 102.

Der Angeschuldigte kann einen bei den Bremischen Gerichten zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger zuziehen. Diesem ist die Akteneinsicht gestattet.

§ 103.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der gehörig und rechtzeitig geladene Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen bei den Bremischen Gerichten zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Beides ist ihm in der Vorladung mitzuteilen.

Der Disziplinarkammer steht es jedoch jederzeit frei, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 104.

Zwischen der Vorladung und der mündlichen Verhandlung soll wenigstens eine Woche liegen. Der Vorsitzer kann jedoch mit Zustimmung des Angeschuldigten sowie aus dringenden Gründen auch ohne dieselbe diese Frist abkürzen.

Ist diese Frist nicht beobachtet, so kann der Angeschuldigte auf Vertagung antragen. Andere Mängel der Vorladung kann er, wenn er erschienen ist, nicht geltend machen.

§ 105.

Dem Vorsitzer der Disziplinarkammer liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung, erläßt die Vorladungen und sonstigen Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten. Ihm liegt die Leitung der Verhandlung in der Sitzung, die Vernehmung des Angeschuldigten, die etwaige Beweisaufnahme, die Verkündung der Ent-

scheidungen und Beschlüsse und die Handhabung der Ordnung ob. Er kann jeden, der Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen. Die Vernehmung des Angeschuldigten und die Beweisaufnahme kann er anderen Mitgliedern übertragen.

§ 106.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des öffentlichen Anklägers oder von Amtswegen durch Beschluß der Disziplinarkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen. Die Urteilsverkündung hat jedenfalls in öffentlicher Sitzung stattzufinden.

Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, die Verkündung des desfallsigen Beschlusses in öffentlicher Sitzung. Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokoll erhellen.

§ 107.

In der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem öffentlichen Ankläger mündlich vorgetragen. Der Angeschuldigte wird vernommen. Ist derselbe geständig und walten gegen die Glaubwürdigkeit des Geständnisses keine Bedenken ob, so findet eine Beweisverhandlung nicht statt.

Andernfalls giebt ein vom Vorsitzer der Disziplinarkammer aus den Mitgliedern derselben ernannter Berichterstatter aus den bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht. Zum Schlusse wird der öffentliche Ankläger mit seinem Vortrage und seinen Anträgen gehört, desgleichen der Angeschuldigte mit seiner Verteidigung.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 108.

Wenn die Disziplinarkammer auf den Antrag des Angeschuldigten oder des öffentlichen Anklägers oder auch von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen, sei es durch einen Kommissar oder mündlich vor der Behörde selbst oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und vertagt zu dem Ende erforderlichenfalls die Verhandlung.

§ 109.

Die Vernehmung der Zeugen muß auf den Antrag des öffentlichen Anklägers oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinarkammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§ 110.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung begründet sei.

Die Entscheidung muß, wenn die Behörde sich für zuständig erachtet, verurteilen oder freisprechen, im ersteren Falle kann sie auf Dienstentlassung, auf Zulässigkeit der Strafversetzung oder auf eine Ordnungsstrafe lauten.

Wird auf Zulässigkeit der Strafversetzung erkannt, so ist zugleich eine Ordnungsstrafe festzusetzen, die an die Stelle der Strafversetzung tritt, wenn der Senat beschließt, von dieser Abstand zu nehmen oder sie nicht innerhalb sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung verfügt.

§ 111.

Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der Thatsachen, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildeten, ein Disziplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden.

§ 112.

Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist oder in einer zu dem Ende angesetzten anderen Sitzung verkündet und im Falle der Abwesenheit des Angeschuldigten oder eines Vertreters (§ 103) desselben dem ersteren oder dem Vertreter zugestellt.

Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden. Es genügt jedoch die Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die schriftliche Abfassung derselben kann der Verkündung nachfolgen.

Die Urschrift der Entscheidung ist von sämtlichen bei derselben mitwirkenden Gerichtsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 113.

Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche von der Disziplinarkammer auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Bei Sitzungen, welche lediglich die Verkündung einer Entscheidung oder eines Beschlusses zum Gegenstande haben, kann aus dringenden Gründen eine Vertretung durch andere Mitglieder stattfinden.

§ 114.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Momente der Verhandlung und die Entscheidung enthalten muß. Dasselbe wird vom Vorsitzer und vom Protokollführer unterzeichnet. Einer Verlesung desselben bedarf es nicht.

Berufung.

§ 115.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem öffentlichen Ankläger als dem Angeschuldigten offen.

§ 116.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 117.

Die Anmeldung der Berufung hat zum Protokoll der Regierungskanzlei innerhalb vierzehn Tage nach dem Tage der Verkündung oder Zustellung der Entscheidung — und zwar vom Angeschuldigten entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten — zu geschehen.

§ 118.

Binnen einer vierzehntägigen, von dem Tage der Anmeldung anzurechnenden, unter Umständen von dem Vorsitzer der Disziplinarkammer zu verlängernden Frist kann der Appellant die rechtzeitig angemeldete Berufung schriftlich rechtfertigen.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Rechtfertigungsschrift werden dem Gegner in Abschrift zugestellt, oder diesem, wenn er der öffentliche Ankläger ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb einer vierzehntägigen, unter Umständen vom Vorsitzer der Disziplinarkammer zu erstreckenden Frist nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Gegenschrift einreichen.

§ 119.

Die Rechtfertigungsschrift und die Gegenschrift sind der Regierungskanzlei einzureichen.

Verfahren vor dem Disziplinarhofe.

§ 120.

Nach Ablauf der in § 118 bestimmten Fristen werden die Akten dem Disziplinarhof eingereicht.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Es findet sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung statt. In derselben giebt zunächst ein von dem Vorsitzer des Disziplinarhofes aus den Mitgliedern desselben ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bisherigen Verhandlungen.

Im übrigen wird nach Maßgabe der in den §§ 101—114 enthaltenen Bestimmungen verfahren.

Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeverfahren.

§ 121.

Gegen die Entscheidungen der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß §§ 234 und 399 ff. der Strafprozeßordnung statt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des letztgenannten Gesetzes entsprechende Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen wegen des Disziplinarverfahrens.

§ 122.

Insoweit nicht aus diesem Gesetz ein anderes sich ergiebt, gelten für das Disziplinarverfahren einschließlich der Vollstreckung die Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörigen Strafsachen. Vorführung, Festnahme und Untersuchungshaft des Angeschuldigten findet jedoch nicht statt.

§ 123.

Zum Ersatz der ganzen oder eines angemessenen Teils der durch das förmliche Disziplinarverfahren entstandenen Auslagen wird der mit Strafe belegte Angeschuldigte verurteilt. Gerichtsgebühren werden nicht berechnet.

§ 124.

Die Protokolle in der Voruntersuchung werden von einem Gerichtsschreiber, die Protokolle in den Verhandlungen vor den entscheidenden Disziplinarbehörden werden von einem Senatssekretär geführt.

§ 125.

Zustellungen erfolgen nach den für den ordentlichen Strafprozeß geltenden Vorschriften, in der Stadt Bremen jedoch für die Sitzungen der entscheidenden Disziplinarbehörden durch vereidete Boten der Regierungskanzlei.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntnis von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Ladung und Zustellung in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnorte desselben.

Zustellungen von Verfügungen, Beschlüssen oder Urteilen an den öffentlichen Ankläger geschehen in der Regel durch Vorlegung der Urschrift.

VII. Vorläufige Dienstenthebung.

§ 126.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten (Suspension) tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht.
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 127.

Im Falle des § 126,1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils ohne Schuld des Verurteilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§ 129) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des § 126,2 dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 128.

Der Senat kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 129.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteinkommens innebehalten.

In Fällen der Not des Beamten ist der Senat ermächtigt, die Innebehaltung des Diensteinkommens auf den vierten Teil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezubehaltenden Teils vom Diensteinkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Teil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 130.

Der zu den Kosten nicht verwendete Teil des Diensteinkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Dienstentlassung zur Folge gehabt hat.

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu erteilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

§ 131.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

§ 132.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtung vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an den Senat zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

VIII. Strafbefehle.

§ 133.

Im Falle der Säumigkeit eines Beamten oder sonstigen Bediensteten ist die *ihm vorgesetzte* Behörde befugt, nachdem sie zur Nachholung des Versäumten erfolglos eine Frist gesetzt hatte, ihn durch schriftlichen Strafbefehl unter Androhung einer Geldstrafe zur Erfüllung seiner Obliegenheit anzuhalten und im Ungehorsamsfalle die angedrohte Strafe zu verfügen und zu vollstrecken.

Beschwerden gegen die demgemäß erlassenen Verfügungen gehen an den Senat zur endgültigen Beschlußnahme.

Die Beschwerde ist bei Meidung des Verlustes innerhalb einer Woche nach Empfang der beschwerenden Verfügung bei der Behörde, die sie erlassen, schriftlich einzureichen.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 134.

Auf die Nötigung eines Senatsmitgliedes zum Austritte aus dem Senat (§ 20 des den Senat betreffenden Gesetzes) finden die §§ 88 bis 125 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 135.

Die Vorschriften der §§ 17, 18, 22, 23, 56—60 und 136 gelten auch für die Honorare und Ruhegehalte der Mitglieder des Senats; die Vorschrift des § 28 in betreff der Teilnahme an dem Vorstande, Verwaltungs- oder Aufsichtsrate einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft gilt auch für die Mitglieder des Senats.

§ 136.

Dieses Gesetz tritt an Stelle des Gesetzes vom 23. Dezember 1874, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, mit Ausnahme der §§ 113 und 114 desselben, die auch ferner in Geltung bleiben.*) Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 11 bis 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1888, betreffend die Organisation der Zollverwaltung, welche mit der Maßgabe in Kraft bleiben, daß an Stelle des § 14 Absatz 2 folgende Bestimmung tritt:

> Geldstrafen bis zum Betrage des einmonatigen Diensteinkommens und Arreststrafen bis zu einer Woche können vom Oberzolldirektor, Geldstrafen bis zu zehn Mark und Arreststrafe bis zu drei Tagen von den Dirigenten der Hauptzollämter festgesetzt werden.

Wo in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes vom 23. Dezember 1874 oder die in Abänderung derselben später erlassenen Vorschriften Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an Stelle der in Bezug genommenen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. Januar und bekannt gemacht am 1. Februar 1894.

---

*) Die §§ 113, 114 des Gesetzes vom 23. Dezember 1874 lauten:

§ 113.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die zur Zeit der Verkündigung desselben im Dienste befindlichen Personen, vorbehältlich der durch spezielle Rechtstitel begründeten Ansprüche. Das Gleiche gilt von den zur Zeit in Ruhestand befindlichen Personen rücksichtlich der in den §§ 47 bis 51 enthaltenen Bestimmungen. Insoweit Beamte nach den bisherigen Ruhegehaltsbestimmungen für den Fall ihrer Pensionirung ein höheres Ruhegehalt zu beanspruchen haben, als das nach § 44 dieses Gesetzes ihnen zukommende, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

In betreff der bei Erlaß dieses Gesetzes im Dienste befindlichen Beamten ist für den Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand der Senat ermächtigt, nach Anhörung der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde, beziehungsweise der für den betreffenden Verwaltungszweig bestehenden Deputation die im § 46 gedachte Bestimmung zu treffen.

§ 114.

Der Senat bestimmt, für welche der von ihm zur Zeit auf Kündigung angestellten, ein Gehalt vom Staate beziehenden Beamten die Kündigungsklausel aufrecht erhalten bleibe. Für alle übrigen Beamten dieser Art tritt die Klausel und die ihrem Kündigungsrechte gesetzte Frist mit Verkündigung dieses Gesetzes außer Kraft.

Anlage I zum Beamtengesetz.

Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten.

Regierungskanzlei.

Senatssekretäre.
Kanzlisten.

Archiv.

Archivar.
Kanzlisten.

Rathaus etc.

Rathausmeister.

Ratsdiener.

Bürgerschaft.

Stenograph.
Kanzlist.

Landgericht.

Gerichtsschreiber.
Kanzlisten.
Gerichtsdiener.

Amtsgericht Bremen.

Gerichtsschreiber.
Kanzlisten.
Gerichtsdiener.
Pfandaufseher.

Vormundschaftsbehörde.

Rechnungsbeamte.
Kanzlist.

Gerichtskasse.

Rendanten.
Kontrolbeamter.

Amtsgericht Bremerhaven.

Gerichtsschreiber.
Kanzlist.
Gerichtsdiener.

Staatsanwaltschaft.

Erster Staatsanwalt.
Staatsanwälte.
Büreauvorsteher.
Kanzlist.
Gerichtsdiener.

Gefangenhaus.

Kommissär.

Strafanstalt.

Direktor.
Inspektoren.
Pastor.
Lehrer.
Kassenbeamter.
Oberaufseher.
Aufseher.
Oberaufseherin.
Aufseherinnen.

Gesundheitspflege und Meteorologische Station.

Direktor des bakteriolog. Instituts.
Direktor des chemischen Laboratoriums.

Standesamt.

Kanzlisten.

Polizeidirektion.

Regierungsrat.
Assessoren.
Inspektor.
Kriminalkommissäre.
Baukommissär.
Fabrikeninspektor.
Distriktskommissäre.
Rendant.
Büreauvorsteher.
Kanzlisten.
Distriktswachtmeister.
Kriminalwachtmeister.
Schutzmänner.

Feuerwehr.

Branddirektor.
Brandinspektor.
Brandmeister.
Feldwebel.
Obermaschinist.
Oberfeuermänner.
Viceoberfeuermänner.
Feuermänner.

Landherrnamt.

Oberwachtmeister.
Büreauvorsteher.
Kanzlist.
Landjäger.

Amt Vegesack.

Polizeikommissär.
Schutzmänner.

Amt Bremerhaven.

Polizeiinspektor.
Polizeikommissäre.
Kanzlisten.
Polizeiwachtmeister.
Kriminalwachtmeister.
Schutzmänner.
Hafenpolizeisergeanten.
Hafenpolizisten.

Finanzdeputation.

Rechnungsbeamter.

Generalkasse.

Generaleinnehmer.
Kassirer.
Buchhalter.
Kassenbeamte.
Kassengehülfe.

Generalsteueramt.

Direktor.
Oberkassirer.
Kassirer.
Schreiber.
Einnehmer.
Gehülfen I. Kl.
Gehülfen II. Kl.
Büreaudiener.
Steuererheber, Bremerhaven.
Steuererheber, Vegesack.
Kassirer, Bremerhaven.
Schreiber, "
Gehülfe I. Kl., "

Katasteramt und Steuerkontrole.

Direktor.
Generalschätzer.
Assistent des Direktors.
Vermessungsinspektor.
Feldmesser.
Vermessungsbeamter.
Kanzlisten.
Kassirer.
Schreiber.

Zollverwaltung.

a) Zolldirektion.

Oberzolldirektor.
Rat.
Büreauvorsteher.
Sekretäre.
Assistenten.
Kanzlist.

b) Hauptzollämter.

Oberinspektor, Bremen.
Oberinspektor, Bremerhaven.
Hauptamtsrendant, Bremen.
Hauptamtsrendant, Bremerhaven.
Oberrevisor.
Hauptamtskontroleur, Bremen.
Hauptamtskontroleur, Bremerhaven.
Revisionsinspektoren.
Oberkontroleure.
Zolleinnehmer I. Kl.
Assistenten I. Kl.
Assistenten II. Kl.
Aufseher.
Amtsdiener.
Bootsführer

Hauptschule.

Direktoren.
Ord. Lehrer akad. Bildung.
Ord. Lehrer sem. Bildung.

Realschulen.

Direktoren.
Ord. Lehrer akad. Bildung.
Ord. Lehrer sem. Bildung.

Seminar.

Direktor.
Ord. Lehrer.

Volksschulen.

Vorsteher.
Ord. Lehrer.
Ord. Lehrerinnen (unter Beschränkung).

Seefahrtschule.

Direktor.
Ord. Lehrer.

Technikum.

Direktor.

Unterrichtsverwaltung.

Schulrat.
Schulinspektor.
Kanzlist.

Stadtbibliothek.

Bibliothekar.
Gehülfe.

Allgemeine Bauverwaltung.

Oberbaudirektor.
Bauinspektor.
Revisionsbeamter.
Baukanzlist.
Schreiber.
Vermessungsbeamter.
Bauaufseher.

Hochbau, Straßenbau, Wegbau, Wasserbau.

Bauinspektoren.
Assistenten.
Buchhalter.
Bauaufseher.

Eisenbahnen.

a) Allgemeine Verwaltung.

Büreauvorstand.
Kanzlist.

b) Anlagen in der Stadt.

Bauaufseher.
Weichensteller.

c) Betrieb Weserbahnhof.

Inspektor.
Buchhalter.
Schreiber.

d) Betriebsbeamte (inkl. Wohnungsgeldzuschuß).

Stationsvorsteher I. Kl.
Stationsvorsteher II. Kl.
Stationskassenrendant.
Stationseinnehmer.
Güterexpeditionsvorsteher.
Güterexpedienten.
Bahnmeister I. Kl.
Bahnmeister.
Stationsassistenten.
Telegraphisten.
Lademeister.
Portier.
Weichensteller.
Bahnwärter.
Nachtwächter.

Freibezirk.

a) Allgemeine Verwaltung.

Bauinspektor.
Assistent.
Buchhalter.
Bauaufseher.

b) Eisenbahnbetrieb.

Stationsvorsteher.
Stationsassistenten.
Bahnmeister.
Telegraphist.
Wagenmeister.
Wiegemeister.
Weichensteller.
Lokomotivführer.
Lokomotivheizer.

c) Hafenbetrieb.

Hafenmeister.

Bremerhaven.

Bauinspektor.
Assistent.
Hafenmeister.
Ingenieur.
Schleusenmeister.
Rendant.
Buchhalter.
Bauaufseher.

Häfen in der Stadt.

Hafenmeister.

Ersatzkommission.

Kanzlisten.

Statistisches Büreau.

Direktor.
Schreiber.

Friedhöfe.

Inspektor.

Spaziergänge.

Gartenbauinspektor.

Städtisches Museum.

Direktor.

Handelskammer.

Syndiker.

Gewerbekammer.

Konsulent.

Gewerbemuseum.

Direktor.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Rendant.
Kanzlist.

Erleuchtungs- und Wasserwerke.

Direktor.
Betriebsinspektor.
Oberingenieur.
Büreauvorsteher.
I. Buchhalter.
Buchhalter.
Fabrikmeister.
Lageraufseher.
Oberaufseher.
Kontroleure.

Weinkeller.

Kellermeister.

Stadtbremische Armenpflege.

Büreauvorsteher.
Kassenbeamter.
Armenaufseher.

Schlachthof.

Direktor.
I. Kassirer.
II. Kassirer.

Unterweserkorrektion.

Bauinspektor.

Anlage II zum Beamtengesetz.

Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten.

Regierungskanzlei.
Bote.
Hülfsschreiber.

Archiv.
Hülfsschreiber.

Rathaus, Stadthaus, Lindenhof.
Rathausdiener.
Stadthausdiener.

Bürgeramt.
Hülfsschreiber und Bote.

Landgericht, Zivilkammern.
Bote.
Hülfsschreiber.

Landgericht, Kammern für Handelssachen.
Hülfsschreiber.
Hülfsschreiber und Bote.

Landgericht, Strafkammern.
Hülfsschreiber.

Amtsgericht Bremen, Zivilsachen.
Hülfsschreiber.

Amtsgericht Bremen, Erbe- und Handfesten-Amt.
Bote.
Hülfsschreiber.

Amtsgericht Bremen, Strafsachen.
Hülfsschreiber.

Vormundschaftsbehörde.
Hülfsschreiber.

Gerichtskasse.
Kassenbote.
Hülfsschreiber.

Amtsgericht Bremerhaven.
Hülfsschreiber.

Staatsanwaltschaft.
Hülfsschreiber.

Strafanstalt.
Hülfsaufseher.
Knecht.
Hülfsschreiber.

Gesundheitspflege.
Assistenten.
Sanitätsgehülfe.
Diener.

Standesamt.
Hülfsschreiber.

Polizeidirektion.
Gehülfen des Fabriken-inspektors.
Hülfsschreiber.
Latrinenbesichtiger.
Bürgerparkwächter.
Feldhüter.
Schreiber.

Landherrnamt.
Hülfsschreiber.

Amt Vegesack.
Amtsschreiber.

Amt Bremerhaven.
Kesselrevisor.
Hülfsschreiber.

Finanzdeputation.
Hülfsbeamter.

Generalkasse.
Hülfsarbeiter.
Kassenbote.

Verwaltung der öffentl. Grundstücke.
Aufseher des Pulver-magazins.

Generalsteueramt.
Einsammler.
Hülfsschreiber.
Vollziehungsbeamte.
Hülfsvollziehungsbeamte.

Katasteramt und Steuer-kontrole.
Hülfsgeometer.
Zeichner.
Hülfsschreiber.

Zollverwaltung.
Büreaudiener.
Hülfsbüreaudiener.

Realschulen.
a. Altstadt.
Schuldiener.

b. Doventhor.
Schuldiener.

Volksschulen.

Hülfslehrer.

Sonstige Angestellte.

Schulvogt.
Bote.
Schuldiener.
Schuldienerinnen.

Unterrichtskanzlei.

Hülfsschreiber.

Stadtbibliothek.

Hülfsschreiber.

Allgemeine Bauverwaltung.

Techniker.
Zeichner.
Gehülfe des Vermessungsbeamten.
Bauaufseher.
Maschinist des Gerätlagers.
Bote.
Hülfsschreiber.

Hochbau.

Lageraufseher.

Straßenbau.

Ingenieur.
Aufseher.
Bote.
Maschinist f. d. Schöpfwerk a. d. Eisenbahnbrücke.
Lageraufseher.

Wegbau.

Wegaufseher.

Wasserbau.

Ingenieur.
Stromwächter.
Aufseher der Reparaturwerkstatt.
Dampferführer.
Baggerführer.
Maschinisten.

Blocklander Entwässerung.

Maschinist.
Heizer.

Eisenbahnen.

a. Allgemeine Verwaltung.

Hülfsschreiber.

b. Anlagen in der Stadt.

Aufseher.
Hülfsweichensteller.
Stationsarbeiter.
Reg.-Baumeister.

c. Betrieb am Weserbahnhof.

Aufseher.
Kassenbote.
Maschinist.
Maschinenwärter.
Nachtwächter.
Portier.
Hülfsschreiber.

Freibezirk.

A. Eisenbahnbetrieb.

Rangirer.
Oberarbeiter.
Koppler.
Hülfsweichensteller.
Hülfsheizer.
Putzer.
Hülfsschreiber.
Heizer.

B. Hafenbetrieb.

Hafenmeistergehülfe.
Molenwärter.
Fährmann.
Führer der Dampfbarkasse.
Maschinist "
Hauswart.
Hülfsschreiber.

Häfen in Bremerhaven.

Hafenmeisterassistent.
Kassengehülfe.
Büreaudiener.
Oberschleusenwärter.
Schleusenwärter.
Kapitän.
Maschinist.
Bootsmann.
Zimmermann.
Heizer.
Matrose.
Aufseher.
Lampenwärter.
Hülfsschreiber.

Hafen zu Vegesack.

Hafenmeister.
Hafenwächter.

Häfen in der Stadt.

Hafenmeistergehülfe.
Hafenwächter.
Stromwächter.
Schlachtwächter.
Hafennachtwächter.

Krähne an der Holzpforte und Tiefer.

Aufseher.
Wäger.

Einquartierung und Ersatzwesen.

I. Einquartierung.

Hülfsbeamter.

II. Ersatzwesen.

Hülfsschreiber.

Statistisches Büreau.

Hülfsschreiber.

Schiffsmessung.

Techniker.
Schiffsmesser.
Meßgehülfe.

Friedhöfe.

Aufseher.
Schreiber.

Spaziergänge.

Aufseher.

Städtisches Museum.

Präparatoren.
Aufseher.
Hausmeister.
Heizer.

Gewerbekammer.

Kanzlist.

Gewerbemuseum.

Assistent.
Aufseher.
Formator.
Zeichner.

Stadtbremische Krankenversicherung.

Hülfsschreiber.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Kassenbote.
Hülfsschreiber.

Erleuchtungs- und Wasserwerke.

Betriebsassistent.
Inspektor des Elektrizitätswerkes.
Techniker.
Fabrikmeistergehülfe.
Werkmeister.
Werkstattaufseher.
Kokeaufseher.
I. Maschinist.
II. „
III. „
Kesselwärter.
Rohrmeister.
Einkassirer.
Bote.
Hülfsschreiber.

Stadtbremische Armenpflege.

Landarmenaufseher.
Hülfsschreiber.

Weinkeller.

Lagermeister.
Hülfskommis.

Schlachthof.

I. Tierarzt.
II. „
Inspektor.
I. Maschinist.
II. „
Aufseher.
Platzaufseher.
Hülfskassirer.
Heizer.
Hülfsaufseher.
Nachtwächter.
Bote und Schreiber.

Zollanschluß.

Maschinen-Ingenieur.
Architekt.
Reg.-Baumeister.
Bauaufseher.
Aufseher.
Zeichner.
Büreaudiener.
Hülfsschreiber.

Hafen in der Waller Gemeinheit.

Buchhalter.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 5.

VI. Verordnung, betreffend die Abänderung der Hafenordnung für den Freibezirk Bremen vom 14. Oktober 1888.

Vom 8. Februar 1894.

Der Senat verordnet:

I. Der § 3 Absatz 1 der Hafenordnung für den Freibezirk Bremen vom 14. Oktober 1888 wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

„Zum Befestigen und Verholen der Schiffe dürfen nur die Poller und Ringe benutzt werden. Das Befestigen von Trossen an den Streichpfählen ist nur mit besonderer Erlaubnis des zuständigen Hafenbeamten gestattet."

II. Dem § 4 der genannten Hafenordnung wird folgender zweite Absatz hinzugefügt:

„Der Schiffer hat zur Wahrung des Eisenbahnbetriebes auf den wasserseitigen Kaigleisen des Freibezirks darauf zu achten, daß die vom Schiffe aus an oder auf die Kaimauer gelegten Stege oder Leitern nicht höher und weiter als je einen Meter über die Vorderkante der Hafenmauer hinausragen."

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 8. Februar 1894.

(Beilage 2.) Verordnung des Landherrn, betreffend die Beleuchtung der Wagen auf der Heerstraße von Bremen nach dem Bahnhofe in Kirchhuchting. (Nr. 30 der Bremer Nachrichten vom 30. Januar 1894.)

Nach Anhörung des Kreisausschusses wird verordnet:

Die landherrliche Verordnung, betreffend die Beleuchtung der Wagen auf einigen Heerstraßen, vom 31. März 1887 wird auf die Heerstraße von der Stadt bis zum Bahnhofe in Kirchhuchting ausgedehnt. Diese Verordnung tritt am 1. März d. J. in Kraft.

Bremen, 26. Januar 1894.

Der Landherr:

Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 6.

VII. Gesetz, betreffend Anwendung der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 auf den abgeänderten Straßenplan.

Vom 22. Februar 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 2./14. Februar 1894, betreffend Abänderung des Straßenplans für das zwischen dem Buntenthorssteinwege und der Neuenlanderstraße belegene Land von Carl Jakob Garbade und Gerhard Meybohm, abgeänderten Straßenplan Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 22. Februar 1894.

VIII. Verordnung, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

Vom 22. Februar 1894.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten verordnet der Senat:

§ 1.

In Fällen von asiatischer Cholera, Pocken, Flecktyphus und Rückfalltyphus sind die von den Kranken benutzten Räume, Mobilien und Effekten zu desinfiziren.

§ 2.

In Fällen von Tuberkulose, Scharlach, Diphtherie, Darmtyphus und Ruhr muß Desinfektion der Räume, Mobilien und Effekten erfolgen, sobald und soweit dieselbe vom zuständigen Medizinalamte angeordnet wird.

§ 3.

Verpflichtet zur Vornahme der Desinfektion sind die Haushaltungsvorstände (auf Schiffen die Schiffsführer, in Anstalten die Hausväter, Verwalter oder Leiter).

§ 4.

Die Desinfektion hat in Gemäßheit der von den Medizinalämtern allgemein oder für den einzelnen Fall zu erlassenden Vorschriften zu erfolgen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 22. Februar 1894.

(Beilage 3.) Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend den Verkehr an der Eisenbahn-Haltestelle bei der Lloydhalle, sowie an dem Landungsplatze bei dem Vorhafen des neuen Hafens und an den sonstigen Stellen, an denen Passagiere eingeschifft oder gelandet werden. (Nr. 44 der Bremer Nachrichten vom 13. Februar 1894.)

§ 1.

Die im geschäftlichen Interesse die Ankunft und Abfahrt der Passagierdampfer oder Eisenbahnzüge abwartenden Personen, insbesondere die Gastwirte und deren Gehülfen (Portiers, Hausdiener, Hausknechte, Kellner, Geschäftsführer ꝛc.), sowie die Dienstmänner und Kutscher oder deren Beauftragte und Gehülfen dürfen sich nur an den vom Amte hierfür bestimmten Stellen aufstellen.

Bestimmt sind

für die Eisenbahn-Haltestelle am neuen Hafen der an der Westseite der Lloydhalle sich hinziehende Straßenteil bis zur Deichkappe nordwärts und dem Deichtunnel südwärts,

für den Landungsplatz am neuen Hafen der Platz am neuen Vorhafen nördlich der Überdachung des Landungsplatzes.

Die anderen Stellen, an denen eine Aufstellung der Genannten zulässig ist, werden durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift bezeichnet werden.

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Personen dürfen sich in den Wartesälen oder in der Vorhalle der Lloydhalle, sowie unter der Überdachung am Landungsplatze nur dann aufhalten, wenn sie durch Gepäckstücke oder Gepäckscheine nachweisen können, daß sie geschäftliche Angelegenheiten dort zu besorgen haben.

Das Betreten der Bahnsteige (Perrons), des Tunnels und der Schiffsanlegebrücken ist ihnen unter allen Umständen verboten.

§ 3.

Fuhrwerke haben nach den ihnen von den Polizeibeamten erteilten Anweisungen aufzufahren.

§ 4.

Den im Interesse der Ordnung ergehenden Aufforderungen und Anweisungen der Polizeibeamten ist unweigerlich und sofort Folge zu leisten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremerhaven, den 8. Februar 1894.

Hansestadt Bremisches Amt.
Pohl.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 7.

IX. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 27. Mai 1884 über die Firmensteuer.

Vom 3. März 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 9 lit. d des Gesetzes vom 27. Mai 1884, betreffend die Firmensteuer, erhält folgende veränderte Fassung:

Die Einladung zur Wahl erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte und durch Anschlag an der Börse mindestens drei Tage vor dem angesetzten Wahltermine. Die Wahlberechtigten haben beim Eintritt in das Wahllokal zu ihrer Legitimation die Quittung über die letzte von ihnen bezahlte Rate der Firmensteuer vorzuzeigen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Jeder Wähler kann auf seinem Stimmzettel so viele verschiedene Namen verzeichnen, als Vertrauensmänner von seiner Abteilung zu wählen sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 3. März 1894.

X. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Wolle aus den Niederlanden.

Vom 3. März 1894.

Unter weiterer Abänderung der Verordnung vom 28. Dezember 1892, betreffend Verbot der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, sowie von Fellen, Hörnern, Borsten 2c. aus den Niederlanden, verordnet der Senat:

Überseeische rohe Wolle, welche die Niederlande lediglich auf der Durchfuhr passirt hat, darf aus den Niederlanden in das Bremische Staatsgebiet eingeführt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. Februar und bekannt gemacht am 3. März 1894.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 8.

Inhalt: Nr. XI. Gesetz, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1894/95. S. 111.

XI. Gesetz, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1894/95.

Vom 10. März 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft für das Rechnungsjahr 1894/95:

I. Grund- und Gebäudesteuer.

§ 1. Die nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 zu entrichtende Grundsteuer beträgt:

a. für die der Gebäudesteuer unterliegenden Grundstücke zwei und ein Zehntel pro mille vom Kapitalwerte;

b. für die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke fünf ein Viertel Prozent vom Reinertrage.

§ 2. Sofern Grundstücke, welche zu den im § 4 des Grundsteuergesetzes unter b und c genannten gehören, nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Teil vermietet sind, so ist die Steuer, wenn die Grundstücke gebäudesteuerpflichtige sind, mit fünf Prozent des Mietzinses zu entrichten. Vermieten die Berechtigten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg.

§ 3. Die Zahlung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer liegt Jedem ob, welchem bei Beginn eines Vierteljahrs das Eigentum an grund- oder gebäudesteuerpflichtigen Grundstücken zusteht.

Dem Eigentume steht in der Steuerpflicht das meier-, grundzins- oder erbenzinsrechtliche Eigentum und jede andere Art des geteilten nützlichen Eigentums gleich.

Sind auf einem im Eigentum des Staats stehenden Grundstücke von einem Dritten Gebäude errichtet, so hat der Besitzer derselben die Steuer für die Gebäude, jedoch mit Ausschluß des Grundes, zu entrichten.

§ 4. Die Erhebung der Steuer geschieht in vierteljährlichen Raten. Jede einzelne Steuerrate verfällt bei Beginn des Vierteljahrs.

II. Erleuchtungssteuer.

§ 5. In der Stadt Bremen und in denjenigen Teilen des Landgebiets, in welchen auf öffentliche Kosten eine Erleuchtung der Straßen statt hat, wird eine Erleuchtungssteuer erhoben.

Die Erleuchtungssteuer, die in der Stadt Bremen zugleich eine Pflastersteuer in sich schließt, beträgt:

a. für den Eigentümer gebäudesteuerpflichtiger Grundstücke, soweit diese nicht unter die nachfolgende Bestimmung unter c fallen, in der Stadt Bremen ein und ein fünftel, im Landgebiete ein und ein zwanzigstel pro mille vom Gebäudesteuerwerte;

b. für den Eigentümer grundsteuerpflichtiger Grundstücke in der Stadt Bremen drei, im Landgebiete zwei und fünf achtel Prozent vom Reinertrage;

c. für den Mieter in der Stadt Bremen fünf und ein fünftel, im Landgebiete fünf Prozent des Mietzinses für alle gemieteten Gebäude oder Teile von Gebäuden nebst deren Zubehör. Wenn jedoch der Mietvertrag ausschließlich Packhäuser oder Lagerräume betrifft, ist die Steuer nach den Bestimmungen unter a vom Eigentümer zu zahlen.

Als Zubehör gelten bei Berechnung der Steuer die zu demselben Grundstücke gehörigen Lagerräume, Gänge, Höfe, Plätze, Gärten u. dergl., die der Mieter gleichzeitig mit den Gebäuden oder Gebäudeteilen in Miete hat.

Für die vom Mieter zu entrichtende Erleuchtungssteuer haftet der Ehegatte des Mieters solidarisch mit seinem Sondergut, sofern er die gemietete Räumlichkeit während des Zeitraums, für welchen die Steuer zu entrichten ist, oder eines Teiles desselben mitbewohnt oder mitbenutzt hat.

Für Aftervermietungen wird bei der Veranlagung und der Erhebung de Steuer dem Aftervermieter nichts gekürzt.

Als Mieter im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Beamten, welche nach Maßgabe des § 20 des Gesetzes vom 1. Februar 1894, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, eine Dienstwohnung inne haben.

§ 6. In denjenigen Teilen des Landgebiets, in welchen eine Erleuchtung der Straßen statt hat (§ 5), sind

a. an nicht vollständig erleuchteten Straßen nur diejenigen der Gebäudesteuer unterliegenden und diejenigen der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke steuerpflichtig, welche mit ihrer nächsten Grenze nicht weiter als fünfzig Meter über die letzte Laterne hinausliegen, und kommen

b. die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke, welche an einer erleuchteten Straße liegen, bei Berechnung dieser Steuer nur nach dem Grundsteuerwerte derselben bis zu einer Tiefe von höchstens einhundertfünfzig Meter von der Straße gerechnet in Ansatz, wobei verschiedene an einander grenzende Katasterparzellen ein und desselben Besitzers als ein Grundstück zusammenzufassen sind.

§ 7. Falls Teile eines Grundstücks, von welchem der Eigentümer eine Erleuchtungssteuer zu zahlen hat (§ 5, a, b), so vermietet sind, daß den Mieter die Erleuchtungssteuer von fünf oder fünf und einem fünftel Prozent des Mietzinses trifft, so ist der Mietzins mit fünf Prozent zu kapitalisiren und dieses Kapital von dem Gebäudesteuerwert des Grundstücks abzusetzen. Der Eigentümer hat die Steuer nur von dem dann bleibenden Reste des Gebäudesteuerwerts zu zahlen.

§ 8. Von den im § 4 des Grundsteuergesetzes unter b und c erwähnten gebäudesteuerpflichtigen Grundstücken wird, sobald sie zwar vermietet sind, indessen nicht dem Mieter die Pflicht obliegt, von seinem Mietzinse die Steuer zu zahlen, die Hälfte der Erleuchtungssteuer für Mieter gezahlt.

§ 9. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Grundsteuer oder Gebäudesteuer bewirken einen verhältnismäßigen Erlaß auf die Erleuchtungssteuer, jedoch mit der Ausnahme, daß für Gebäude auch in den im § 5 a des Grundsteuergesetzes erwähnten Fällen die Steuer unverkürzt zu leisten ist.

§ 10. Von dieser Steuer sind befreit diejenigen, welche innerhalb des letzten Jahres aus öffentlichen oder Gemeindekassen eine mehr als einmalige Geldunterstützung wegen Armut erhalten haben.

§ 11. Um die Steuer, insoweit sie auf die Miete gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, welche Jeder an Eidesstatt gewissenhaft auszufüllen hat. Namentlich hat Jeder den wahren Betrag des Mietpreises der von ihm vermieteten oder gemieteten Lokalitäten genau anzugeben. Findet dabei eine Miete oder Vergütung für Mobilien, Aufwartung oder dergl. statt, so ist deren Betrag mit anzuführen. Diese wird zum Mietzinse hinzugerechnet; bei Bestimmung der Steuer wird alsdann ein Achtel (12 ½ Prozent) der zusammengerechneten Summe zu Gunsten des Steuerpflichtigen abgesetzt.

§ 12. Das Steuerjahr erstreckt sich von Ostern-Fahrniszeit bis zur nächsten Ostern-Fahrniszeit. Die Steuer wird in halbjährlichen Raten erhoben. Jede Steuerrate verfällt bei Beginn des Halbjahrs. Als Beginn des Halbjahrs gelten der Ostern- und Oktober-Fahrnistag.

Allgemeine Bestimmungen für die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer.

§ 13. Wenn im Laufe des Jahres eine Neuschätzung einzelner Grundstücke stattfindet, so wird das Ergebnis der Neuschätzung der Steuerberechnung hinsichtlich der am Tage der Neuschätzung noch nicht verfallenen Raten der Steuer zu Grunde gelegt. Sofern die Neuschätzung jedoch nach § 10 b der Anlage A zum Grundsteuergesetze vom 11. Oktober 1878 wegen Neubaus oder Umbaus erfolgen mußte, tritt die Steuerpflicht nach Maßgabe der Neuschätzung vom Tage der Benutzung der neu- oder umgebauten Gebäude ein.

§ 14. Die Erhebung erfolgt nach der dem Steuerpflichtigen zugefertigten Veranlagung (Steuerzettel), jedoch unbeschadet der Vorschriften des § 13, und zwar die Grundsteuer und Gebäudesteuer getrennt von der Erleuchtungssteuer. — Be-

schwerden gegen die Richtigkeit der Veranlagung oder gegen die fortgesetzte Gültigkeit der letzteren bei veränderter Sachlage sind nach den Bestimmungen der §§ 94 und ff. dieses Gesetzes an die Steuerdeputation zu richten.

§ 15. Der Steuerpflichtige hat den Betrag der Steuer bei der für die Erhebung zuständigen Behörde (vergl. § 85) zu entrichten. Die daselbst nicht entrichteten Steuern der in der Stadt Bremen wohnenden Pflichtigen werden, soweit es sich um innerhalb der Stadtgrenze belegene Gebäude und Grundstücke handelt, im Laufe des Vierteljahres und Halbjahres, für welche sie verfallen, einkassirt.

Acht Tage nach Verfall der Steuer, beziehungsweise nach erfolgter vergeblicher Einforderung durch den Einsammler wird der Rückstand vermittelst Zwangsvollstreckung vom Säumigen beigetrieben (vergleiche jedoch § 86, Absatz 2). Gehört ein Grundstück mehreren Eigentümern gemeinschaftlich, so haften dieselben solidarisch.

Wird das Eigentum eines Grundstücks durch Lassung, Zuschlagsprotokoll oder Überweisungsprotokoll übertragen, so haftet neben dem Veräußerer für die rückständigen Steuern auch der Erwerber, ohne deren Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen, vorbehältlich seiner vertragsmäßigen Ansprüche an den Veräußerer.

Hat jedoch eine Adjudikation der Kaufgelder stattgefunden, so ist der Erwerber nur diejenigen auf dem Grundstücke haftenden Steuern zu bezahlen schuldig, welche nach dem ersten Termin im Adjudikationsverfahren verfallen.

Die Steuerbehörde ist berechtigt, sobald die Adjudikation der Kaufgelder rechtskräftig erfolgt ist, von dem Käufer die nach dem ersten Termine im Adjudikationsverfahren verfallenen und ferner verfallenden Steuern einzuziehen, wenn auch die Lassung oder die Einhändigung des Zuschlagsprotokolls noch nicht erfolgt ist.

III. Abgabe von Erbschaften und Schenkungen.

§ 16. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen unterliegen einer Abgabe:

1) wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im bremischen Staat gehabt hat,
2) wenn der Erblasser als bremischer Staatsangehöriger verstorben ist, ohne zur Zeit seines Todes einen nachweislichen Wohnsitz außerhalb des bremischen Staates gehabt zu haben,
3) wenn der Erblasser von einem bremischen Gerichte rechtskräftig für tot erklärt ist,
4) insoweit es sich um innerhalb des bremischen Staats befindliches unbewegliches Vermögen handelt, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblassers.

Die Abgabe beträgt für voll- und halbbürtige Geschwister und deren leibliche Kinder vier vom Hundert, in allen übrigen abgabepflichtigen Fällen acht vom Hundert.

§ 17. Von der Abgabe befreit sind diejenigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, welche

1) gemeinnützigen Zwecken dienen sollen, oder welche zufallen
2) den Ehegatten,
3) Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie,
4) den in Einkindschaft aufgenommenen Descendenten,
5) Kirchen, Schulen oder frommen Stiftungen oder den Armen,
6) Stiftungen oder Vereinen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken.

§ 18. Die Abgabe muß von dem vollen Werte der Substanz des ihr unterworfenen Nachlasses entrichtet werden.

Ausgenommen ist jedoch das außerhalb des bremischen Staats befindliche unbewegliche Vermögen, sofern es an dem Ort, wo es belegen ist, einer Nachlaßsteuer unterliegt. Die auf diesem Vermögen haftenden Lasten und die durch dessen Realisirung entstandenen Kosten können von dem steuerpflichtigen Teile des Nachlasses nicht in Abzug gebracht werden, solche Verbindlichkeiten aber, für welche ein besonderes Pfandrecht an dem auswärts befindlichen unbeweglichen Vermögen besteht, nur insoweit, als diese Verbindlichkeiten den Wert des letzteren übersteigen.

Von dem Werte des nach § 16 No. 4 der Abgabe unterliegenden unbeweglichen Vermögens sind die durch dessen Realisirung entstandenen Kosten, die darauf ruhenden Lasten und solche Verbindlichkeiten, für die ein besonderes Pfandrecht daran besteht, abzusetzen.

Ist ein der Abgabe unterworfener Nachlaß mit einer Rente oder einem Nießbrauch beschwert, so darf wegen dieser Beschwerung nichts gekürzt, auch die Zahlung der Abgabe nicht verschoben werden. Die Rente oder der Nießbrauch sind von der Abgabe befreit, wenn dieselbe von der belasteten Substanz zu entrichten ist.

Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduziar als Nutznießer, der Fideikommissar, dem die Erbschaft oder das Vermächtnis schließlich zufällt, als Substanzerbe des Nachlasses behandelt. Ein Fideikommissar, welchem die Verpflichtung zur weiteren Herausgabe obliegt, steht dem Fiduziar gleich. Unter fideikommissarischen Substitutionen sind solche letztwillige Verfügungen zu verstehen, denen zufolge ein Nachlaß oder ein Teil desselben (Erbschaft, Vermächtnis) nach einander verschiedenen Personen zufallen soll.

Ist die Substanz eines durch letztwillige Verfügung mit einer Rente oder einem Nießbrauch beschwerten oder eines fideikommissarischen Nachlasses der Abgabe nicht unterworfen, so hat der zum Genuß Berechtigte, sofern nicht einer der Befreiungsgründe des § 17 auf ihn Anwendung findet, falls er zu den voll- oder halbbürtigen Geschwistern oder Geschwisterkindern des Erblassers gehört, vier Zehntel, sonst aber vier Fünftel des erforderlichen Falls abzuschätzenden einmaligen jährlichen Betrags der Nutzung als Erbschaftsabgabe zu zahlen, kann diese indes in jährlichen Raten von je einem Drittel entrichten.

Ist mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Erbfalles noch ungewiß, wem die Substanz des Nachlasses zufallen wird, so darf auch aus diesem Grunde die Zahlung der Abgabe nicht verschoben werden. Läßt sich das für die Bestimmung der Abgabepflicht und der Höhe des Abgabesatzes maßgebende Verhältnis des Erwerbers einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses oder einer Schenkung von Todeswegen zum Erblasser noch nicht mit Sicherheit feststellen, so ist dasjenige nach der gesetzlichen Erbfolge oder der letztwilligen Verfügung möglichen Falls eintretende Verhältnis, welches den höheren Abgabesatz bedingt, der Berechnung der Abgabe zum Grunde zu legen. Sobald dann später das wirkliche Verhältnis festgestellt ist, kann der hiernach zu viel gezahlte Betrag, jedoch ohne Zinsen, zurückgefordert werden.

§ 19. Bei einer Vererbung infolge gerichtlicher Todeserklärung darf die Zahlung der Abgabe aus dem Grunde, weil die Verabfolgung des Nachlasses an die Erben nur gegen Sicherheitsleistung erfolgt, oder mangels einer solchen noch nicht erfolgt ist, nicht verschoben werden.

Ergiebt sich später, daß der für tot Erklärte noch lebt, so wird die bezahlte Abgabe, jedoch ohne Zinsen, auf Antrag des Berechtigten zurückerstattet.

§ 20. Hat ein Ehegatte zunächst den anderen Ehegatten zum Erben eingesetzt oder ihm den Nießbrauch seines Vermögens vermacht, sodann aber Dritten sein Vermögen hinterlassen, so ist die Erbschaftsabgabe erst nach dem Tode des zunächst zum Erben eingesetzten oder mit dem Nießbrauch bedachten Ehegatten zu entrichten. Bei gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügungen von Ehegatten ist bezüglich der Frage, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt sei, im Zweifel anzunehmen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß der Verfügung des letzteren unterlag.

Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht nachgewiesen werden, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des letztlebenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen.

§ 21. Von jedem Todesfalle, durch welchen ein Anspruch auf Erbschaftsabgabe begründet wird, ist innerhalb Monatsfrist nach dessen Eintritt dem zuständigen Erhebungsbüreau eine schriftliche Anzeige zu machen, in welcher die Zeit und der Ort des Todes anzugeben, sowie die zur Zahlung der Abgabe Verpflichteten namhaft zu machen sind.

§ 22. Innerhalb Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers ist dem zuständigen Erhebungsbüreau nach einem vom Generalsteueramte vorgeschriebenen Formulare eine spezifizirte schriftliche Aufgabe über die Erbschaftsmasse und zwar unter Trennung des realisirten von dem etwa nicht realisirten Teile zu machen.

In dieser Aufgabe sind Aktiva und Passiva derart übersichtlich zusammenzustellen, daß eine Kontrolle darüber möglich ist, ob etwa in den Ansätzen ein Irrtum stattgefunden hat. Die einzelnen Erbteile und Vermächtnisse sind gesondert zu berechnen, auch ist anzugeben, wie viel davon auf den realisirten und den nicht realisirten Teil der Gesamtmasse entfällt. In der Aufgabe ist über das Verhältnis der

Erben, Vermächtnis- oder Schenknehmer zum Erblasser die für die Feststellung der Abgabe erforderliche Auskunft zu erteilen. Fällt eine Erbmasse an nicht steuerpflichtige Erben, ist jedoch von einzelnen Vermächtnissen oder Schenkungen von Todeswegen die Abgabe zu entrichten, so kann zwar die Aufgabe auf die zur Berechnung der Steuer notwendigen Mitteilungen beschränkt werden, jedoch muß dem Generalsteueramte eine Kontrolle der Richtigkeit ermöglicht bleiben.

Urkunden, welche sich auf die Erbschaft und deren Regulirung beziehen, sind dem Generalsteueramte auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Innerhalb der gleichen Frist, in der die Aufgabe zu erfolgen hat, ist von dem bis dahin realisirten Erbschaftsvermögen die Abgabe zu bezahlen.

Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des Erblassers kann das Generalsteueramt verlangen, daß der Wert von nicht realisirten Gegenständen des Nachlasses durch Schätzung ermittelt, und von dem so ermittelten Werte innerhalb vier Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der Schätzung die Abgabe bezahlt werde.

Wenn und soweit eine solche Schätzung nicht verlangt wird, ist innerhalb einer ferneren Jahresfrist eine weitere spezifizirte Aufgabe darüber zu machen, was von dem nicht realisirten Teile des Nachlasses inzwischen realisirt worden, und hiervon die Abgabe zu bezahlen. Diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisirung des Nachlasses zu wiederholen.

Die Richtigkeit der Aufgaben ist an Eidesstatt zu versichern.

Über jede Zahlung wird zunächst eine Interimsquittung und erst nach beendeter Regulirung und Richtigbefund derselben eine definitive Quittung erteilt. Abgabebeträge, welche innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht bezahlt worden, sind vom Ablauf derselben mit fünf Prozent für das Jahr zu verzinsen.

§ 23. Für die Befolgung der in den §§ 21 und 22 enthaltenen Vorschriften sind diejenigen, welche sich der Regulirung oder Verwaltung eines Nachlasses unterziehen, verantwortlich. Dieselben haften für die Entrichtung der Erbschaftssteuer solidarisch als Selbstschuldner unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen.

Daneben haftet jeder Abgabepflichtige persönlich für die ihn treffende Abgabe. Auch ist er auf Erfordern des Generalsteueramts verpflichtet, demselben, auch wenn er an der Regulirung oder Verwaltung des Nachlasses nicht beteiligt ist, eine schriftliche Aufgabe des ihm aus dem Nachlasse Zugewendeten innerhalb einer vom Generalsteueramte zu setzenden Frist zu machen.

§ 24. Wird nachgewiesen, daß die Innehaltung der in den §§ 21—23 vorgeschriebenen Fristen nicht möglich war, so ruhen die Fristen während der Dauer des Hindernisses vorbehältlich der Vorschriften des § 22, Absatz 5.

§ 25. Zur näheren Bestimmung der Abgabe gelten folgende Vorschriften:

a. Wertpapiere, die einen Kurs haben, sind zu dem Werte, welchen sie am Tage des Todes des Erblassers hatten, zu berechnen. Dieselben dürfen unter die noch nicht realisirten Werte (vergl. § 22) überall nicht aufgenommen werden.

b. Wenn eine bestimmte Sache hinterlassen ist, so wird bei Berechnung der Abgabe nicht der in der Verfügung etwa angenommene, sondern der wirkliche, nötigenfalls durch Schätzung zu ermittelnde Wert zum Grunde gelegt.

c. Laufende Zinsen und Nutzungen des Erbschaftsvermögens sind bis zum Todestage des Erblassers als Aktiva mit aufzugeben und zu berechnen.

d. Von der Nachlaßmasse dürfen, soweit nicht die besonderen Bestimmungen in § 18, Absatz 2 und 3, Platz greifen, nur die Nachlaßschulden und die notwendigen, wirklich verausgabten Realisationskosten abgezogen werden. Der Betrag der zu zahlenden Erbschaftsabgabe kann nicht in Absatz gebracht werden.

e. Ist ein der Erbschaftsabgabe unterworfener Nachlaß in der in § 18, Absatz 4 und 5, angegebenen Weise zu Gunsten eines Dritten beschwert, so ist der Erbe oder derjenige, welcher der Regulirung oder Verwaltung des Nachlasses sich unterzieht, befugt, den Betrag der Abgabe von dem Vermögen, an welchem dem Dritten der Nießbrauch oder die Rente zusteht, sofort abzuziehen, oder aber, falls der Nießbrauch oder die Rente auf solchen Gegenständen ruhen, welche der Natur der Sache nach einen Abzug nicht gestatten, von dem Dritten zu fordern, daß er behufs Zahlung der Abgabe für die Dauer der Berechtigung deren Betrag zinslos vorschieße, er kann sich aber dem Staate gegenüber nicht darauf berufen, daß dieser Vorschuß nicht oder nicht rechtzeitig geleistet ist.

§ 26. Das Generalsteueramt kann auch schon vor eingetretener Fälligkeit der Abgabe von denjenigen, die nach § 23 zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, die Bestellung einer Sicherheit für die Zahlung verlangen.

§ 27. Dem Generalsteueramte ist monatlich eine Abschrift der verlesenen Testamente von den Kanzleien der Amtsgerichte und ein Verzeichnis der Gestorbenen von den Standesbeamten einzuliefern.

§ 28. Der Lauf der Verjährung beginnt bezüglich der Erbschaftsabgabe in keinem Falle früher als mit dem Tage, an welchem entweder, wenn eine letztwillige Verfügung des Erblassers vorliegt, diese zur gerichtlichen Eröffnung gelangt ist, oder, falls eine solche Verfügung nicht vorliegt, die in § 21 vorgeschriebene Anzeige eingereicht ist.

§ 29. Die Unterlassung der nach § 21 vorgeschriebenen Anzeige und der nach § 22 vorgeschriebenen Aufgaben innerhalb der daselbst gesetzten Fristen hat für die nach § 23, Absatz 1, hierzu Verpflichteten die Zahlung einer Geldstrafe bis zum doppelten Betrage der Erbschaftsabgabe zur Folge. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn die in §§ 22 und 23, Absatz 2, vorgesehenen Aufgaben seitens der dazu Verpflichteten unrichtig oder unvollständig erfolgen. Außerdem ist das Generalsteueramt ermächtigt, in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise auf Kosten des Säumigen die Höhe des Nachlasses und die für die Berechnung der Erbschaftsabgabe maßgebenden Verhältnisse zu ermitteln.

§ 30. Der in § 16 festgesetzten Abgabe unterliegen, wenn der Geber zur Zeit der Vornahme der Handlung im bremischen Staat seinen Wohnsitz hat, ferner:

1) Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge haben,

2) Schenkungen unter Lebenden, mögen sie gerichtlich insinuirt sein oder nicht, sofern der Wert der Schenkung den Betrag von ℳ 3000 übersteigt. Hierbei werden mehrere innerhalb Jahresfrist zwischen denselben Personen vorkommende Schenkungen, welche einzeln den Betrag von ℳ 3000 nicht übersteigen, als eine Schenkung betrachtet.

Die Vorschriften über die Erbschaftsabgabe finden auch auf diese Abgabe entsprechende Anwendung, jedoch nach Maßgabe folgender näherer Bestimmungen:

1) Für die Bemessung des Steuersatzes (§ 16 Absatz 2) ist das Verhältnis zwischen Schenkgeber und Schenknehmer maßgebend.

2) Der Befreiungsgrund des § 17 No. 2 findet auf Schenkungen unter Brautleuten auch dann keine Anwendung, wenn die Schenkung erst durch Eingehung der Ehe perfekt werden soll.

3) Außer den nach § 17 befreiten Schenkungen unterliegen ferner der Abgabe nicht:

a. schenkungsweise Leistungen zur Unterstützung Bedürftiger,

b. Gaben von milden oder Familienstiftungen oder gemeinnützigen Vereinen,

c. der Erlaß von Forderungen wegen mutmaßlicher Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

4) Innerhalb Monatsfrist nach der Vornahme der Schenkung ist dem zuständigen Erhebungsbüreau schriftlich Anzeige von der Schenkung unter Angabe des Namens und der Wohnung der vertragschließenden Teile, des Tages des Vertragsabschlusses und des Gegenstandes der Schenkung einzureichen. Diese Verpflichtung liegt bezüglich derjenigen Schenkungen, welche zur gerichtlichen Insinuation gelangen, den Kanzleien der Amtsgerichte ob. Bezüglich aller anderen Schenkungen sind Schenkgeber und Schenknehmer zur Anzeige verpflichtet, und, wenn die Schenkung schriftlich beurkundet ist, außerdem diejenigen, welche die Urkunde aufgenommen, oder beglaubigt, oder unterzeichnet haben.

5) Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe tritt mit Vornahme der Schenkung ein. Die Abgabe ist innerhalb zweier Monate, vom Tage der Vornahme der Schenkung an gerechnet, zu entrichten.

Für die Entrichtung der Abgabe haften Schenkgeber und Schenknehmer solidarisch.

6) Der Lauf der Verjährung beginnt in keinem Falle früher, als die unter 4 vorgeschriebene Anzeige von Einem der dazu Verpflichteten erfolgt ist.

7) Die in § 29 für eine Unterlassung der Anzeige festgesetzte Strafe findet auch auf die vorstehend unter 4 vorgeschriebene Anzeige gegen die danach Verpflichteten Anwendung.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§ 31. Wenn bei den in § 7 der Erbe- und Handfestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbteilung), bei der es zur Übertragung des Eigentums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlags- oder Überweisungsprotokolles bedarf, so werden ein und ein halb Prozent vom Werte des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt und ohne Expropriation erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen (vergl. jedoch § 135 der Bauordnung vom 15. August 1883)*).

Bei Veräußerungen unter der Hand ist binnen vier Wochen nach Abschluß des Veräußerungsvertrages, bei öffentlichen Verkäufen binnen vier Wochen nach erteiltem Zuschlage, falls jedoch schon früher von dem Erwerber bauliche Veränderungen auf dem Grundstücke vorgenommen werden sollen, vor Beginn der Veränderungen der Steuererhebung nach einem vom Generalsteueramte aufzugebenden Formulare behufs Feststellung des Wertes des Veräußerten eine Anzeige über die Veräußerung unter genauer Bezeichnung des Immobile und der wesentlichen Bedingungen der Übertragung einzureichen. Findet dann vor erfolgter Lassung eine Weiterveräußerung statt, so ist darüber gleichfalls eine entsprechende Anzeige einzureichen und die Feststellung des Wertes von neuem vorzunehmen. Über die Wertfeststellung wird eine Bescheinigung erteilt.

Eine Schätzung des Werts (§ 91) findet statt, wenn die Veräußerung unentgeltlich geschieht, oder der Betrag des Entgelts nach dem Dafürhalten der Behörde oder des Erwerbers dem Werte des Veräußerten nicht entspricht, oder wenn ein Tausch von Immobilien statt hat. Will die Behörde eine Schätzung herbeiführen, so hat sie dieses dem Erwerber binnen einer Woche nach Einreichung der im Absatz 2 vorgeschriebenen Anzeige mitzuteilen. Hält der Erwerber eine Schätzung für erforderlich, so muß er dieselbe bei Vermeidung des Ausschlusses vor Vornahme von baulichen Änderungen, spätestens aber binnen vierzehn Tagen vom Tage des erteilten Zuschlages, beziehungsweise des Vertragsabschlusses bei der Steuererhebung schriftlich beantragen. Bei Enteignungen gilt stets der Betrag der Gegenleistung als Wert. Bei Veräußerungen von Bauplätzen muß die Abgabe auch vom Werte der auf denselben etwa schon befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden. In allen diesen Fällen gilt als Zeitpunkt, nach welchem der Wert des Veräußerten zu schätzen oder zu bestimmen ist, ob und in wie weit der Wert der darauf befindlichen Baulichkeiten abgabepflichtig ist, der Tag der Schätzung. Die beantragte Schätzung ist ohne Verzug vorzunehmen.

---

*) § 135 der Bauordnung vom 15. August 1883 lautet: Das Grundeigentum der anzulegenden Straßen fällt an den Staat, im Landgebiet an die Gemeinde, und ist innerhalb neun Monate nach Genehmigung der Straßenanlage auf Kosten des Unternehmers mittelst Lassung zu übertragen. Die Abgabe für die Veräußerung ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Lassung nach sechs Monaten seit Genehmigung der Straßenanlage noch nicht erfolgt ist, und trifft solchenfalls den Unternehmer.

Beim Tausche von Immobilien ist die Abgabe vom Werte beider Immobilien zu zahlen, beim Austausch von Ländereien ist sie auf die Hälfte ermäßigt; Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen sind ganz frei. Bei öffentlichen Verkäufen ist die Abgabe von dem Werte des ganzen Immobiles auch dann zu entrichten, wenn dem Erwerber ein Miteigentum an dem veräußerten Immobile zustand.

Der Erwerber ist verbunden, binnen vier Wochen, vom Tage des erteilten Zuschlages, der Aushändigung des Überweisungsprotokolles oder der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung und die erteilte Bescheinigung über die Feststellung des Werts des Veräußerten einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Im Falle einer vorgängigen Schätzung des Werts endigt die Zahlungsfrist jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach dem Tage, an welchem dem Erwerber das Ergebnis der Schätzung mitgeteilt worden ist.

Wer durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung ein Immobile erwirbt, von dessen Wert er, ganz oder teilweise, die Abgabe von Erbschaften und Schenkungen zu zahlen verpflichtet ist, hat zwar ebenfalls die Urkunde über den Erwerb binnen obiger Frist einzureichen, ist aber alsdann von dem Werte, von welchem er die Abgabe von Erbschaften und Schenkungen zu entrichten hat, die Abgabe einer Veräußerung von Immobilien zu zahlen nicht schuldig.

Jede Übertretung dieser Vorschriften zieht eine Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark nach sich.

V. Abgabe von dem Erlöse bei Versteigerungen.

§ 32. Von dem Erlöse aller Versteigerungen, mit Ausnahme derjenigen von Immobilien (§ 31), jedoch einschließlich derjenigen von Kirchenstellen und Begräbnisplätzen, ist eine Abgabe von einem halben Prozent zu entrichten.

Zwangsversteigerungen sind von der Abgabe frei.

§ 33. Wer eine solche Versteigerung hält, ist verpflichtet, dieselbe spätestens an dem Tage, an welchem sie statt hat, der Steuerbehörde, unter Angabe der Zeit, des Orts und des Gegenstandes schriftlich anzuzeigen und eine Sicherheit bis zu dreihundert Mark zu leisten. Personen von amtlichem Charakter sind von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung befreit. Der Versteigerer kann bei der Versteigerung das Protokoll selbst führen, wenn er auf die Führung desselben beeidigt ist, oder es durch eine auf die Führung eines solchen beeidigte Person führen lassen.

Unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit kann er indes auch ein solches Protokoll durch jede dazu geeignete Person führen lassen, welche dabei mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu verfahren schuldig ist. Er hat dann für die Richtigkeit des von dieser geführten Protokolls persönlich zu haften.

Das Protokoll muß enthalten die Angabe der Zeit und des Orts der Versteigerung, eine Spezifikation der zur Versteigerung gebrachten Gegenstände, die An-

führung des Meistgebots für dieselben, sowie die Unterschrift des Protokollführers und desjenigen, der die Versteigerung hält.

Binnen Monatsfrist, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, haben sowohl derjenige, welcher die Versteigerung hält, als derjenige, welcher dieselbe halten läßt, dafür zu sorgen, daß das Protokoll durch Hinzufügung einer wahrheitsgemäßen Berechnung des Erlöses der verkauften Gegenstände vervollständigt werde, und sind verpflichtet, dabei mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, haben auch die Richtigkeit der Berechnung durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Sodann ist vor Ablauf dieser Frist das Protokoll der Steuerbehörde vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für deren rechtzeitigen Eingang beide zum vollen Betrage persönlich haften.

Sollte das vorgelegte Protokoll so ungenügend sein, daß sich nach demselben der Betrag der Abgabe nicht mit Sicherheit berechnen läßt, so ist der mutmaßliche doppelte Betrag der Abgabe von der Steuerdirektion nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände festzustellen und dann dieser Betrag nebst den verwirkten Geldstrafen zu zahlen. Binnen acht Tagen, vom Tage der angezeigten Versteigerung an gerechnet, ist der betreffenden Steuererhebung davon Anzeige zu machen, falls die angezeigte Versteigerung nicht stattgefunden haben oder in derselben nichts verkauft sein sollte.

§ 34. Eine Verabsäumung dieser Vorschriften und Fristen zieht für jeden Beteiligten, sowohl für den, welcher die Versteigerung hält, als den, welcher sie halten läßt, als den, welcher das Protokoll geführt hat, eine Geldstrafe bis zu dreißig Mark nach sich.

VI. Abgabe von Klubs und geschlossenen Gesellschaften, Billards und Kegelbahnen, öffentlichen Bällen, Lustfuhrwerken, Pferden.

§ 35. Die nachstehenden Abgaben (VI.) gelten nur für die Stadt Bremen.

§ 36. Die Abgabensätze sind für das Jahr festgestellt. Die Abgaben werden in halbjährlichen Raten erhoben. Jede Rate verfällt bei Beginn des Halbjahres. Als Beginn des Halbjahres gelten der 1. April und der 1. Oktober.

§ 37. Wer im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine dieser Abgaben zahlen zu müssen, hat davon dem Generalsteueramt Anzeige zu machen und die Abgabe auch für das laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§ 38. Nachfragen, ob und inwieweit diese Abgaben zu zahlen oder fortzuzahlen sind, ist jeder wahrheitsgetreu und genau zu beantworten verpflichtet.

§ 39. Wer den Vorschriften der §§ 37 und 38 nicht nachkommt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark und im Wiederholungsfalle bis zu dreißig Mark.

§ 40. Wer im Laufe eines halben Jahres in die Lage kommt, zur Zahlung einer dieser Abgaben nicht mehr verpflichtet zu sein, hat dem Generalsteueramt Anzeige zu machen. Bis zur Erstattung der Anzeige und auch für das laufende Halbjahr, innerhalb dessen die Anzeige erfolgt, ist die Abgabe noch weiter zu entrichten.

§ 41. Fremde sind von der Entrichtung der Abgabe von Lustfuhrwerken und Pferden nur dann befreit, wenn die Dauer ihres Aufenthalts in Bremen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

§ 42. Klubs und geschlossene Gesellschaften bezahlen nach zwei Klassen, die erste vierzig Mark, die andere zwanzig Mark, sofern sie nicht die durch die Verordnung vom 31. Januar 1871, die Betreibung von Gast- und Schenkwirtschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, festgesetzte Abgabe von fünfzig Mark zu entrichten haben.

Wenn jedoch, namentlich bei den veranstalteten Festlichkeiten, auch andere Personen als die Mitglieder und die von diesen Eingeführten Zutritt haben, beträgt die Abgabe stets fünfzig Mark.

§ 43. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt für jenes zwanzig Mark, für diese zehn Mark; hält jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er für das zweite, dritte &c. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

§ 44. Die Gast- und Schenkwirte, welche auf Subskriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, sowie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermieten, bezahlen nach zwei Klassen, die erste vierzig Mark, die zweite zwanzig Mark. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

§ 45. Wer neben einem oder mehreren Zugpferden ein oder mehrere Lustfuhrwerke hält, hat außer der Abgabe für die Zugpferde eine Abgabe von vierzig Mark für jedes Lustfuhrwerk zu erlegen. Für Lustfuhrwerke, die nie mit mehr als *einem* Pferde bespannt werden, ist nur die Hälfte der Abgabe zu entrichten.

Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, ein oder mehrere Lustfuhrwerke hält, hat für jedes der letzteren zwanzig Mark zu erlegen, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre keines gebraucht oder von anderen habe gebrauchen lassen.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer macht es keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient, oder ob er dieselben auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat.

Mietkutscher und Fuhrleute sind von dieser Abgabe frei.

§ 46. Wer ein oder mehrere Pferde hält, bezahlt:

a. für Pferde, die zum Vergnügen gehalten werden, ohne Unterschied, ob dieselben in einzelnen Fällen zu anderen Zwecken benutzt werden,
   für das erste Pferd . . . . dreißig Mark,
   für das zweite . . . . vierzig Mark,
   und so fort für jedes weitere Pferd einen um zehn Mark höheren Betrag;

b. für Pferde von Fuhrleuten, Mietkutschern, Pferdeverleihern, ohne Unterschied, ob diese Pferde hier oder auswärts benutzt werden, ferner für Pferde, welche von Landwirten, Bleichern, Gemüse- und Milchhändlern

in Ausübung ihres Gewerbes benutzt werden, sowie für die bei Klander- und Roßmühlen benutzten Pferde, für jedes Pferd . . . . . zehn Mark;

c. für alle übrigen Pferde für jedes Pferd . . . . zwanzig Mark.

§ 47. Befreit von der Abgabe sind:

Pferde unter drei Jahren;

Pferde, welche im Interesse des öffentlichen Dienstes von Amtswegen gehalten werden;

Pferde, welche ein Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen hat.

§ 48. Wer Pferde auf Fütterung hat oder wer Hausgenossen oder Gehülfen hat, welche Pferde halten, hat die Eigentümer der Pferde aufzugeben.

Ist das Pferd Eigentum eines nicht in Bremen Wohnenden, so haftet für die Abgabe derjenige, welcher dasselbe benutzt oder in Stallung hat.

VII. Abgabe von Hunden.

§ 49. Wer in der Stadt Bremen Hunde hält, hat die Zahl derselben im Laufe des Monats April dem Generalsteueramt schriftlich anzuzeigen. Später angeschaffte Hunde oder Hunde solcher Personen, welche erst später ihre Wohnung in der Stadt Bremen nehmen, sind binnen acht Tagen nach der Anschaffung, beziehungsweise nach der Ankunft, junge Hunde binnen acht Wochen nach der Geburt, in gleicher Weise anzuzeigen.

Diejenigen, welche im vorhergegangenen Steuerjahre zur Zahlung der Hundesteuer verpflichtet waren, welche aber seit Beginn des neuen Steuerjahres keinen Hund, oder wenn sie mehrere Hunde gehalten haben, eine geringere Anzahl von Hunden als im Vorjahre halten, sind verbunden, dem Generalsteueramte hiervon ebenfalls während des Monats April schriftliche Mitteilung zu machen, widrigenfalls sie die Steuer betreffs der nicht abgemeldeten Hunde auch für das neu begonnene Steuerjahr bezahlen müssen.

Die Steuer beträgt für einen einzelnen Hund in einem Haushalt zehn Mark, für jeden weiteren in demselben Haushalt befindlichen Hund zwanzig Mark für das Jahr oder einen Teil desselben. Dieselbe ist innerhalb der vorstehend vorgeschriebenen Zeit der Anzeige zu entrichten, wogegen der Steuerpflichtige für jeden Hund einen Erlaubnisschein und ein von Blech verfertigtes, mit Nummer und Jahreszahl versehenes Hundezeichen erhält.

Für ein verlorenes Hundezeichen wird ein neues gegen eine Gebühr von einer Mark erteilt werden.

Erlaubnisschein und Hundezeichen gelten auch für einen im Laufe des Jahres an Stelle eines gestorbenen, abgeschafften oder abhanden gekommenen neu erworbenen Hund.

Im Falle der Übertragung eines Hundes wird dem neuen Besitzer, wenn er mit dem Hunde den für denselben ausgestellten Erlaubnisschein nebst Hunde-

zeichen erhalten hat und bei der Anzeige vorzeigt, die dafür von dem früheren Besitzer für das laufende Jahr erlegte Steuer angerechnet.

§ 50. Jeder Hund muß ein Hundezeichen am Halse tragen. Hunde, die nach dem 1. Mai ohne ein für das laufende Rechnungsjahr gültiges Zeichen angetroffen werden, werden eingefangen und, wenn sie nicht binnen drei Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung des Einfangs gegen Entrichtung der Steuer und Strafe (§ 51) und Ersatz der Fütterungskosten eingelöst werden, eingezogen. Durch die Einziehung erlöschen alle bisherigen Privatrechte an dem Hunde zu Gunsten des Staats.

Falls die Steuer nicht binnen vier Wochen nach Verfall bezahlt ist, kann das Generalsteueramt, unbeschadet der fortdauernden Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer und deren Beitreibung, die Beseitigung des Hundes anordnen.

§ 51. a. Übertretungen der Anzeigepflicht des § 49, Absatz 1, werden mit Geld bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

b. Wer seinen Hund nach Ablauf der Anzeigefrist ohne gültiges Hundezeichen umherlaufen läßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark.

c. Wer unbefugter Weise einem fremden Hunde das Hundezeichen abnimmt oder ein solches Zeichen einem anderen Hunde anhängt, wird, vorbehältlich der Strafbarkeit nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch, mit Geld bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 52. Die Bestimmung des § 41 findet auch bei der Abgabe von Hunden entsprechende Anwendung.

VIII. Abgabe von Nachtigallen.

§ 53. Für jede Nachtigall und für jeden Sprosser ist von dem Eigentümer eine jährliche Abgabe von zwanzig Mark zu entrichten. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

IX. Abgabe von Maskenbällen.

§ 54. Für jeden Maskenball, welcher im Hause eines Gast- oder Schenkwirtes, in Klubs oder geschlossenen Gesellschaften oder in einem Theater veranstaltet wird, ist vorab eine Abgabe von hundert Mark zu entrichten.

Den Maskenbällen werden Kostümbälle ohne Masken gleich geachtet.

§ 55. Die Erlaubnis zur Haltung eines solchen Balls ist bei der Polizeibehörde nachzusuchen, welche, wenn sie das Gesuch zu gewähren für gut findet, dem Nachsuchenden einen Erlaubnisschein ausstellen wird, sobald er nachweist, die Abgabe an dem betreffenden Erhebungsbüreau bezahlt zu haben.

§ 56. Bevor der Erlaubnisschein erteilt ist, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anschlag oder durch Auflegen oder Herumschicken von Subskriptionslisten geschehen.

§ 57. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnisschein nicht gegeben ist, unternimmt oder hält, oder auf demselben Musik macht, oder wer dem § 56 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark. Außerdem ist die Abgabe zu entrichten, für welche sowohl der Wirt oder der Inhaber des Lokals, in welchem die Zuwiderhandlung geschehen, als auch jeder der Unternehmer solidarisch in Anspruch genommen werden kann.

§ 58. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermessen, ob eine derartige Belustigung zu den der Abgabe unterworfenen Bällen zu rechnen sei, oder nicht.

X. Stempelabgaben.

§ 59. Das Normalmaß für die Berechnung des Urkundenstempels ist ein Bogen von 33 cm Höhe und 21 cm Breite.

§ 60. Die Stempelabgabe beträgt:

a. für einen Bogen oder ein Blatt vom Umfange des Normalbogens . . . . ℳ —,50

b. für einen Bogen oder ein Blatt von einem Umfange bis zur Hälfte des Normalbogens . . . . „ —,25

c. für einen Bogen oder ein Blatt von größerem Umfange als der Normalbogen . . . . „ —,80

d. für einen Bogen oder ein Blatt von größerem Umfange wie sub b angegeben ist, wenn der Umfang des Normalbogens nicht erreicht wird . . . . „ —,40

§ 61. Dem Urkundenstempel unterliegen, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen bestimmt:

a. folgende öffentliche Urkunden: die Ausfertigungen von Beschlüssen des Senats, die Zeugnisse der staatlichen Prüfungskommissionen, die Urkunden des Staatsarchivs, der Regierungskanzlei, der Notare, der Beamten des Katasteramts, der beeidigten Dispacheure, der Wasserschouts (Seemannsämter), der Ausmiener, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Luken- und Ladungsbesichtiger und die Urkunden der beeidigten Schätzer mit Ausnahme derjenigen für Vormundschaftssachen, welchen von der Vormundschaftsbehörde Gebührenfreiheit bewilligt ist, sofern solche Schätzungsurkunden mit der durch die Namensunterschrift des Schätzers beglaubigten Bemerkung „Armensache“ auf der ersten Seite versehen sind;

b. die Protokolle über freiwillige öffentliche Versteigerungen von beweglichen Gegenständen, einschließlich Forderungen, Kirchenstellen und Begräbnisplätze;

c. Eingaben jeder Art an den Senat, sofern dieselben nicht von einer Behörde oder einer mit öffentlichem Charakter bekleideten Körperschaft herrühren oder von einem Beamten in Dienstangelegenheiten eingereicht werden. Jedoch ist der Senat ermächtigt, den Stempel für an den-

selben gerichtete Eingaben und die durch ungestempelte Eingaben verwirkten Geldstrafen zu erlassen.

In den Fällen zu a—c sind zweite und fernere amtliche Ausfertigungen und alle amtlichen Auszüge und amtlichen Abschriften ebenfalls stempelpflichtig. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden oder deren Auszüge oder Abschriften amtlich ausgefertigt oder nur amtlich beglaubigt werden.

In den Fällen zu a—c sind auf die Seite eines Normalbogens nicht mehr als achtundzwanzig Zeilen zu schreiben;

d. alle Privaturkunden, welche betreffen:
   1) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken, Schiffen und Schiffsparten, namentlich deren Verkauf, Tausch, Schenkung, Parzellirungen und Verkoppelungen, meierrechtliche und grundzinsrechtliche Verträge, insbesondere Meier-, Erbenzins-Grundbriefe und sonstige Urkunden über nutzbares Eigentum, sowie Ablösungen von Grundlasten. Schlußzettel über Immobilienverkäufe sind auch dann stempelpflichtig, wenn dieselben nur von dem Unterhändler oder nur von einem der beiden Kontrahenten unterschrieben sind;
   2) Versatz von Handfesten, Zusicherungen der Einlieferung von Handfesten und deren Mitbesitz, Handfestenkonsense und sonstige gutsherrliche Konsense, Bestellung oder Aufhebung von Servituten oder Gestattung sonstiger Reallasten und Realrechte;
   3) Ehe- und Erbverträge, Erbteilungen, Abteilungen, Einkindschaften, Abfindungs-, Altenteils- und Gutsübergabeverträge, sowie Verträge, welche der Bestätigung einer Behörde bedürfen;
   4) Prokuren, Vollmachten und Kautionen bei deren Vorlegung vor dem Senate, wobei indes Rechtsanwälte und Notare befugt sind, außer der Gebühr für deren Ausfertigung, die Stempelabgabe ihren Vollmachtgebern zu berechnen, Chartepartien, Handels- und Erwerbsgesellschaftsverträge, Versicherungen auf Fluß- und Landtransporte, sowie gegen Reiseunfälle.

e. Testamente und sonstige schriftlich abgefaßte letztwillige Verfügungen, sowie Schenkungsurkunden;

f. Urkunden, welche von einem Notare über einen Anspruch aufgenommen sind, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstand hat, und in welchen der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (Civilprozeßordnung § 702, 5), unterliegen — außer der Abgabe für den Papierstempel (§ 60 des Steuergesetzes) — einer Zusatzstempelabgabe, wenn und soweit die Geldsumme tausend Mark übersteigt. Diese Abgabe beträgt drei Pfennige für je hundert Mark. Ein Bruchteil von hundert Mark wird für voll gerechnet.

Der gleichen Stempelabgabe unterliegen Cessionsurkunden, mittelst deren ein in das Vorrechtsregister eingetragenes Generalpfandrecht einem neuen Gläubiger übertragen wird, sofern der Cessionar nicht vor der Cession schon mitberechtigt an der Forderung, für welche das Pfandrecht bestellt wurde, war. Unterwirft sich außerdem der Schuldner dem Cessionar gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung, so ist die hierüber aufgenommene Urkunde vom Zusatzstempel befreit, wenn für die Cessionsurkunde dieser Stempel verwendet ist.

Von Zinsen wird die Abgabe nicht berechnet. Duplikate und mehrfache Ausfertigungen unterliegen dem Zusatzstempel nicht.

Der Notar hat auf den Ausfertigungen der Urkunde den Betrag der bezahlten Zusatzstempelabgabe zu vermerken;

g. Lagerscheine und Warrants unterliegen einer Stempelabgabe von fünfzig Pfennig ohne Rücksicht auf das Format des Papiers;

h. Lombardscheine im kaufmännischen Verkehr unterliegen einer Stempelabgabe von 1 ℳ 50 ₰ ohne Rücksicht auf die Form des Papiers.

§ 62. Die Stempelabgabe muß vor Unterzeichnung einer stempelpflichtigen Urkunde entrichtet werden. Ist gegen diese Vorschrift gefehlt, so kann eine nachträgliche Erlegung der Abgabe ohne Strafe nur innerhalb der nächsten drei Tage, nachdem die Urkunde mit einer Unterschrift versehen ist, stattfinden; erfolgt dieselbe auch bis dahin nicht, so ist außer der Abgabe die gesetzliche Strafe zu zahlen.

§ 63. Die im § 61 d angeführten Urkunden, welche nicht gestempelt sind, weil sie außerhalb des bremischen Staatsgebietes angefertigt wurden, sind der Abgabe des Urkundenstempels unterworfen, sobald dieselben dem Senate vorgelegt, oder von den im § 61 a genannten öffentlichen Beamten ihren Akten und Urkunden angefügt, oder ganz oder zum Teil in dieselben aufgenommen werden.

§ 64. Von der Stempelpflicht (§ 61) sind selbst dann, wenn man sich ihrer bei Vorstellungen an den Senat oder bei öffentlichen Beamten bedient (§ 63), ausgenommen:

a. öffentliche Urkunden (§ 61 a), welche für Zwecke des öffentlichen Dienstes bestimmt sind;

b. Ausfertigungen von Senatsbeschlüssen, welche für staatliche Körperschaften oder für bürgerliche oder kirchliche Gemeinden oder für milde Stiftungen bestimmt sind, oder deren gebührenfreie Ausfertigung vom Senate angeordnet wird;

c. Urkunden, welche die Staatsschulden betreffen.

§ 65. Die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken zum tarifmäßigen Wertbetrage, welche in der oberen linken Ecke der ersten Seite jedes Bogens bezw. Blattes anzubringen sind.

Die von Behörden, öffentlichen Beamten, Notaren oder Rechtsanwälten zu verwendenden Stempelmarken sind von diesen mittelst der mit Dinte zu bewirkenden Durchschrift ihres Namens und Angabe des Datums der Verwendung einzeln zu

entwerten. Die Datumbezeichnung des Entwertungsvermerks muß sich vollständig in jeder Marke befinden.

Der Entwertungsvermerk kann auch ganz oder teilweise durch unverwischbaren Stempelabdruck hergestellt werden.

Abänderungen und Radirungen im Entwertungsvermerk sind nicht gestattet; allgemein verständliche Abkürzungen sind zulässig, die Bezeichnung des Monats der Verwendung darf jedoch nicht in Ziffern angegeben sein.

In allen übrigen Fällen sind die verwendeten Stempelmarken von der Steuererhebung durch einen die Marke und die Urkunde treffenden Abdruck eines Amtsstempels zu entwerten. Die Urkunde ist zu diesem Zwecke innerhalb dreier Tage nach der Verwendung der Stempelmarke der Steuererhebung vorzulegen.

Nicht vorschriftsmäßig verwendete oder entwertete Stempelmarken gelten als nicht verwendet.

§ 66. Einer verhältnismäßigen Stempelabgabe sind nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen Versicherungen aller Art und deren Policen und Verschreibungen unterworfen, mit Ausnahme der Versicherungen auf Fluß- und Landtransporte, sowie gegen Reiseunfälle und der Versicherungen von Arbeitern und Betriebsbeamten gegen Unfälle im Gewerbebetriebe und der Krankenversicherungen.

§ 67. Die Abgabe für eine im bremischen Staatsgebiete geschlossene Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt beträgt:

bei einer Prämie bis zu $1/2$ Prozent einschließlich $1/8$ per mille der versicherten Summe, bei einer Prämie bis zu 1 Prozent einschließlich $1/4$ per mille der versicherten Summe, bei einer Prämie bis zu 2 Prozent einschließlich $1/3$ per mille der versicherten Summe, bei einer Prämie über 2 Prozent $1/2$ per mille der versicherten Summe.

Bei der Abgabe wird der Bruchteil eines Pfennigs nicht mit in Rechnung gebracht.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Seeversicherung von hiesigen oder auswärtigen Versicherungsgesellschaften oder Privatversicherern und ob sie mündlich oder schriftlich geschlossen ist. Zu den abgabepflichtigen Seeversicherungen gehören auch Rückversicherungen.

Die Entrichtung der Abgabe wird durch Stempelung quittirt, und zwar, falls eine Police gezeichnet werden soll, auf der Police. Wird eine Police nicht gezeichnet, es ist aber die Versicherung durch einen Vermittler geschlossen, so hat der Vermittler den Schlußzettel nochmals auszufertigen und zur Stempelung vorzulegen. Wird, statt einer Police oder eines Schlußzettels, eine Bescheinigung über die Versicherung — sei es in einem Kontobuche oder wie sonst — erteilt, so muß die Stempelung binnen vier Wochen vom Tage des Abschlusses an auf dieser Bescheinigung, ist aber nur eine mündliche Abrede vorhanden, binnen gleicher Frist auf einer schriftlichen Aufgabe geschehen, welche der Versicherer zur Stempelung einzureichen und alsdann dem Versicherten einzusenden hat.

Auf den dem Generalsteueramt zur Stempelung überreichten Policen muß am oberen Rande derselben die Versicherungssumme und der Prozentsatz der Prämie notirt sein.

Alle offenen Policen sind mit dem einfachen Papierstempel zu versehen. Außerdem ist für jedes Risiko, welches auf Grund einer solchen Police in Kraft tritt, innerhalb vier Wochen, nachdem die Summe und die Prämie festgestellt ist, die verhältnismäßige Stempelabgabe nach den vorstehenden Ansätzen in gleicher Weise wie bei anderen Seeversicherungen zu entrichten.

§ 68. Falls eine Police nur teilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine unentgeltliche Stempelung neuer Policen für den rückständigen Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe von der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben.

§ 69. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risiko abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risiko übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeversicherung eine Rückversicherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risiko oder der Rückversicherung nachzustempeln.

§ 70. Auf einer Police, welche nicht vorschriftsmäßig gestempelt ist, darf niemand zeichnen. Auch darf kein Versicherter eine Police, Bescheinigung oder eine sonstige Aufgabe über eine Versicherung annehmen, so lange deren Stempelung nicht statt gehabt hat.

§ 71. Bei Versicherungen gegen Feuersgefahr, Hagelschäden, durch Erkrankung oder Tod von Vieh herbeigeführte Verluste, Spiegelglasschäden und dergl. beträgt die Abgabe von der versicherten Summe: bei einer Dauer bis drei Monate einschließlich $^1/_{20}$ pro mille, über drei Monate bis ein Jahr einschließlich $^1/_{10}$ pro mille, und für jedes fernere auch nur angefangene Jahr $^1/_{10}$ pro mille mehr.

Wenn Schiffskörper oder ideelle Teile derselben für die Dauer des Liegens der Schiffe im Hafen, im Dock, auf dem Helgen oder auf einem Flusse, sei es gegen Feuersgefahr allein, sei es gegen Feuersgefahr in Verbindung mit anderen Gefahren versichert werden, die Gesamtdauer der darauf gleichzeitig oder nacheinander genommenen Versicherungen aber zwei Monate nicht übersteigt, so wird die Abgabe nach einzelnen Monaten mit $^1/_{60}$ pro mille für jeden angefangenen Monat berechnet. Kann bei Abschluß der Versicherung die Dauer derselben nicht bestimmt werden, so ist der Stempel für drei Monate zu entrichten, und wird nach Ablauf der Versicherung das nach der wirklichen Zeitdauer etwa zu viel entrichtete zurückvergütet.

Bei Feuerversicherungen über in der Stadt Bremen befindliche Gegenstände ist ein Zuschlag von 25 Prozent von der obigen Abgabe zu entrichten. Für Feuerversicherungen, welche sich lediglich auf außerhalb des bremischen Staats befindliche Gegenstände beziehen, beträgt die Abgabe höchstens fünfzig Mark für eine Versicherung bis zur Dauer eines Jahres.

Bei Berechnung der Abgabe werden fünf Pfennige und weniger nicht, mehr als fünf Pfennige für zehn Pfennige gerechnet.

Die Abgabe ist zu entrichten, 1) wenn die Versicherung sich auf innerhalb des bremischen Staats befindliche Gegenstände bezieht, ferner 2) wenn sie sich auf außerhalb des deutschen Reichs befindliche Gegenstände bezieht und im bremischen Staate abgeschlossen ist, oder der Abschluß durch einen im bremischen Staate wohnhaften Beauftragten des Versicherers oder eine daselbst wohnhafte dritte Person vermittelt ist.

§ 72. Bei Lebensversicherungen beträgt die Abgabe von der versicherten Summe, wobei jede angefangene tausend Mark für voll gerechnet werden: bei einer Dauer der Versicherung von einem Jahr und darunter 1/10 pro mille, bei einer Dauer der Versicherung über ein Jahr bis zehn Jahre 2/10 pro mille, bei einer Dauer der Versicherung über zehn Jahre und auf Lebenszeit 4/10 pro mille.

§ 73. Bei Renten- und Aussteuer-Versicherungen und was denselben gleich zu achten, beträgt die Abgabe 1/2 pro mille vom Kaufpreise.

Ist statt eines festen Kaufpreises die Zahlung einer in bestimmten Zeitabschnitten zu entrichtenden Prämie vereinbart, so wird der Prämienbetrag mit der Zahl der zu leistenden Prämienzahlungen multiplizirt und die daraus sich ergebende Summe als Kaufpreis angenommen.

Ist die Zahl solcher Prämienzahlungen von dem Leben eines Menschen abhängig gemacht, so kommt behufs Ermittelung des Kaufpreises die mutmaßliche Lebensdauer derjenigen Person, auf deren Leben die Rente oder Aussteuer geschlossen ist, wie folgt zur Berechnung:

im	Alter	von	unter 30	Jahren	einschl.	noch	fernere	35	Jahre
"	"	"	31 bis 40	"	"	"	"	30	"
"	"	"	41 " 50	"	"	"	"	20	"
"	"	"	51 " 60	"	"	"	"	15	"
"	"	"	61 " 70	"	"	"	"	10	"
"	"	"	71 " 80	"	"	"	"	5	"
"	"	"	81	Jahren	und darüber	"	"	3	"

wobei die dem jedesmaligen Alter der so versicherten Person entsprechende Zahl der mutmaßlich ferneren Lebensjahre mit dem zu leistenden Jahresprämienbetrag zu multipliziren und die daraus sich ergebende Summe als stempelpflichtiger Kaufpreis anzunehmen.

§ 74. Policen über Lebens-, Renten- und Aussteuerversicherungen sind, wenn die Versicherungsanträge durch auswärtige Agenturen vermittelt und die versicherten Personen im Auslande wohnen, von der Stempelabgabe befreit.

§ 75. Die Abgabe ist, vorbehältlich der Bestimmungen in § 71, Absatz 5, ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände und ohne Rücksicht auf den Ort, wo solche sich befinden, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Verlängerung auf dasselbe Objekt sein, oder es mögen neue

Gegenstände hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind), zu entrichten. Bei Veränderungen des Gegenstandes, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in soweit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§ 76. Es darf hierselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine stempelpflichtige Police oder Versicherungsverschreibung unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben, noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür entrichtet worden; der Erheber ist befugt, ausnahmsweise schon unterzeichnete Policen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, auswärts unterzeichnete binnen drei Tagen nach dem Empfange, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§ 77. Die Entrichtung der in den §§ 71—73 vorgeschriebenen Stempelabgaben erfolgt, soweit dafür Stempelmarken ausgegeben werden, durch Verwendung von Stempelmarken seitens der Abgabepflichtigen auf der über die Versicherung ausgefertigten Urkunde, im übrigen gegen Erteilung eines Trockenstempels auf der Urkunde unter Beifügung des Werts bei der Steuererhebung.

Die Stempelmarken sind von den Abgabenpflichtigen zu entwerten und finden hinsichtlich der Entwertung die im § 65, Absatz 2, 3, 4 und 6, gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wird eine Urkunde über die Versicherung nicht ausgestellt, so ist innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten der Versicherung eine schriftliche Aufgabe über dieselbe unter Zahlung der Abgabe der zuständigen Steuererhebung behufs Stempelung vorzulegen bezw. die Aufgabe mit Stempelmarken zum Betrage der Abgabe vorschriftsmäßig zu versehen und sodann der Steuererhebung einzuliefern.

Für die Entrichtung der Stempelabgabe sind die Kontrahenten und alle, welche als Beauftragte oder als Mittelspersonen bei dem Abschlusse des Geschäfts mitgewirkt haben, solidarisch als Selbstschuldner verantwortlich. Die Haftpflicht des Versicherten oder eines Beauftragten desselben tritt jedoch erst dann ein, wenn innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten der Versicherung die Abgabe nicht von einem der sonst dafür Haftbaren bezahlt ist. Die Zahlungsfrist für den Versicherten oder dessen Beauftragten beträgt in diesem Falle eine Woche.

§ 78. Für jede durch einen Schreibfehler oder ein sonstiges Versehen unbrauchbar gewordene Urkunde, von welcher die Stempelabgabe entrichtet ist, wird auf Verlangen des Ausstellers von der Steuererhebung kostenfrei ein anderes Formular mit demselben Wertstempel umgestempelt, bezw. mit Stempelmarken zum gleichen Wertbetrage versehen.

§ 79. Soweit nicht im § 64 Ausnahmen zugelassen sind, darf kein Notar seinen Akten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) eine abgabe-

pflichtige Urkunde oder Schrift beifügen, oder ganz oder zum Teil in dieselbe aufnehmen, oder von ihr Abschrift nehmen, bevor die Urkunde oder Schrift mit dem Stempel oder mit Stempelmarken ordnungsmäßig versehen ist.

§ 80. Wer eine dieser Vorschriften über die Stempelabgabe (§ 59 bis § 79) unbefolgt läßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage der dabei in Frage kommenden Stempelabgabe, welcher von jedem der Zuwiderhandelnden zum Vollen zu zahlen ist. Nur bei Übertretungen der Vorschriften über den Urkundenstempel (§ 59 bis § 65) wird für eine und dieselbe Urkunde diese Strafe nur einmal gefordert, jedoch haftet jeder Zuwiderhandelnde für den ganzen Betrag derselben solidarisch.

Außer der Geldstrafe ist die betreffende Stempelabgabe zu entrichten.

§ 81. Die Zahlung der Geldstrafe liegt zunächst demjenigen ob, bei welchem eine Urkunde angehalten wird; die Urkunde ist zurückzugeben, sobald die Abgabe bezahlt und für die Zahlung der Geldstrafe Sicherheit geleistet ist.

Dem Zahlenden bleibt sein Regreß gegen den oder die Zuwiderhandelnden vorbehalten.

XI. Abgabe von Protesten.

§ 82. Für alle bei Wechseln, bei Anweisungen und bei solchen Akkreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Anweisungen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältnis der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

bis 1000 Mark einschließlich .... 1 Mark 50 Pfennige,
von 1000 Mark bis 2000 Mark einschließlich ... 2 Mark,
„ 2000 „ „ 3000 „ „ ... 3 „
„ 3000 „ „ 4000 „ „ ... 4 „
für alle über 4000 Mark aber 5 Mark.

§ 83. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits im bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§ 84. Jeder Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe bis zum Betrage der doppelten Abgabe verpflichtet, für jeden von ihm aufgenommenen Protest vor Aushändigung desselben die Abgabe zu entrichten.

XII. Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§ 85. Die Erhebung dieser Abgaben geschieht für die Stadt Bremen und das Landgebiet am Generalsteueramt und für die Amtsbezirke Vegesack und Bremerhaven an den dortigen Steuerämtern.

§ 86. Bezüglich derjenigen Steuern, welche von den Steuerpflichtigen einkassirt werden, geschieht die Nachfrage, die Einforderung, sowie die Mahnung

der Säumigen durch Einsammler oder sonstige Beamte. Ist zur Zahlung solcher Steuern einmal vergeblich aufgefordert, so wird noch einmal gemahnt. Für die Mahnung werden der zu zahlenden Steuer zwanzig Pfennige zugerechnet, welche indessen die Steuerdirektion erlassen kann.

Die Steuerdirektion ist ermächtigt, in solchen Fällen, in denen nach ihrem Ermessen Gründe zu der Vermutung vorliegen, daß ein Steuerpflichtiger das bremische Staatsgebiet zu verlassen beabsichtigt, anzuordnen, daß nach der ersten vergeblichen Aufforderung zur Zahlung verfallener Steuern deren Betrag zwangsweise beigetrieben werden soll. Dem Steuerpflichtigen ist diese Verfügung bei der ersten Zahlungsaufforderung mitzuteilen.

Ist die Wohnung eines Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln, so erfolgen alle von der Steuerbehörde auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Zustellungen an denselben durch Anschlag an einem von der Steuerbehörde dazu bestimmten und in dem für amtliche Bekanntmachungen dienenden Blatte zur öffentlichen Kunde zu bringenden Platze.

Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn der Anschlag acht Tage angeheftet gewesen ist.

§ 87. Ungebührliches Betragen und wahrheitswidrige Angaben gegenüber den Angestellten der Steuerämter bei Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit, sofern darin nicht schon eine nach diesem Gesetze oder sonstigen Gesetzen strafbare Handlung enthalten ist, unterliegen einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen.

§ 88. Die in diesem Gesetze verordneten Steuern, sowie die mit denselben einzuziehenden Gebühren, Zinsen und Kosten werden im Falle der Säumigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, beigetrieben.

§ 89. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, ingleichen sämtliche öffentliche Beamte sind verpflichtet, die amtlich zu ihrer Kunde kommenden Übertretungen dieses Gesetzes dem Generalsteueramte anzuzeigen, auch, soweit thunlich, ihnen vorgelegte abgabepflichtige Urkunden und Schriften, welche nicht ordnungsmäßig mit dem Stempel oder Stempelmarken versehen sind, dem Generalsteueramte einzusenden.

§ 90. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§ 91. Für Abschätzungen, welche zum Zwecke der Erhebung der Abgabe von Erbschaften und Schenkungen und der Abgabe für Veräußerungen von Immobilien erfolgen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Die Abschätzung von Immobilien, welche zu den im § 2 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 genannten gehören, erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage A zu dem Grundsteuergesetze vom 11. Oktober 1878. Die Gebühr für die Schätzung beträgt ein

Fünftel pro mille des geschätzten Kapitalwerts, jedoch nicht weniger als fünf Mark und nicht mehr als fünfzig Mark.

2) Die Abschätzung aller übrigen Immobilien erfolgt durch zwei von dem Vorsitzenden der Schätzungs-Kommission (§ 12 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878) zu ernennende Sachverständige, von denen mindestens einer Sachverständiger der Landwirtschaft sein muß. Können die beiden Schätzer sich über die Schätzung nicht verständigen, so wird ein dritter beigeordnet. Ist solchenfalls ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist der Durchschnitt der Schätzungen der drei Schätzer maßgebend.

Die Schätzer sind von dem Vorsitzenden der Schätzungskommission zu beeidigen.

Die Schätzer haben denjenigen Wert zu ermitteln, welcher unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse zur Zeit der Schätzung durch einen Verkauf des Grundstücks realisirt werden kann. Betrifft die Schätzung jedoch ein in Gemäßheit des § 135 der Bauordnung vom 15. August 1883 an den Staat oder an eine Landgemeinde übertragenes Grundstück, so haben die Schätzer den Betrag der Aufwendung festzustellen, welche der Unternehmer zu leisten hätte, wenn er behufs Erfüllung der ihm gegen den Staat oder die Landgemeinde obliegenden Verpflichtung den Grund des in Frage kommenden Immobiles zur Zeit der Schätzung käuflich erwerben müßte.

Die Vergütung an die Sachverständigen erfolgt nach den Bestimmungen der gerichtlichen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Jedoch beträgt die Gebühr für jeden Sachverständigen mindestens fünf Mark.

3) Ist der Wert ideeller Eigentumsanteile an Immobilien durch Schätzung festzustellen, so werden entsprechende Teile des durch Schätzung ermittelten Werts des Ganzen als Wert der ideellen Eigentumsanteile angesehen; jedoch wird von dem so ermittelten Betrage ein Viertel abgezogen, wenn die Schätzung auf Verlangen der Steuerbehörde erfolgt ist.

4) Bei Abschätzung beweglicher Gegenstände zur Ermittelung der Erbschaftsabgabe ernennt das Generalsteueramt und der Steuerpflichtige jeder einen Sachverständigen. Diese können sich einen Obmann wählen, wenn sie sich über die Schätzung nicht einigen. Ist ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist der Durchschnitt der Schätzungen maßgebend.

5) Gegen eine in Gemäßheit der Nr. 1 und 2 dieses Paragraphen vorgenommene Schätzung kann innerhalb vier Wochen, nachdem das Ergebnis dem Steuerpflichtigen mitgeteilt ist, seitens des letzteren, im Falle der Nr. 2 auch seitens der Steuerbehörde, reklamirt werden. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 6—9 der Anlage A zu dem Grundsteuergesetze auf das Reklamationsverfahren Anwendung.

6) Bei Versäumung der im § 31 Absatz 2 gegebenen Vorschriften kann der Erwerber das Ergebnis einer demnächst vorgenommenen Schätzung nicht deshalb anfechten, weil seit dem Abschlusse des Veräußerungsvertrages Verbesserungen vorgenommen seien. Der Steuererhebung steht das Recht zu, wenn zwischen dem Tage des Zuschlages oder des Abschlusses des Veräußerungsvertrages und der Schätzung durch bauliche Veränderungen, welche ihr nicht vorher rechtzeitig angezeigt sind, eine Wertverminderung stattgefunden hat, den Wert am Tage des Zuschlages oder des Vertragsabschlusses bestmöglichst feststellen zu lassen und von dem Ergebnis dieser Feststellung die Abgabe zu verlangen.

Ergiebt eine in Gemäßheit dieser Bestimmungen vorgenommene Schätzung einen höheren Steuerbetrag als der Steuerpflichtige angeboten hatte, so trägt er sämtliche Kosten der Schätzung, im entgegengesetzten Falle der Staat.

§ 92. Die Steuerdirektion ist befugt, sobald es ihr zweifelhaft ist, ob diesem Gesetze gemäß verfahren sei, die nach ihrem Ermessen erforderliche Auskunft zu verlangen, und ist ein Jeder auf deshalb an ihn ergangene Aufforderung zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 93. Ist die eine Steuerpflicht begründende Thatsache in einem früheren Rechnungsjahre als demjenigen, für welches das gegenwärtige Gesetz erlassen ist, eingetreten, so findet ohne Rücksicht auf die Zeit der Fälligkeit der Steuer das für das betreffende frühere Rechnungsjahr erlassene Steuergesetz Anwendung, jedoch entscheidet auch in diesem Falle die Steuerdeputation über etwaige Reklamationen (§ 94).

XIII. Reklamationen.

§ 94. Die Steuerdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlaß oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

Der Steuerkontrolleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuerkontrolleur ein Verzeichnis der etwa notwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichnis mit seinen Bemerkungen der Deputation zur Entscheidung vorzulegen.

§ 95. Die Deputation entscheidet schriftlich. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§ 96. Die Reklamation ist schriftlich mit Anführung der Gründe, und wenn gegen die Veranlagung der Grund- oder Erleuchtungssteuer gerichtet, unter Beifügung der Steuerzettel einzubringen.

§ 97. Reklamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum 1. Juli,

diesen Tag eingeschlossen, Reklamationen gegen das erste Halbjahr der Erleuchtungssteuer nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Halbjahr nur bis zum 1. November, diesen Tag eingeschlossen, angenommen. Wer eine Reklamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reklamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§ 98. Reklamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reklamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben. Eine Reklamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reklamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§ 99. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reklamanten spricht, der Regel nach nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob jemand offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reklamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen. Dieselbe ist jedoch ermächtigt, bezüglich der unter Nr. VI. dieses Gesetzes angeordneten Abgaben, sofern zu einer dieser Abgaben infolge eines Besitzwechsels mehrere Personen wegen desselben Gegenstandes für dasselbe Halbjahr angesetzt sind, aus Billigkeitsgründen, ferner bei der Erleuchtungs- und Wassersteuer und der Abgabe von Hunden wegen Armut oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung zu bewilligen.

Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuerkontrolleur ausgefertigt und von ihm dem Reklamanten zugesendet, sowie er auch dem Generalsteueramte diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

§ 100. Kein Reklamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reklamiren; doch steht es ihm frei, nach vorgängiger Entrichtung der Abgabe auf Rückzahlung Klage gegen den Staat zu erheben.

§ 101. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um den Steuerkontrolleur und Steuerdirektor auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instruktion, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu erteilen.

§ 102. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen vier Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Rekurs an die Steuerdeputation nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch bleibt ihnen auch in diesem Falle in Gemäßheit § 100 und unter der dort angegebenen Bedingung der gerichtliche Weg unbenommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 10. März 1894.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 9.

XII. Verordnung, betreffend Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen.*) (Sprengstoff-Versendungsvorschrift.)

Vom 25. März 1894.

Der Senat verordnet unter Bezug auf den Bundesratsbeschluß vom 20. Juli 1893 wegen der Versendung von Sprengstoffen u. s. w. (§ 485 der Bundesratsprotokolle) und unter Bezug auf die Verordnung vom 8. August 1893, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gesetzblatt S. 97), daß an Stelle der Verordnung Nr. XLIX vom 27. September 1888 die nachfolgenden Vorschriften vom 1. April d. J. an in Kraft treten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 25. März 1894.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung sind die infolge des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juni 1893 seitens der einzelnen Bundesregierungen erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vor-

*) Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in den Militärtransportordnungen für Eisenbahnen vom 26. Januar 1887 (Reichsgesetzblatt S. 9) und vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt S. 23) enthalten.

schriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- beziehungsweise Marinebehörde.

Zu §§ 2 und 3.

a. Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche in Ausführung des § 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen.

b. Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Verausgabung von im § 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen 2c. ist nicht erforderlich.

Zu § 4.

a. Jeder Bezirks- 2c. Regierung beziehungsweise jeder höheren Civilverwaltungsbehörde, durch deren Bereich die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzuteilen. Die Regierung 2c. hat die beteiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mitteilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in **einem** Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntnis zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hülfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

b. Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendeortes zur Visirung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

Zu § 5.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu § 6.

a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoßkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu § 8.

Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu § 9.

a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohdecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b. Zwischen die Kasten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §§ 12 und 13.

a. Den von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nötigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt von 1876 S. 115) bestraft.

b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen 2c. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen 2c. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu § 15.

Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mitteilung zu machen. Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu § 18.

Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nötige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu § 19.

Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die Zusatzvorschriften zu §§ 8 und 9 Gültigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu § 21.

Die Zusatzvorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (Punkt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu § 23.

Die mit Sprengstoffen ꝛc. beladenen Kähne sind vor allen anderen Kähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Kähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 10.

XIII. Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom 30. März 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit Ostern-Fahrniszeit dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit 4/10 per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 4/5 Prozent vom Mietzinse,

im Landgebiete

von den Eigentümern mit 1/2 per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 1/4 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinse

erhoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 30. März 1894.

XIV. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1894/95.

Vom 30. März 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Jahre 1894/95 mit vier Prozent von Einkommen über ℳ 9000, von Einkommen bis zu ℳ 9000 nach Maßgabe der gesetzlichen

Skala erhoben. Jedoch wird hierzu von Einkommen über ℳ. 6000 ein Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag beträgt von Einkommen bis zu ℳ. 12 000 ein Achtel, von Einkommen über ℳ. 12 000 ein Viertel desjenigen Steuerbetrages, welcher nach der vorstehenden Bestimmung zu entrichten ist.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Jahres 1894/95 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November erhoben werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 30. März 1894.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 11.

XV. Verordnung, betreffend die Kaufmanns- und Börsensteuer.

Vom 1. April 1894.

Der Senat verordnet auf Grund der obrigkeitlichen Verordnung vom 28. Januar 1868, eine Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend, und auf Grund eines vom Kaufmannskonvente am 19. März 1894 gefaßten Beschlusses, welchen der Senat genehmigt hat, was folgt:

Die Kaufmanns- und Börsensteuer beträgt bis zum Ende des Jahres 1895 für die erste Abteilung der Steuerpflichtigen:
fünfzig Mark jährlich,
für die zweite Abteilung der Steuerpflichtigen:
fünfundzwanzig Mark jährlich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. März und bekannt gemacht am 1. April 1894.

Ausgegeben am 1. April 1894.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 12.

XVI. Gesetz, betreffend Bauten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der ehemaligen Feldmark Pagenthorn, der Pauliner Marsch und dem der Stadt angeschlossenen Teile der Feldmark Walle.

Vom 5. April 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft für die in der ehemaligen Feldmark Pagenthorn, der Pauliner Marsch und dem der Stadt angeschlossenen Teile der Feldmark Walle belegenen Koppelwege das Folgende:

§ 1.

An Koppelwegen, für welche der Straßengrund in mindestens zehn Meter Breite Eigentum des Staates ist, können Gärtnereien, Kohlhökereien, Milchwirtschaften, Werkstätten mit den dazu gehörigen Wohnungen, sowie bewohnbare Landhäuser, welche letzteren jedoch von dem nächsten bewohnbaren Gebäude mindestens zehn Meter und von den Grenzen des Grundstückes mindestens fünf Meter entfernt liegen müssen, unter nachstehenden Bedingungen gebaut werden:

1. Der Antragsteller muß das zur Verbreiterung des Koppelweges auf die planmäßige Straßenbreite von seinem Grundstücke erforderliche Areal gegen Ersatz des dreißigfachen Grundsteuerreinertrages abtreten. Vergrößert der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger nachträglich sein Grundstück durch Erwerb weiteren Grundeigentums, so gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für dieses, und hat der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger das zur Verbreiterung des Weges erforderliche Areal gegen gleiche Entschädigung abzutreten, widrigenfalls ihm die Erlaubnis zum Bewohnen des Grundstücks, für welches die Bauerlaubnis erteilt wurde, entzogen werden kann.

2. Der Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Abwässerung des Grundstücks, insbesondere die Abführung der Abwässer aus Küchen und Latrinen, nach den besonderen Anordnungen der Polizeibehörde einzurichten und in Stand zu halten, bis der Anschluß des Grundstücks an die städtische Kanalisation erfolgt. Die Ableitung dieser Abwässer in die Gräben der Koppelwege ist nicht gestattet.

3. Grenzt das Grundstück, dessen Bebauung beantragt wird, an mehrere Koppelwege, so tritt die Verpflichtung unter 1. für jeden derselben ein.

§ 2.

Wenn ein Koppelweg, in ganzer Länge oder zum Teil, durch den Staat oder mit Genehmigung desselben als öffentliche Straße gepflastert und kanalisirt wird, haben alle Anlieger der gepflasterten Strecke einen Beitrag von fünfzig Mark für jedes laufende Meter der Straßenfront ihres Grundeigentums zu bezahlen.

Haben die Anlieger zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bereits einen Ausgang nach einer anderen gepflasterten Straße, so tritt die Beitragspflicht ein, wenn und sobald sie ein Ausgangsrecht nach dem gepflasterten Koppelwege in Anspruch nehmen.

So lange dies Ausgangsrecht nicht erworben ist, kann das betreffende Grundstück von dem gepflasterten Koppelwege durch eine Einfriedigung abgesperrt werden.

Falls nicht durch Übereinkommen ein früherer Termin festgestellt ist, hat die Zahlung des Beitrages für ein bebautes Grundstück drei Jahre, für ein unbebautes fünf Jahre nach Fertigstellung der dasselbe begrenzenden Straßenstrecke zu erfolgen.

Als bebaut im Sinne dieses Paragraphen gilt jedes Grundstück, auf dem mehr als 5 qm mit Gebäuden besetzt sind.

§ 3.

Wenn die Herstellung eines Koppelweges als Straße (§ 2 Absatz 1) von Senat und Bürgerschaft beschlossen oder genehmigt ist, hat jeder Anlieger des Koppelweges das zur Verbreiterung des Weges auf die planmäßige Straßenbreite erforderliche Areal gegen Ersatz des dreißigfachen Grundsteuerreinertrags an den Staat abzutreten.

§ 4.

Die in § 2 festgesetzte Beitragspflicht haftet als Reallast auf dem an den Koppelweg grenzenden Grundbesitz eines Eigentümers und erlischt weder durch Erteilung einer Bauerlaubnis, noch durch Genehmigung der Einmündung einer Straße in den Koppelweg, noch durch Parzellirung oder Veräußerung.

Die Beiträge sind hinsichtlich der Befriedigung aus der Immobiliarmasse den in § 147 unter 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Steuern und Beiträgen gleichgestellt.

§ 5.

Die Bestimmungen der Bauordnung, soweit sie nicht durch die vorstehenden Paragraphen geändert sind, bleiben für die Bauten an Koppelwegen in Kraft.

Desgleichen bleiben die in der Vereinbarung zwischen dem Bremischen Staat und den Teilnehmern der Pagenthorner Verkoppelung vom 8. Oktober 1889 getroffenen Bestimmungen (Verkoppelungs-Rezeß Seite 10 und 11) in Kraft, soweit nicht auf ihre Anwendung seitens der an der Verkoppelung beteiligten Grundbesitzer oder ihrer Rechtsnachfolger Verzicht geleistet ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht am 5. April 1894.

XVII. Gesetz, betreffend eine Änderung des § 59 der Bauordnung vom 15. August 1883.

Vom 5. April 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle des § 59 der Bauordnung vom 15. August 1883 treten die folgenden Bestimmungen:

§ 59.

1. Wohngebäude, worunter im Sinne dieses Paragraphen jedes mit Wohn- oder Schlafräumen versehene Bauwerk zu verstehen ist, dürfen nur auf Grundstücken, die an fahrbaren, gepflasterten öffentlichen Straßen belegen sind, errichtet werden. Die nicht auf solchen Grundstücken belegenen Wohngebäude dürfen auch im Falle des Neubaues weder erhöht noch erweitert werden.

Ausnahmsweise kann die Baupolizeibehörde in den Vorstädten und im Landgebiet die Errichtung, Erhöhung oder Erweiterung von Wohngebäuden an ungepflasterten, fahrbaren öffentlichen Wegen gestatten, wenn gesundheitliche oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, die demnächstige Abwässerung, in den Vorstädten auch die Pflasterung nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde genügend gesichert ist und die Breite des Weges mindestens 7 m beträgt.

Wenn ein Wohngebäude errichtet, erhöht oder erweitert werden soll, das nicht unmittelbar oder durch einen dazu gehörenden Vorhof an eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Straße grenzt, so muß für dasselbe ein freier, wenigstens 4,30 m breiter Zugang nach der Straße hergestellt werden, welcher nach Ermessen der Baupolizeibehörde mit Erleuchtung, Pflasterung, Kanalisation zu versehen ist. Bei mehreren Wohngebäuden auf einem Grundstücke ist ein solcher Zugang in der Regel für jedes derselben herzustellen.

2. Die Herstellung, die Erweiterung oder der Höherbau von Wohnräumen in Hintergebäuden oder in sonstigen Bauwerken, die an Höfen oder Gängen belegen sind, ist nur dann zu gestatten, wenn für das zum Bewohnen bestimmte Hintergebäude oder sonstige Bauwerk ein Zugang gemäß Nr. 1 Absatz 3 hergestellt wird. Handelt es sich um mehrere solche Gebäude, so ist der Zugang in der Regel für jedes derselben herzustellen.

Jedoch hat die Baupolizeibehörde die Herstellung von Wohnräumen in Hintergebäuden für Personen, welche zur Familie des Bewohners des Hauptgebäudes gehören oder in dessen Dienst stehen, für die Dauer dieses Verhältnisses zu gestatten, wenn gesundheitliche oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

§ 59 a.

Im Geltungsgebiet des Straßenplans dürfen Bauwerke, abgesehen von Befriedigungen, nicht hergestellt, erhöht oder erweitert werden, wenn durch dieselben die Ausführung der im Straßenplan vorgesehenen Straßen, sowie der an denselben zu errichtenden Bauwerke, behindert oder beeinträchtigt werden würde.

Ausnahmen können vergünstigungsweise stattfinden, wenn der Eigentümer des Grundstücks für sich und seine Rechtsnachfolger sich verpflichtet, bei Ausführung der planmäßigen Straße die Bauwerke ohne Entschädigung zu beseitigen.

§ 59 b.

Im Landgebiet dürfen an einer Straße Bauwerke, abgesehen von Befriedigungen, auch an Stelle bereits vorhandener nur dann errichtet, erweitert oder höher gebaut werden, wenn längs des zu bebauenden Grundstücks die Straßenlinie so geregelt werden kann, daß die Straße eine Breite von wenigstens 10 m erhält, auch die für die Straße erforderliche Unterhaltung und Abwässerung und die Anlage eines vorschriftsmäßigen Fußweges gesichert sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht am 5. April 1894.

XVIII. Bekanntmachung, betreffend das Statut für den Bewässerungsverband der Woltmershauser Ober- und Niederwiesen.

Vom 5. April 1894.

Der Senat bringt das Statut für den Bewässerungsverband der Woltmershauser Ober- und Niederwiesen nach erfolgter Bestätigung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. März und bekannt gemacht am 5. April 1894.

Statut
für den Bewässerungsverband der Woltmershauser Ober- und Niederwiesen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Eigentümer (bei geteiltem Eigentume die Untereigentümer) der in den Woltmershauser Ober- und Niederwiesen belegenen, im Kataster mit den Nummern III 181, 182, 183, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 139, 140 und 141 bezeichneten Grundstücke werden zu einem Bewässerungsverbande unter dem Namen „Bewässerungsverband der Woltmershauser Ober- und Niederwiesen" behufs gemeinschaftlicher Herstellung und Unterhaltung der zur Bewässerung ihrer Ländereien dienenden Anlagen vereinigt.

§ 2.

Der Zweck des Verbandes ist die geregelte Bewässerung der zu demselben gehörigen Ländereien mit städtischem Kanalwasser. Zu dem Ende soll das Kanalwasser von dem Endpunkte des Ableitungskanals im Gerstennenlandswege entweder vermittelst einer bis zur Katasterparzelle III 181 des Verbandsgebietes herzustellenden Mulde oder durch einen aus Zementröhren herzustellenden Zuleitungskanal in dasselbe eingelassen werden. Ferner soll das Verbandsgebiet im Norden, Osten und Westen mit einem Staudeich umzogen werden. Im Süden soll der Reedeich die Grenze bilden und der längs desselben sich hinziehende Fleetgraben durch zwei Stauvorrichtungen abgeschlossen werden.

§ 3.

Gemeinschaftliche Anlagen des Verbandes sind der Zuleitungskanal bezw. die Zuleitungsmulde, der Staudeich und die beiden Stauvorrichtungen im Fleetgraben, ferner alle sonstigen Bewässerungsanlagen, die etwa diesem Statute gemäß neu beschlossen oder für gemeinschaftliche Anstalten erklärt werden sollten. Die nicht gemeinschaftlichen Anlagen müssen von den Landanliegern nach Anweisung des Vorstehers unterhalten werden.

§ 4.

Jedes Mitglied des Verbandes ist verpflichtet, nach Maßgabe des nutzbaren Flächeninhalts seiner zu demselben gehörigen Grundstücke Beiträge zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen zu zahlen.

Das zur Herstellung und Unterhaltung des Staudeichs erforderliche Erdmaterial wird aus den angrenzenden Parzellen der Beteiligten entnommen.

Das Eigentum und die Nutzung des Staudeichs fallen dem Landeigentümer zu.

Von der Mitgliederversammlung.

§ 5.

In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder gleiches Stimmrecht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Als Bevollmächtigte sind nur volljährige Männer, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, zulässig.

§ 6.

Die Versammlungen werden berufen, so oft der Vorsteher des Verbandes es für erforderlich erachtet, oder wenigstens drei Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf antragen. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsteher des Verbandes oder in Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

§ 7.

Die Berufung der Versammlung erfolgt durch eine mindestens 48 Stunden vorher allen Mitgliedern schriftlich zu bestellende Einladung, die den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung und die Gegenstände der Beratung deutlich bezeichnen muß.

§ 8.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzer den Ausschlag. Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens drei Mitglieder in der Versammlung vertreten sind.

Über einen in der Einladung zur Versammlung nicht bezeichneten Gegenstand kann nur dann in derselben Beschluß gefaßt werden, wenn mindestens drei Stimmen denselben für dringlich erklären.

§ 9.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Protokollführer wird aus der Mitte der Versammlung vom Vorsitzer ernannt. Am Schluß der Versammlung ist das Protokoll zu verlesen und, nachdem es von den Anwesenden genehmigt ist, von dem Vorsitzer, dem Protokollführer und einem von der Versammlung zu Anfang derselben zu bestimmenden andern Teilnehmer derselben zu unterzeichnen.

§ 10.

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist erforderlich:

1) zur Ausschreibung der Beiträge;
2) zur Aufnahme von Anleihen des Verbandes;
3) zur Wahl des Vorstehers des Verbandes oder seines Stellvertreters;
4) zur Zuschreibung der jährlichen Rechnung;
5) zur Herstellung neuer und Veränderung bestehender gemeinschaftlicher Anlagen; sowie zur Erklärung solcher Anlagen für gemeinschaftliche, die dies bisher nicht gewesen sind;
6) zur Abänderung des Verbandsstatuts;
7) zur Auflösung des Verbandes.

Von dem Vorsteher des Verbandes.

§ 11.

Der Vorsteher des Verbandes und ein Stellvertreter desselben werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre in getrennten Wahlakten nach absoluter

Stimmenmehrheit gewählt. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so wird die Wahl unter den zwei Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhalten haben, wiederholt. Bei Stimmengleichheit entscheidet sowohl bei der definitiven Wahl als auch bei Bildung des engeren Wahlaufsatzes das Loos.

§ 12.

Wählbar zum Vorsteher und zum Stellvertreter desselben sind alle volljährigen männlichen Verbandsgenossen, sofern sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, ferner volljährige Söhne von Witwen der Verbandsgenossen, die der elterlichen Stelle vorstehen, unter der gleichen Voraussetzung.

§ 13.

Dem Vorsteher liegt die Verwaltung aller Geschäfte des Verbandes und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung desselben ob.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen vom Vorsteher und dessen Stellvertreter unterschrieben sein, und zwar in den Fällen, in denen ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich ist, unter Anführung desselben.

§ 14.

Der Vorsteher und der Stellvertreter desselben bekleiden ihr Amt unentgeltlich. Dieselben haben Anspruch auf Entschädigung wegen ihrer Auslagen.

Von der Aufsicht über den Verband.

§ 15.

Der Verband ist der Aufsicht des Kreisausschusses unterworfen.

Der Kreisausschuß ist berechtigt und verpflichtet, die Organe des Verbandes zur Erfüllung der ihnen nach diesem Statut obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 16.

Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich zu allen Beschlüssen über die im § 10 unter 2, 5, 6 und 7 bezeichneten Gegenstände.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 13.

XIX. Verordnung, betreffend die zeitweilige Aufhebung des § 22 des Statuts der Seemannskasse.

Vom 6. April 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents:

Der § 22 des Statuts der Seemannskasse vom 19. Dezember 1867 tritt bis zum 1. Januar 1900 außer Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht am 6. April 1894.

XX. Verordnung, betreffend das Reichsgesetz vom 14. Januar 1894 wegen Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene.

Vom 6. April 1894.

Der Senat verordnet unter gleichzeitiger Bekanntmachung des Reichsgesetzes vom 14. Januar d. J., betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, sowie eines Auszuges aus den dazu vom Königlich preußischen Kriegsministerium erlassenen Aus-

führungsbestimmungen vom 25. Januar d. J., daß als Polizeiverwaltung im Sinne der hierneben bekannt gemachten Bestimmungen zu I. 2 a—c und unter C. II der Ausführungsbestimmungen

für die Stadt Bremen die Polizeidirektion,
für das Landgebiet der Landherr,
für die Hafenstädte die Ämter

zuständig sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht am 6. April 1894.

Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene. Vom 14. Januar 1894.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 107.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Denjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten des Heeres und der Marine, welche infolge ihrer Teilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes beziehungsweise zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig geworden, sind zu den zuständigen Gebührnissen fortlaufende Zuschüsse behufs Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) beziehungsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) nebst Abänderungen und Ergänzungen zustehen würden.

§ 2.

Die Zuschüsse (§ 1) stehen den Pensionen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 beziehungsweise das Gesetz vom 31. März 1873 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3.

Den Hinterbliebenen von Teilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen sind, sofern diese letzteren Personen im Kriege oder infolge von Kriegsverwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterstützungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bewilligungen — in Grenzen der Sätze, welche die im § 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Teilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen, welche an den ihre Invalidität bedingenden Leiden verstorben sind, können solche Unterstützungen zugewendet werden.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5.

Eine Nachzahlung für die vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit ist ausgeschlossen.

§ 6.

Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anträge erfolgt durch die Militärbehörden.

Über die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Rechtsweg unter den im dritten Teil des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275 ff.) vorgesehenen Maßgaben statt.

§ 7.

Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichsinvalidenfonds zu bestreiten. Die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Höchstbetrage von je ℳ. 1 250 000 flüssig gemacht werden.

§ 8.

Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des thatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältnis der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres, bemißt.

§ 9.

Der Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß den 14. Januar 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

Kriegsministerium. Berlin den 25. Januar 1894.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetz vom 14. Januar 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene.

A. . . . .

B. . . . .

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

Zu §§ 3 u. 4 I. Die aus § 3 des Gesetzes sich ergebende Gleichstellung der Hinterbliebenen von Teilnehmern an den Kriegen vor 1870 mit denen von 1870/71 hat

1. die Erhöhung der den Witwen nach Maßgabe früherer gesetzlicher oder landesherrlicher Bestimmungen und Verfügungen bewilligten Sätze auf diejenigen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zur Folge; sie gewährt ferner
2. ein neues Versorgungsrecht:

a) für die Ehefrauen der nach den früheren Kriegen Vermißten und für diejenigen Witwen, denen die Unterstützung bisher mangels ihrer Bedürftigkeit hat versagt oder nach Beseitigung der Bedürftigkeit hat entzogen werden müssen,

b) für diejenigen Witwen, deren Ehemann an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach dem den betreffenden Krieg beendigenden Frieden verstorben ist,

c) für diejenigen Eltern und Großeltern, welche Ansprüche im Sinne des letzten Absatzes der §§ 42 und 96 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 begründen können.

Zu I. 1. Die Zahlbarmachung der erhöhten Sätze wird seitens der Unterstützungsabteilung des Kriegsministeriums veranlaßt werden.

Besonderer Anträge seitens der Hinterbliebenen bedarf es dieserhalb erst, wenn bis zum 31. März 1894 die Anweisung nicht erfolgt ist.

Zu II. 2. a—c. Die Hinterbliebenen der hier bezeichneten Kategorien haben ihre Ansprüche bei dem zuständigen Landratsamte (Bezirksamt, Kreisdirektion 2c.) oder der Polizeiverwaltung ihres Wohnortes geltend zu machen.

Die über die Vorbereitung der Anträge auf gesetzliche Witwen- 2c. Beihülfen durch die genannten Dienststellen, über Form, Begründung u. s. w. derselben gegebenen Bestimmungen gelten auch für die vorliegenden Fälle. Die Landratsämter 2c. geben die vorbereiteten Anträge an die zuständigen Regierungen 2c. weiter. Von letzteren werden die erhobenen Ansprüche geprüft und diejenigen, welche sich zweifellos als unbegründet erweisen, ohne weiteres zurückgewiesen, die begründet erscheinenden Anträge dagegen der

Unterstützungsabteilung des Kriegsministeriums zur weiteren Veranlassung vorgelegt:

II. Von den den Witwen schleswig-holsteinischer Heeresangehörigen auf Grund der Bundesgesetze vom 14 Juni 1868 (§ 6 Absatz 1) und vom 3. März 1870 (§ 8 Absatz 1) [Bundes-Gesetzblatt 1868 Seite 335 und Bundes-Gesetzblatt 1870 Seite 39] bewilligten Beihülfen können nur diejenigen auf die im Militär-Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Sätze erhöht werden, welche gewährt worden sind, weil der den Anspruch begründende Heeresangehörige entweder in den Feldzügen 1848 bis 1850 geblieben oder an den erlittenen Verwundungen oder an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach der Auflösung der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee gestorben ist.

Wegen Neubewilligung von Unterstützungen an Hinterbliebene früherer Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee gilt das vorstehend zu I. 2 a—c Gesagte.

III. Der Erlaß des Departements für das Invalidenwesen vom 22. Oktober 1887 — No. 2027/9. 87. C. 2 —, betreffend die gnadenweise Gewährung von Unterstützungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Reichs-Hauptkasse an die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus dem Kriege 1870/71, findet auf die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus den Kriegen vor 1870 gleichmäßige Anwendung.

IV. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß den Witwen im Falle ihrer Wiederverheiratung mit einem Deutschen die Unterstützung noch auf 12 Monate belassen bleibt.

D. . . . .

Bronsart v. Schellendorf.

XXI. Verordnung, betreffend den Schutz öffentlicher Denkmäler 2c.

Vom 6. April 1894.

Der Senat verordnet:

Wer Grabmäler, öffentliche Denkmäler, öffentliche Zierbrunnen oder andere zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze und Anlagen dienende Gegenstände beschädigt, verunreinigt oder durch Besteigen und ähnliche Handlungen gefährdet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft, sofern nicht die Strafvorschriften des § 304 des Strafgesetzbuches Anwendung finden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 6. April 1894.

(Beilage 4.) Verordnung des Hafenamts zu Bremerhaven, betreffend Verbot eines ungehörigen Gebrauchs der Dampfsignalapparate auf Dampfschiffen. (Nr. 81 der Bremer Nachrichten vom 22. März 1894.)

In Gemäßheit des Hafengesetzes vom 30. März 1884 verordnet das Hafenamt mit Genehmigung des Senats:

§ 1.

Innerhalb der Hafenbassins und Schleusen zu Bremerhaven, sowie auf den in Bremerhaven gelegenen Schiffs-Bau- und Reparatur-Anstalten ist der Gebrauch von Dampf-Signal-Apparaten auf Dampfschiffen verboten.

§ 2.

In den Vorhäfen der Hafenanstalten zu Bremerhaven, sowie auf den unter bremischer Hoheit stehenden Fluß- und Uferstrecken der Weser und Geeste ist die Anwendung von Dampfsignalapparaten auf Dampfschiffen nur in den Fällen zulässig, in welchen sie durch die bestehenden Vorschriften, namentlich Artikel 12 und 19 der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 oder durch einen Zweck gefordert wird, welcher unmittelbar der Sicherung des betreffenden Fahrzeuges oder anderer Fahrzeuge dient.

§ 3.

Der Gebrauch der Sirenen ist auf Dampfschiffen innerhalb des in § 2 bezeichneten Bereichs nur in dem Falle des Artikels 12 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. Januar 1880 (bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall) zulässig.

§ 4.

Soweit hiernach die Anwendung der Dampfsignalapparate innerhalb des im § 2 bezeichneten Bereichs an sich zulässig bleibt, ist die Anwendung auf das Maß des Vorgeschriebenen oder Erforderlichen zu beschränken.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen obige Verordnung werden gemäß § 4 des Hafengesetzes bestraft.

Bremerhaven, den 19. März 1894.

Das Hansestadt Bremische Hafenamt.
Rudloff.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 14.

XXII. Gesetz, betreffend Abänderung des § 29 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 wegen Verhütung von Feuersgefahr in der Fassung des Gesetzes vom 6. April 1877.

Vom 15. April 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 29 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 6. April 1877, wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

§ 29.

Die Polizeibehörden sind befugt, von den Vorschriften der §§ 16a, 17a, 19 bis 22, 24 bis 27 gänzlich oder bedingungsweise zu dispensiren.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 15. April 1894.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 15.

XXIII. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung vom 26. Juni 1892 in betreff der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremen.

Vom 5. Mai 1894.

Der Senat verordnet:

Der erste Absatz des § 2 der Verordnung vom 26. Juni 1892, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen, (Gesetzblatt Seite 105), wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

> Am letzten Sonntage vor Ostern, am letzten Sonntage vor Pfingsten und an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten ist gestattet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe während zehn Stunden zu beschäftigen, und zwar an den Sonntagen vor Ostern und Pfingsten während der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 8 Uhr nachmittags, an den beiden Sonntagen vor Weihnachten während der Zeit von 7 bis 10 Uhr vormittags, 12 bis 2 Uhr nachmittags und 5 bis 10 Uhr abends.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 5. Mai 1894.

XXIV. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung vom 26. Juni 1892 in betreff der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für das Landgebiet.

Vom 5. Mai 1894.

Der Senat verordnet:

Der § 2 der Verordnung vom 26. Juni 1892, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für das Landgebiet (Gesetzblatt Seite 107), wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

> Am letzten Sonntage vor Ostern, am letzten Sonntage vor Pfingsten und an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten ist gestattet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe während zehn Stunden zu beschäftigen, und zwar an den Sonntagen vor Ostern und Pfingsten während der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 8 Uhr nachmittags, an den beiden Sonntagen vor Weihnachten während der im § 1 bezeichneten Stunden und außerdem von nachmittags 5 Uhr bis abends 10 Uhr.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 5. Mai 1894.

XXV. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung vom 26. Juni 1892 in betreff der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Vegesack.

Vom 5. Mai 1894.

Der Senat verordnet:

Der erste Absatz des § 2 der Verordnung vom 26. Juni 1892, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Vegesack (Gesetzblatt Seite 109), wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

> Am letzten Sonntage vor Ostern, am letzten Sonntage vor Pfingsten und an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten ist gestattet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe während zehn Stunden zu beschäftigen, und zwar an den Sonntagen vor Ostern und

Pfingsten während der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 8 Uhr nachmittags, an den beiden Sonntagen vor Weihnachten während der Zeit von $8^1/_2$ bis $9^1/_2$ Uhr vormittags und von nachmittags von 1 Uhr bis 10 Uhr abends.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 5. Mai 1894.

XXVI. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung vom 30. Juni 1892 in betreff der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremerhaven.

Vom 5. Mai 1894.

Der Senat verordnet:

Der erste Absatz des § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1892, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremerhaven (Gesetzblatt Seite 111), wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

> Am letzten Sonntage vor Ostern, am letzten Sonntage vor Pfingsten und an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten ist gestattet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe während zehn Stunden zu beschäftigen, und zwar an den Sonntagen vor Ostern und Pfingsten während der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 8 Uhr nachmittags, an den beiden Sonntagen vor Weihnachten von 7 bis 10 Uhr vormittags und von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 5. Mai 1894.

XXVII. Bekanntmachung, betreffend Verleihung des Rechts des § 100f Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung an die Barbier- und Friseurinnung zu Bremen.

Vom 5. Mai 1894.

Der Senat macht hierdurch bekannt, daß er auf Grund der §§ 100f bis 100m der Gewerbeordnung bestimmt hat, daß die in der Stadt Bremen wohnhaften

Barbiere und Friseure, welche der Barbier- und Friseur-Innung zu Bremen nicht angehören, vom 1. Juli 1894 an zu den Kosten der von der Barbier- und Friseur-Innung errichteten Fachschule für Lehrlinge und der von ihr für den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen Einrichtung in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 5. Mai 1894.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 16.

XXVIII. Verordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

Vom 10. Mai 1894.

Nachdem zwischen den Regierungen der Bundesseestaaten Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen vereinbart worden sind, verordnet der Senat:

§ 1.

Die nachfolgenden Bestimmungen erstrecken sich auf

1. die im § 50 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und dessen Anlage B aufgezählten sprengkräftigen Stoffe (Sprengstoffe),

2. die ebenda aufgeführten ätzenden Stoffe,

3. die nachbenannten feuergefährlichen, nach dem Grade der Gefährlichkeit in zwei Klassen geteilten Gegenstände.

I. Klasse.

a) Schwefeläther (Äthyläther), Kollodium, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Petroleumäther (Gasolin, Neolin u. dergl.) und ähnliche aus Petroleum, Harz, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer bereitete Stoffe, sowie alle entzündbaren Flüssigkeiten, deren spezifisches Gewicht unter 0,68 liegt, rote rauchende Salpetersäure.

b) Rohes Petroleum (Rohnaphta) sowie alle Destillate aus diesem und aus Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- oder Schieferölen von einem spezifischen Gewicht über 0,68, sofern diese Destillate bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und darunter bei Berührung mit Feuer eine lebhafte Flamme erzeugen (Benzin, Ligroin u. dergl.)

c) Buchersche Feuerlöschdosen, gewöhnlicher (weißer oder gelber) und amorpher (roter) Phosphor, sowie Kollodiumwolle von mindestens 50 % Wassergehalt.

d) Folgende Gegenstände, wenn sie feucht oder gefettet sind: **Kunstwolle** (Mungowolle, Shoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Jute-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, sowie Lumpen.

II. Klasse.

a) Holzgeist (Methylalkohol), Spiritus, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum: ferner alle Destillate aus Petroleum, Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferölen von einem spezifischen Gewicht unter 0,83 und einem Entflammungspunkte über 15 Grad Celsius (vergl. I b).

b) Streichhölzer, Reib- und Streichzünder (Zündlichtchen, Zündschwämme u. dergl.), China fire crackers, sowie Sicherheitszünder, d. h. Zündschnüre, welche aus einem dünnen aber dichten Schlauche bestehen, der mit einer verhältnismäßig geringen Menge Schießpulver gefüllt ist.

c. Rohe Wolle, rohe Baumwolle, Flachs, Hanf, Werg und Jute; ferner folgende Gegenstände, wenn sie weder feucht noch gefettet sind: **Kunstwolle** (Mungowolle und Shoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Jute-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, sowie Lumpen.

§ 2.

Auf die Beförderung von Sprengstoffen und ätzenden Stoffen in Kauffahrteischiffen finden hinsichtlich

a. der Zulassung zur Beförderung,

b. der Herstellung und der Verpackung, sowie der Angabe des Inhalts und sonstiger Bezeichnungen auf den Behältern,

c. der über die Herstellung, Beschaffenheit und Verpackung beizubringenden Bescheinigungen, soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Anwendung.

A. Sprengstoffe.

Patronen von Nitroglyzerin enthaltenden Präparaten (Dynamit I., II., III., Sprenggelatine, Gelatinedynamit, Karbonit) müssen außer der sonst vorgeschriebenen Verpackung mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) versehen sein.

B. Ätzende Stoffe.

Von ätzenden Stoffen müssen verpackt sein:

1. Schwefelsäure entweder

a) in Kisten, welche zwei durch eine an den Wänden der Kiste befestigte hölzerne Scheidewand getrennte Thonkrüge mit nicht mehr als je 30 kg Säure enthalten. Die Stöpsel der Krüge müssen gut mit Schwefelkitt verschlossen, mit Draht befestigt und mit Pfeifenthon und einem darüber gebundenen Lappen ver-

sichert sein. Die Krüge müssen fest in Infusorienerde, Kreide oder Sägespänen verpackt sein; für jede Kiste sind mindestens 16 kg Verpackungsmaterial zu verwenden.

Oder

b) in eisernen Fässern, welche bei einem Druck von mindestens 4 Atmosphären keine bleibende Veränderung zeigen, hierauf geprüft sind und einen entsprechenden Stempel der Fabrik tragen.

Bei Versendung nach außereuropäischen Ländern sind nur neue Fässer zu verwenden, auch ist in diesem Falle die Säure bei der Einfüllung auf 35 Grad Celsius zu erwärmen.

2. Salpetersäure in Kisten wie unter 1 a; jedoch dürfen Sägespäne als Füllmaterial nicht verwendet werden.

3. Salzsäure in Kisten wie unter 1 a.

Gemische von Schwefel- und Salpetersäure sind von der Versendung ausgeschlossen.

Rote rauchende Salpetersäure unterliegt den für feuergefährliche Gegenstände (Klasse 1 a) nicht den für ätzende Stoffe geltenden Bestimmungen.

§ 3.

Von den feuergefährlichen Gegenständen (§ 1) müssen behufs der Beförderung in Kauffahrteischiffen verpackt sein:

1. Die Gegenstände unter I a entweder in Gefäßen aus starkem, dicht vernietetem Blech oder in Gefäßen aus anderem Blech, starkem Glas oder Thon, welche zum Schutz gegen Stöße mit genügend starker Umhüllung (Holzkisten oder doppelten Körben mit Deckel) versehen sind;

2. die Gegenstände unter I b entweder wie die unter I a oder in starken dichten Fässern;

3. von den Gegenständen unter I c:

Buchersche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen in höchstens 10 kg enthaltenden, inwendig mit Papier ausgeklebten Kisten, welche in gleichfalls mit Papier ausgeklebte größere Kisten eingestellt sein müssen,

gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor, von Wasser umgeben, in höchstens 30 kg fassenden verlöteten Blechbüchsen, welche in starken, mit zwei starken Handhaben versehenen, je höchstens 100 kg wiegenden Kisten fest verpackt sein müssen,

amorpher (roter) Phosphor in verlöteten Blechbüchsen, welche in starke, je höchstens 90 kg wiegende Kisten mit Sägespähnen eingestellt sein müssen,

Kollodiumwolle von mindestens 50 % Wassergehalt in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhaften Holzkisten verpackt sein müssen;

4. die Gegenstände unter II a entweder wie die unter I b (siehe Nr. 2) oder auch in Glasballons (Demijohns u. dergl.), welche nur in einfachen Körben verpackt sind (vergl. § 7);

5. die Gegenstände unter II b in einer allseitig geschlossenen festen Holzkiste dergestalt, daß der Raum der Kiste völlig ausgefüllt ist.

§ 4.

Die Behälter der im § 1 unter 1 a bis e aufgeführten Gegenstände müssen auf der äußeren Oberfläche die Bezeichnung des Inhalts nebst dem Zusatze „Feuergefährlich", die gewöhnlichen Phosphor enthaltenden Kisten außerdem auf der oberen Seite die Bezeichnung „Oben" in leicht erkennbaren, wasserfesten Schriftzügen tragen.

§ 5.

Auf Schiffen, welche bei Reisen innerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt mehr als 10, bei weiteren Reisen mehr als 24 Reisende an Bord haben, dürfen Sprengstoffe, mit Ausnahme der zur Abgabe von Signalen notwendigen Mengen an Pulver und Feuerwerkskörpern, ferner die feuergefährlichen Gegenstände unter 1 a und b überhaupt nicht, die Gegenstände unter 1 c und d aber nur auf dem Verdeck verladen werden.

Hinsichtlich der feuergefährlichen Gegenstände können für kürzere Reisen seitens des für den Abgangsort zuständigen Hafenmeisters Ausnahmen von dieser Regel zugelassen werden. Hinsichtlich der Sprengstoffe sind Ausnahmen nur in dringenden Fällen (zur Beseitigung von Eisstopfungen ꝛc.) von seiten der Polizeibehörde des Abgangsorts des Schiffes unter gleichzeitiger Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

§ 6.

Auf anderen Schiffen dürfen Sprengstoffe nur unter Deck, die feuergefährlichen Gegenstände der Klasse 1 a, auf Dampfschiffen auch diejenigen der Klasse 1 b, nur auf dem Verdeck verladen werden.

§ 7.

In einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns u. dergl.) mit feuergefährlichen Flüssigkeiten dürfen, soweit sie überhaupt zur Beförderung zugelassen sind, auf allen Schiffen nur auf dem Verdeck verladen werden.

§ 8.

Die feuergefährlichen Gegenstände unter 1 a dürfen nur dann, wenn die Gefäße mit allseitig geschlossenen festen Holzkisten umgeben sind, in einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns u. dergl.) mit feuergefährlichen oder ätzenden Flüssigkeiten niemals über einander geschichtet werden.

§ 9.

Bei Verladung von Schwefel-, Salpeter- oder Salzsäure ist durch eine Unterlage von Kalkstein, Kreide, Sand, Kieselguhr, Kohlen oder durch andere geeignete Vorkehrungen die Berührung ausfließender Säure mit der Schiffswand zu verhindern.

§ 10.

Schiffe, in welchen mehr als die Hälfte des Nettoraumgehalts mit feuergefährlichen Gegenständen der Klasse Ib unter Deck ausgefüllt ist, müssen mit einer wirksamen Oberflächenventilation versehen sein.

§ 11.

Sprengstoffe und feuergefährliche Gegenstände dürfen niemals über den Kesselräumen verstaut werden. Alle feuergefährlichen Gegenstände sind möglichst weit, diejenigen der Klasse I sowie die Sprengstoffe mindestens 2 m in horizontaler Richtung von Kesselräumen, Herden und Öfen entfernt, zu verstauen.

§ 12.

Sprengstoffe und die unter Deck zu verladenden feuergefährlichen Flüssigkeiten sind in geschlossenen Räumen zu verstauen, welche in Dampfschiffen durch wasserdichte Schotte von Maschinen und Kesselräumen getrennt sind.

§ 13.

Sprengstoffe dürfen mit solchen feuergefährlichen Gegenständen, welche nur auf dem Verdeck verladen werden dürfen (siehe §§ 5, 6 und 7), nicht auf demselben Schiffe befördert werden.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die gleichzeitige Beförderung von Pulver und Munition mit den unter Ib aufgeführten feuergefährlichen Flüssigkeiten, wenn das Pulver und die Munition in einer besonderen Pulverkammer untergebracht und die bezeichneten Flüssigkeiten in eisernen Trommeln verpackt und möglichst weit, mindestens aber 3 m von derjenigen Stelle des Decks entfernt, verstaut sind, unter welcher sich die Pulverkammer befindet.

§ 14.

Zündungen, mit Ausnahme der Zündschnüre, aber einschließlich der Zündhütchen und Zündspiegel, fertige mit Zündungen versehene Patronen, überhaupt alle sprengkräftigen Fabrikate, welche chlorsaure oder pikrinsaure Salze, Knallquecksilber, Knallsilber oder Knallgold, rein oder in Gemischen oder Präparaten, enthalten, dürfen mit den sonstigen Sprengstoffen nicht in demselben Raum verladen werden, sondern sind, wenn thunlich, in einem Raum unterzubringen, welcher von dem, die sonstigen Sprengstoffe enthaltenden möglichst weit, mindestens aber 3 m in horizontaler Richtung entfernt liegt. Enthält das Schiff nur zwei Räume, so sind die unterschiedenen beiden Arten von Sprengstoffen zu verschiedenen Seiten der Trennungswand und zwar auf jeder Seite möglichst weit, mindestens aber 3 m in horizontaler Richtung von dieser entfernt, unterzubringen. Enthält das Schiff nur einen Raum, so muß dieser für den Fall, daß eine gleichzeitige Beförderung von Sprengstoffen beiderlei Art stattfinden soll, durch Errichtung einer festen dicht gefügten Zwischen-

wand in zwei Räume geteilt werden; die Sprengstoffe sind alsdann gleichfalls, wie vorstehend angegeben, zu verschiedenen Seiten der Zwischenwand zu verstauen. Bei der Unterbringung sind in jedem Falle die Vorschriften der §§ 9 und 10 zu berücksichtigen.

§ 15.

Sprengstoffe dürfen nicht mit feuergefährlichen Gegenständen oder Steinkohlen, chlorsaures Kali oder Mischungen desselben auch nicht mit flüssigen Mineralsäuren in denselben Räumen verladen werden. Die bezeichneten Gegenstände sind von einander möglichst weit, mindestens aber 2 m in horizontaler Richtung entfernt, unterzubringen. Die Räume, in denen Sprengstoffe verstaut werden, müssen einen eigenen Zugang haben. Andere als die vorstehend bezeichneten Güter dürfen zwar mit Sprengstoffen in denselben Räumen verladen werden, müssen aber von diesen durch geeignete Garnirung (Zwischenlagen) völlig getrennt gehalten werden.

§ 16.

Salpetersäure und Schwefelsäure sind möglichst weit, mindestens aber 10 m in horizontaler Richtung von einander entfernt und zwar in getrennten Räumen zu verstauen; beide Säuren, namentlich aber Salpetersäure, sind nicht unmittelbar neben leicht brennbaren Stoffen (§ 1, I d und II e) zu lagern.

§ 17.

Behälter mit Sprengstoffen oder ätzenden Stoffen sind im Schiffsraum so fest zu verstauen, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten oder Herabfallen aus oberen Lagen möglichst gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch geeignete Unterlagen und Garnirung gegen rollende Bewegung gesichert werden.

Bei Verladung von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter ist Vorsorge zu treffen, daß weder die Behälter noch ihr etwa ausgestreuter Inhalt mit Eisen in Berührung kommen können.

§ 18.

Das Überladen von Sprengstoffen und ätzenden Stoffen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen; die Behälter dürfen deshalb nicht gerollt oder geworfen werden.

§ 19.

Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen oder feuergefährlichen Gegenständen Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenfluges zu treffen. Dabei sind die Schornsteine der Schiffskombüsen und Öfen, sowie die Schornsteine von Hilfsmaschinen mit Funkenfängern zu versehen, sofern nicht diese Schornsteine in den Hauptschornstein eingeführt sind.

Die Verladungsplätze müssen, wenn das Laden oder Löschen in der Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochangebrachten Laternen erleuchtet sein.

§ 20.

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände oder Sprengstoffe verladen sind, dürfen nicht mit anderem Lichte als mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden; das Tabackrauchen in diesen Räumen ist untersagt.

Während des Ladens und Löschens darf auf dem Schiffe überhaupt nicht geraucht werden.

§ 21.

Auf Binnengewässern müssen Kauffahrteischiffe mit Sprengstoffen von mehr als 35 Kilogramm als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 22.

Der Befrachter hat dem Verfrachter und der Ablader dem Schiffer vor der Verladung unter Beifügung der nach § 2 erforderlichen Bescheinigungen die Güter als ätzende, feuergefährliche oder als Sprengstoffe anzuzeigen und die Art derselben genau zu bezeichnen. Die gleiche Anzeige hat zu machen:

1. wer die Güter dem Befrachter oder Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Befrachter oder dem Ablader;

2. wer die Güter einem anderen als dem Befrachter oder Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmanne.

Der Anzeige bedarf es nicht bei der Versendung von Spiritus, Terpentinöl, raffinirtem Petroleum, roher Wolle, roher Baumwolle, Flachs, Hanf, Werg, Jute, Reib-, Streich- und Sicherheitszündern, sofern diese Güter unter der handelsüblichen Benennung und in den handelsüblichen Umschließungen oder Verpackungen zur Verladung geliefert werden.

In den Konnossementen oder anderen Seeverladungsscheinen über ätzende oder feuergefährliche Gegenstände ist die Gattung (§ 1), sowie die Art der Verpackung der Güter anzugeben, bei Sprengstoffen und feuergefährlichen Gegenständen der Klasse Ia—c unter Hinzufügung des Vermerks „Explosiv“ bezw. „Feuergefährlich“.

§ 23.

Der Führer eines Kauffahrteischiffes, auf welchem dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen oder gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegende Sprengstoffe sich befinden, muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 24.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§ 367 Nr. 5) und des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) Anwendung finden, mit Geldbuße von fünf bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 25.

Die gegenwärtigen Bestimmungen finden bei der Beförderung von Sprengstoffen, ätzenden Stoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowohl in deutschen wie auch in ausländischen Kauffahrteischiffen Anwendung, sofern die Verladung, in den Fällen der § 19 und 20 die Verladung oder Löschung, im Gebiete des bremischen Staats erfolgt.

Den Bestimmungen der §§ 21 und 23 unterliegen Kauffahrteischiffe mit der dort bezeichneten Ladung, solange sie sich im Hoheitsgebiete des bremischen Staats befinden.

Die einschränkenden Bestimmungen des 1. Absatzes des § 5 finden auf die Munitionstransporte für die im Auslande befindlichen Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine keine Anwendung, sofern die Munition in besonderen, gegen Feuersgefahr möglichst gesicherten Pulvertonnen verstaut wird.

Die §§ 3 bis 6 finden keine Anwendung bei der Beförderung feuergefährlicher Gegenstände in solchen Schiffen, bei welchen die Verladung ausschließlich in Tanks oder Zisternen erfolgt.

§ 26.

Den zuständigen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für das Laden und Löschen von Sprengstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, sowie für das Verhalten der Sprengstoffe an Bord führenden Kauffahrteischiffe in Häfen, auf Revieren und Flüssen weitere Vorschriften zu erlassen.

§ 27.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli d. J. in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist die Verordnung, betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände in Kauffahrteischiffen, vom 23. März 1889, aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 10. Mai 1894.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 17.

Inhalt: Nr. XXIX. Gesetz, betreffend den Tarif des stadtbremischen Schlachthofes. S. 177.

XXIX. Gesetz, betreffend den Tarif des stadtbremischen Schlachthofes.

Vom 10. Mai 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft in Ausführung des Gesetzes vom 27. November 1877, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien:

Unter Abänderung der durch das Gesetz vom 24. März 1889 unter II 6 vorgeschriebenen Auftriebgebühr für Kälber wird diese Gebühr auf 40 Pfennig für das Kalb festgesetzt.

Dies Gesetz tritt mit dem 15. Mai 1894 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 10. Mai 1894.

Ausgegeben am 10. Mai 1894. 32

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 18.

XXX. Verordnung zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 14. April 1894, betreffend die Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide rc.)

Vom 20. Mai 1894.

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. April d. J. die Bestimmung darüber, ob und bis zu welcher Grenze bei der Erteilung von Einfuhrscheinen eine Mindestqualität des vorgeführten Getreides und der vorgeführten Mühlen- und Mälzerei-Fabrikate zu fordern ist, bis auf weiteres den obersten Landesfinanzbehörden überlassen hat, verordnet der Senat:

1. Die Erteilung von Einfuhrscheinen für Getreide rc. erfolgt nur dann, wenn die auszuführende Ware von marktgängiger Beschaffenheit ist. Wenn Zweifel über die marktgängige Beschaffenheit bestehen, hat die Zollverwaltung nach Anhörung zweier von der Handelskammer ernannter Sachverständiger darüber zu entscheiden, ob ein Einfuhrschein zu erteilen ist, oder nicht.

2. Für Mühlen- und Mälzerei-Fabrikate werden Einfuhrscheine nur dann erteilt, wenn die Beschaffenheit der Fabrikate eine solche ist, daß sie auf Grund des Regulativs für die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzerei-Fabrikaten als abschreibungsfähig anerkannt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 20. Mai 1894.

Ausgegeben am 20. Mai 1894. 33

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 19.

XXXI. Gesetz, betreffend Abänderung des § 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1892, betreffend Versorgung von Privatanlagen mit elektrischem Strom durch das städtische Elektrizitätswerk.

Vom 30. Mai 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle des zweiten Satzes des ersten Absatzes des § 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1892, betreffend Versorgung von Privatanlagen mit elektrischem Strom durch das städtische Elektrizitätswerk, tritt die folgende Bestimmung:

Die Ampèrestunde wird zum Preise von acht Pfennig berechnet.

Dieses Gesetz gilt für die seit dem 1. April 1894 erfolgte Stromlieferung und tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. und bekannt gemacht am 30. Mai 1894.

Ausgegeben am 30. Mai 1894. 34

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 20.

XXXII. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden für die Erteilung der Konzession, an Nordseefischer Mundvorrat verkaufen zu dürfen.

Vom 31. Mai 1894.

Unter Bezug auf den internationalen Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See vom $\frac{\text{16. November 1887}}{\text{14. Februar 1893}}$ (Reichsgesetzblatt 1894, S. 427) und das Reichsgesetz vom 4. März 1894, betreffend die Ausführung dieses internationalen Vertrages (Reichsgesetzblatt S. 151), verordnet der Senat:

Für die Erteilung der Konzession an Personen, welche an Fischerfahrzeuge in der Nordsee Mundvorrat und andere, den Fischern zu ihrem Gebrauch dienende Gegenstände — abgesehen von spirituösen Getränken — verkaufen wollen, sind zuständig

in der Stadt Bremen die Polizeidirektion,
in Vegesack und Bremerhaven die Ämter.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. Mai 1894.

(Beilage 5.) Bekanntmachung der Senatskommission für Schiffahrtsiachen, betreffend den internationalen Vertrag und die Ausführungsvorschriften zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern. (Nr. 148 der Bremer Nachrichten vom 31. Mai 1894.)

Nachdem von den Regierungen Deutschlands, Belgiens, Dänemarks, Großbritanniens und der Niederlande am $\frac{\text{16. November 1887}}{\text{14. Februar 1893}}$ ein internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern vereinbart worden ist und hierzu durch das Reichsgesetz vom 4. März d. J. und die Verordnung des Senats vom heutigen Tage die erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen worden sind, werden die für die beteiligte Fischerbevölkerung wichtigeren Bestimmungen des Vertrages und der Ausführungsvorschriften hierdurch bekannt gemacht.

I. Es ist verboten, in der Nordsee spirituöse Getränke an Personen zu verkaufen, welche sich an Bord eines Fischerfahrzeuges der Vertragsstaaten befinden oder zu einem solchen Fahrzeuge gehören.

Den genannten Personen ist der Ankauf spirituöser Getränke verboten.

Der Austausch spirituöser Getränke gegen Gegenstände jeder Art und namentlich gegen Erträgnisse des Fischfanges, Schiffsausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräte ist verboten.

Als spirituöse Getränke werden alle durch Destillation erzeugte und mehr als 5 Liter Alkohol auf das Hektoliter enthaltende Flüssigkeiten angesehen.

(Artikel 2 des internationalen Vertrages.)

II. Das Recht, an Fischer, abgesehen von spirituösen Getränken, Mundvorrat und andere zu ihrem Gebrauch dienende Gegenstände zu verkaufen, ist abhängig von der Erteilung einer Konzession seitens desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört. Die Konzessionsurkunde muß unter anderen die nachstehenden Bedingungen enthalten:

1) das Schiff darf keine größere Menge Spirituosen an Bord führen, als zum Verbrauch durch die Besatzung für notwendig zu erachten ist;
2) jeder Umtausch der oben angeführten Gegenstände gegen Erträgnisse des Fischfanges, Schiffsausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräte ist verboten.

Die mit einer solchen Konzession versehenen Schiffe haben ein besonderes und gleichmäßiges Abzeichen zu führen.

(Artikel 3 des internationalen Vertrages.)

III. Für die Erteilung der Konzession zum Verkauf von Mundvorrat ꝛc. — ausgenommen spirituöse Getränke — in der Nordsee an Fischer sind im bremischen Staate zuständig:

in der Stadt Bremen die Polizeidirektion,
in den Hafenstädten Vegesack und Bremerhaven die dortigen Ämter.

(Verordnung des Senats vom heutigen Tage.)

IV. Das im letzten Absatz von II. erwähnte Abzeichen, welches die Schiffe zu führen haben, die mit einer Konzession versehen sind, auf Grund deren sie an die Fischer Mundvorrat und andere zu ihrem Gebrauch bestimmte Gegenstände, spirituöse Getränke ausgenommen, verkaufen dürfen, soll in einer Flagge bestehen, welche stets an der Spitze des Hauptmastes des Schiffes aufzuhissen ist. Diese Flagge soll weiß sein, mit dem Buchstaben S in der Mitte, in schwarz ausgeführt; die Größe der Flagge beträgt zwei Meter im Quadrat und diejenige des Buchstabens S einen Meter an Höhe bei zwei Dezimeter Strichbreite.

(Zweites Protokoll zum internationalen Vertrage.)

V. Die Aufsicht wird durch die mit der Überwachung der Fischerei beauftragten Kreuzer der Vertragsstaaten ausgeübt.

Der Widerstand gegen die Anordnungen der Befehlshaber der Kreuzer soll, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Kreuzers, dem Widerstand gegen die Staatsgewalt der Nation des Beschuldigten gleichgeachtet werden.

Der Befehlshaber des Kreuzers hat, wenn der Fall ihm schwer genug erscheint, um diese Maßregel zu rechtfertigen, das Recht, das einer Zuwiderhandlung schuldige Fahrzeug in einen Hafen der Nation des letzteren abzuführen.

(Artikel 7 des internationalen Vertrages.)

VI. Zuwiderhandlungen gegen die unter I. und II. abgedruckten Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(Reichsgesetz vom 4. März 1894.)

VII. Die Bestimmungen unter I., II. und VI. finden ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes oder Fahrzeugs, auch innerhalb der zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässer Anwendung.

(Reichsgesetz vom 4. März 1894.)

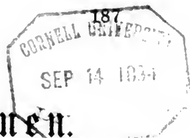
Bremen, den 31. Mai 1894.

Die Senatskommission für Schiffahrtssachen.

(gez.) Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.



1894. — № 21.

XXXIII. Gesetz, betreffend Abänderung der Deichordnung vom 27. Dezember 1878.

Vom 19. Juni 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der § 65 der Deichordnung vom 27. Dezember 1878 erhält am Schluß des ersten Absatzes folgenden Zusatz: „mit Ausnahme des Osterdeiches und dessen Verlängerung bis an das Grundstück in der Feldmark Hastedt, Katasternummer 344 B a/c, welche Deichstrecken vom Staate unterhalten werden."

§ 2.

Der § 68 der Deichordnung wird aufgehoben, doch bleiben die dem Staate nach diesem Paragraphen zustehenden Berechtigungen aufrecht erhalten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 19. Juni 1894.

Ausgegeben am 19. Juni 1894. 36

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 22.

Inhalt: Nr. XXXIV. Gesetz, betreffend die Gesindeordnung. S. 189.

XXXIV. Gesetz, betreffend die Gesindeordnung.

Vom 22. Juni 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Herrschaft und den Dienstboten sind zunächst nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurteilen, soweit nicht vertragsweise anderweitige, rechtlich bindende Bestimmungen festgesetzt sind. Wo solche Bestimmungen oder die Vorschriften dieses Gesetzes nicht ausreichen, kommt das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

§ 2. Unter Dienstboten (Gesinde) sind diejenigen Personen zu verstehen, welche sich einem andern unter Eintritt in seine Hausgenossenschaft zur fortlaufenden Verrichtung von häuslichen oder wirtschaftlichen Diensten und Arbeiten (Gesindediensten) gegen Vergütung verpflichtet haben.

Zur Begründung eines Gesindeverhältnisses ist nicht erforderlich, daß der Dienstbote in dem Hause der Herrschaft übernachtet oder Kost erhält.

Gewerbliche Hilfsarbeiter, selbst wenn dieselben nebenher zu häuslichen Diensten und Arbeiten herangezogen werden, und solche Personen, deren Leistungen eine wissenschaftliche oder eine sonstige höhere Ausbildung erfordern oder welche, wie Krankenpfleger, Sechswochenfrauen, Lohndiener, Aufwartefrauen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Reinmachefrauen u. dergl. zu Dienstleistungen vorübergehender Natur in die Hausgenossenschaft eines andern eintreten, oder deren Dienstleistungen nach dem Dienstvertrage keine ununterbrochenen sind, gelten nicht als Dienstboten.

§ 3. Die gesetzliche Antritts- und Abgangszeit für Dienstboten ist der erste Mai und erste November. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so tritt der nächste Werktag an seine Stelle. Der Austritt aus dem Dienste erfolgt am Vormittage, der Eintritt in den Dienst am Nachmittage.

§ 4. Bei solchen Dienstverträgen, auf welche, weil sie ohne Rücksicht auf diese Termine geschlossen sind, die darauf gegründeten Vorschriften dieses Gesetzes

keine unmittelbare Anwendung finden, ist nach Anleitung dieser Vorschriften, mit Berücksichtigung der besonderen Umstände, zu verfahren.

§ 5. In denjenigen Fällen, da nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die der Herrschaft von dem Dienstboten oder dem letzteren von der Herrschaft zu leistende Entschädigung nach dem Betrage des Lohnes sich richtet, kommt nur der wirkliche Lohn und dasjenige Trinkgeld, dessen Betrag gewährleistet ist, mit Ausschluß aller sonstigen zufälligen Gaben und Trinkgelder in Anschlag. Besteht der Lohn zum Teil in Naturallieferungen, wohin Kost und Wohnung nicht zu rechnen sind, oder ist überall kein Lohn versprochen, so ist der bei Ausmittelung der Entschädigungssumme dienende Maßstab nach richterlichem Ermessen zu bestimmen.

§ 6. Wenn gleich alle Streitsachen zwischen Herrschaften und Dienstboten vor die Gerichte gehören, so sind doch die Polizeibehörden befugt, auf Antrag eines Beteiligten einzuschreiten und einstweilige Verfügungen zu erlassen.

Diese Befugnis greift insbesondere Platz, wenn die Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung oder ein ordnungswidriges Betragen und Verhalten des einen oder des andern Teiles das Einschreiten der Polizeibehörden wünschenswert macht.

II. Vorschriften über die Eingehung des Vertrages und den Dienstantritt.

1. Vertragsfähigkeit.

§ 7. Minderjährige dürfen sich nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder vermieten.

Wird die Einwilligung ohne genügenden Grund verweigert, kann sie auf Anrufen eines Beteiligten durch die Vormundschaftsbehörde ergänzt werden.

§ 8. Haben die Eltern oder die Vormünder dem Minderjährigen die Einwilligung zur Dienstvermietung im allgemeinen erteilt, bedarf es nicht ihrer Zustimmung zur Eingehung eines Dienstverhältnisses im einzelnen Falle. Die für einen einzelnen Fall erteilte Einwilligung gilt als allgemeine Einwilligung, falls nicht eine Beschränkung ausdrücklich im Dienstbuch vermerkt worden ist.

Die Zurückziehung oder Einschränkung einer allgemeinen Einwilligung zur Dienstvermietung ist rechtlich nur wirksam, wenn sie in das Dienstbuch eingetragen worden ist und soweit dadurch Rechte der Herrschaft, die den Minderjährigen vor der Eintragung gemietet hat, nicht beeinträchtigt werden.

§ 9. Der Vertrag, durch den sich eine verheiratete Frau ohne Zustimmung ihres Ehemannes vermietet hat, kann von dem Ehemanne jederzeit aufgehoben werden, wenn nicht die Frau durch Richterspruch ermächtigt ist, von ihrem Manne getrennt zu leben.

Hat sich eine Ehefrau, deren Ehemann wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen um seine Zustimmung nicht angegangen werden konnte, ohne dessen Ein-

willigung vermietet, so kann der Vertrag von dem Manne unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Frist aufgekündigt werden.

§ 10. Unter Eheleuten steht die Annahme des Gesindes dem Manne zu.

Jedoch ist die Frau auch ohne Genehmigung des Mannes berechtigt, weibliche Dienstboten für den gemeinschaftlichen Haushalt anzunehmen.

Ein entgegenstehendes Verbot des Mannes kann dem Dienstboten nur dann entgegengesetzt werden, wenn es innerhalb des letzten Jahres vor Abschluß des Vertrages öffentlich bekannt gemacht war oder wenn der Dienstbote bei Abschluß des Vertrages Kenntnis davon gehabt hat.

Zur Annahme männlicher Dienstboten ist die Frau nur während anhaltender Abwesenheit oder bei sonstiger Behinderung des Mannes berechtigt.

2. Mietgeld. (Handgeld.)

§ 11. Zur Gültigkeit des Vertrages ist das Versprechen oder die Zahlung eines Mietgeldes nicht erforderlich.

§ 12. Auf ein Mietgeld hat ein Dienstbote nur, wenn ihm dasselbe zugesichert worden, einen Anspruch.

§ 13. Von dem Vertrage kann weder der Dienstbote durch Verzicht auf das versprochene Mietgeld oder durch Rückgabe des empfangenen, noch die Herrschaft durch Zahlung des versprochenen Mietgeldes oder durch Verzicht auf das bezahlte, einseitig abgehen, sofern nicht diese Befugnis ausbedungen ist.

§ 14. Das versprochene oder gezahlte Mietgeld kann von der Herrschaft weder auf den Lohn, noch auf die etwa zu zahlende Entschädigungssumme in Anrechnung gebracht werden.

3. Vermieten bei mehreren Herrschaften.

§ 15. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermietet, so muß er bei derjenigen Herrschaft in den Dienst treten, bei welcher er sich zuerst vermietet hat.

§ 16. Gegen diejenige Herrschaft, welche nachstehen muß, hat er dieselbe Entschädigungspflicht, welche ihm im Falle des verweigerten Dienstantritts obliegt, es wäre denn, daß sie bei Eingehung des Vertrags von der früheren Vermietung Kunde gehabt hätte.

§ 17. Wer einen Dienstboten verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses den Dienst zu verlassen, oder wer einen Dienstboten mietet, obwohl er weiß, daß derselbe einer andern Herrschaft noch zum Dienste verpflichtet ist, ist der früheren Herrschaft für die derselben zu leistende Entschädigung als Selbstschuldner mitverhaftet.

4. Verzögerte oder verweigerte Aufnahme der Dienstboten.

§ 18. Verzögert die Herrschaft die Aufnahme des Dienstboten, so kann dieser, außer dem Lohne, für die Zeit des Verzuges ein Kostgeld begehren, das je

nach Umständen auf 50 ₰ bis 1 ℳ und 50 ₰ zu bestimmen ist. Die Verpflichtung zur Kostgeldzahlung fällt weg, wenn die Herrschaft den Dienstboten angemessen unterbringt und beköstigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Kostgeldes oder die Angemessenheit der Unterbringung und Beköstigung entscheidet, vorbehältlich des Rechtsweges, die Polizeibehörde.

§ 19. Bleibt die Herrschaft länger als eine Woche mit den in § 18 bezeichneten Leistungen im Rückstande, so hat der Dienstbote die gleichen Befugnisse, welche ihm im Falle grundloser Entlassung zustehen.

§ 20. Die Aufnahme des Dienstboten zu verweigern, ist die Herrschaft aus wichtigen Gründen berechtigt. Über die Wichtigkeit der Gründe entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Als ein wichtiger Grund ist es jedoch anzusehen:

a. wenn der Dienstbote der Herrschaft wahrheitswidrige Angaben gemacht, Thatsachen absichtlich verschwiegen oder wahrheitswidrige Zeugnisse vorgezeigt hat, oder wenn der Dienstbote, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Dienstvertrages hiervon Kunde hatte, bestraft ist, und wenn in allen diesen Fällen anzunehmen ist, daß die Herrschaft bei Kenntnis der wahren Sachlage den Vertrag nicht abgeschlossen haben würde;

b. wenn derselbe sich, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Dienstvertrages hiervon Kunde gehabt hat, in einem früheren Dienstverhältnis grober Unsittlichkeiten schuldig gemacht hat, oder wenn er an einer Krankheit leidet, welche von ekelhafter oder von ansteckender, vor dem Anfang der Dienstzeit nicht vollständig zu beseitigender Beschaffenheit ist;

c. wenn in seiner Person solche wesentlichen Eigenschaften nicht vorhanden sind, welche die Herrschaft nach seiner Versicherung oder doch nach der Natur des Vertrages voraussetzen konnte;

d. wenn derselbe sich nicht zu gehöriger Zeit zum Dienstantritt eingefunden hat und entweder eine Woche nach dem Anfange der Dienstzeit hat verstreichen lassen oder doch die Herrschaft infolge seines Ausbleibens zur Annahme eines anderen Dienstboten geschritten ist;

e. wenn diejenigen Dienstleistungen, für welche der Dienstbote ausschließlich oder doch fast ausschließlich gemietet worden ist, ohne Schuld der Herrschaft nach richterlichem Ermessen unthunlich geworden sind. (Vergl. § 23 Abs. 2.)

Will die Herrschaft aus einem andern als dem unter d. angeführten Grunde die Aufnahme des Dienstboten verweigern, so ist sie verpflichtet, innerhalb einer Woche, nachdem sie von dem Weigerungsgrunde Kenntnis erhalten hat, dem Dienstboten den Dienst aufzusagen. Versäumt sie dieses, so verliert sie ihr Recht, aus dem von ihr innerhalb der gesetzlichen Frist nicht geltend gemachten Grunde die Aufnahme des Dienstboten zu verweigern.

§ 21. In den Fällen, in denen die Aufnahme des Dienstboten aus Gründen verweigert wird, die zwar nach Maßgabe des § 20 zur Aufnahmeweigerung berechtigen, jedoch nicht in den Verhältnissen der Herrschaft gelegen sind, ist der Dienstbote zur Rückgabe des Mietgeldes verbunden. Außerdem hat er der Herrschaft Entschädigung zu leisten, sofern er sich einer absichtlichen Täuschung derselben schuldig gemacht hat.

§ 22. Diese Entschädigung besteht, wenn die Herrschaft die wahre Beschaffenheit der Verhältnisse erst innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Anfange der Dienstzeit entdeckt hat, in dem ganzen Betrage, sonst aber in der Hälfte des Lohnes, welchen der Dienstbote in Gemäßheit des Vertrages erhalten haben würde, wobei jedoch in keinem Falle mehr als der Lohn eines halben Jahres in Anschlag kommt.

§ 23. Verweigert die Herrschaft unbefugterweise die Aufnahme des Dienstboten, so besteht die demselben zu leistende Entschädigung, wenn jene die Weigerung erst innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Anfange der Dienstzeit erklärt hat, in dem ganzen Betrage, sonst aber in der Hälfte des Lohnes, welchen der Dienstbote in Gemäßheit des Vertrages erhalten haben würde, wobei jedoch in keinem Falle mehr als der Lohn eines halben Jahres in Anschlag gebracht werden kann.

Wird die Aufnahme des Dienstboten aus dem im § 20e angegebenen Grunde verweigert, gebührt demselben als Entschädigung ein vierteljährlicher Lohn oder im Falle einer kürzeren als dreimonatlichen Dienstzeit der ganze Lohn.

5. Verzögerter oder unterlassener Dienstantritt.

§ 24. Hat der Dienstbote den Dienstantritt verzögert, so ist die Herrschaft zu einem nach der Dauer der Zögerung zu berechnenden Abzuge am Lohn befugt. Auch kann sie den durch die Zögerung etwa erlittenen Schaden, soweit derselbe jenen Abzug übersteigt, ersetzt verlangen, wenn anders nicht wichtige Gründe die Zögerung verursacht haben. Über die Wichtigkeit der Gründe entscheidet in den Fällen dieses Paragraphen und des ersten Absatzes des folgenden Paragraphen das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 25. Ist der Dienstbote nachweislich durch wichtige Gründe am rechtzeitigen Dienstantritt verhindert, so ist er, falls nicht die Herrschaft das Ende der Verhinderung abwarten will, nur zur Rückgabe des Mietgeldes verbunden, vorausgesetzt, daß er, sobald er es vermochte, die Herrschaft von dem eingetretenen Hinderungsgrunde benachrichtigt hat.

Hat er die Benachrichtigung schuldvoller Weise unterlassen oder verzögert, so hat er der Herrschaft eine nach billigem Ermessen festzusetzende Entschädigung von drei Mark bis zu dreißig Mark zu leisten.

§ 26. Die gleiche Entschädigungspflicht liegt dem Dienstboten ob, wenn er ohne einen nachweisbaren Entschuldigungsgrund den rechtzeitigen Dienstantritt versäumt hat und die Herrschaft infolgedessen nach § 20d seine Aufnahme verweigert

§ 27. Zur Unterlassung des Dienstantritts gegen Rückgabe des Mietgeldes ist der Dienstbote aus wichtigen Gründen berechtigt. Über die Wichtigkeit der Gründe entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Als ein wichtiger Grund ist es jedoch anzusehen, wenn nach Eingehung des Vertrages solche Umstände in Ansehung der Herrschaft sich ereignet haben oder dem Dienstboten zur Kunde gekommen sind, welche eine dringende Gefahr für seine Gesundheit oder seinen guten Ruf begründen oder ihn zum Austritt aus dem Dienst ermächtigen würden. Fällt dabei der Herrschaft eine absichtliche Täuschung zur Last, so ist der Dienstbote nicht nur der Pflicht, das Mietgeld zurückzugeben, überhoben, sondern auch eine nach Anleitung des § 22 zu bestimmende Entschädigung zu verlangen berechtigt.

§ 28. Unterläßt der Dienstbote unbefugterweise den Antritt des Dienstes, so kann die Herrschaft, außer der Erstattung des Mietgeldes, dieselbe Entschädigung fordern, welche ihr bei verweigerter Annahme des Dienstboten obgelegen haben würde.

§ 29. Wenn der Dienstbote unbefugter Weise den Dienstantritt verweigert oder den Dienst nicht rechtzeitig antritt, steht es der Herrschaft frei, auf gerichtliche Maßregeln zur Bewirkung des Dienstantritts anzutragen. Dieses Recht erlischt, sobald die Herrschaft den ihr nach § 28 zustehenden Entschädigungsanspruch geltend macht.

III. Vorschriften über die Verhältnisse während der Dienstzeit.

1. Verbindlichkeiten des Dienstboten.

§ 30. Der Dienstbote ist von seinem Dienstantritt an verpflichtet, sich der vom Familienhaupte eingeführten häuslichen Einrichtung, sowie allen darauf Bezug habenden Anordnungen zu unterwerfen.

§ 31. Allen zur Hausgenossenschaft des Dienstherrn gehörenden Personen ist er, nach näherer Bestimmung des letzteren, seine Dienste zu leisten verbunden.

§ 32. Er ist der Herrschaft und deren Angehörigen Gehorsam, Treue und Ehrerbietung schuldig, und muß die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise mit Bescheidenheit und ohne Widerrede annehmen.

§ 33. Nicht nur bei seinen Dienstverrichtungen, sondern auch durch sein sonstiges Benehmen hat er, soviel er vermag, der Herrschaft Bestes zu befördern und Schaden und Nachteil abzuwenden.

§ 34. Er muß sich stets anständig betragen, namentlich auch inbetreff seiner Kleidung auf Ordnung und Reinlichkeit halten, dabei indes jeden übermäßigen Aufwand unterlassen.

§ 35. Mit den Nebendienstboten hat er sich verträglich zu verhalten und der Entscheidung des Dienstherrn bei kleinen Zwistigkeiten mit ihnen sich sofort zu unterwerfen.

§ 36. Bemerkte Untreue oder Unredlichkeit eines Nebendienstboten muß er der Herrschaft anzeigen, widrigenfalls er ihr für allen Schaden, der durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Schuldigen haftet.

§ 37. Sowohl bei seinem Abgange als auch während der Dienstzeit ist er auf Verlangen der Herrschaft verpflichtet, derselben seine Sachen, die sich in ihrer Wohnung befinden, vorzuzeigen.

§ 38. Sofern er nicht ausschließlich zu bestimmten Geschäften gemietet worden, hat er sich allen häuslichen Verrichtungen, welche überhaupt für einen Dienstboten seiner Art geeignet sind, nach Anweisung der Herrschaft zu unterziehen.

§ 39. Selbst dann, wenn er nur zu gewissen Arten der Dienste angenommen ist, muß er im Notfalle auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen oder sonstige Arbeiten in der Wirtschaft übernehmen.

§ 40. Werden von einem Dienstboten der Herrschaft neben den Gesindediensten auch Dienste anderer Art geleistet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dafür neben dem bedungenen Lohne eine besondere Vergütung nicht beansprucht werden kann.

§ 41. Auf Reisen, welche die Herrschaft unternimmt, ist er auf ihr Verlangen sie zu begleiten verbunden, sofern nicht damit eine bedeutende Erschwerung des Dienstes oder ein sonstiger erheblicher Nachteil für ihn verknüpft sein würde.

§ 42. Entsteht unter den Dienstboten Streit darüber, wer von ihnen eine gewisse Arbeit zu verrichten habe, so muß der Entscheidung der Herrschaft vorläufig bis zu einer anderweitigen Verfügung der Polizeibehörde Folge geleistet werden.

§ 43. Ohne Genehmigung der Herrschaft darf der Dienstbote sich bei den ihm obliegenden Arbeiten nicht durch andere vertreten lassen.

§ 44. Er darf sich ohne ihre Erlaubnis, selbst in eigenen Angelegenheiten, nicht vom Hause entfernen, auch die dazu erhaltene Erlaubnis nicht überschreiten, und muß bei ihm aufgetragenen Wegen sobald als möglich zurückkehren.

§ 45. Zu Nebenbeschäftigungen für andere oder für eigenen Erwerb ist er während der Zeit, da die Herrschaft seine Dienste in Anspruch nehmen kann, nicht befugt.

§ 46. Allen der Herrschaft durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachten Schaden ist er zu ersetzen verbunden.

§ 47. Wegen geringen Verschuldens ist er zum Schadenersatz nur dann verpflichtet, wenn ihm dasselbe Verschulden schon wiederholt zur Last fiel, oder wenn er dabei wider den Befehl der Herrschaft gehandelt, oder wenn er solche Geschäfte übernommen hat, die eine vorzügliche Geschicklichkeit oder Sorgfalt erfordern.

2. Verbindlichkeiten der Herrschaft.

§ 48. Die Herrschaft ist verbunden, dem Dienstboten den Lohn halbjährlich, am ersten Mai und am ersten November, zu entrichten.

Dienstboten, die monatsweise gemietet sind, ist der Lohn in monatlichen Fristen zu entrichten.

Weihnachts-, Neujahrs-, Geburtstags- und sonstige bei besonderen Gelegenheiten gemachte Geschenke dürfen so wenig wie Trinkgelder, die der Dienstbote von Fremden oder Gästen erhält, auf den Lohn in Anrechnung gebracht werden.

Ist der Dienstbote minderjährig, so ist der Lohn regelmäßig ihm selber und nur, wenn solches besonders vereinbart wurde, seinen Eltern oder Vormündern auszuzahlen.

§ 49. Wenn männliche Dienstboten besondere Dienstkleidung erhalten, so bleibt dieselbe in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung Eigentum der Herrschaft.

§ 50. Die Herrschaft hat dem von ihr in Kost und Wohnung aufgenommenen Dienstboten gesunde, genießbare und hinreichende Kost zu geben und eine den Umständen angemessene Schlafstelle mit Bett, sowie den nötigen Raum für seine Sachen anzuweisen. Die gewöhnliche Wäsche eines solchen Dienstboten wird stets auf Kosten der Herrschaft, diejenige des weiblichen Dienstboten von ihm selbst, oder nach Anordnung der Herrschaft durch andere gereinigt.

§ 51. Die Herrschaft hat den Dienstboten ohne Härte zu behandeln und gegen Schaden und unrechtmäßige Zumutungen dritter Personen nach Kräften zu schützen.

§ 52. Zur fleißigen Teilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste muß sie ihm an Sonn- und Festtagen die erforderliche Zeit gestatten.

§ 53. Nach erfolgter Kündigung von der einen oder anderen Seite ist die Herrschaft verpflichtet, dem Dienstboten zu angemessenen Zeiten zu erlauben, sich um einen anderen Dienst durch persönliche Vorstellungen zu bewerben.

§ 54. Nur erlaubte und nur solche Arbeiten darf sie ihm zumuten, welche seiner Gesundheit und seinen Kräften angemessen sind.

§ 55. Dienstboten, die nicht der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen, sind gegen Krankheit zu versichern.

Die näheren Bestimmungen, nach denen die Versicherung erfolgt, werden durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

§ 56. In allen Fällen der Erkrankung eines Dienstboten, und zwar auch, wenn infolgedessen der Dienstvertrag aufgehoben wird, ist die Herrschaft verpflichtet, soweit die Natur der Krankheit und die Verhältnisse der Herrschaft es füglich gestatten, den Dienstboten so lange im Hause zu behalten, bis nach Erklärung des Arztes seine anderweitige Unterbringung ohne Gefahr erfolgen kann.

§ 57. Für die Zeit der Krankheit des Dienstboten ist die Herrschaft zu einem Abzuge am Lohn oder zu einem Anspruche auf Ersatz der durch die Annahme eines Stellvertreters verursachten Kosten nicht befugt.

§ 58. Wird dadurch, daß die Herrschaft ungebührliche, die Grenzen der Dienstpflicht übersteigende Leistungen von dem Dienstboten verlangte, oder daß sie ihm, ohne die nötigen Sicherungsvorrichtungen zu treffen, für das Leben oder die Gesundheit gefährliche Dienste übertrug, oder wird sonst durch ein grobes Verschulden der Herrschaft der Tod des Dienstboten herbeigeführt, so liegt derselben ob, soweit nicht die in § 55 vorgesehene Krankenversicherung eintritt, die Kosten der versuchten Heilung und die Beerdigungskosten zu tragen oder zu ersetzen, sowie denjenigen Personen, zu deren Unterhalt der Verstorbene zur Zeit seines Todes gesetzlich verpflichtet war, insoweit Ersatz zu gewähren, als ihnen infolge des Todes der Unterhalt entzogen worden ist.

§ 59. Zieht der Dienstbote sich infolge des in § 58 angegebenen Verhaltens oder Verschuldens der Herrschaft eine Krankheit oder ein körperliches Gebrechen zu, so hat die Herrschaft außer den Heilungskosten, die nicht von der in § 55 vorgesehenen Krankenversicherung getragen werden, demselben auch den Vermögensschaden zu ersetzen, den er durch die eingetretene Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§ 60. Wird dem Dienstboten nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, Invalidenrente gewährt, so vermindert sich der von der Herrschaft zu leistende Schadenersatz um den Betrag dieser Rente.

Ebenso sind Leistungen, welche dem Dienstboten auf Grund einer Unfallversicherung oder dessen Angehörigen oder Erben auf Grund einer Lebens-, oder Witwenpensions- oder Waisenversicherung oder aus einer Sterbekasse gewährt werden, auf die von der Herrschaft zu leistende Entschädigung in Anrechnung zu bringen.

Hiervon abgesehen, wird der Ersatzanspruch dadurch nicht ausgeschlossen oder vermindert, daß ein anderer dem erkrankten oder verletzten Dienstboten den Unterhalt zu gewähren hat.

§ 61. Tritt in den Verhältnissen, die für die Höhe der Entschädigung bestimmend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben verlangt werden.

§ 62. Wurden der Tod, oder die Krankheit, oder das Gebrechen des Dienstboten durch ein geringes Verschulden der Herrschaft herbeigeführt, so hat dieselbe lediglich die Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung und die Beerdigungskosten insoweit zu bezahlen oder zu ersetzen, als solche nicht von der in § 55 vorgesehenen Krankenversicherung oder von einer Sterbekasse getragen werden.

§ 63. Ist der Tod, oder die Krankheit, oder das Gebrechen des Dienstboten außer auf das Verhalten oder Verschulden der Herrschaft auch auf ein eigenes Verschulden zurückzuführen, so hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen, ob und in welchem Umfange die Herrschaft zum Schadenersatz verpflichtet ist. Dabei ist insbesondere zu würdigen, ob die schädlichen Folgen mehr durch das Verschulden des Dienstboten oder mehr durch das Verhalten oder Verschulden der Herrschaft verursacht sind.

§ 64. Die Vorschriften der §§ 58 bis 63 finden keine Anwendung, soweit nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886, ein Schadenersatzanspruch gegen die Herrschaft nicht erhoben werden kann.

3. Zurückbehaltungsrecht der Herrschaft.

§ 65. Für alle Ansprüche, welche der Herrschaft aus dem Dienstverhältnisse erwachsen sind, steht ihr ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrem Hause befindlichen Sachen des Dienstboten zu, mit Ausnahme jedoch derjenigen Sachen, die für seinen

persönlichen Bedarf unentbehrlich sind, sowie seiner Dienstbücher und sonstigen, seine persönlichen Verhältnisse betreffenden Papiere.

IV. Vorschriften, die Beendigung des Vertrages betreffend.

1. Dauer des Vertrages.

§ 66. Ist bei Eingehung des Vertrages über dessen Dauer nichts verabredet, so gilt der Vertrag, vorbehältlich der Bestimmung des § 68, als bis zum nächsten regelmäßigen Abgangstermin (§ 3) abgeschlossen, und zwar auch dann, wenn der Dienst nicht zu der regelmäßigen Antrittszeit, sondern erst später angefangen sein sollte.

Bei landwirtschaftlichen Dienstboten, d. h. Dienstboten, die ausschließlich oder vorzugsweise zu landwirtschaftlichen Arbeiten gemietet sind, gilt jedoch ein Vertrag, über dessen Dauer nichts verabredet ist, als bis zum zweitnächsten regelmäßigen Abgangstermin abgeschlossen.

§ 67. Der Umstand, daß bei Festsetzung des Lohns ein gewisser Zeitraum zum Maßstab genommen ist, enthält für die Dauer des Vertrages keine Richtschnur.

2. Stillschweigende Verlängerung der Miete und Kündigung.

§ 68. Wenn nicht vor Ablauf der verabredeten oder nach § 66 als verabredet geltenden oder stillschweigend verlängerten Dienstzeit innerhalb der in § 72 bestimmten Kündigungsfrist von der einen oder der andern Seite eine Kündigung erfolgt, so tritt eine stillschweigende Verlängerung des Dienstvertrages, bei häuslichen Dienstboten bis zum nächsten regelmäßigen, bei landwirtschaftlichen Dienstboten bis zum zweitnächsten regelmäßigen Abgangstermine ein. Ein Dienst, dessen Dauer monatsweise bestimmt war, gilt, wenn nicht innerhalb der im § 72 bestimmten Kündigungsfrist eine Kündigung erfolgt ist, jedesmal als um einen Monat verlängert.

Der Kündigung bedarf es nicht, wenn verabredet ist, daß das Dienstverhältnis zu einer bestimmten Zeit von selbst ohne Kündigung beendigt sein solle oder wenn der Antritt erst nach einem gesetzlichen Kündigungstage erfolgte und die Dauer der Miete ausdrücklich bis zum nächsten regelmäßigen Abgangstermin bestimmt war.

§ 69. Dienstverhältnisse, deren Dauer ausdrücklich nach Wochen oder Tagen bestimmt war, enden von selbst mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit und können, wenn sie über diesen Zeitpunkt hinaus stillschweigend fortgesetzt sind, von jedem Teile jederzeit aufgehoben werden.

§ 70. Weihnachts- und Neujahrsgeschenke oder eine Neujahrsgratulation sind nicht als Zeichen der beabsichtigten Fortsetzung des Dienstverhältnisses zu betrachten; deren Unterlassung gilt nicht als Kündigung.

§ 71. Jeder Dienstvertrag kann nach drei Jahren gekündigt werden (§ 72), wenn er auch für längere Zeit abgeschlossen sein sollte.

§ 72. Die Kündigung muß mindestens drei Monate vor dem Abgangstermine, bei monatlicher Miete mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Monats geschehen.

§ 73. Ist der Dienstbote minderjährig, so kann die Kündigung des Vertrages an ihn sowohl als an seine Eltern oder Vormünder, und von ihm sowohl als von seinen Eltern oder Vormündern geschehen. Das Recht des minderjährigen Dienstboten, die Kündigung selbst entgegenzunehmen oder zu verfügen, kommt in Wegfall, wenn seine Eltern oder Vormünder solches im Dienstbuch vermerkt oder der Herrschaft ausdrücklich erklärt hatten, daß ihm dasselbe nicht eingeräumt worden sei.

§ 74. Steht eine verheiratete Frau im Dienst, so kann, vorbehältlich der Vorschriften des § 9, eine Kündigung nur an sie und nur von ihr verfügt werden.

§ 75. Der Ehefrau des Dienstherrn steht in Ansehung weiblicher Dienstboten stets, in Ansehung männlicher Dienstboten während anhaltender Abwesenheit ihres Ehemanns oder sonstiger Behinderung desselben das Recht zu, eine Kündigung zu verfügen oder entgegenzunehmen.

§ 76. Jede Kündigung erfordert eine deutliche und mit Vorbedacht erfolgende Anzeige, und ist namentlich eine bei einem Wortwechsel in der Leidenschaft geschehene Erklärung der Art dazu nicht hinreichend.

3. Eintritt besonderer Umstände.

§ 77. Zum Zweck seiner Verheiratung ist der Dienstbote auf Grund stattgehabten Verlöbnisses berechtigt, den Dienst auf den nächsten Abgangstermin zu kündigen, wenn er sich auch noch länger vermietet hat.

Der Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist bedarf es in einem solchem Falle nicht. Wenn aber zwischen dem Zeitpunk der Kündigung und dem Abgangstermin weniger als sechs Wochen liegen, so ist der Dienstbote auf Verlangen der Herrschaft verpflichtet, den Dienst über den Abgangstermin hinaus so lange fortzusetzen, bis seit der Kündigung sechs Wochen verstrichen sind. Diese Verpflichtung erlischt, sobald die Herrschaft einen Ersatz gefunden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn die Kündigung vor dem Beginn der Dienstzeit erfolgt ist.

§ 78. Die Verpflichtungen aus dem Dienstvertrage erlöschen, wenn ein militärpflichtiger Dienstbote zur Ausübung der gesetzlichen Wehrpflicht in das Heer oder die Marine eintritt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Dienstbote zu militärischen Ubungen von nicht mehr als zweiwöchentlicher Dauer einberufen wird.

Der Dienstbote hat im Falle der Aufhebung des Dienstvertrages Anspruch auf Zahlung des bis zum Tage der Aufhebung verdienten Lohnes. In den Fällen, in denen eine Aufhebung nicht erfolgt oder nach Absatz 1 nicht erfolgen kann, hat

er für die Zeit seiner thatsächlichen Abwesenheit keinen Anspruch auf Gewährung von Lohn und Kost.

§ 79. Im Falle des Ablebens des Dienstboten gebührt dessen Erben nur der nach Verhältnis der Zeit bis zum Tode verdiente Lohn.

§ 80. Der Tod der Herrschaft berechtigt deren Erben zur Kündigung auf den nächsten Abgangstermin ohne Rücksicht auf die vertragsmäßige Dauer der Dienstzeit und ohne Unterschied, ob die Dienstzeit bereits begonnen hatte oder nicht.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn ein Dienstbote zur besonderen Bedienung eines einzelnen Mitgliedes der Familie angenommen war und dieses gestorben ist.

§ 81. Werden in den Fällen des § 80 die Kündigungsfristen des § 72 nicht eingehalten, so gebührt dem Dienstboten, der am nächsten Abgangstermin oder vor demselben entlassen wird, außer dem bis zum nächsten Abgangstermine laufenden Lohne, der Betrag eines vierteljährlichen Lohnes, war er aber monatsweise gemietet, der Betrag eines zweiwöchentlichen Lohnes.

§ 82. Den Dienstboten berechtigt der Tod der Herrschaft nicht, vor abgelaufener Dienstzeit von dem Vertrage abzugehen, wenn die Erben denselben, ohne daß dadurch der Dienst bedeutend erschwert wird, einhalten wollen.

§ 83. Ereignet sich in Ansehung des Gegenstandes, wofür der Dienstbote gemietet worden ist, ein Zufall, der die fernere Leistung der Dienste unthunlich macht, so hat die Herrschaft dieselben Rechte, die nach den Bestimmungen der §§ 80, 81 den Erben zustehen.

§ 84. Wird über das Vermögen der Herrschaft ein Konkursverfahren eröffnet, kann der Vertrag von beiden Teilen unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von vier Wochen aufgehoben werden.

4. Entlassung der Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit.

§ 85. Aus wichtigen Gründen ist die Herrschaft während der Dienstzeit zur sofortigen Entlassung des Dienstboten befugt. Über die Wichtigkeit der Gründe entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Als ein wichtiger Grund ist es jedoch anzusehen:

a. wenn eine der im § 20 unter a. bis c. aufgeführten Thatsachen vorliegt und die Herrschaft erst nach erfolgtem Dienstantritt Kenntnis davon erhalten hat;
b. wenn der Dienstbote die ihm obliegenden Dienstgeschäfte sehr vernachlässigt oder denselben nicht gewachsen ist;
c. wenn er sich beharrlichen Ungehorsam gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;
d. wenn er oftmals ohne Erlaubnis ausgeht oder ohne Not über die bewilligte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder wenn

er bei Nacht vom Hause sich entfernt, ohne die erhaltene Erlaubnis oder die Notwendigkeit der Entfernung nachweisen zu können;

e. wenn er mit Feuer und Licht, ungeachtet vorhergegangener Warnung, unvorsichtig umgeht;

f. wenn er sich gegen die Herrschaft oder deren Angehörige Thätlichkeiten, Schimpfworte oder ehrenrührige Nachreden erlaubt oder Zwist unter ihnen anzustiften sucht;

g. wenn er sich trotz wiederholter Verwarnungen arger Zänkereien mit seinen Mitdienenden schuldig macht;

h. wenn er Personen, die zur Hausgenossenschaft des Dienstherrn gehören, zum Bösen verleitet;

i. wenn er eine Veruntreuung gegen die Herrschaft begeht oder ohne deren Vorwissen auf ihren Namen Geld oder Waren auf Borg nimmt;

k. wenn er sich einer unsittlichen Aufführung, eines Verbrechens oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, sofern letztere von der Art ist, daß der Herrschaft die Fortsetzung des Dienstverhältnisses füglich nicht zugemutet werden kann;

l. wenn er einer fremden Person, ohne die Erlaubnis der Herrschaft nachweisen zu können, gestattet, eine Nacht in deren Hause zuzubringen;

m. wenn eine Dienstmagd schwanger geworden ist;

n. wenn der Dienstbote zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf mindestens drei Tage eingezogen oder länger als eine Woche in Untersuchungshaft gehalten wird;

o. wenn er von einer Krankheit befallen ist, welche von ekelhafter oder von ansteckender oder doch von solcher Beschaffenheit ist, daß sie ihn mindestens vierzehn Tage lang zum Dienste unfähig gemacht hat oder die Fortsetzung des Dienstes überhaupt füglich nicht gestattet, vorausgesetzt, daß nicht die Krankheit durch Verschulden der Herrschaft herbeigeführt oder doch in Ausführung der Dienstverrichtungen entstanden ist.

§ 86. In diesen Fällen kann der Dienstbote den bis zur Entlassung zu berechnenden Lohn verlangen. Wenn er aber die Entlassung durch boshaftes Verhalten verschuldet hat, so ist er nicht nur des Lohnes, welcher ihm seit dem letzten gesetzlichen Antrittstermine gebührt hätte, verlustig und, soweit er denselben empfangen, zur Wiedererstattung verbunden, sondern es bleibt auch dem gerichtlichen Ermessen überlassen, ob und welche Entschädigung er außerdem der Herrschaft zu leisten habe.

§ 87. Wird der Dienstbote ohne rechtlichen Grund entlassen, so gebührt ihm der ganze Betrag des Lohns, welchen er bis zum Ablauf der Dienstzeit erhalten haben würde, wobei jedoch, außer dem Lohne des laufenden halben Jahres, in keinem Falle mehr als der Lohn eines halben Jahres entrichtet zu werden braucht.

§ 88. Geschieht eine solche Entlassung im letzten Vierteljahre der Dienstzeit, so kann der Dienstbote für die noch übrige Zeit außer dem Lohne ein Kostgeld

verlangen, welches nach gerichtlichem Ermessen auf fünfzig Pfennige bis zu einer Mark fünfzig Pfennige täglich zu bestimmen ist, jedoch mit dem Tage, an welchem der Dienstbote einen andern, ihm Kost und Wohnung gewährenden Dienst antritt, wegfällt.

War der Dienstbote monatsweise gemietet, ist ihm in allen Fällen neben dem Lohne auch Kostgeld zu entrichten.

§ 89. Jede Entlassung setzt eine deutliche und mit Vorbedacht geschehene Willenserklärung voraus, und ist namentlich die bei einem Wortwechsel in der Leidenschaft von der Herrschaft dem Dienstboten erteilte Weisung, sofort aus dem Dienste zu gehen, dazu nicht genügend.

5. Austritt aus dem Dienste vor beendigter Dienstzeit.

§ 90. Der Dienstbote ist während der Dienstzeit zum Austritt aus dem Dienste aus wichtigen Gründen berechtigt. Über die Wichtigkeit der Gründe entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Als ein wichtiger Grund ist es jedoch anzusehen:

a. wenn die Herrschaft sich grobe Thätlichkeiten gegen ihn erlaubt hat;
b. wenn dieselbe ihn zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen zu verleiten sucht oder ihn vor Zumutungen der Art gegen Personen, die zur Hausgenossenschaft gehören, nicht schützt;
c. wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Bremischen Staatsgebiets verlegt;
d. wenn sie in Vermögensverfall gerät und für den ferneren Lohn keine Sicherheit leistet;
e. wenn der Dienstbote an einer Krankheit oder an einem körperlichen Übel leidet, welche die Fortsetzung des Dienstverhältnisses füglich nicht gestatten.

§ 91. Wird von der Herrschaft ihren Obliegenheiten nicht Genüge geleistet, ohne daß darum dem Dienstboten ein unmittelbares Recht zum Austritt aus dem Dienste erwüchse, und wird dieselbe gerichtlich oder polizeilich zur Erfüllung derselben angewiesen, so ist, wenn sie dieser Auflage nicht nachkommt, der Dienstbote zum Austritt aus dem Dienste berechtigt.

§ 92. Verläßt der Dienstbote wegen eines der Herrschaft zum Verschulden gereichenden Ereignisses berechtigterweise seinen Dienst, so hat die Herrschaft in Ansehung des Lohnes und etwaigen Kostgeldes dieselben Verpflichtungen, welche ihr bei widerrechtlicher Entlassung eines Dienstboten obliegen. In den übrigen Fällen, sowie stets im Falle des § 90 unter d, kann der Dienstbote nur den bis zum Tage seines Austritts aus dem Dienste zu berechnenden Lohn verlangen.

§ 93. Geht der Dienstbote ohne rechtlichen Grund aus dem Dienste, so ist er des Lohns, welcher ihm seit dem letzten gesetzlichen Antrittstermine gebührt hätte, verlustig und, soweit er denselben bereits empfangen, zur Wiedererstattung verbunden. Außerdem ist er, sofern er sich nicht spätestens am folgenden Tage zur Fortsetzung des Dienstes angeboten hat, zu einer Entschädigungssumme verpflichtet, welche dem Betrage des Lohns, der ihm seit dem letzten gesetzlichen Antrittstermine bis

zum Ablauf der Dienstzeit gebührt hätte, gleichkommt, wobei indes, außer dem Lohne des laufenden halben Jahres, in keinem Falle mehr als der Lohn eines halben Jahres in Anschlag zu bringen ist.

§ 94. Der Herrschaft steht es frei, diese Ansprüche sofort zu verfolgen oder auch vorab auf polizeiliche Maßregeln zur Bewirkung der Rückkehr des Dienstboten anzutragen und erst, wenn diese ihren Zweck nicht erreichen, jene Rechte geltend zu machen.

§ 95. Kehrt der Dienstbote infolge dieser Maßregeln oder auch sonst mit Genehmigung der Herrschaft in den Dienst zurück, so ist diese dennoch befugt, ihm für den eigenmächtigen Austritt den fünften Teil des halbjährigen Lohns abzuziehen und, wenn der Dienstbote monatsweise gemietet, die Hälfte des Monatslohnes.

V. Strafverfügungen.

§ 96. Der Dienstbote wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft:

a. wenn er sich bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermietet;
b. wenn er die Herrschaft betrüglicherweise zur Eingehung des Vertrages verleitet oder ohne genügenden Hinderungsgrund die Antretung des Dienstes unterlassen hat;
c. wenn er ohne rechtlichen Grund aus dem Dienste sich begeben und selbst nicht am folgenden Tage zur Fortsetzung des Dienstes sich wieder eingefunden hat;
d. wenn er mit Feuer und Licht, ungeachtet vorhergegangener Warnung, unvorsichtig umgeht;
e. wenn er einer fremden Person ohne Erlaubnis der Herrschaft gestattet, eine Nacht in deren Hause zuzubringen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Herrschaft ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Übergangsbestimmungen.

§ 1. Das Gesetz, betreffend die Gesindeordnung, tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

§ 2. Die Gültigkeit der Dienstverträge, welche vor dem 1. Januar 1895 von Minderjährigen ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder abgeschlossen sind, sowie die Befugnis der Eltern oder Vormünder, die Aufhebung derartiger Dienstverträge zu verlangen, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.

Minderjährige, welche schon vor dem 1. Januar 1895 einen Dienst angenommen haben, gelten zur Eingehung neuer Dienstverträge so lange für ermächtigt, als ihnen diese Ermächtigung nicht durch eine dem § 8 dieses Gesetzes entsprechende Dienstbuch-Eintragung entzogen ist. Der § 73 dieses Gesetzes findet auf sie entsprechende Anwendung.

§ 3. Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle vor dem 1. Januar 1895 abgeschlossenen Dienstverträge mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit nicht besondere Vereinbarungen entgegenstehen, jeder Teil berechtigt ist, die am 1. Januar 1895 bereits laufenden Dienstverhältnisse bis zum 1. Februar 1895 auf den 1. Mai 1895 zu kündigen.

Unterbleibt die Kündigung, so tritt die in § 68 festgesetzte stillschweigende Verlängerung der Dienstverträge, bei häuslichen Dienstboten bis zum nächsten Abgangstermin, bei landwirtschaftlichen Dienstboten bis zum zweitnächsten Abgangstermin ein.

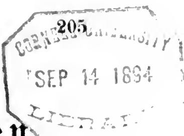
§ 4 Soweit in Dienstverträgen, welche vor dem 1. Januar 1895 abgeschlossen sind, der Antritts- oder Endtermin auf einen der in § 3 der Gesindeordnung vom 25. Februar 1868 festgesetzten Antritts- oder Abgangstermine bestimmt ist, tritt an Stelle dieser Termine der 1. Mai und 1. November.

Dasselbe gilt, wenn schon vor dem 1. Januar 1895 ein Dienstverhältnis auf einen dieser Termine gekündigt ist.

§ 5. Dienstboten, welche nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen ihren Dienst über die bisher gesetzlich geltenden regelmäßigen Abgangstermine hinaus fortsetzen müssen, können von der Herrschaft für die verlängerte Dienstzeit eine dem vereinbarten Lohne entsprechende Vergütung beanspruchen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 22. Juni 1894.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.



Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 23.

XXXV. Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft im Freibezirk und am Sicherheitshafen zu Bremen.

Vom 1. Juli 1894.

Der Senat macht die nach erfolgter Zustimmung der Bürgerschaft festgestellte und am 15. August d. J. in Kraft tretende Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft im Freibezirk und am Sicherheitshafen zu Bremen hierdurch bekannt.

Abschnitt A.
Eingangsbestimmungen.

1. Betriebsführung.

Die Anstalten werden auf Grund des zwischen dem bremischen Staate, vertreten durch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, und der Bremer Lagerhausgesellschaft abgeschlossenen Betriebsüberlassungsvertrages (Verhdlgn. zw. Senat und Bürgerschaft, 1888) durch genannte Gesellschaft betrieben und können unter den dafür nachstehend aufgeführten Bedingungen von Jedermann benutzt werden.

2. Vorschriften für die Benutzung der Anstalten.

Für die Benutzung der in Rede stehenden Anstalten sind neben den für die Häfen in der Stadt Bremen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen im besonderen diese Gebührenordnung, sowie die Betriebsordnung und die Warrantordnung der Bremer Lagerhausgesellschaft maßgebend.

3. Anträge für die Benutzung der Anstalten.

Die Benutzung der Anstalten geschieht auf Grund von Anträgen, die schriftlich und gegebenenfalls in der durch die Betriebsordnung vorgeschriebenen Form bei der Gesellschaft zu stellen sind.

Bei Durchgangsgütern sind die für ihre Weiterbehandlung erforderlichen Aufgaben, wenn die Güter zu Schiff ankommen, innerhalb der Abnahmefristen (Abschnitt B V.), im übrigen bei Zuführung der Güter beizubringen.

4. Berechnung der Gebühren.

a. Die Berechnung der Gebühren geschieht nach Abschnitt B und C.

b. Die für die Gebühren angegebenen Einheitssätze sollen keiner Teilung unterliegen. Teile werden für voll gerechnet. Die nach Gewicht angesetzten Gebühren gelten für Bruttogewicht.

Auf Grund eines Gebührensatzes werden mindestens 20 ₰ für jede Einzelsendung erhoben; — im übrigen werden die Beträge auf 5 ₰ nach oben abgerundet.

c. Die Zuschlagsgebühren (Abschnitt B, III.) kommen neben den gewöhnlichen Gebühren zur Berechnung.

d. Sind mit ein und demselben Antrage verschiedene Arten von Gütern aufgegeben und nicht nach Menge oder Gewicht getrennt aufgeführt, so kommt der je nach Verschiedenheit der Güterarten höhere Satz in Anwendung.

e. Für Güter, die den Anstalten ohne vorherigen Antrag oder unter unrichtiger Inhaltsangabe zugeführt werden, und für Güter, deren Gewicht um mehr als 10 vom Hundert zu niedrig angegeben wird, kann das Doppelte der Gebühren berechnet werden.

Bei ungenauer Inhaltsangabe wird, soweit die Gesellschaft von dem Rechte der Feststellung des Inhalts keinen Gebrauch macht, hinsichtlich der der Gebührenberechnung zu Grunde zu legenden Güterarten angenommen, daß der Inhalt aus der höchstbelasteten Güterart bestanden habe.

f. Für Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht vorgesehen sind, wird bei mangelnder vorheriger Vereinbarung die Vergütung durch die Gesellschaft nach deren eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Gebührensätze für ähnliche Leistungen oder der ortsüblichen Preise festgesetzt. In Streitfällen entscheidet die Deputation für Häfen und Eisenbahnen endgültig.

5. Erhebung der Gebühren.

a. Die Gebühren und Vergütungen werden, mit alleiniger Ausnahme der Sondergebühren für die Benutzung der Holzlageranlagen (Abschnitt C III.), durch die Gesellschaft vom Antragsteller erhoben.

Die Ladungsgebühr (Abschnitt B, a) wird vom Schiffe oder dessen Vertreter erhoben; ebenso die Nebengebühr für Arbeiten außerhalb der festgesetzten Dienst-

stunden (Abschnitt B, IV a) in Fällen, wo die Arbeiten durch die Gesellschaft angeordnet worden sind.

b. Wenn bei Durchgangsgütern das Verfügungsrecht wechselt, bleibt der erste Antragsteller zahlungspflichtig, sofern er nicht ausdrücklich im Antrage vorgeschrieben hat, daß das Gut nur gegen Nachnahme der Gebühren ausgeliefert werde. In letzterem Falle ist er nach geschehener Auslieferung des Gutes für die Zahlung nicht mehr verantwortlich.

Für Lagergüter sind die Gebühren und Vergütungen beim Übergang der Güter in andere Hände sofort, — und wenn die Güter länger als einen Monat lagern, allmonatlich zu bezahlen.

c. Die Gebühren und Vergütungen werden in der Regel monatlich eingezogen; die Gesellschaft ist indes berechtigt, Vorausbezahlung zu verlangen.

Bare Auslagen der Gesellschaft sind sofort zu erstatten.

Am 31. Dezember jeden Jahres kann die Gesellschaft die Bezahlung aller fälligen Gebühren und Vergütungen verlangen.

6. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 15. August 1894 in Kraft. Der Tarif vom August 1888 ist damit aufgehoben.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen kann ausnahmsweise, sofern es das Verkehrsinteresse erheischt, Abweichungen von den vorgeschriebenen Gebühren gestatten oder anordnen.

Die im Tarif vom August 1888 (unter VI.) wegen Benutzung der Hebevorrichtungen in den Speichern für das Herunterlassen von Gütern vorgesehene Gebühr von 2 ₰ für 100 kg wird mit dem Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung für alle Güter nacherhoben, die sich derzeit in den Speichern befinden, und durch die veränderte Vorschrift der neuen Gebührenordnung (Abschnitt C, II a 1 und 3), — wonach die Gebühr für das Hinunterlassen schon bei Anbringen der Güter erhoben wird, — beim Ausgang kostenfrei bleiben würden. Die Lagerinhaber sind verpflichtet, die zur Berechnung dieser Gebühr nötigen Unterlagen innerhalb 8 Tage nach Aufforderung der Gesellschaft zu liefern.

Abschnitt B.

Gebühren für die Benutzung der Verkehrsanstalten.

Es werden erhoben:

a. Eine vom Schiff zu zahlende **Ladungsgebühr**, und zwar von 10 ₰ für 1000 kg bei allen auf die Kaje gelöschten oder von der Kaje geladenen Gütern.

Anmerkung: Für Schiffsausrüstungsgegenstände und Bunkerkohlen wird diese Gebühr nicht erhoben, sofern sie für den Reisebedarf des Schiffes bestimmt sind und auf Antrag vom Schiffer selbst übergeladen werden.

b. Die nachfolgenden Kajebetriebsgebühren.

Anmerkung 1. Das Ausladen oder Einladen der im Anschlußverkehr mit den in Bremen einmündenden Eisenbahnlinien ankommenden oder abgehenden Güter besorgt die betriebsführende Gesellschaft, sofern es sich um Güter handelt, für welche die nachstehend unter I a, I b 1 und II a aufgeführten Kajebetriebsgebühren in Frage stehen. Dabei wird eine besondere Ladegebühr neben der durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1894 (Gesetzblatt Seite 229) festgesetzten Hafenbahnfracht nicht berechnet.

Anmerkung 2. Güter, die während der Wesersperre mit der Eisenbahn (statt auf dem Wasserwege) zu- oder abgeführt werden, stehen hinsichtlich der Kajebetriebsgebühren und der Abnahmefristen den auf dem Wasserwege ankommenden oder abgehenden Gütern gleich.

Kajebetriebsgebühren.

Für die Anwendung der Kajebetriebsgebühren werden unterschieden:

Güter allgemeiner Art,
Güter der ersten Sonderklasse (S 1),
Güter der zweiten Sonderklasse (S 2) und
Massengüter (M).

Güter allgemeiner Art sind solche, die bedingungslos (vergl. Betriebsordnung) für die Benutzung der Anstalten zugelassen und nicht in die Ausnahmeklassen aufgenommen sind.

Güter der Klasse S 1 sind:

Alaun, Alaunerde, Ammoniak, Asphalt, Baryt, Baumwollsaatkuchen, Baumwollsaatmehl, Borax, Buchweizen, Kokoskuchen, Kokoskuchenmehl, Zement, Drahtstifte, Eisenbahnschwellen (hölzerne), Eisendraht (ausgenommen Stacheldraht), Eisenvitriol, Erdfarben, Flußspath, Getreide, Gyps, Glaubersalz, Harz, Hülsenfrüchte für Futterzwecke, Jute, Kartoffeln, Kleie, Knochenkohle, Knochenkohlenabfälle, Knochenmehl, Kreide, Kupfererz, Lumpen in gepreßten Ballen, Leinkuchen, Leinkuchenmehl, Leinsaat, Mais, Maiskuchen, Maiskuchenmehl, Melasse, Ölkuchen, Ölkuchenmehl, Palmkerne, Palmkernkuchen, Palmkernkuchenmehl, Phosphatmehl, Porzellanerde, Salpeter, Salz, Schwefelnatrium, Soda, Spath, Stahldraht (ausgenommen Stacheldraht), Straßenbahn-Schienen, Thon, Thonerde, Torfstreu, Treber, Werksteine (roh bearbeitet).

Die Sätze der Klasse S 1 kommen bei unverpackten Gütern nur zur Anwendung, wenn die Güter unmittelbar übergeladen werden. Ausgenommen hiervon sind: Getreide (auch Buchweizen, Hülsenfrüchte für Futterzwecke und Mais), Asphalt in Broden, Eisenbahnschwellen (hölzerne), Eisendraht und Stahldraht in Ringen, Kartoffeln, Straßenbahnschienen; diese werden auch in unverpacktem Zustande nach dem Ausnahmesatze behandelt.

Güter der Klasse S 2 sind:

Briquetts, Eisenbahnschienen (schwere), Reis in Säcken, Reismehl in Säcken, Reisabfall in Säcken, Roheisen, Zucker in Säcken.

Güter der Klasse M sind:

Apatit, Bruchsteine (mit Ausnahme von bearbeiteten Werksteinen), Kokes, Düngemittel, sowie Rohstoffe zur Herstellung von Kunstdünger, Eisenerz, Eisenschlacken, Erde, Erzschlacken, Feldspath, Flußkies, Gypssteine, Kalksteine (rohe), Kainit, Kohlen, Pflastersteine (roh bearbeitet), Sand, Schmirgelsteine, Schwefelkies, Spath, Thomasschlacke.

Die Sätze der Klasse M beziehen sich auf schütt- oder schaufelrechte Massengüter und kommen nur in Anwendung, wenn auf ein und denselben Antrag Mengen von mindestens 100 Tonnen übergeladen werden; bei Mengen unter 100 Tonnen werden die für Güter der Klasse S 1 eingesetzten Gebühren berechnet.

I. Gebühren für Güter, die auf dem Wasserwege ankommen oder abgehen.

a. Wenn die Güter unter Benutzung der Kaje-Schuppen oder -Plätze verladen werden:

(Vergl. übrigens die Anmerkungen zu Abschnitt B, b.)

Für das Aufsetzen oder Absetzen

von Gütern allgemeiner Art	für 100 kg	$8^1/_2$	₰
„ „ der Klasse S 1	„ 100 „	6	„
„ „ „ „ S 2	„ 100 „	5	„

Anmerkung zu a.

1. Wird das Gut im Freien verladen und wird es auf Antrag an der Ladestelle (Krahn) abgenommen oder angeliefert und vom Antragsteller zur Lagerstelle — oder umgekehrt — befördert, so ermäßigt sich die Gebühr um 2 ₰ für 100 kg.
2. Für Durchfuhrgüter, die auf dem Seewege ankommen und von vornherein zur Weiterversendung auf dem Seewege aufgegeben werden, kommt der ermäßigte Satz für die Klasse S 2 bei allen Güterklassen in Anwendung. Die Gebühr wird bei der Zuführung der Güter für das Aufsetzen und Absetzen zusammen mit 10 ₰ für 100 kg erhoben.

b. Wenn die Güter an der Kaje unmittelbar übergeladen werden:

1. Von Schiff auf Eisenbahnwagen — oder umgekehrt — im Anschlußverkehr mit den in Bremen einmündenden Eisenbahnlinien:

bei Gütern allgemeiner Art	für 100 kg	5	₰
„ „ der Klasse S 1 u. S 2	„ „ „	$2^1/_2$	„
„ „ „ „ M..................	„ 1000 „	10	„

2. Von Schiff auf Landfuhrwerk — oder umgekehrt — wobei der Antragsteller das Gut an der Ladestelle (Krahn) selbst abzunehmen oder anzuschlagen hat,

bei Gütern allgemeiner Art...............	für 100 kg	6	₰
„ „ der Klasse S 1 u. S 2	„ „ „	4	„
„ „ „ „ M	„ 1000 „	30	„

Anmerkung zu b 2. Dem Landfuhrwerke steht gleich der Eisenbahnwagen, sofern es sich um eine Beförderung im Ortsverkehr handelt.

c. Wenn die Güter an der Kaje bestimmungsgemäß oder mit Genehmigung der Gesellschaft vom Antragsteller selbst übergeladen werden:

1. Vom Eisenbahnwagen in Schiff — oder umgekehrt — für jeden beladen angekommenen oder zur Beladung gestellten Eisenbahnwagen .... ℳ 1,—

Anmerkung zu c 1. Die Gebühr kommt für Bunkerkohlen nicht zur Erhebung.

2. Von **Landfuhrwerk** (bezw. vom Lager) **in Schiff — oder umgekehrt —** für 1000 kg 30 ₰

Anmerkung zu c 2. Die Gebühr wird nicht erhoben für die zum Reisebedarf des Schiffes gehörigen Ausrüstungsgegenstände.

Anmerkung zu c 1 und 2. Die Selbstverladung hat bestimmungsgemäß stattzufinden: Bei leeren Flaschen, Demijohns, Töpferwaren und dergleichen leicht zerbrechlichen Gütern, sofern sie in unverpacktem Zustande angebracht, bezw. versandt werden, sowie bei Bunkerkohlen.

II. Gebühren für Güter, die auf dem Landwege ankommen und wieder auf dem Landwege abgehen:

Wenn die Güter an den Kajeschuppen oder -Plätzen zugeführt werden:

Für die Aufnahme

von Gütern allgemeiner Art	für 100 kg	10 ₰
„ „ der Klasse S 1	„ „ „	8 „
„ „ „ „ S 2	„ „ „	7 „

Anmerkung. Für Güter, die nachweislich zur Beförderung auf dem Wasserwege bestimmt waren, aber zurückgezogen worden sind, ermäßigt sich die Gebühr um 2 ₰ für 100 kg.

III. Zuschlags-Gebühren.

Zu den unter I. und II. festgesetzten Gebühren treten in den nachbezeichneten Fällen folgende Zuschlags-Gebühren:

Vorbemerkung. Für Güter, die vom Antragsteller selbst verladen werden, kommt keine Zuschlagsgebühr in Anwendung.

a. Bei Gütern von mehr als 2000 kg Stückgewicht:

für das **Aufsetzen, Absetzen oder Überladen** von Stücken

über	2 000 kg	bis	4 000 kg	für 1000 kg ℳ	1,50
	4 000 „	„	6 000 „	„ „ „ „	2,—
	6 000 „	„	10 000 „	„ „ „ „	3,—
	10 000 „	„	15 000 „	„ „ „ „	4,—
	15 000 „	„	20 000 „	„ „ „ „	5,—
	20 000 „	„	25 000 „	„ „ „ „	6,50
	25 000 „	„	30 000 „	„ „ „ „	8,—
	30 000 „	„	35 000 „	„ „ „ „	10,—
	35 000 „	„	40 000 „	„ „ „ „	12,—

Anmerkung zu a.

1. Wird das Gut zunächst an der Kaje niedergelegt und zur Verladung nochmals gehoben, so kommt bei Verwendung des Schwimmkrahnes das Doppelte, — sonst das Anderthalbfache der Zuschlagsgebühr in Anrechnung; — nach Ablauf der Abnahmefrist werden — (abgesehen von etwaigem Lagergelde) — auch die unter I. und II. angegebenen Gebühren doppelt erhoben.

2. Wird das Gut mittels Schwimmkrahn von einer Ladestelle zur andern befördert, so kommt das Anderthalbfache der Zuschlagsgebühr in Anrechnung.
3. Für die Beförderung von der Ladestelle zur Lagerstelle — oder umgekehrt — wird das Doppelte der nachstehend unter e angegebenen Gebühr berechnet.

b. Bei Gütern in kleinen Packungen oder Stücken:

1. In Stückgewichten von weniger als 30 kg .... für 100 kg 2 ₰
2. „ „ „ „ „ 10 „ .... „ „ „ 3 „

Dahin gehören z. B.: Äpfel, Butter, Chamottesteine, Fleisch, Früchte, Käse, Kerzen, Klammern, Kleineisenzeug (soweit nicht zusammen mit eisernem Oberbau ankommend), Konserven, Mauerziegel, Metallstücke, Nudeln, Schiefer, Schmalz, Stärke, Thee, Verblendziegel, Zucker in Broden.

Anmerkung zu b. Enthält ein und dieselbe Sendung Güter verschiedenen Stückgewichtes, so wird — nach Abzug und besonderer Berechnung etwaiger Stücke über 100 kg — der Gebührenberechnung das Durchschnittsgewicht zu Grunde gelegt.

c. Bei sperrigen Gütern, verpackt oder unverpackt: für 100 kg 4 ₰

Dahin gehören z. B.: Anker, Bretter, Dielen, Farbhölzer (in kleinen Stücken), Federn (in ungepreßten Ballen), Gasröhren, Holz (Rundholz und roh behauenes Nutzholz, geschnittenes oder behauenes Nutzholz in langen Stücken, auch Holzstiele), Hörner, Konstruktionsteile, Korbwaren, Korke, Korkabfall, Korkholz, Korkrinde, Korkwaren, Ketten (lose), Knochen, Lumpen (in ungepreßten Ballen), Matten, Möbeln, Papierabfall (in ungepreßten Ballen), Palmblätter, Palmstroh, Piassava, Reifen, Reisstroh, Reiswurzeln, Seegras, Stäbe, Stöcke, Strohhülsen, Stuhlrohr, Thonröhren; ferner fertige Fenster oder Thüren und dergl. — leere Fässer oder Kisten und andere Behälter; — lose Häute und lose Tabaksblätter oder Stengel.

Anmerkung zu b und c. Werden diese Güter mit der Eisenbahn zugeführt oder abgeführt und unter Benutzung der Kajeschuppen oder -Plätze verladen, so kommt das Anderthalbfache des Zuschlages in Anrechnung.

d. Bei Eisenbahnwagenladungen von 10 000 kg und darüber:
für das **Einladen** von Schafwolle und von Taback.... für 100 kg 2 ₰

e. Bei Gütern, die von der Ladestelle zur Lagerstelle im Freien — oder umgekehrt — durch die Gesellschaft befördert werden, sofern sie nicht frei gerollt werden können, für jede Beförderung .... für 100 kg 3 ₰

f. Bei Gütern, über deren Weiterbehandlung die Aufgabe nicht rechtzeitig erfolgt, und bei Gütern, für welche die Abnahmefrist abgelaufen ist, für 100 kg 2 ₰

IV. Nebengebühren.

a. Bei Arbeiten außerhalb der festgesetzten Dienststunden wird für die Mehrkosten der unter I. aufgeführten Leistungen an jeder Ladestelle (Krahn) besonders erhoben:

1. an Werktagen:

für Arbeiten in der Zeit bis 10 Uhr abends, für die Stunde ℳ 4,—
" " " " " nach 10 " " " " " " 6,—

2. an Sonntagen und Festtagen " " " " 10,—

Anmerkung zu a. Erfolgt die Arbeit auf Anfordern der Gesellschaft (Abschnitt A, 5 a), so ermäßigen sich die vorstehend angegebenen Gebühren auf die Hälfte.

b. Für das Ueberladen von Gütern von Schiff zu Schiff mittels der Uferkrahne, sofern die Gesellschaft diese Arbeit übernimmt und der Schiffer das Gut anschlägt und abnimmt,

bei Gütern allgemeiner Art .... für 1000 kg 80 ₰
" " der Klasse S 1 und S 2.......... " 1000 " 60 "
" " der Klasse M .... " 1000 " 40 "

c. An Wiegegebühren für gewöhnliche Stückgüter, die der Antragsteller auf die Wage liefert, wird einschl. Ausfertigung der Gewichtsbescheinigung erhoben für 100 kg 5 ₰

d. Für die Ausfertigung von Bescheinigungen wird für die erste Ausfertigung einer Bescheinigung erhoben.................................. ℳ 1,—
für jede weitere Ausfertigung.................................. " —,50

e. An Leihgebühr für Betriebsgeräte der Gesellschaft wird erhoben:

1. für Brückenwagen,

für den Tag .... ℳ 3,—
für einen halben Tag .... " 2,—
für die Stunde .... " —,50

2. für sonstige Arbeitsgeräte, als

Wagen, Karren und dergl. für die Stunde .... " —,20

Anmerkung zu e. Die Gesellschaft verleiht Betriebsgeräte nur in Ausnahmefällen.

V. Abnahmefristen und Lagergebühren.

a. Abnahmefristen.

Die den Kajeschuppen oder den Lagerplätzen im Freien zugeführten Güter nachbezeichneter Art genießen bis zum Ablauf der angegebenen Abnahmefristen freies Lager. Sonntage und Festtage werden innerhalb der Abnahmefristen nicht mit angerechnet.

Die Abnahmefristen betragen, vom Tage nach der Landung oder Anlieferung gerechnet:

1. Bei Gütern, die zu Schiff ankommen .... 4 Tage.

Anmerkung zu 1: Für Güter, die zu Schiff ankommen und mit der Eisenbahn weiterversandt werden, wird freies Lager bis zur geschehenen Verladung gewährt, wenn die Wagenanforderungen und die Verladungsanträge spätestens am Tage vor Ablauf der Abnahmefrist bis 4 Uhr nachmittags eingeliefert und die Güter selbst am Vormittage des nächsten Tages ladebereit sind.

2. Bei Gütern, die mit der Eisenbahn im Fernverkehr zugeführt werden:

wenn sie zum Zweck der Verschiffung angebracht sind und verschifft werden, 8 Tage,

wenn die Güter nicht verschifft werden, oder wenn sie zur Weiterbehandlung auf dem Landwege zugeführt sind, — sofern dazu die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt ist, — .... 2 Tage.

3. Bei Gütern, die mit Landfuhrwerk oder mit der Eisenbahn im Ortsverkehr oder mittels der Speicherkrähne zur Verschiffung zugeführt werden, — wobei indes die Zuführung nur für ladebereite Schiffe statthaft ist, — .... 2 Tage.

b. Lagergeld.

Für Güter, die weder auf Grund der vorstehend unter **a** gegebenen Bestimmungen freies Lager genießen, noch auf Grund der nachstehend unter **c** gegebenen Bestimmungen zur Lagerung zugelassen worden sind, wird an **Lagergeld** für den Tag erhoben:

1. Bei Gütern, die mit der Eisenbahn im Fernverkehr zugeführt sind, für 100 kg 2 ₰

2. Bei allen andern Gütern, wenn sie im Kajeschuppen lagern, „ 100 „ 4 „
wenn sie im Freien lagern.................................... „ 100 „ 2 „

c. Lagergebühren.

Für Güter, die ausnahmsweise, — soweit nach dem Ermessen der Gesellschaft Platz dazu verfügbar ist, — zur Lagerung in den Kajeschuppen oder im Freien zugelassen, oder die länger als 10 Tage nach Ablauf der vorstehend unter **a** angegebenen Abnahmefristen dort belassen werden, gelten die nachstehenden Sonderbestimmungen:

1. Die **Lagergebühren** werden nach den für die Lagereinrichtungen festgesetzten Gebühren (C I.) berechnet und zwar wird in der Regel für Güter, die auf kurze Lagerung (bis zu 14 Tagen) angemeldet sind, die einfache Monatsgebühr, — für Güter, die auf Monatslager genommen sind, das Anderthalbfache der Monatsgebühr erhoben.

2. Die **Kosten** für etwaiges **Umstapeln oder Aufstapeln** sowie für das **Abstapeln** der Güter werden nach üblichen oder vorher vereinbarten Sätzen berechnet; — im Streitfalle entscheidet die Deputation für Häfen und Eisenbahnen endgültig.

Wünscht der Eigentümer die genannten Arbeiten selbst vorzunehmen, so hat er davon der Gesellschaft rechtzeitig Kenntnis zu geben. Er ist solchenfalls gehalten, diese Arbeiten innerhalb einer von der Gesellschaft festzusetzenden Frist auszuführen und hinsichtlich der Benutzung des Lagerplatzes, sowie des Stapelns der Güter den Anordnungen der Gesellschaft nachzu-

kommen. Ebenso ist den Anweisungen der Gesellschaft über die Benutzung der Räumlichkeiten zum Zwecke der Bearbeitung gelagerter Güter Folge zu leisten.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abnahme der Güter mit einer **Kündigungsfrist von einer Woche** auf einen beliebigen Tag zu verlangen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist kommt das vorstehend unter **b** angegebene Lagergeld zur Berechnung, — auch ist die Gesellschaft alsdann befugt, das Gut für Rechnung und Gefahr des Eigentümers zu entfernen und anderweit zu lagern.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Betriebsordnung.

Abschnitt C.

Gebühren für die Benutzung der Lagereinrichtungen.

I. Lagergebühren.

a. Für die Aufbewahrung von Gütern in den Lagergebäuden werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Die **Preise** gelten für den **Monat** und beziehen sich, soweit sie nach Stück angegeben sind, auf gebräuchliche Packungen von üblichem Gewicht und Umfang. Für andere Packungen und für etwa nicht aufgeführte Güter werden die Preise nach den im einzelnen Falle gegebenen Verhältnissen durch die Gesellschaft festgestellt. Teile eines Monats werden für voll gerechnet.

Aepfel	f. d.	Kiste	3	₰
„	„	Barrel	10	„
Anis	„	Sack	5	„
Asphalt	„	„	5	„
„	„	Kiste	8	„
„	„	Faß	15	„
Baumwolle, ostind.	„	Ballen	15	„
„ amerik.	„	„	25	„
„ wenn auf Durchgangslager (bis zu 10 Tagen) angemeldet	f. d.	Ballen	15	„
Baumwollsaatkuchen	„	1000 kg	50	„
Baumwollsaatmehl	„	„	50	„
Bier in Kisten	„	Kiste	10	„
Bohnen	„	Sack	5	„
Borsten	„	Ballen	40	„
Buchweizen in Säcken,	„	1000 kg	50	„
„ lose,	„	„	60	„

Buchweizengrütze	f. d.	Sack	5	₰
Butter	„	Tub	3	„
„	„	Firking	6	„
Cacao	„	Sack	5	„
Caffee	„	„	5	„
Cassia	„	Ballen	5	„
„	„	Kiste	5	„
Cement	„	Sack	4	„
„	„	Faß	8	„
Citronenschale	„	Ballen	15	„
Cocosgarn und Cocosfasern	„	„	15	„
Corinthen	„	Sack	5	„
„	„	Faß	12	„
Corossosnüsse	„	100 kg	8	„
Crin d'Afrique	„	Ballen	20	„
Cumin	„	„	20	„
Draht in Rollen	„	100 kg	15	„

Eisen	f.	100 kg	10	₰
Erbsen	f. d.	Sack	5	„
Erdnußkuchen und Erdnußmehl	„	100 kg	6	„
Farbehölzer	„	„	10	„
Federn in gepreßten Ballen	„	Ballen	25	„
Feigen	„	Matte	3	„
„	„	Sack	5	„
Fibre	„	Ballen	15	„
Fleisch	„	Barrel	15	„
Früchte (eingemachte)	„	Kiste	8	„
Gallen	„	„	20	„
Gambier	„	Packen	8	„
Getreide, schweres, in Säcken	f.	1000 kg	40	„
Getreide, schweres, lose,	„	„	50	„
„ leichtes, in Säcken	„	„	50	„
„ leichtes, lose,	„	„	60	„
Graphit	f. d.	Faß	30	„
Gummi copal	„	Kiste	8	„
Gummi damar	„	„	8	„
Häute, trocken	„	Stück	2½	„
„	„	Ballen	75	„
Heringe	„	Tonne	15	„
Hirse	„	100 kg	5	„
Holzpappe	„	Ballen	8	„
Holzstifte	„	Barrel	10	„
Honig	„	„	35	„
„	„	Tierces	75	„
Hopfen, gepr.	„	Ballen	25	„
Hanf	„	100 kg	15	„
Japanwaren	„	Kiste	30	„
Indigo	„	„	25	„
Ingber	„	Sack	5	„
„	„	Faß	20	„
„	„	Kiste	20	„
Jute	„	Ballen	12	„
Johannisbrod	„	„	15	„
Kleesaat	„	Sack	5	„

Kleesaat	f.	100 kg	7	₰
Korkholz	f. d.	Ballen	15	„
Korke	„	„	20	„
Kipse	„	„	75	„
Kleie	„	100 kg	6	„
Knochenmehl	„	„	5	„
Kümmel	„	Sack	5	„
„	„	Ballen	20	„
Lachs in Dosen	„	Kiste	10	„
Lakritzen	„	„	8	„
Leinsaat in Säcken	„	1000 kg	50	„
„ lose	„	„	60	„
Leinkuchen	„	100 kg	6	„
Linsen	„	Sack	5	„
Maccaroni	„	Kiste	3	„
Mazisnüsse	„	„	8	„
Mazisblüte	„	„	8	„
Mais in Säcken	für	1000 kg	40	„
„ lose	„	„	50	„
Mandeln	f. d.	Ballen	10	„
„	„	Faß	25	„
Mehl	„	Beutel	3½	„
„	„	Sack	5	„
„	„	Barrel	10	„
Moos, isländisch	„	Ballen	20	„
Öl	„	Barrel	20	„
Ölkuchen	f.	1000 kg	50	„
Ölkuchenmehl	„	1000 kg	50	„
Olivenöl	f. d.	kl. Faß	20	„
„	„	gr. „	40	„
Orangenschale	„	Ballen	15	„
Packleinen	„	Ballen	5	„
Palmkerne	„	100 kg	5	„
Pfeffer	„	Sack	5	„
Pflaumen	„	Kiste	3	„
„	„	Sack	5	„
„	„	Barrel	10	„
„ Türk.	„	Faß	75	„
Piassava	„	Ballen	8	„
Piment	„	Sack	5	„
Querzitron	„	„	4	„

Quassiaholz	für 100 kg	10	₰
Raps in Säcken	„ 1000 kg	50	„
„ lose	„ „	60	„
Reis	f. d. Sack	5	„
Reismehl	„ 100 kg	6	„
Roheisen	„ 1000 kg	50	„
Rosinen	„ Kiste	4	„
„	„ Sack	5	„
„	f. d. Faß 50 kg	10	„
Rübsen in Säcken	„ 1000 kg	50	„
„ lose	„ „	60	„
Sago	f. d. Sack	5	„
Sardellen	„ Anker	6	„
Sardinen	„ Kiste	8	„
Sauerkohl	„ Oxhoft	30	„
Schellack	„ Kiste	15	„
Schmalz	„ Tub	3	„
„	„ Firking	6	„
„	„ Tierces	12	„
Sennesblätter	„ Ballen	10	„
Stuhlrohr	„ 100 kg	15	„
Speck	„ Kiste	30	„
Syrup	„ Barrel	25	„
Steinnüsse	„ 100 kg	8	„
Succade	„ Kiste	10	„
Tabak:			
Seedleaf	„ „	30	„
Maryland	f. d. Faß	90	₰
Virginy	„ „	100	„
Kentucky u. Stengel	„ „	120	„
Tabak in Packen und Seronen			
bis 50 kg		7	„
von 50 bis 75 kg		10	„
über 75 kg		12	„
Tapioka	f. d. Sack	5	„
Thee	„ Kiste	5	„
Thran	„ Faß	20	„
Timotheesaat	„ Sack	5	„
Treber	„ „	6	„
Valonea	„ „	5	„
Wachholderbeeren	„ Ballen	10	„
Wein	„ Kiste	10	„
„	„ Oxhoft	25	„
„	„ Pipe	60	„
„	„ Stück	80	„
Weizengries	„ Kiste	5	„
Wolle:			
Buenos-Aires	„ Ballen	40	„
Wolle:			
Cap und Austral	„ Ballen	30	„
Zucker, roher und granulirter	„ 100 kg	5	„
„ raffinirter	„ „	10	„

b. **Für die Aufbewahrung von Gütern auf den Lagerplätzen im Freien wird die Hälfte der vorstehend angegebenen Gebühren erhoben.**

II. Nebengebühren.

a. **Benutzung der Speicherhebezeuge.**

1. **Für das Heben und für das Hinunterlassen** von Gütern, die zu Lager gebracht und vom Lager abgeführt werden sollen, wird beim Anbringen zusammen erhoben für 100 kg 5 ₰.
2. **Für das Heben** oder für das Hinunterlassen im Speicher von einem Geschoß zu einem andern wird erhoben, je für 100 kg 3 ₰.
3. **Für das Übersetzen vom Kajeschuppen mittelst Krahnes zum Speicher** bei Gütern, die aus einem gegenüberliegenden Kajeschuppen zu Lager gebracht und am Speicher abgeführt werden sollen, einschließlich der Beförderung des

Gutes im Kajeschuppen und des Anschlagens am Krahn, sowie des Hinunterlassens wird beim Anbringen zusammen erhoben . . für 100 kg 8 ₰

4. Für das Übersetzen vom Speicher mittels Krahnes zum Kajeschuppen (einschließlich des Abnehmens vom Krahn und der Beförderung im Kajeschuppen) wird erhoben . . . . für 100 kg 6 ₰

Anmerkung zu a 3 und 4. Für Güter, die zu Wasser ankommen und auf Antrag unmittelbar von der Ladestelle aus zum Speicher befördert werden, — oder umgekehrt — ermäßigen sich die Gebühren um 3 ₰ für 100 kg.

b. Benutzung der Einrichtungen für die elektrische Beleuchtung.

Die Einrichtungen für die elektrische Beleuchtung können unter den in der Betriebsordnung enthaltenen Bedingungen gegen folgende Gebühren benutzt werden:

1. Für die Instandhaltung der Anschlüsse, Hausleitungen und Beleuchtungseinrichtungen wird eine Unterhaltungsgebühr nach der Anzahl der eingerichteten Lampen für das Jahr berechnet, und zwar wird erhoben

für eine Glühlampe	ℳ. 4,50
für ein Paar Bogenlampen,	
bis 6 Ampère Stromverbrauch	„ 45,—
„ 8 „ „ „	„ 50,—
„ 10 „ „ „	„ 55,—
„ 12 „ „ „	„ 60,—

2. Für leihweise überlassene Stromzähler wird eine Leihgebühr erhoben, die sich gleichfalls nach der Lampenzahl richtet und für das Jahr beträgt:

bei Zählern bis zu 24 Glühlampen	ℳ. 15,—
„ „ „ „ 36 „	„ 16,80
„ „ „ „ 48 „	„ 19,20
„ „ „ „ 100 „	„ 20,40
„ „ „ „ 200 „	„ 22,80
„ „ „ „ 300 „	„ 25,20
„ „ „ „ 400 „	„ 28,80
„ „ „ „ 600 „	„ 33,—
„ „ „ „ 800 „	„ 38,40
„ „ „ „ 1200 „	„ 40,80

Anmerkung zu 1 und 2. Den vorstehenden Gebühren liegen Glühlampen von 16 Kerzenflammen zu Grunde. In die Unterhaltungsgebühr ist der gewöhnliche Verbrauch an Glühlampen und Kohlenstiften eingerechnet. Je zwei Anschlüsse für tragbare Handlampen (Steck-Kontakte) gelten für eine Lampe. Arbeiten, die bedingungsgemäß auf Kosten des Stromabnehmers auszuführen sind, werden mit den Selbstkosten, nebst einem Aufschlage von 10 vom Hundert berechnet.

3. Für die Stromlieferung wird die Gebühr entsprechend den Angaben der Stromzähler nach Ampère-Stunden berechnet und zwar

für die Ampère-Stunde mit 8 ₰.

Anmerkung zu b 3. Die Gesellschaft kann bei Abnahme von Strom für weniger als 6 Glühlampen die Lieferung ohne Stromzähler zulassen. In solchen Fällen wird der Jahresstromverbrauch zu 200 Ampèrestunden für die Lampe angenommen. Daraus ergeben sich die Jahreskosten für Instandhaltung und Stromlieferung einer Lampe zu ℳ. 20,50.

III. Sonder-Gebühren für die Benutzung der Holzlageranlagen.

Durch den Mieter der Holzlageranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

		Für Mahagoni- und Nußbaumholz in Blöcken von durchschnittl. mehr als 0,05 cbm.	Für Mahagoni- und Nußbaumholz in Blöcken von durchschnittl. weniger als 0,05 cbm.	Für Cedernholz
1. An Lagermiete für den Monat		ℳ.	ℳ.	ℳ.
a. bei Lagerung im Freien	für das cbm	0,25	0,25	0,25
b. bei Lagerung im Schuppen	" " "	0,40	0,40	0,40
2. Für das zu Lager-Bringen	" " "	0,40	0,40	0,30
3. Für das Umkanten und Märken beim Messen	" " "	0,75	1,00	0,60
4. Für das Auslegen zur Auktion......	" " "	0,40	0,50	0,40
5. Für das Wiederaufstapeln unverkaufter Hölzer	" " "	0,30	0,40	0,30
6. Für das Heranschaffen zum Krahne...	" " "	0,75	0,75	0,50
7. Für das Aufladen auf Landfuhrwerk..	" " "	0,80	0,80	0,60
8. Für das Aufladen auf Eisenbahnwagen, bei ganzen Ladungen	" " "	1,30	1,30	0,75
9. Für das Abladen vom Eisenbahnwagen.	" " "	0,75	0,75	0,50
10. An Wiegegebühr für 1000 kg		0,25	0,25	0,25
11. Für das Märken beim Versand	f. d. Block	0,05	0,05	0,05
12. Für Abliefern...	" "	0,05	0,05	0,05

Anmerkung: Im übrigen kommen auch hier die Gebühren des Abschnittes B zur Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1894.

XXXVI. Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen am Weserbahnhof zu Bremen.

Vom 1. Juli 1894.

Der Senat macht die nach erfolgter Zustimmung der Bürgerschaft festgestellte und am 15. August d. J. in Kraft tretende Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen am Weserbahnhof zu Bremen hierdurch bekannt.

Abschnitt A.

Eingangsbestimmungen.

1. Betriebsführung.

Der Betrieb der Lösch- und Ladeanstalten des Weserbahnhofs wird durch die von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen eingesetzte Verwaltung geführt und können diese Anstalten unter den dafür nachstehend aufgeführten Bedingungen von jedermann benutzt werden.

2. Vorschriften für die Benutzung der Anstalten.

Für die Benutzung der in Rede stehenden Anstalten sind neben den für die Häfen in der Stadt Bremen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen im besonderen diese Gebührenordnung, sowie die Betriebsordnung maßgebend.

3. Anträge für die Benutzung der Anstalten.

Die Benutzung der Anstalten geschieht auf Grund vorschriftsmäßiger Aufgabescheine, welche Adresse, Märk, Nummer, Gewicht und Inhalt enthalten müssen.

Bei Durchgangsgütern sind die für ihre Weiterbehandlung erforderlichen Aufgaben, wenn die Güter zu Schiff ankommen, innerhalb der Abnahmefristen (Abschnitt B V.), im übrigen bei Zuführung der Güter beizubringen.

4. Berechnung der Gebühren.

a. Die Berechnung der Gebühren geschieht nach Abschnitt B und C.

b. Die für die Gebühren angegebenen Einheitssätze sollen keiner Teilung unterliegen. Teile werden für voll gerechnet. Die nach Gewicht angesetzten Gebühren gelten für Bruttogewicht.

Auf Grund eines Gebührensatzes werden mindestens 20 ₰ für jede Einzelsendung erhoben; im übrigen werden die Beträge auf 5 ₰ nach oben abgerundet.

c. Die Zuschlagsgebühren (Abschnitt B III.) kommen neben den gewöhnlichen Gebühren zur Berechnung.

d. Sind mit ein und demselben Antrage verschiedene Arten von Gütern aufgegeben und nicht nach Menge oder Gewicht getrennt aufgeführt, so kommt der je nach Verschiedenheit der Güterarten höhere Satz in Anwendung.

e. Für Güter, die dem Weserbahnhof ohne vorherigen Antrag oder unter unrichtiger Inhaltsangabe zugeführt werden, und für Güter, deren Gewicht um mehr als 10 vom Hundert zu niedrig angegeben wird, kann das Doppelte der Gebühren berechnet werden.

Bei ungenauer Inhaltsangabe wird, soweit die Verwaltung von dem Rechte der Feststellung des Inhalts keinen Gebrauch macht, hinsichtlich der der Gebührenberechnung zu Grunde zu legenden Güterarten angenommen, daß der Inhalt aus der höchstbelasteten Güterart bestanden habe.

f. Für Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht vorgesehen sind, wird bei mangelnder vorheriger Vereinbarung die Vergütung durch die Verwaltung nach deren eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Gebührensätze für ähnliche Leistungen oder der ortsüblichen Preise festgesetzt. In Streitfällen entscheidet die Deputation für Häfen und Eisenbahnen endgültig.

5. Erhebung der Gebühren.

a. Die Gebühren werden von der Verwaltung in der Regel monatlich erhoben. Die Verwaltung ist indes berechtigt, Vorausbezahlung zu verlangen.

Die Ladungsgebühr (Abschnitt B a.) wird vom Schiffe oder dessen Vertreter erhoben.

b. Wenn bei Durchgangsgütern das Verfügungsrecht wechselt, bleibt der erste Antragsteller zahlungspflichtig, sofern er nicht ausdrücklich im Antrage vorgeschrieben hat, daß das Gut nur gegen Nachnahme der Gebühren ausgeliefert werde. Im letzteren Falle ist er nach geschehener Auslieferung des Gutes für die Zahlung nicht mehr verantwortlich.

6. Schlußbestimmungen.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 15. August 1894 in Kraft. Der Tarif vom 1. November 1888 ist damit aufgehoben.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen kann ausnahmsweise, sofern es das Verkehrsinteresse erheischt, Abweichungen von den vorgeschriebenen Gebühren gestatten oder anordnen.

Abschnitt B.

Gebühren für die Benutzung der Verkehrsanstalten.

Es werden erhoben:

a. Eine vom Schiff zu zahlende Ladungsgebühr, und zwar von 10 ₰ für 1000 kg bei allen auf den Weserbahnhof gelöschten oder vom Weserbahnhof geladenen Gütern.

Anmerkung. Für Schiffsausrüstungsgegenstände und Bunkerkohlen wird diese Gebühr nicht erhoben, sofern sie für den Reisebedarf des Schiffes bestimmt sind und auf Antrag vom Schiffer selbst übergeladen werden.

b. Die nachfolgenden Betriebsgebühren.

Anmerkung 1. Das Ausladen oder Einladen der im Anschlußverkehr mit den in Bremen einmündenden Eisenbahnlinien ankommenden oder abgehenden Güter besorgt die betriebsführende Verwaltung, sofern es sich um Güter handelt, für welche die nachstehend unter Ia, Ib 1 und IIa aufgeführten Betriebsgebühren in Frage stehen. Dabei wird eine besondere Ladegebühr neben der durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1894 (Gesetzblatt Seite 229) festgesetzten Hafenbahnfracht nicht berechnet.

Anmerkung 2. Güter, die während der Wesersperre mit der Eisenbahn (statt auf dem Wasserwege) zu- oder abgeführt werden, stehen hinsichtlich der Betriebsgebühren und der Abnahmefristen den auf dem Wasserwege ankommenden oder abgehenden Gütern gleich.

Betriebsgebühren.

Für die Anwendung der Betriebsgebühren werden unterschieden:

Güter allgemeiner Art,
Güter der ersten Sonderklasse (S 1),
Güter der zweiten Sonderklasse (S 2) und
Massengüter (M).

Güter allgemeiner Art sind solche, die bedingungslos (vergl. Betriebsordnung) für die Benutzung der Anstalten zugelassen und nicht in die Ausnahmeklassen aufgenommen sind.

Güter der Klasse S 1 sind:

Alaun, Alaunerde, Ammoniak, Asphalt, Baryt, Baumwollsaatkuchen, Baumwollsaatmehl, Borax, Buchweizen, Cocoskuchen, Cocoskuchenmehl, Cement, Drahtstifte, Eisenbahnschwellen (hölzerne), Eisendraht (ausgenommen Stacheldraht), Eisenvitriol, Erdfarben, Flußspath, Getreide, Gyps, Glaubersalz, Harz, Hülsenfrüchte für Futterzwecke, Jute, Kartoffeln, Kleie, Knochenkohle, Knochenkohlenabfälle, Knochenmehl, Kreide, Kupfererz, Lumpen in gepreßten Ballen, Leinkuchen, Leinkuchenmehl, Leinsaat, Mais, Maiskuchen, Maiskuchenmehl, Melasse, Ölkuchen, Ölkuchenmehl, Palmkerne, Palmkernkuchen, Palmkernkuchenmehl, Phosphatmehl, Porzellanerde, Salpeter, Salz, Schwefelnatrium, Soda, Spath, Stahldraht (ausgenommen Stacheldraht), Straßenbahnschienen, Thon, Thonerde, Torfstreu, Treber, Werksteine (roh bearbeitet).

Die Sätze der Klasse S 1 kommen bei unverpackten Gütern nur zur Anwendung, wenn die Güter unmittelbar übergeladen werden. Ausgenommen hiervon sind: Getreide (auch Buchweizen, Hülsenfrüchte für Futterzwecke und Mais), Asphalt in Broden, Eisenbahnschwellen (hölzerne), Eisendraht und Stahldraht in Ringen, Kartoffeln, Straßenbahnschienen; diese werden auch in unverpacktem Zustande nach dem Ausnahmesatze behandelt.

Güter der Klasse S 2 sind:

Briquetts, Eisenbahnschienen (schwere), Reis in Säcken, Reismehl in Säcken, Reisabfall in Säcken, Roheisen, Zucker in Säcken.

Güter der Klasse M sind:

Apatit, Bruchsteine (mit Ausnahme von bearbeiteten Werksteinen), Kokes, Düngemittel, sowie Rohstoffe zur Herstellung von Kunstdünger, Eisenerz, Eisenschlacken, Erde, Erzschlacken, Feldspath, Flußkies, Gypssteine, Kalksteine (rohe), Kainit, Kohlen, Pflastersteine (roh bearbeitet), Sand, Schmirgelsteine, Schwefelkies, Spath, Thomasschlacke.

Die Sätze der Klasse M beziehen sich auf schütt- oder schaufelrechte Massengüter und kommen nur in Anwendung, wenn auf ein und denselben Antrag Mengen von mindestens 100 Tonnen übergeladen werden; bei Mengen unter 100 Tonnen werden die für Güter Klasse S 1 eingesetzten Gebühren berechnet.

I. Gebühren für Güter, die auf dem Wasserwege ankommen oder abgehen:

a. Wenn die Güter unter Benutzung der Schuppen oder Plätze verladen werden:

(Vergl. übrigens die Anmerkungen zu Abschnitt B, b.)

Für das Aufsetzen oder Absetzen

von Gütern allgemeiner Art	für 100 kg	$8\frac{1}{2}$	₰
„ „ der Klasse S 1	„ „ „	6	„
„ „ „ „ S 2	„ „ „	5	„

Anmerkung zu a.

1. Wird das Gut im Freien verladen und wird es auf Antrag an der Ladestelle (Krahn) abgenommen oder angeliefert und vom Antragsteller zur Lagerstelle — oder umgekehrt — befördert, so ermäßigt sich die Gebühr um 2 ₰ für 100 kg.

2. Für Durchfuhrgüter, die auf dem Seewege ankommen und von vornherein zur Weiterversendung auf dem Seewege aufgegeben werden, kommt der ermäßigte Satz für die Klasse S 2 bei allen Güterklassen in Anwendung. Die Gebühr wird bei der Zuführung der Güter für das Aufsetzen und Absetzen zusammen mit 10 ₰ für 100 kg erhoben.

b. Wenn die Güter im Freien unmittelbar übergeladen werden:

1) **Von Schiff auf Eisenbahnwagen — oder umgekehrt** — im Anschlußverkehr mit den in Bremen einmündenden Eisenbahnlinien:

bei Gütern allgemeiner Art	für 100 kg	5 ₰
„ „ der Klasse S 1 und S 2	„ „ „	$2^1/_2$ „
„ „ der Klasse M	für 1000 „	10 „

2) **Von Schiff auf Landfuhrwerk — oder umgekehrt** — wobei der Antragsteller das Gut an der Ladestelle (Krahn) selbst abzunehmen oder anzuschlagen hat,

bei Gütern allgemeiner Art	für 100 kg	6 ₰
„ „ der Klasse S 1 und S 2	„ „ „	4 „
„ „ der Klasse M	für 1000 kg	30 ₰

Anmerkung zu b 2. Dem Landfuhrwerk steht gleich der Eisenbahnwagen, sofern es sich um eine Beförderung im Ortsverkehr handelt.

Anmerkung zu a und b. Bei leeren Flaschen, Demijohns, Töpferwaren und dergleichen leicht zerbrechlichen Gütern, sofern sie in unverpacktem Zustande angebracht bezw. versandt werden, ist neben der Betriebsgebühr der beim Verladen aufgewandte Arbeitslohn zu erstatten.

II. Gebühren für Güter, die auf dem Landwege ankommen und wieder auf dem Landwege abgehen:

a. Wenn die Güter an den Schuppen oder Plätzen zugeführt werden:

Für die Aufnahme

von Gütern allgemeiner Art	für 100 kg	10 ₰
„ „ der Klasse S 1	„ „ „	8 „
„ „ „ „ S 2	„ „ „	7 „

Anmerkung zu a. Für Güter, die nachweislich zur Beförderung auf dem Wasserwege bestimmt waren, aber zurückgezogen worden sind, ermäßigt sich die Gebühr um 2 ₰ für 100 kg.

b. Wenn die Güter auf den Freiladegleisen bestimmungsgemäß oder mit Genehmigung der Verwaltung vom Antragsteller selbst verladen werden:

Für jeden beladen angekommenen oder zur Beladung gestellten Eisenbahnwagen . . . . 1,— ℳ

III. Zuschlagsgebühren.

Zu den unter I. und II. festgesetzten Gebühren treten in den nachbezeichneten Fällen folgende Zuschlagsgebühren:

Vorbemerkung: Für Güter, die vom Antragsteller selbst verladen werden, kommt keine Zuschlagsgebühr in Anwendung.

a. Bei Gütern von mehr als 2000 kg Stückgewicht:

für das **Aufsetzen, Absetzen** oder **Überladen** von Stücken

über 2000	kg	bis	4000	kg . . . für	1000	kg	ℳ	1,50
4000	„	„	6000	„ . . . „	„	„	„	2,—
6000	„	„	10000	„ . . . „	„	„	„	3,—
10000	„	„	15000	„ . . . „	„	„	„	4,—
15000	„	„	20000	„ . . . „	„	„	„	5,—
20000	„	„	24000	„ . . . „	„	„	„	6,50

Anmerkung zu a.

1. Wird das Gut zunächst bei den Außenkrähnen niedergelegt und zur Verladung nochmals gehoben, so kommt das Anderthalbfache der Zuschlagsgebühr in Anrechnung; — nach Ablauf der Abnahmefrist werden (abgesehen von etwaigem Lagergelde) auch die unter I. und II. angegebenen Gebühren doppelt erhoben.
2. Wird das Gut mittels Krahns von einer Ladestelle zur andern befördert, so kommt das Anderthalbfache der Zuschlagsgebühr in Anrechnung.
3. Für die Beförderung von der Ladestelle zur Lagerstelle — oder umgekehrt — wird das Doppelte der nachstehend unter e angegebenen Gebühr berechnet.

b. Bei Gütern in kleinen Packungen oder Stücken:

1. In Stückgewichten von weniger als 30 kg . . . . für 100 kg 2 ₰
2. „ „ „ „ „ 10 „ . . . . „ „ „ 3 „

Dahin gehören z. B.: Äpfel, Butter, Chamottesteine, Fleisch, Früchte, Käse, Kerzen, Klammern, Kleineisenzeug (soweit nicht zusammen mit eisernem Oberbau ankommend), Konserven, Mauerziegel, Metallstücke, Nudeln, Schiefer, Schmalz, Stärke, Thee, Verblendziegel, Zucker in Broden.

Anmerkung zu b. Enthält ein und dieselbe Sendung Güter verschiedenen Stückgewichts, so wird — nach Abzug und besonderer Berechnung etwaiger Stücke über 100 kg — der Gebührenberechnung das Durchschnittsgewicht zu Grunde gelegt.

c. Bei sperrigen Gütern, verpackt oder unverpackt: für 100 kg 4 ₰

Dahin gehören z. B.: Anker, Bretter, Dielen, Farbhölzer (in kleinen Stücken), Federn (in ungepreßten Ballen), Gasröhren, Holz (Rundholz und roh behauenes Nutzholz, geschnittenes oder behauenes Nutzholz in langen Stücken, auch Holzstiele), Hörner, Konstruktionsteile, Korbwaren, Korke, Korkabfall, Korkholz, Korkrinde, Korkwaren, Ketten (lose), Knochen, Lumpen (in ungepreßten Ballen), Matten, Möbeln, Papierabfall (in ungepreßten Ballen), Palmblätter, Palmstroh, Piassava, Reifen, Reisstroh, Reiswurzeln, Seegras, Stäbe, Stöcke, Strohhülsen, Stuhlrohr, Thonröhren; ferner fertige Fenster oder Thüren und dergleichen — leere Fässer oder Kisten und andere Behälter, — lose Häute und lose Tabaksblätter oder Stengel.

Anmerkung zu b und c. Werden diese Güter mit der Eisenbahn zugeführt oder abgeführt und unter Benutzung der Schuppen oder Plätze verladen, so kommt das Anderthalbfache des Zuschlags in Anrechnung.

d. Bei Eisenbahnwagenladungen von 10000 kg und darüber:
für das Einladen von Schafwolle und von Tabak.........für 100 kg 2 ₰

e. Bei Gütern, die von der Ladestelle zur Lagerstelle im Freien — oder umgekehrt — durch die Verwaltung befördert werden, sofern sie nicht frei gerollt werden können, für jede **Beförderung**..............................für 100 kg 3 ₰

f. Bei Gütern, über deren Weiterbehandlung die Aufgabe nicht rechtzeitig erfolgt, und bei Gütern, für welche die Abnahmefrist abgelaufen ist..für 100 kg 2 ₰

IV. Nebengebühren.

a. Bei Arbeiten außerhalb der festgesetzten Dienststunden wird für die Mehrkosten der unter I. aufgeführten Leistungen an jeder Ladestelle (Krahn) besonders erhoben:
1. **an Werktagen:**
   für Arbeiten in der Zeit bis 10 Uhr abends.......für die Stunde ℳ 4
   " " " " " nach 10 " " .... " " " " 6
2. **an Sonntagen und Festtagen** für die Stunde ℳ 10.

Anmerkung zu a. Erfolgt die Arbeit auf Anfordern der Verwaltung, so ermäßigen sich die vorstehenden Gebühren auf die Hälfte.

b. Für das Überladen von Gütern von **Schiff zu Schiff** mittels der **Uferkrähne**, sofern die Verwaltung diese Arbeit übernimmt und der Schiffer das Gut anschlägt und abnimmt,
bei Gütern allgemeiner Art...........für 1000 kg 80 ₰
" " der Klasse S 1 und S 2.... " " " 60 "
" " der Klasse M............. " " " 40 "

c. An Wiegegebühren für gewöhnliche Stückgüter, die der Antragsteller auf die Wage liefert, wird einschl. Ausfertigung der Gewichtsbescheinigung erhoben für 100 kg 5 ₰, wird die Verwiegung ohne Mitwirkung des Antragstellers durch die Verwaltung ausgeführt, für 100 kg 10 ₰.

d. Für die Ausfertigung von Bescheinigungen wird für die erste Ausfertigung einer Bescheinigung erhoben................................ ℳ 1,—
für jede weitere Ausfertigung............................ " 0,50

e. An Leihgebühr für Betriebsgeräte der Verwaltung wird erhoben:
1) für Brückenwagen,
   für den Tag................................ ℳ 3,—
   für einen halben Tag......................... " 2,—
   für die Stunde.............................. " 0,50
2) für sonstige Arbeitsgeräte, als
   Wagen, Karren und dergl. für die Stunde................ " 0,20

Anmerkung zu e. Die Verwaltung verleiht Betriebsgeräte nur in Ausnahmefällen.

f. Für den **Transport von Gütern** vom Hof in den Schuppen und umgekehrt, sowie von einem Schuppen in den andern wird vom Antragsteller eine Gebühr von 10 ₰ für 100 kg erhoben.

V. Abnahmefristen und Lagergebühren.

a. Abnahmefristen.

Die den Schuppen oder den Lagerplätzen im Freien zugeführten Güter nachbezeichneter Art genießen bis zum Ablauf der angegebenen Abnahmefristen freies Lager. Sonntage und Festtage werden innerhalb der Abnahmefristen nicht mit angerechnet.

Die Abnahmefristen betragen, vom Tage nach der Landung oder Anlieferung gerechnet:

1) Bei Gütern, die zu Schiff ankommen . . . . 4 Tage.

Anmerkung zu 1: Für Güter, die zu Schiff ankommen und mit der Eisenbahn weiterversandt werden, wird freies Lager bis zur geschehenen Verladung gewährt, wenn die Wagenanforderungen und die Verladungsanträge spätestens am Tage vor Ablauf der Abnahmefrist bis 4 Uhr nachmittags eingeliefert und die Güter selbst am Vormittage des nächsten Tages ladebereit sind.

2) Bei Gütern, die mit der Eisenbahn im Fernverkehr zugeführt werden: Wenn sie zum Zweck der Verschiffung angebracht sind und verschifft werden 8 Tage; wenn die Güter nicht verschifft werden, oder wenn sie zur Weiterbehandlung auf dem Landwege zugeführt sind, — sofern dazu die Genehmigung der Verwaltung eingeholt ist — . . . . 2 Tage.

3) Bei Gütern, die mit Landfuhrwerk oder mit der Eisenbahn im Ortsverkehr oder mittels der Speicherkrähne zur Verschiffung zugeführt werden, — wobei indes die Zuführung nur für ladebereite Schiffe statthaft ist, — 2 Tage.

b. Lagergeld.

Für Güter, die weder auf Grund der vorstehend unter a gegebenen Bestimmungen freies Lager genießen, noch auf Grund der nachstehend unter c gegebenen Bestimmungen zur Lagerung zugelassen worden sind, wird an Lagergeld für den Tag erhoben:

1. Bei Gütern, die mit der Eisenbahn im Fernverkehr zugeführt sind, für 100 kg . . . . 2 ₰

2. Bei allen andern Gütern, wenn sie im Schuppen lagern,
für 100 kg . . . . 4 „
wenn sie im Freien lagern, für 100 kg . . . . 2 „

c. Lagergebühren.

Für Güter, die ausnahmsweise — soweit nach dem Ermessen der Verwaltung Platz dazu verfügbar ist — zur Lagerung **in den Schuppen** oder **im Freien** zugelassen, oder die länger als 10 Tage nach Ablauf der vorstehend unter a angegebenen Abnahmefristen dort belassen werden, gelten die nachstehenden Sonderbestimmungen:

1. Die **Lagergebühren** werden nach den für die Lagereinrichtungen festgesetzten Gebühren (C I.) berechnet, und zwar wird in der Regel für Güter, die auf

kurze Lagerung (bis zu 14 Tagen) angemeldet sind, die einfache Monatsgebühr, für Güter, die auf Monatslager genommen sind, das anderthalbfache der Monatsgebühr erhoben.

2. Die **Kosten** für etwaiges **Umstapeln oder Aufstapeln,** sowie für das **Abstapeln** der Güter werden nach üblichen oder vorher vereinbarten Sätzen berechnet; im Streitfalle entscheidet die Deputation für Häfen und Eisenbahnen endgültig.

   Wünscht der Eigentümer die genannten Arbeiten selbst vorzunehmen, so hat er davon der Verwaltung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Er ist solchenfalls gehalten, diese Arbeiten innerhalb einer von der Verwaltung festzusetzenden Frist auszuführen und hinsichtlich der Benutzung des Lagerplatzes sowie des Stapelns der Güter den Anordnungen der Verwaltung nachzukommen. Ebenso ist den Anweisungen der Verwaltung über die Benutzung der Räumlichkeiten zum Zwecke der Bearbeitung gelagerter Güter Folge zu leisten.

3. Die Verwaltung ist berechtigt, die Abnahme der Güter mit einer **Kündigungsfrist von einer Woche** auf einen beliebigen Tag zu verlangen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist kommt das vorstehend unter b angegebene Lagergeld zur Berechnung; — auch ist die Verwaltung alsdann befugt, das Gut für Rechnung und Gefahr des Eigentümers zu entfernen und anderweit zu lagern.

4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Betriebsordnung.

Abschnitt C.

Gebühren für die Benutzung der Lagereinrichtungen.

I. Lagergebühren.

a. Für die Aufbewahrung von Gütern in den Lagergebäuden werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Die Preise gelten für den Monat und beziehen sich, soweit sie nach Stück angegeben sind, auf gebräuchliche Packungen von üblichem Gewicht und Umfang. Für andere Packungen und für etwa nicht aufgeführte Güter werden die Preise nach den im einzelnen Falle gegebenen Verhältnissen durch die Verwaltung festgestellt. Teile eines Monats werden für voll gerechnet.

Aepfel	f. d. Kiste	3 ₰	**Baumwolle, ostind.** . .	f. d. Ballen	15 ₰
"	" Barrel	10 "	" **amerik.** . .	" "	25 "
Anis	" Sack	5 "	wenn auf Durchgangslager (bis zu 10 Tagen) angemeldet	" "	15 "
Asphalt	" "	5 "			
"	" Kiste	8 "			
"	" Faß	15 "			

Baumwollsaatkuchen	f. 1000 kg	50 ₰
Baumwollsaatmehl	„ „	50 „
Bier in Kisten	f. d. Kiste	10 „
Bohnen	„ Sack	5 „
Borsten	„ Ballen	40 „
Buchweizen, in Säcken	f. 1000 kg	50 „
„ lose	„ „	60 „
Buchweizengrütze	f. d. Sack	5 „
Butter	„ Tub	3 „
„	„ Firking	6 „
Cacao	„ Sack	5 „
Caffee	„ „	5 „
Cassia	„ Ballen	5 „
„	„ Kiste	5 „
Cement	„ Sack	4 „
„	„ Faß	8 „
Citronenschaale	„ Ballen	15 „
Cocosgarn und Cocosfasern	„ „	15 „
Corinthen	„ Sack	5 „
„	„ Faß	12 „
Corossosnüsse	f. 100 kg	8 „
Crin d'Afrique	f. d. Ballen	20 „
Cumin	„ „	20 „
Draht in Rollen	f. 100 kg	15 „
Eisen	„ „	10 „
Erbsen	f. d. Sack	5 „
Erdnußkuchen u. Erdnußmehl	f. 100 kg	6 „
Farbehölzer	„ „	10 „
Federn in gepreßten Ballen	f. d. Ballen	25 „
Feigen	„ Matte	3 „
„	„ Sack	5 „
Fibre	„ Ballen	15 „
Fleisch	„ Barrel	15 „
Früchte (eingemachte)	„ Kiste	8 „
Gallen	„ „	20 „
Gambier	„ Packen	8 „
Getreide, schweres, in Säcken	f. 1000 kg	40 „
Getreide, schweres, lose	f. 1000 kg	50 ₰
„ leichtes, in Säcken	„ „	50 „
Getreide, leichtes, lose	„ „	60 „
Graphit	f. d. Faß	30 „
Gummi copal	„ Kiste	8 „
Gummi damar	„ „	8 „
Häute, trocken	„ Stück	2½ „
„	„ Ballen	75 „
Heringe	„ Tonne	15 „
Hirse	f. 100 kg	5 „
Holzpappe	f. d. Ballen	8 „
Holzstifte	„ Barrel	10 „
Honig	„ „	35 „
„	„ Tierces	75 „
Hopfen, gepr.	f. d. Ballen	25 „
Hanf	f. 100 kg	15 „
Japanwaren	f. d. Kiste	30 „
Indigo	„ „	25 „
Ingber	„ Sack	5 „
„	„ Faß	20 „
„	„ Kiste	20 „
Jute	„ Ballen	12 „
Johannisbrod	„ „	15 „
Kleesaat	„ Sack	5 „
„	f. 100 kg	7 „
Korkholz	f. d. Ballen	15 „
Korke	„ „	20 „
Kipse	„ „	75 „
Kleie	f. 100 kg	6 „
Knochenmehl	„ „	5 „
Kümmel	f. d. Sack	5 „
„	„ Ballen	20 „
Lachs in Dosen	„ Kiste	10 „
Lakritzen	„ „	8 „
Leinsaat, in Säcken	f. 1000 kg	50 „
„ lose	„ „	60 „
Leinkuchen	„ 100 kg	6 „
Linsen	f. d. Sack	5 „
Maccaroni	„ Kiste	3 „
Macisnüsse	„ „	8 „

Macisblüte	f. d. Kiste	8	₰
Mais, in Säcken	f. 1000 kg	40	„
„ lose	„ „	50	„
Mandeln	f. d. Ballen	10	„
„	„ Faß	25	„
Mehl	„ Beutel	3½	„
„	„ Sack	5	„
„	„ Barrel	10	„
Moos, isländ.	„ Ballen	20	„
Oel	„ Barrel	20	„
Oelkuchen	f. 1000 kg	50	„
Oelkuchenmehl	„ „	50	„
Olivenoel	f. d. kl. Faß	20	„
„	„ gr. „	40	„
Orangenschale	„ Ballen	15	„
Packleinen	„ „	5	„
Palmkerne	f. 100 kg	5	„
Pfeffer	f. d. Sack	5	„
Pflaumen	„ Kiste	3	„
„	„ Sack	5	„
„	„ Barrel	10	„
„ türk.	„ Faß	75	„
Piassava	„ Ballen	8	„
Piment	„ Sack	5	„
Quercitron	„ „	4	„
Quassiaholz	f. 100 kg	10	„
Raps, in Säcken	„ 1000 kg	50	„
„ lose	„ „	60	„
Reis	f. d. Sack	5	„
Reismehl	f. 100 kg	6	„
Roheisen	f. 1000 kg	50	„
Rosinen	f. d. Kiste	4	„
„	„ Sack	5	„
„	f. d. Faß 50 kg	10	„
Rübsen, in Säcken	f. 1000 kg	50	„
„ lose	„ „	60	„
Sago	f. d. Sack	5	„
Sardellen	„ Anker	6	„
Sardinen	„ Kiste	8	„
Sauerkohl	f. d. Oxhoft	30	₰
Schellack	„ Kiste	15	„
Schmalz	„ Tub	3	„
„	„ Firking	6	„
„	„ Tierces	12	„
Sennesblätter	„ Ballen	10	„
Stuhlrohr	f. 100 kg	15	„
Speck	f. d. Kiste	30	„
Syrup	„ Barrel	25	„
Steinnüsse	f. 100 kg	8	„
Succade	f. d. Kiste	10	„
Tabak:			
Seedleaf	„ „	30	„
Maryland	„ Faß	90	„
Virginy	„ „	100	„
Kentucky und Stengel	f. d. Faß	120	„
Tabak in Packen und Seronen:			
bis 50 kg		7	„
von 50 bis 75 kg		10	„
über 75 kg		12	„
Tapioca	f. d. Sack	5	„
Thee	„ Kiste	5	„
Thran	„ Faß	20	„
Timotheesaat	„ Sack	5	„
Treber	„ „	6	„
Valonea	„ „	5	„
Wachholderbeeren	„ Ballen	10	„
Wein	„ Kiste	10	„
„	„ Oxhoft	25	„
„	„ Pipe	60	„
„	„ Stück	80	„
Weizengries	„ Kiste	5	„
Wolle:			
Buenos-Aires	„ Ballen	40	„
Kap und Austral.	„ „	30	„
Zucker, roher und granulirter	f. 100 kg	5	„
raffinirter	„ „	10	„

b. **Für die Aufbewahrung von Gütern auf den Lagerplätzen im Freien wird die Hälfte der vorstehend angegebenen Gebühren erhoben.**

II. Öffentliche Niederlage.

An Lagergeld kommen die unter C I. bezeichneten Gebühren zur Berechnung.

III. Nebengebühren.

Für das Heben und das Hinunterlassen von Gütern, die auf die Böden zu Lager gebracht und vom Lager abgeführt werden sollen, einschließlich der Beförderung des Gutes im Schuppen und des Anschlagens, wird beim Anbringen zusammen erhoben für 100 kg 8 ₰.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1894.

XXXVII. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung einer Hafenbahnfracht in den stadtbremischen Häfen.

Vom 1. Juli 1894.

Der Senat bringt nachstehende durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellte Vorschriften hiermit zu öffentlicher Kunde:

§ 1.

Von den Gütern, die auf den dem bremischen Staate gehörigen Bahnanlagen im Freibezirk, am Holzhafen, am Weserbahnhof und auf den Lagerplätzen am Neustadtsbahnhof und zwar im Anschlußverkehr mit den in Bremen einmündenden Eisenbahnlinien befördert werden, wird, soweit nicht betreffs einzelner Strecken dieser Anlagen eine Zuschlagsgebühr vorgesehen ist, als Vergütung für die bei diesen Transporten in Frage kommenden bremischen Leistungen die folgende, von den Ladungsinteressenten zu entrichtende Hafenbahnfracht erhoben:

I. Wenn die Entladung oder Beladung der Eisenbahnwagen auf einem öffentlichen Geleise erfolgt:

a. für Wagenladungsgüter

1. im Freibezirk und am Holzhafen 4 Pfennig für 100 kg.
2. am Weserbahnhof .... 3 " " " "
3. am Neustadtsbahnhof für Platzpächter .... 2,50 " " " "
   für Nichtpächter .... 3 " " " "

b. für Stückgüter

1. im Freibezirk und am Holzhafen 8 " " " "
2. am Weserbahnhof und am Neustadtsbahnhof .... 6 " " " "

II. Wenn die Entladung oder Beladung der Eisenbahnwagen auf im Eigentum Privater befindlichen Geleisen erfolgt

3 Pfennig für 100 kg.

Angefangene 100 kg werden für voll gerechnet.

Die für die einzelnen Sendungen zur Erhebung gelangenden Beträge werden je auf fünf Pfennig nach oben hin abgerundet.

§ 2.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben der Hafenbahnfracht für Sonderleistungen bleibt vorbehalten.

§ 3.

Die Erhebung der im § 1 gedachten Beträge erfolgt im Versandverkehr durch die Eisenbahnverwaltung, im Empfangsverkehr durch die Häfenverwaltung.

§ 4.

Die Verrechnung betreffs der nach § 1 festgesetzten Erhebungen zwischen Eisenbahn- und Häfenverwaltung erfolgt allmonatlich.

§ 5.

Diese Bestimmungen treten am 15. August d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1894.

(Beilage 6.) Bestimmungen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Gebühren bei Benutzung der stadtbremischen Hafenbahnanlagen. (Nr. 179 der Bremer Nachrichten vom 1. Juli 1894.)

I.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung über die Erhebung einer Hafenbahnfracht in den stadtbremischen Häfen vom heutigen Tage, wonach von den Gütern, die auf den dem bremischen Staate gehörigen Bahnanlagen im Freibezirk, am Holzhafen, am Weserbahnhof und auf den Lagerplätzen am Neustadtsbahnhof im Anschlußverkehr mit den in Bremen einmündenden Eisenbahnlinien befördert werden, eine Hafenbahnfracht erhoben wird, wird hierdurch bestimmt, daß dieselbe Hafenbahnfracht zur Erhebung gelangt für Sendungen, die im Ortsverkehr mittelst Frachtbrief von einer der genannten Hafenbahnanlagen nach einem der hiesigen Bahnhöfe oder umgekehrt befördert werden.

II.

Rangirgebühr wird erhoben in Höhe von
3 Mark für jeden beladenen Wagen,
1,50 Mark für jeden leeren Wagen:

A.

im Freibezirk und am Holz- und Fabrikenhafen, sowie auf deren Anschlüssen, ferner auf den Lagerplätzen am Neustadtsbahnhof:

1. wenn Wagen von der Stelle, an welche sie bestimmungsgemäß eingesetzt waren, auf Antrag an einen anderen Ort verschoben werden;
2. wenn bei unvollständiger Frachtbriefvorschrift die gewünschte Ladestelle nicht rechtzeitig bei der betreffenden Station aufgegeben war;
3. wenn angeforderte leere Wagen vom Antragsteller nicht benutzt werden;

B.

am Weserbahnhof:

wenn angeforderte leere Wagen vom Antragsteller nicht benutzt werden.

III.

Wagenmiete wird erhoben im Freibezirk und am Holz- und Fabrikenhafen und auf deren Anschlüssen für leihweise Gestellung von Eisenbahnwagen seitens der Freibezirksverwaltung.

Dieselbe beträgt am ersten Tage der Benutzung für jeden angefangenen halben Tag

1,00 Mark für den offenen Güterwagen von 10 t Tragkraft,
1,50 „ „ einen solchen von 15 t Tragkraft;

für jeden angefangenen folgenden Tag wird außer dem Mietsatze des vorhergehenden Tages ein Zuschlag von 1 Mark erhoben. Doch wird ein höherer Betrag als 5 Mark für den Wagen und Tag nicht in Ansatz gebracht. Auch kommt der Zuschlag für diejenigen Tage nicht in Ansatz, an denen der Mieter für den betreffenden Wagen Rangirgebühr zu entrichten hat.

Die Miete wird vom Zeitpunkte der geschehenen Einstellung des Wagens auf der vom Antragsteller angegebenen Ladestelle an berechnet und läuft bis zu dem Zeitpunkte, an dem die Rückgabe des leeren Wagens auf einem hierzu bestimmten Gleise des Freibezirks an den dienstthuenden Stationsbeamten erfolgt ist. Die Ausbesserung beschädigt zurückgegebener Wagen wird auf Kosten des Mieters durch die Freibezirksverwaltung bewirkt.

IV.

Wiegegebühr wird erhoben im Freibezirk, am Holz- und Fabrikenhafen und auf den Lagerplätzen am Neustadtsbahnhof für die Benutzung der Eisenbahn-Brückenwagen daselbst.

Die Gebühr beträgt

1,00 Mark für jede Verwiegung eines beladenen Wagens,
0,50 " " " " " leeren "

Gegen die Zahlung der Wiegegebühr werden die Wagen vom ankommenden Zuge zur Wage und von da nach der angegebenen Entladestelle oder von der Ladestelle zur Wage und von da zum Zuge befördert. Bei weiteren Leistungen wird Rangirgebühr (vergl. II.) erhoben.

V.

Die vorstehenden Gebühren sind zu entrichten

für den Freibezirk und Holzhafen:
beim Stationsvorsteher des Freibezirks,
für den Weserbahnhof:
bei der Verwaltung des Weserbahnhofs,
für die Lagerplätze am Neustadtsbahnhof:
bei dem Stationsvorsteher daselbst.

VI.

Über die Zahlung der Hafenbahnfracht im Ortsverkehr quittirt die empfangende Stelle:

bei ankommenden Sendungen durch Stempelung des Avisbriefes,
" abgehenden " " " " Frachtbriefes.

Bei Zahlung der Rangirgebühr und der Wagenmiete verabfolgt die empfangende Stelle mit ihrem Stempel versehene Quittungszettel.

Die Wiegegebühr wird gegen Abgabe von Wiegekarten, die an der Wiegestelle vorzuzeigen sind, erhoben. Auf den Wiegekarten ist der gezahlte Betrag zu vermerken.

VII.

Diese Bestimmungen treten mit dem 15. August 1894 in Kraft.

Bremen, den 1. Juli 1894.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 24.

XXXVIII. Verordnung, betreffend das Lootsenwesen auf der Weser von der Stadt Bremen bis nach Bremerhaven und auf der Lesum von Vegesack bis Burg.

Vom 4. Juli 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Handelskammer, nach Vernehmung des Kaufmannskonvents unter Aufhebung der Verordnung, betreffend das Lootsenwesen auf der Weser von der Stadt Bremen bis nach Bremerhaven und auf der Lesum von Vegesack bis Burg, vom 1. Januar 1880:

§ 1.

Die Bremischen Flußlootsen bilden eine Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Dieselbe besitzt die Rechte einer juristischen Person.

§ 2.

Die Auswahl der Personen, welche der Gesellschaft angehören sollen, steht der Behörde für das Lootsenwesen zu. Diese bestimmt auch die Zahl der Mitglieder und setzt die Lootsentaxe fest.

§ 3.

Der nächste Vorgesetzte der Lootsen ist in Bremen der Hafenmeister des Freibezirks oder diejenige Persönlichkeit, welche anstatt desselben später etwa die Behörde für das Lootsenwesen bezeichnen sollte, in Bremerhaven der Oberlootse der dortigen Seelootsengesellschaft und an Bord des auf der Bremerhavener Rhede stationirten Lootsenschiffes der von der Behörde für das Lootsenwesen ernannte Schiffer desselben.

Die Lootsen und deren nächste Vorgesetzte sind der Behörde für das Lootsenwesen unterstellt.

§ 4.

Der Vorgesetzte der Flußlootsen in Bremen hat die Gesellschaft als deren Vorstand nach den ihm von der Behörde für das Lootsenwesen gegebenen Instruktionen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Verträge, durch welche vermögensrechtliche Verpflichtungen für die Gesellschaft im Betrage von mehr als dreihundert Mark eingegangen werden, müssen von der Behörde für das Lootsenwesen genehmigt werden, um für die Gesellschaft rechtsverbindlich zu sein.

§ 5.

Der Flußlootsengesellschaft wird von der Behörde für das Lootsenwesen der jetzige Lootsenschuner als Stationsschiff zum Betriebe des Lootsendienstes zu Eigentum überwiesen, sobald die vom Staate verauslagten Kosten der Anschaffung des Schuners voll zurückerstattet sind. Derselbe ist nach Anweisung der Behörde ständig in gutem Zustande zu erhalten.

Die Kosten der Unterhaltung des Lootsenschuners sind aus der Lootsenkasse zu bestreiten.

§ 6.

An dem Vermögen der Gesellschaft, insbesondere an den derselben gehörigen Fahrzeugen, stehen den Mitgliedern keinerlei Anteilsrechte zu.

Mit dem Verluste der Mitgliedschaft — einerlei ob dieser Verlust ein freiwilliger oder unfreiwilliger ist — erlischt jeder Anspruch an das Gesellschaftsvermögen.

Rechtsgültige Veräußerungen oder Verpfändungen von Gegenständen des Gesellschaftsvermögens können nur durch Beschluß der Behörde für das Lootsenwesen erfolgen.

§ 7.

Die Pflichten der Lootsen sind namentlich folgende:

1) Sie haben ihren Wohnsitz in der Stadt Bremen zu nehmen und unter Ausschluß jedes Nebenerwerbes sich lediglich dem Lootsengewerbe zu widmen.
2) Sie sind allen dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten Gehorsam schuldig und haben namentlich den Dienst an Bord desjenigen Schiffes zu übernehmen, das jene ihnen anweisen.
3) Sie sind verpflichtet, ihre Dienste auf der Weser zwischen Bremen und Bremerhaven und auf der Lesum zwischen Vegesack und Burg nach der von der Behörde für das Lootsenwesen festgesetzten Taxe zu leisten, dürfen weder die Taxe eigenmächtig überschreiten noch geringere Vergütungen als die taxmäßigen fordern.
4) Die Lootsen haben die von ihnen befahrene Stromstrecke fortwährend zu beachten, insbesondere von der Fahrwassertiefe sich durch Peilungen zu vergewissern. Mit den strompolizeilichen Vorschriften, sowie mit allen Gesetzen und Verordnungen, welche sich auf die Schiffahrts-, Zoll- und Quarantäne-Verhältnisse beziehen, haben sie sich genau bekannt zu machen und dieselben strengstens zu befolgen.
5) Sie haben nach Beendigung jeder Reise ihrem Vorgesetzten in Bremen umgehend einen schriftlichen Bericht einzureichen, in welchem alle ihnen auf der Reise bekannt gewordenen Veränderungen des Fahrwassers und sonstige für das Lootsenwesen, das Tonnen- und Bakenamt, die Strompolizei und die Zollbehörde wichtige Mitteilungen zu notiren sind.

6) Sie haben hinsichtlich der Vereinnahmung des Lootsgeldes und sonstiger Einnahmen den Führer des von ihnen gelootsten Schiffs oder dessen Vertreter der Regel nach an ihren Vorgesetzten in Bremen zu verweisen.

In Fällen jedoch, wo Schiffe nach Zwischenstationen zwischen Bremen und Bremerhaven gelootst werden, wird das fällige Lootsgeld von dem betreffenden Lootsen einkassirt; derselbe hat den Betrag umgehend an seinen Vorgesetzten in Bremen abzuführen.

7) Nach geleistetem Dienst haben die Lootsen sich bei Ankunft in Bremen bei ihrem Vorgesetzten zu melden. Bei Ankunft in Bremerhaven haben sie sich sofort an Bord des Stationsschiffes zu begeben und sich beim Schiffer desselben zu melden.

8) Sie haben als Kennzeichen im Dienste ein Wappenschild vor der Brust zu tragen, das ihnen staatsseitig geliefert wird und im Falle des Todes oder der Dienstentlassung zurückgegeben werden muß.

Das Schild darf weder an andere verliehen noch außerhalb des Dienstes getragen werden.

9) Sie haben einen Abdruck dieser Verordnung, sowie der Lootsentaxe stets bei sich zu führen und beide auf Verlangen den Schiffern der von ihnen gelootsten Schiffe vorzuzeigen.

Im übrigen werden die Pflichten der Lootsen im einzelnen durch die ihnen von der Behörde erteilte Dienstanweisung festgestellt.

§ 8.

Die Lootsgelder und sonstigen Einnahmen der Lootsen, sowie die im Falle des Untergangs oder der Havarie der Lootsenfahrzeuge oder der sonstigen im Eigentum der Gesellschaft stehenden Sachen gezahlten Assekuranz- oder Entschädigungsgelder sind von dem Vorgesetzten der Lootsen in Bremen einzukassiren und fließen in die Gesellschaftskasse.

Die Kasse wird von dem Vorgesetzten der Lootsen in Bremen verwaltet.

Derselbe hat die laufenden Ausgaben aus den Einnahmen zu bestreiten und Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Den Lootsen wird das von der Behörde festzusetzende Jahresgehalt in monatlichen Raten aus der Lootsenkasse ausbezahlt. Die Behörde ist außerdem berechtigt, den Lootsen je nach der Anzahl der von ihnen gelootsten Schiffe Prämien zu bewilligen, welche gleichfalls aus der Lootsenkasse gezahlt werden. Dieselbe bestimmt ferner, welchen Betrag die Lootsen auf ihren Fahrzeugen für Beköstigung zu zahlen haben.

Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres sind die Bücher nebst den erforderlichen Belegen der Behörde zur Revision vorzulegen. Nach erfolgter Revision wird Abrechnung gehalten und der nach Abzug der Auslagen, der Gehälter und Prämien der Lootsen, sowie sämtlicher laufenden Ausgaben und der den Vorgesetzten der Lootsen von der Behörde bewilligten Remunerationen und Gehälter verbleibende

Nettoüberschuß einem zu bildenden Reservefonds und einem Pensionsfonds nach von der Behörde zu bestimmenden Teilen überwiesen. Diese Fonds werden von der Behörde verwaltet.

§ 9.

Aus dem Reservefonds sind zu bestreiten:

a) die Kosten außerordentlicher Reparaturen und die Kosten eines etwaigen Umbaues der zum Lootsendienst bestimmten Fahrzeuge, sowie die Kosten der Neuanschaffung solcher Fahrzeuge;

b) Beihülfen für die Lootsen, sofern infolge außerordentlicher Umstände die Einnahmen der Lootsenkasse in einem Jahre nicht ausreichen, um daraus die von der Behörde festgesetzten Gehälter der Lootsen zu zahlen.

Darüber, ob und in welchem Umfange der Reservefonds zu einem der unter a und b gedachten Zwecke heranzuziehen ist, entscheidet die Behörde für das Lootsenwesen.

§ 10.

Der Pensionsfonds hat den Zweck, solchen Lootsen, welche wegen Alters oder Invalidität nach dem Ermessen der Behörde aus der Gesellschaft austreten müssen, ein von der Behörde jährlich zu bestimmendes Ruhegehalt zu teil werden zu lassen, auf welches jedoch ein Rechtsanspruch nicht besteht.

§ 11.

Falls ein Lootse den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt, oder denselben zuwiderhandelt, so ist der Vorsitzer der Behörde für das Lootsenwesen befugt, ihn in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Mark zu verurteilen, welcher Betrag von dem Einkommen des Lootsen in Abzug gebracht wird. Außerdem kann die Behörde für das Lootsenwesen jederzeit nach ihrem Ermessen, wenn der Lootse sich als untauglich erweist oder in erheblicher Weise seine Pflicht verletzt, die sofortige Entlassung desselben aus der Gesellschaft verfügen.

Die sofortige Entlassung tritt namentlich dann ein, wenn ein Lootse im Dienste betrunken ist.

Auch im Falle der Betrunkenheit außerhalb des Dienstes verfällt der Lootse in Strafe und kann im Wiederholungsfalle auch dieserhalb entlassen werden.

Gegen die Entscheidungen der Behörde ist mit Ausschluß des Rechtswegs lediglich die Beschwerde an den Senat zuläßig

§ 12.

Wird die Lootsengesellschaft aufgelöst, was jederzeit im Wege der Verordnung geschehen kann, so fällt ihr Vermögen an den Staat, welcher dasselbe möglichst zu gleichartigen Zwecken zu benutzen hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. Juni und bekannt gemacht am 4. Juli 1894.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 25.

XXXIX. Verordnung, betreffend Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Gärtnereien in den Landgemeinden Gröpelingen und Schwachhausen.

Vom 7. Juli 1894.

Der Senat verordnet:

§ 1.

In den Landgemeinden Gröpelingen und Schwachhausen wird für Geschäfte, die sich mit dem Verkauf von Blumen und andern zum Schmuck der Grabstätten dienenden Gegenständen befassen, die Zeit, während welcher an Sonn- und Festtagen mit Einschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt und Verkaufsstellen offen gehalten werden dürfen, ausschließlich auf die Stunden von 12 bis 2 und von 3 bis 6 Uhr nachmittags festgesetzt.

§ 2.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für das Landgebiet vom 26. Juni 1892 (Gesetzblatt S. 107) und vom 5. Mai 1894 (Gesetzblatt S. 166) treten für die bezeichneten Geschäftsbetriebe in den genannten Gemeinden außer Kraft.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 unterliegen den im § 7 der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremen vom 26. Juni 1892 (Gesetzblatt S. 105) — § 5 der gleichzeitigen Verordnung für das Landgebiet — angedrohten Strafen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 7. Juli 1894.

(Beilage 7.) [illegible]

1.

[illegible]

2.

[illegible] verboten.

[illegible], den 1. [illegible] 1894.

Die Polizeidirektion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 26.

XL. Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892.

Vom 10. Juli 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die §§ 1 und 13 des Gesetzes, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, finden entsprechende Anwendung auf die Witwen und Kinder des Konsulenten der Gewerbekammer sowie der Vorsteher und Lehrer der beiden evangelischen Waisenhäuser und der Taubstummenanstalt. Die Festsetzung der von den gegenwärtigen Inhabern dieser Stellen nach § 13 an die Generalkasse zu zahlenden Beträge wird dem Senate überlassen.

§ 2.

Die Witwen und Kinder solcher in § 10 unter 4 des Gesetzes bezeichneten Beamten und Angestellten, welche zur Zeit ihres Todes ein mit Ruhegehaltsberechtigung verbundenes Amt nicht bekleiden, haben nur Anspruch auf die Pensionen, welche ihnen nach den die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffenden Gesetzen bei Fortzahlung von Einschüssen und Beiträgen zugekommen wären.

§ 3.

Die Witwen und Kinder derjenigen in § 13 des Gesetzes bezeichneten Beamten, deren Dienstantritt nach dem 31. Dezember 1890 erfolgt ist, haben einen Anspruch auf Pension, auch wenn die daselbst vorgeschriebene Anzeige unterlassen ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 10. Juli 1894.

XLI. Gesetz, betreffend die Zuweisung des durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen vom 14. März 1892 erworbenen Areals zum Amtsbezirke und zur Stadtgemeinde Bremerhaven.

Vom 10. Juli 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Dasjenige Areal, welches durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Erweiterung des bremischen Staatsgebiets nördlich von Bremerhaven vom 14. März 1892 seitens Bremens erworben ist, wird dem Amtsbezirke und der Stadtgemeinde Bremerhaven zugewiesen.

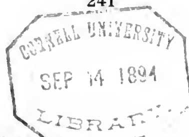
In demselben gelten fortan alle bremischen Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen in gleicher Weise, wie sie in dem bisherigen Amtsbezirk Bremerhaven gelten.

Alle auf dem neuerworbenen Gebiete bis dahin geltenden Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben; indes bleiben die unter der früheren Gesetzgebung erworbenen Privatrechte bestehen.

Auch werden die Bestimmungen des Staatsvertrages, durch welche das fragliche Gebiet erworben ist, von diesem Gesetze nicht berührt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 10. Juli 1894.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.



Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 27.

Inhalt: Nr. XLII. Gesetz, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnareal. S. 241.

XLII. Gesetz, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnareal.

Vom 17. Juli 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Durch Umschreibung in den Registern des Katasters geht, ohne daß es einer Abkündigung und Lassung bedarf, das Eigentum nebst allen dinglichen Rechten und Lasten auf den Preußischen Staat über

1. an den im Bremischen Staatsgebiet belegenen, auf Grund des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und Preußen, betreffend den Übergang der Bremischen Eisenbahnen auf den Preußischen Staat, vom 30. November 1883 (Bremisches Gesetzblatt von 1884 Seite 57 ff. und 71 ff.) von Bremen an Preußen abzutretenden Grundstücken,
2. an den früher der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft gehörigen, im Bremischen Staatsgebiet belegenen Grundstücken, nachdem der Preußische Staat auf Grund des von ihm mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft unter dem 27. August / 10. Oktober 1879 abgeschlossenen Vertrages von dem Rechte des Ankaufs der vormaligen Köln-Mindener Eisenbahn Gebrauch gemacht hat.

§ 2.

Imgleichen geht das Eigentum nebst allen dinglichen Rechten und Lasten durch Umschreibung in den Registern des Katasters, ohne daß es einer Abkündigung und Lassung bedarf, auf den Bremischen Staat über an den in Gemäßheit der Ver-

handlungen vom 16. November 1883 (Bremisches Gesetzblatt 1884 Seite 76 ff.) von Preußen an Bremen abzutretenden Parallelwegen und Straßen beim Bahnhofe Bremen.

§ 3.

Nach erfolgter Umschreibung im Kataster sind die Register und Akten des Erbe- und Handfestenamts zu berichtigen.

§ 4.

Die Eigentumsübertragung geschieht frei von Kosten, Gebühren und Abgaben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 17. Juli 1894.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 28.

XLIII. Verordnung, betreffend das Trödlergewerbe.

Vom 21. Juli 1894.

Der Senat verordnet in Ausführung der §§ 35 Absatz 2 und 38 Absatz 2 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt S. 159) hierdurch was folgt:

§ 1.

Der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten, gebrauchter Wäsche oder gebrauchten Möbeln, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen) unterliegt den nachstehenden Vorschriften.

§ 2.

Jeder Trödler hat ein Trödlerbuch zu führen, welches nach Vorschrift der Polizeibehörde eingerichtet und von dieser gegen Zahlung des vorgeschriebenen Preises zu beziehen ist.

§ 3.

Der Eintragung unterliegen sämtliche von dem Trödler geführten Gegenstände, auch wenn er dieselben außerhalb seines Geschäftslokals auf Auktionen, auf dem Hausirwege, in Privathäusern mit oder ohne vorherige Bestellung oder auf andere Weise erworben oder veräußert hat.

Der Eintragung bedürfen nicht Lumpen, Knochen und Bruchglas, sowie alle Gegenstände, welche von dem Trödler außerhalb seines Geschäftslokals erworben, und, ohne aufs Lager zu kommen, weiter veräußert werden.

Von der Verpflichtung zur Buchführung ist nur derjenige Trödler befreit, welcher ausschließlich mit Möbeln handelt.

§ 4.

Alle nicht unter § 3 Absatz 2 und 3 fallenden Geschäftsabschlüsse sind spätestens am Tage des Abschlusses unter genauer Ausfüllung der entsprechenden Spalten mit unverwischbarer Tinte in deutscher Sprache in das Trödlerbuch einzutragen. Die erworbenen Gegenstände sind am Tage der Erwerbung mit einer haltbaren, der Buchnummer entsprechenden Nummer zu versehen, welche vor der Veräußerung nicht abgenommen werden darf.

§ 5.

Jedes Radiren, sonstige Beseitigen oder Undeutlichmachen der Eintragungen in dem Trödlerbuche ist verboten, desgleichen das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einfügen neuer Blätter.

Etwa erforderliche Änderungen der Eintragungen sind so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Eintragungen lesbar bleiben.

§ 6.

Wird der Geschäftsbetrieb eingestellt oder sollen Trödlerbücher aus einem anderen Grunde nicht mehr benutzt werden, so sind dieselben unter Angabe des Datums abzuschließen und der Polizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Neue Eintragungen nach dem Abschlusse sind unzulässig. Abgeschlossene Trödlerbücher sind noch mindestens zehn Jahre lang, vom Datum des Abschlusses an gerechnet, aufzubewahren oder bei der Polizeibehörde zu deponiren, welche in geeigneten Fällen schon vor Ablauf der zehn Jahre die Vernichtung der deponirten Bücher verfügen wird.

Wird ein noch benutztes Trödlerbuch im Laufe einer Untersuchung beschlagnahmt oder sonstwie von zuständiger Seite zwangsweise eingezogen, so hat sich der Trödler bis zur Wiederbehändigung desselben mit einem anderen Trödlerbuche zu versehen.

§ 7.

Kleider, Betten, Wäsche und sonstige Gegenstände, welche mit ansteckenden Krankheiten (Pest, Cholera, Blattern, Typhus, Diphteritis, Tuberkulose, Rose, Scharlach) behaftete Personen benutzt haben, darf der Trödler nicht eher auf Lager nehmen, mit anderen von ihm geführten Gegenständen in Berührung bringen oder weiter veräußern, als bis dieselben gehörig desinfizirt sind. Über Art und Zeit der vorgenommenen Desinfektion ist in der Rubrik „Bemerkungen" eine entsprechende Eintragung zu machen. Die von einer Desinfektionsanstalt ausgestellten Bescheinigungen sind bis zur Veräußerung der desinfizirten Gegenstände aufzubewahren.

§ 8.

Vor dem Abschlusse eines Geschäftes mit minderjährigen Personen unter achtzehn Jahren hat sich der Trödler die Einwilligung der Eltern oder Vormünder zur Vornahme eines solchen Geschäfts gehörig nachweisen zu lassen.

§ 9.

Die von der Polizeibehörde mitgeteilten Verzeichnisse über gestohlene oder sonstwie abhanden gekommene Gegenstände (sogenannte Trödlerzettel) hat der Trödler unverzüglich nach deren Eingang sorgfältig durchzusehen und zu prüfen, ob sich einer von den in dem Trödlerzettel aufgeführten Gegenstände in seinem Besitze befindet.

§ 10.

Der Trödler darf solche Gegenstände nicht erwerben, welche durch die Umstände, unter denen das Angebot erfolgt, wie namentlich infolge der Persönlichkeit des Anbietenden, der Art des angebotenen Gegenstandes, des Wertes desselben, des Mißverhältnisses des letzteren zu der gestellten Forderung oder aus anderen Gründen die Vermutung nahe legen, daß dieselben durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder mit einer solchen im Zusammenhange stehen.

Dasselbe gilt, wenn der Trödler durch öffentliche Bekanntmachung, durch die Trödlerzettel oder auf sonstigem Wege von derartigen strafbaren Handlungen Kenntnis erhalten hat.

§ 11.

Der Trödler ist zur sofortigen Anzeige bei der Polizeibehörde oder bei dem nächsten Polizeibeamten verpflichtet:

1. wenn ihm der nach § 8 vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird;
2. wenn eine Vergleichung der in dem Trödlerzettel aufgeführten Gegenstände mit den in seinem Besitze befindlichen die Identität derselben ergiebt oder doch auf eine solche hinweist (§ 9);
3. wenn er infolge des Verdachts einer strafbaren Handlung den Erwerb eines ihm angebotenen Gegenstandes abgelehnt hat (§ 10).

In den Fällen zu 1 und 3 hat der Trödler bis zum behördlichen Einschreiten für thunlichste Sicherstellung der ihm angebotenen Gegenstände, sowie der dieselben anbietenden, sich nicht genügend legitimirenden Personen zu sorgen.

§ 12.

Den Polizeibeamten hat der Trödler auf Verlangen jederzeit unter Vorlegung der von ihm geführten Bücher und Vorzeigung der in seinem Besitze befindlichen Gegenstände Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gestatten und jede über den Geschäftsbetrieb gewünschte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 13.

Für die Befolgung sämtlicher Bestimmungen dieser Verordnung bleibt der Trödler auch dann verantwortlich, wenn er die Buch- oder Geschäftsführung anderen Personen übertragen hat oder der Erwerb beziehungsweise die Veräußerung von Gegenständen für ihn mit oder ohne Auftrag durch andere Personen erfolgt ist.

§ 14.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 15.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1895 in Kraft. Auf die bis dahin geführten Trödlerbücher findet § 6 Absatz 1 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Die Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Trödler und Pfandleiher, vom 3. August 1877 wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 21. Juli 1894.

XLIV. Verordnung, betreffend eine Zusatzbestimmung zu der das Verfahren rücksichtlich kranker und gefallener Tiere betreffenden Verordnung vom 12. Juni 1874.

Vom 21. Juli 1894.

Auf den Antrag der Sanitätsbehörde verordnet der Senat was folgt:

Dem § 5 der Verordnung vom 12. Juni 1874, betreffend das Verfahren rücksichtlich kranker und gefallener Tiere, wird als zweiter Absatz hinzugefügt:

Bis zur erfolgten Untersuchung von seiten des Polizeitierarztes darf kein Teil eines solchen Tieres beseitigt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 21. Juli 1894.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 29.

XLV. Proklam, betreffend die Sedanfeier.

Vom 5. August 1894.

Unter Erinnerung an das Gesetz vom 9. Juli 1876, betreffend die Sedanfeier, verordnet der Senat:

Am Sonntag, den 2. September d. J., sollen in allen Kirchen des Bremischen Staats vormittags um 7 Uhr, sowie um die Mittagszeit, jedesmal eine Stunde lang, die Glocken geläutet werden; in der Stadt Bremen erfolgt das zweite Geläute unmittelbar nach Beendigung der auf dem Markte stattfindenden Feier.

Um 9 Uhr vormittags findet der Hauptfestgottesdienst für die evangelische Bevölkerung der Stadt Bremen in der Domkirche statt. Im übrigen ist bei den zur Feier des Sonntags in den Kirchen stattfindenden Gottesdiensten der besonderen Bedeutung des Tages zu gedenken. Die sonst für die Zeit zwischen 11½ und 1 Uhr angesetzten Gottesdienste fallen an diesem Sonntage aus.

Bei allen Gottesdiensten sollen an diesem Tage die Becken in den Kirchen zum Besten der Kaiser-Wilhelmstiftung für deutsche Invaliden ausgestellt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. Juli und bekannt gemacht am 5. August 1894.

Ausgegeben am 5. August 1894. 48

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 30.

XLVI. Verordnung, betreffend die gemäß § 167 der Zivilprozeßordnung von Gerichtsvollziehern bei Behörden niedergelegten Schriftstücke.

Vom 14. August 1894.

In Ausführung des § 167 der Zivilprozeßordnung verordnet der Senat nach Vernehmung der Justizverwaltungskommission das Nachstehende:

1. Die Polizeibehörden und die Gemeindevorsteher haben die gemäß § 167 der Zivilprozeßordnung bei ihnen niedergelegten Schriftstücke sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren und die innerhalb dieser Frist vom Empfangsberechtigten nicht abgeholten Schriftstücke an das für ihren Bezirk zuständige Amtsgericht, falls aber die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt ihres Ortes abzuliefern.
2. Die Amtsgerichte haben die bei ihnen gemäß § 167 der Zivilprozeßordnung niedergelegten und die an sie in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung abgelieferten Schriftstücke nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der gemäß § 167 der Zivilprozeßordnung erfolgten Niederlegung derselben, abgesehen von den nach Ermessen des Gerichts für Beteiligte wichtigen Urkunden, zu vernichten, diese Urkunden aber dem Gerichtsvollzieher, welcher die Schriftstücke niedergelegt hat, auszuhändigen.
3. Die Gerichtsvollzieher haben die an sie zurückgelangenden Schriftstücke ihren Auftraggebern zurückzugeben.

4. Ist der Gerichtsvollzieher, welcher die Schriftstücke niedergelegt hat, zu der unter Nr. 2 erwähnten Zeit nicht mehr bei dem Amtsgericht im Amt, so hat die Kanzlei des Amtsgerichts die unter Nr. 3 erwähnte Rückgabe der Urkunden an den Auftraggeber des Gerichtsvollziehers auszuführen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 14. August 1894.

(Beilage 8.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Sicherung von Streichleitern. (Nr. 207 der Bremer Nachrichten vom 29. Juli 1894.)

Die zum Transport und Verladen von Lasten benutzten Streichleitern müssen derart sicher aufgelegt werden und die Bäume derselben so mit einander verbunden sein, daß ein Verschieben der Leitern oder Ausweichen der Bäume während des Gebrauchs ausgeschlossen ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 27. Juli 1894.

Die Polizeidirektion.

(Beilage 9.) Ausführungsbestimmungen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zur Bekanntmachung des Senats, betreffend die Erhebung einer Hafenbahnfracht in den stadtbremischen Häfen, vom 1. Juli 1894 (Hafenbahnfracht im Fernverkehr.) (No. 221 der Bremer Nachrichten vom 12. August 1894.)

I.

Für den Freibezirk, den Holzhafen und deren Anschlüsse.

A. Empfang:

Die Avisbriefe sind vom Empfänger bei dem Stationsvorsteher des Freibezirks vorzuführen und erhalten als Quittung den Stempel dieser Dienststelle, nachdem die auf den Gütern ruhende Hafenbahnfracht daselbst bezahlt oder gestundet worden ist.

Die Güterabfertigung Freibezirk händigt die Frachtbriefe nur gegen Einlieferung des von dem Stationsvorsteher gestempelten Avisbriefes aus.

Auf Wunsch des Empfängers bescheinigt der Stationsvorsteher den Empfang der bar erhobenen Hafenbahnfracht nachträglich auch auf dem Frachtbriefe. Die Quittung erfolgt auch hier durch Stempel.

B. Versand:

Die Eintragung der Hafenbahnfracht in die Frachtbriefe (sei es als Nachnahme, sei es für gezahlte oder gestundete Beträge als Quittung) geschieht:

1) für Sendungen aus dem Freibezirk durch die Bremer Lagerhausgesellschaft (Geschäftsstelle Freibezirk),

2) für Sendungen aus dem Holzhafen und von den vom Freibezirk aus bedienten Anschlüssen des Freibezirks oder des Holzhafens durch den Stationsvorsteher des Freibezirks.

Die genannten Stellen versehen die bei ihnen vorgeführten Frachtbriefe mit dem Hafenbahnfracht-Stempel. Die weitere Behandlung des Frachtbriefes erfolgt erst, nachdem derselbe mit diesem Stempel versehen ist.

Anmerkung. Die Vorausbezahlung der Hafenbahnfracht hat zu erfolgen für frachtfreie Sendungen, sie ist zulässig auf Wunsch des Versenders auch für nicht frachtfreie Sendungen.

II.

Für den Weserbahnhof und den Bahnhof Bremen-Neustadt.

A. Empfang:

1) Für Wagenladungsgüter, die für den Weserbahnhof oder für den Bahnhof Bremen-Neustadt ankommen, mit Ausnahme des unter 2 genannten.

Die Avisbriefe sind vom Empfänger bei der Verwaltung des Weserbahnhofs vorzuführen und erhalten als Quittung den Stempel dieser Dienststelle, nachdem die auf dem Gute ruhende Hafenbahnfracht daselbst gezahlt oder gestundet worden ist.

Die Güterabfertigung Weserbahnhof händigt die Frachtbriefe nur gegen Einhändigung des von der Verwaltung des Weserbahnhofs gestempelten Avisbriefes aus.

2) für Wagenladungsgüter, die für den Bahnhof Bremen-Neustadt in der Richtung von Oldenburg ankommen.

Die Avisbriefe sind dem Stationsvorsteher am Neustadtsbahnhofe vorzuführen; die Hafenbahnfracht wird daselbst gegen Einlösung des Frachtbriefes eingezogen.

3) Für Stückgut für den Neustadtsbahnhof wie für den Weserbahnhof wird die Hafenbahnfracht durch die Verwaltung des Weserbahnhofes eingezogen. Betreffs der Avisbriefe und deren Abstempelung gilt das unter II A 1) gesagte.

Auf Wunsch des Empfängers bescheinigen die zu 1, 2 und 3 genannten Stellen den Empfang der von ihnen bar erhobenen Hafenbahnfracht nachträglich auch auf dem Frachtbriefe. Die Quittung erfolgt auch hier durch Stempel.

B. Versand:

Die Eintragung der Hafenbahnfracht in die Frachtbriefe (sei es als Nachnahme, sei es für gezahlte oder gestundete Beträge als Quittung) geschieht:

1) für die Wagenladungsgüter, die vom Weserbahnhof versandt werden, durch die Verwaltung des Weserbahnhofes,

2) für Wagenladungsgüter, die vom Bahnhof Bremen-Neustadt versandt werden, durch den Stationsvorsteher am Neustadtsbahnhof,

3) für Stückgut, das vom Neustadtsbahnhof oder vom Weserbahnhof versandt wird, durch die Verwaltung des letzteren.

Die zu 1, 2 und 3 genannten Stellen versehen die bei ihnen vorgeführten Frachtbriefe mit dem Hafenbahnfrachtstempel. Die weitere Behandlung des Frachtbriefes erfolgt erst, nachdem derselbe mit diesem Stempel versehen ist.

Anmerkung. Die Vorausbezahlung der Hafenbahnfracht hat zu erfolgen für frachtfreie Sendungen; sie ist zulässig auf Wunsch des Versenders auch für nicht frachtfreie Sendungen.

Bremen, den 5. August 1894.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

(Beilage 10.) Bestimmungen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen über die Vermietung der Lagereinrichtungen im Freibezirk und am Sicherheitshafen zu Bremen.
(No. 221 der Bremer Nachrichten vom 12. August 1894.)

Die Lagereinrichtungen werden zu den nachstehenden Mietsätzen und unter den in der Betriebsordnung enthaltenen Bedingungen von der Lagerhausgesellschaft mietweise abgegeben, soweit sie nicht für die Aufnahme von Einzelgütern in Anspruch genommen oder bestimmt sind.

Die Vermietungen geschehen in der Regel auf ein Jahr oder auf drei Jahre, — ausnahmsweise auf kürzere Dauer, — und zwar in der Regel unter einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr bei einjähriger, und von einem Halbjahr bei dreijähriger Vertragsdauer. Der Mietpreis ist entsprechend der Kündigungsfrist vierteljährlich oder halbjährlich im voraus zu bezahlen. Die Beleuchtung und Reinigung gemeinschaftlicher Flure und Treppen besorgt gegen angemessene Vergütung die Gesellschaft.

Die Bestimmungen der Gebührenordnung sind auch für die Mieter maßgebend, jedoch wird für abgehendes oder ankommendes Eisenbahn-Wagenladungsgut, das der Mieter an den Speicher-Ladegleisen verladet, neben der Hafenbahngebühr keine Kaibetriebsgebühr berechnet. Andere als die zu seinem Lager gehörigen Güter darf der Mieter dort nicht verladen.

Für die Benutzung von Gas und Wasser stehen die städtischen Leitungen zur Verfügung. Gas- oder Wasseranschlüsse dürfen nur mit Genehmigung der Gesellschaft angelegt werden.

a. Speicher im Freibezirk.

Vorbemerkung: Die Grundfläche des Unterraumes einer Abteilung beträgt
bei den Speichern I und V rund 360 qm,
bei den Speichern II und IV rund 270 qm.

Die Abteilungen bestehen aus je einem Keller, Unterraum, zwei bis vier Böden und einem Dachboden. Bei den Speichern I und V gehört zum Dachboden auch ein Kehlbalkenboden.

Der Speicher I enthält Abteilungen zu 5 und zu 7 Geschossen,
" " V solche zu 6 " " 7 "
in den Speichern II und IV haben alle Abteilungen 5 Geschosse.

1) Mietpreise für ganze Abteilungen
(bei fester Mietdauer von drei Jahren)

	bei Speicher I u. V	bei Speicher II u. IV
für eine Abteilung von 5 Geschossen......	M. 5400	M. 4100
" " " " 6 "	" 6400	—
" " " " 7 "	" 7200	—

(bei fester Mietdauer von einem Jahre)

	bei Speicher I u. V	bei Speicher II u. IV
für eine Abteilung von 5 Geschossen......	M. 5800	M. 4400
" " " " 6 "	" 7000	—
" " " " 7 "	" 8000	—

2) Mietpreise für geschlossene Einzelräume
(bei fester Mietdauer von einem Jahre)

	bei Speicher I u. V	bei Speicher II u. IV
für einen Keller....................	M. 1500	M. 1140
" " Unterraum................	" 1900	" 1440
" " ersten Boden..............	" 1500	" 1140
" " zweiten Boden.............	" 1400	" 1040
" " dritten Boden.............	" 1250	—
" " vierten Boden.............	" 1050	—
" " Dachboden................	" 850	" 440

3) Mietpreise für Teile eines Raumes
(bei fester Mietdauer von einem Jahre)

	für Speicher I, II, IV und V bei Räumen v. mindestens 100 qm	25 qm
im Keller für das qm.................	M. 4,75	M. 5,50
" Unterraum für das qm..............	" 6,—	" 7,—
" ersten Boden für das qm............	" 4,75	" 5,50
" zweiten Boden " " "............	" 4,50	" 5,—
" dritten Boden " " "............	" 4,—	" 4,50
" vierten Boden " " "............	" 3,50	" 4,—

b. Lagerschuppen und Lagerplätze im Freibezirk.

1) Die Lagerschuppen sind einstöckig gebaut und enthalten je eine Anzahl von Einzelräumen zu ebener Erde — mit gesonderten Zugängen von der Straße. Ladegeleise sind für die Lagerschuppen nicht vorgesehen.

Die Einzelräume haben Grundflächen von rund 25 qm bis rund 160 qm.

Der Mietpreis beträgt für das Jahr und für das qm ℳ 5,50.

2) der Mietpreis für die Lagerplätze beträgt für das Jahr bei den gepflasterten freien Plätzen zwischen den Kaischuppen ..... für das qm ℳ 1,20
bei den übrigen Plätzen .... „ „ „ „ —,60

Anmerkung zu a und b. Die Verwaltung kann ausnahmsweise eine kürzere Mietdauer als ein Jahr zulassen, jedoch erhöht sich in solchen Fällen die vorstehend angegebene Miete

bei halbjähriger Vermietung um 10 v. H.
„ vierteljähriger „ „ 25 „ „

c. Auf die **Lagereinrichtungen am Sicherheitshafen** finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Diese Bestimmungen treten mit dem 15. August 1894 in kraft.

Bremen, den 1. Juli 1894.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 31.

XLVII. Verordnung, betreffend das Mindestmaß für den Fang des Aals.

Vom 25. Oktober 1894.

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1893, betreffend die Abänderung des Fischereigesetzes vom 27. Mai 1888, verordnet der Senat:

Unter Abänderung der auf das Mindestmaß für den Fang des Aals bezüglichen Bestimmung des § 19 unter 2 des Fischereigesetzes vom 27. Mai 1888 wird hierdurch das Mindestmaß für den Fang des Aals (Anguilla vulgaris) in den bremischen, der Küsten- und Binnenfischerei unterworfenen, nicht geschlossenen Gewässern auf 25 Centimeter herabgesetzt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 25. Oktober 1894.

(Beilage 11.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend Benutzung der Fußgängerbrücke über die kleine Weser. (No. 237 der Bremer Nachrichten vom 28. August 1894.)

§ 1.

Die Brücke dient lediglich dem Fußgängerverkehre.

§ 2.

Es ist verboten, die Brücke mit irgend welchen Fuhrwerken (Handwagen, Karren, Kinderwagen und dergleichen) zu befahren.

§ 3.

Schwere oder einen größeren Raum einnehmende, sowie solche Gegenstände, welche die Fußgänger belästigen können, dürfen über die Brücke nicht befördert werden.

§ 4.

Das Stehenbleiben auf der Brücke, sowie das Verunreinigen oder Beschädigen derselben ist verboten.

Passanten haben sich stets rechts zu halten.

§ 5.

Den Anordnungen der mit der Erhebung der Brückengelder und der Beaufsichtigung der Brücke betrauten Brückenwärter ist unverweigerlich Folge zu leisten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Diese Verordnung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dem Verein zur Erbauung vorbezeichneter Brücke das Recht verliehen worden ist, ein Brückengeld von einem Pfennig für die Person zu erheben.

Bremen, den 16. August 1894.

Die Polizeidirektion.

(Beilage 12.) Bekanntmachung des Landherrn, betreffend neue Planstraßen in der Feldmark Schwachhausen (Nr. 240 der Bremer Nachrichten vom 31. August 1894.)

In Gemäßheit des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend, vom 14. Juni 1891, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem durch das gesetzliche Verkoppelungsverfahren bezüglich eines Teils des Gebiets der Landgemeinde Schwachhausen die Planstraßen teilweise verlegt resp. aufgehoben sind, nunmehr folgende, den Bestimmungen der §§ 141, 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 unterworfene Planstraßen im Verkoppelungsgebiet bestehen:

Benennung und Lage der Planstraßen	Breite der Planstraßen m
1. Verlängerung der Georg Gröningstraße („Georg Gröningstraße")	15
2. Verlängerung der Wachmannstraße („Wachmannstraße")........	20
3. Verlängerung der Ringstraße („Schwachhauser Ring").........	30
4. Verlängerung der Donandtstraße („Donandtstraße")...........	15
5. Weg neben Krüger („Albersstraße")............................	15
6. Munteweg, Stockfischweg, Fortsetzung der Emmastraße („Emmastraße")..	15
7. Fortsetzung der Bürgermeister Smidtstraße („Bürgermeister Smidtstraße")..	15

Die eingeklammerten Bezeichnungen sind die vom Senate genehmigten Straßennamen.

Der neue Straßenplan kann von den Beteiligten am Katasteramt, Lindenhof, Zimmer No. 25, eingesehen werden.

Bremen, den 30. August 1894.

Der Landherr.
Stadtländer.

(Beilage 13.) Bekanntmachung der Polizeidirektion, betreffend das Betreten ꝛc. der Schuppen des Weserbahnhofs. (Nr. 246 der Bremer Nachrichten vom 6. September 1894.)

I.

Das unbefugte Betreten der Schuppen und Lagerräume des Weserbahnhofs, sowie das Nichtbefolgen der Weisungen und Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Angestellten (§ 5 der Betriebsordnung des Weserbahnhofs) wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft, vorbehältlich der wegen Hausfriedensbruchs etwa verwirkten Strafen.

II.

Der Gebrauch von Feuer, sowie das Rauchen von Tabak oder Cigarren in den Schuppen und Lagerräumen des Weserbahnhofs wird mit den in den §§ 17 und 31 des Gesetzes, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend, vom 3. Mai 1872, sowie den in dem § 368 des deutschen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafen geahndet, vorbehältlich der wegen schuldvoller Veranlassung eines Brandes etwa verwirkten Strafen und der Verpflichtungen gegen Dritte zum Ersatz des entstandenen Schadens.

III.

Der Gebrauch von Feuer, sowie das Rauchen von Tabak oder Cigarren innerhalb der Einfriedigung des Weserbahnhofs wird mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft, vorbehältlich der wegen schuldvoller Veranlassung eines Brandes etwa verwirkten Strafen und der Verpflichtungen gegen Dritte zum Ersatz des entstandenen Schadens.

Bremen, den 4. September 1894.

Die Polizeidirektion.

(Beilage 14.) Bekanntmachung der Polizeidirektion, betreffend das Betreten &c. der Schuppen im Freibezirk und am Sicherheitshafen. (Nr. 246 der Bremer Nachrichten vom 6. September 1894.)

I.

Das unbefugte Betreten der der Bremer Lagerhausgesellschaft vom Staate überwiesenen Quaischuppen und Lagerplätze im Freibezirk und am Sicherheitshafen, sowie das Nichtbefolgen der Weisungen und Anordnungen der von der Gesellschaft mit der Aufsicht beauftragten Angestellten (§ 5 der Betriebsordnung der Bremer Lagerhausgesellschaft) wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft, vorbehältlich der wegen Hausfriedensbruchs etwa verwirkten Strafen.

II.

Der Gebrauch von Feuer, sowie das Rauchen von Tabak oder Cigarren in den Schuppen oder Lagerräumen des Freibezirks und des Sicherheitshafens wird mit den in den §§ 17 und 31 des Gesetzes, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend, vom 3. Mai 1872, sowie den in dem § 368 des deutschen Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen geahndet, vorbehältlich der wegen schuldvoller Veranlassung eines Brandes etwa verwirkten Strafen und der Verpflichtungen gegen Dritte zum Ersatz des entstandenen Schadens.

III.

Der Gebrauch von Feuer, sowie das Rauchen von Tabak oder Cigarren auf den durch Anschlag bezeichneten Lagerplätzen des Freibezirks und des Sicherheitshafens oder in gefährlicher Nähe von Stellen, auf denen feuerfangende Waren verladen werden, wird mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft, vorbehältlich der wegen schuldvoller Veranlassung eines Brandes etwa verwirkten Strafen und der Verpflichtungen gegen Dritte zum Ersatz des entstandenen Schadens.

Bremen, den 3. September 1894.

Die Polizeidirektion.

(Beilage 15.) Verordnung des Medizinalamts Bremen, betreffend die Beförderung von Personen, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind. (No. 249 der Bremer Nachrichten vom 9. September 1894.)

---

§ 1.

Zur Beförderung von Personen, welche an Pest, Cholera, Blattern, Typhus, Scharlach, Diphteritis oder Rose leiden, werden Krankenwagen vom Medizinalamt zur Verfügung gestellt, die auf einen bei den Polizeibüreaus oder dem Vorsteher des Arbeitshauses mündlich oder schriftlich angebrachten Antrag mit den nötigen Bedienungsmannschaften geliefert werden.

Die Benutzung sonstigen öffentlichen Fuhrwerks (Droschken, Mietwagen, Straßenbahnen, Omnibus rc.) zur Beförderung solcher Personen ist verboten.

§ 2.

Das Medizinalamt ist befugt, das im § 1 enthaltene Verbot vorübergehend auch auf andere als die vorstehend aufgeführten ansteckenden Krankheiten auszudehnen.

§ 3.

Ärzte, welche die Beförderung eines Kranken mit Fuhrwerk anordnen, haben hierüber eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen, die einen Vermerk darüber enthalten muß, ob die Krankheit eine ansteckende im Sinne der §§ 1 und 2 ist oder nicht.

§ 4.

Öffentliches Fuhrwerk, welches den vorstehenden Bestimmungen zuwider zur Beförderung ansteckender Kranker gedient hat, ist einer gründlichen Desinfektion in der Desinfektionsanstalt zu unterwerfen. Für den durch diese Maßregel entstehenden Schaden wird dann aus der Staatskasse Ersatz geleistet, wenn den Führer (Kondukteur rc.) des Fuhrwerks bei der Aufnahme des Kranken kein Verschulden trifft.

Ein Verschulden ist insbesondere auch dann vorhanden, wenn der Führer rc. des Fuhrwerks, obwohl ihm bekannt war, daß es sich um eine Krankenbeförderung handelte, es unterlassen hat, die Vorzeigung der in § 3 gedachten ärztlichen Bescheinigung zu verlangen.

Die Höhe des zu leistenden Ersatzes bestimmt das Medizinalamt. Gegen dessen Bescheid ist Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen das in den §§ 1 und 2 enthaltene Verbot werden, wenn sie vorsätzlich begangen sind, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht die schärferen Strafen der §§ 327, 328 des Strafgesetzbuches verwirkt sind. Fahrlässige Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Verantwortung trifft sowohl den, welcher den Kranken auf den Transport giebt, als den Kranken, wenn dieser sich selbst transportiren läßt, als auch den Führer (Kondukteur) des benutzten öffentlichen Fuhrwerks.

Neben der Strafe kann auf Ersatz der der Staatskasse nach § 4 zur Last gefallenen Entschädigung, sowie der Kosten der Desinfektion erkannt werden.

Übertretungen des § 3 werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft.

Bremen, den 1. September 1894.

Das Medizinalamt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 32.

Inhalt: Nr. XLVIII. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Amerika. S. 261.

XLVIII. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Amerika.

Vom 27. Oktober 1894.

Auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers verordnet der Senat unter Abänderung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Großbritannien und Amerika vom 18. Oktober 1891:

§ 1.

Die Einfuhr von lebendem Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika in das bremische Staatsgebiet wird verboten.

§ 2.

Rindvieh, welches bis zum 28. Oktober 1894 einschließlich von Amerika abgegangen ist, wird, unter der Bedingung sofortiger Abschlachtung nach der Landung, zugelassen werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht die in § 328 des Strafgesetzbuches angedrohte höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 27. Oktober 1894.

Ausgegeben am 27. Oktober 1894. 51

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 33.

XLIX. Verordnung, betreffend Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark.

Vom 7. November 1894.

Unter Abänderung der Verordnung vom 8. März 1893, betreffend Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden, verordnet der Senat:

Wiederkäuer und Schweine dürfen aus Dänemark in das Bremische Staatsgebiet nur zugelassen werden, wenn sie dem stadtbremischen Schlachthofe zum Zwecke der Abschlachtung direkt zugeführt werden. Lebend dürfen die Tiere vom Schlachthofe nicht entfernt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 7. November 1894.

Ausgegeben am 7. November 1894. 52

Druck von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 34.

L. Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten.

Vom 29. November 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Alle Personen, die im bremischen Staatsgebiet als Dienstboten beschäftigt werden, sind, soweit sie nicht der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen, nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

§ 2.

Die Versicherung erfolgt durch Dienstboten-Krankenkassen, deren eine für die Stadt Bremen und das Landgebiet, eine für Bremerhaven und eine für Vegesack zu errichten ist.

Die Verwaltung der Dienstboten-Krankenkasse für die Stadt Bremen und das Landgebiet wird der Behörde für Krankenversicherung, die Verwaltung der Dienstboten-Krankenkassen für die Hafenstädte den Stadträten unter Aufsicht der Behörde für Krankenversicherung übertragen. Die Kosten der Kassenverwaltung haben die Kassen zu tragen.

§ 3.

Alle nach § 1 zu versichernden Personen sind Mitglieder derjenigen Dienstboten-Krankenkasse, in deren Bezirk die Herrschaft wohnt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Dienstantritts, im Fall eines Zuzugs der Herrschaft während des Dienstverhältnisses mit dem Tage, an welchem die Herrschaft an einem innerhalb des Kassenbezirks belegenen Orte ihren Wohnsitz nimmt. Verlegt die Herrschaft während des Dienstverhältnisses ihren Wohnsitz nach einem außerhalb des Kassenbezirks belegenen Orte, so hört der Dienstbote auf, Mitglied der betreffenden Kasse zu sein, wenn er trotzdem das Dienstverhältnis fortsetzt.

§ 4.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Dienstbote aus dem Dienstverhältnisse ausscheidet, ohne in demselben Kassenbezirke in ein neues, die Versicherungspflicht nach Maßgabe dieses Gesetzes begründendes Dienstverhältnis einzutreten.

War er zur Zeit seines Ausscheidens erkrankt, bleibt ihm der Anspruch auf Gewährung der Kassenleistungen (§ 6) während der Krankheit vorbehalten. Dienstboten, welche, ohne erkrankt zu sein, infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, behalten in Unterstützungsfällen, die während der Erwerbslosigkeit und innerhalb vier Wochen nach ihrem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, den Anspruch auf die Kassenleistungen (§ 6), wobei ihnen jedoch Krankenunterstützung keinenfalls für einen längeren Zeitraum gewährt wird, als sie bis zu ihrem Ausscheiden ohne Unterbrechung der Kasse angehört hatten.

Dem Dienstboten, der nicht in ein anderes, eine Versicherungspflicht begründendes Arbeitsverhältnis eintritt, steht es frei, Mitglied der Krankenkasse zu bleiben, sofern er binnen einer Woche nach seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis der Kassenverwaltung anzeigt, daß er der Kasse auch fernerhin angehören wolle.

Mußte er infolge von Krankheit aus dem Dienstverhältnisse ausscheiden, so beginnt für ihn diese Anzeigepflicht erst mit dem Tage, an welchem die ihm zu gewährende Krankenunterstützung endet.

§ 5.

Die Mitgliedschaft der in § 4 Absatz 3 erwähnten Personen erlischt außer durch Abmeldung:

1. wenn sie die Kassenbeiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben;
2. wenn sie ihren Wohnsitz nach einem Ort außerhalb des Kassenbezirks verlegen.

§ 6.

Die Dienstboten-Krankenkasse gewährt an Krankenunterstützung von Beginn der Krankheit an auf die Dauer von längstens dreizehn Wochen:

a. wenn das Kassenmitglied mit Genehmigung der Herrschaft in deren Wohnung verbleibt oder wenn es innerhalb des Bezirks der Kasse bei seinen Angehörigen oder anderweitig geeignete Unterkunft finden kann, freie ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt, falls nicht die Herrschaft auf eigene Kosten ihrem Hausarzt die Behandlung überträgt, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel (auch bei Behandlung durch den Hausarzt);
b. wenn die unter a erwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen und die Krankheit den Dienstboten zum Dienst unfähig gemacht hat, oder wenn

der behandelnde Arzt Krankenhausbehandlung für erforderlich erklärt, freie Beförderung in ein Krankenhaus, freie Kur und Verpflegung in demselben, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

Die Bestimmung der Krankenanstalt steht in allen Fällen der Kassenverwaltung zu.

Ist aus besonderen Gründen die Behandlung des Kassenmitgliedes nicht durch den Kassenarzt, sondern durch einen anderen Arzt erfolgt, so ist die Kassenverwaltung berechtigt, die infolge dieser Behandlung erwachsenen Ausgaben ganz oder teilweise aus der Dienstboten-Krankenkasse zu erstatten. Ebenso ist dieselbe nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, ihren Mitgliedern Unterstützung zu gewähren, so lange sie sich außerhalb des Kassenbezirkes aufhalten.

§ 7.

Der Anspruch auf Unterstützung kommt in Wegfall, wenn die Krankheit, auf Grund deren er erhoben wird, nachweislich schon vor dem Erwerbe der Kassenmitgliedschaft bestanden hat und der Verdacht der Ausbeutung der Kasse begründet ist.

§ 8.

An Kassenbeiträgen sind, wenn nicht nach Maßgabe des § 17 etwas anderes bestimmt ist, für jede Kalenderwoche des Versicherungsverhältnisses 15 Pfennig zu entrichten.

§ 9.

Die Beiträge für die versicherungspflichtigen Mitglieder werden durch die zuständige Behörde gleichzeitig mit den Beiträgen zur Invaliditäts- und Altersversicherung von der Dienstherrschaft eingezogen.

Die Dienstherrschaft hat die Hälfte der Beiträge aus eigenen Mitteln zu tragen, die andere Hälfte kann sie den Dienstboten bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug bringen.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei derselben Herrschaft statt, so ist von derjenigen Herrschaft, welche den Dienstboten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

§ 10.

Die freiwilligen Kassenmitglieder (§ 4 Absatz 3) haben die vollen Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Die Beiträge sind bei Beginn des Versicherungsverhältnisses für das laufende Kalendervierteljahr und von da an vierteljährlich im voraus in der ersten Woche des Kalendervierteljahrs bei der Kassenverwaltung einzuzahlen.

§ 11.

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungswege nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 13. März 1880, beigetrieben.

Der Anspruch der Kasse auf Zahlung rückständiger Beiträge verjährt in einem Jahre.

§ 12.

Die Herrschaft hat ihre nach § 1 versicherungspflichtigen Dienstboten, soweit dieselben nicht schon nach Maßgabe der zu dem Reichsgesetze über die Invaliditäts- und Altersversicherung erlassenen Ausführungsbestimmungen an- und abzumelden sind, spätestens am dritten Tage nach dem Dienstantritt anzumelden und spätestens am dritten Tage nach der Beendigung des Dienstverhältnisses wieder abzumelden.

§ 13.

Die näheren Vorschriften für die Einziehung der Beiträge sowie für die An- und Abmeldungen werden für die Stadt Bremen und das Landgebiet von der Polizeidirektion im Einvernehmen mit dem Landherrn, für die Hafenstädte von den Stadträten erlassen.

§ 14.

Die Beiträge sind so lange fortzubezahlen, bis die Herrschaft der Abmeldepflicht, die ihr nach Maßgabe dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der zu dem Reichsgesetze über die Invaliditäts- und Altersversicherung erlassenen Ausführungsbestimmungen obliegt, genügt hat. Von dem Tage an, an dem die Abmeldung spätestens geschehen mußte, hat die Herrschaft die vollen Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 15.

Die Herrschaft, die der ihr nach Maßgabe dieses Gesetzes obliegenden Meldepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu fünf Mark bestraft.

Auch ist sie sowohl als auch diejenige Herrschaft, die der ihr durch die Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze über die Invaliditäts- und Altersversicherung auferlegten Meldepflicht nicht nachkommt, verpflichtet, die Aufwendungen zu erstatten, welche die Dienstboten-Krankenkasse zur Unterstützung eines vor der Anmeldung erkrankten Dienstboten gemacht hat.

Eingehende Geldstrafen fließen der Dienstboten-Krankenkasse zu.

§ 16.

Reichen die Bestände einer Kasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind die erforderlichen Vorschüsse aus den öffentlichen Mitteln des Kassenbezirks zu leisten. Die Vorschüsse sind demnächst aus der Dienstbotenkrankenkasse zurückzuerstatten.

§ 17.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen einer Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht genügen, so kann der Senat, dem Bedürfnisse entsprechend, die Beiträge auf höchstens 20 Pfennig für jede Kalenderwoche erhöhen.

Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, die nicht zur Zurückerstattung geleisteter Vorschüsse erforderlich werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Sobald der Reservefonds die Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Rechnungsjahre erreicht hat, können die Kassenbeiträge durch Beschluß des Senats insoweit ermäßigt werden, daß die Jahreseinnahmen der Kassen ihrem durchschnittlichen Jahresbedarf entsprechen.

Wird der Reservefonds demnächst in Anspruch genommen, kann der Senat, behufs Ergänzung desselben, eine entsprechende Erhöhung der Kassenbeiträge, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 20 Pfennig für jede Kalenderwoche, beschließen.

Die Erhöhung und Ermäßigung der Beiträge kann für jede einzelne Dienstboten-Krankenkasse besonders angeordnet werden.

§ 18.

Ist von der Dienstboten-Krankenkasse Unterstützung in einem Falle geleistet, in welchem dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe des Geleisteten auf die Dienstboten-Krankenkasse über.

§ 19.

Der Dienstbote ist auf seinen Antrag oder, wenn er minderjährig und zur Dienstvermietung nicht allgemein ermächtigt ist (§ 8 der Gesindeordnung), auf Antrag seiner Eltern oder Vormünder, von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn nachgewiesen wird, daß ihm gegen die Dienstherrschaft für die Dauer des Dienstverhältnisses ein vertragsmäßiger Anspruch auf eine dem § 6 dieses Gesetzes entsprechende oder gleichwertige Krankenunterstützung zusteht.

Die eingeräumte Befreiung gilt nur für die Dauer des Dienstvertrages.

Sie erlischt vor Beendigung des Dienstvertrages nur, wenn entweder die Dienstherrschaft den befreiten Dienstboten oder dieser sich selbst zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn der Dienstbote zur Zeit derselben erkrankt war.

War der befreite Dienstbote, welcher sich selbst zur Krankenversicherung anmeldet, zur Zeit der Anmeldung auf Kosten der Herrschaft bei der Krankenkasse der allgemeinen Krankenanstalt oder bei einer andern, gleichwertige Leistungen gewährenden Kasse gegen Krankheit versichert, so ist die Herrschaft bis zur unverzüglich herbeizuführenden Auflösung der anderweitigen Versicherung berechtigt, dem Dienstboten die infolge der Anmeldung erwachsenden Kassenbeiträge (§ 8 dieses Gesetzes) bei der nächsten Lohnzahlung zum vollen in Abzug zu bringen.

Ein von der Versicherungspflicht befreiter Dienstbote hat im Falle der Erkrankung auch dann keinen Anspruch auf Unterstützung gegen die Dienstboten-Krankenkasse, wenn die Dienstherrschaft ihre vertragsmäßige Verpflichtung nicht erfüllt.

§ 20.

Streitigkeiten, die auf Grund dieses Gesetzes über die Beitragspflicht und die Höhe der zu zahlenden Beiträge sowie über die Ansprüche aus § 15 Absatz 2 dieses Gesetzes zwischen der Dienstboten-Krankenkasse einerseits und ihren Mitgliedern oder den Dienstherrschaften andererseits entstehen, oder welche Ansprüche gegen die Kasse auf Gewährung von Krankenunterstützung betreffen, oder Streitigkeiten, welche zwischen den Dienstherrschaften und den von der Versicherungspflicht befreiten Dienstboten wegen der Ansprüche des Dienstboten aus § 19 dieses Gesetzes entstehen, werden in der Stadt Bremen und im Landgebiet von der Behörde für Krankenversicherung, in den Hafenstädten von den Stadträten entschieden. Gegen die Entscheidung findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist, soweit es sich um Unterstützungsansprüche handelt, vorläufig vollstreckbar, auch wenn der Rechtsweg dagegen beschritten wird.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1895 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 29. November 1894.

(Beilage 16.) Verordnung des Landherrn, betreffend die Beförderung von Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind. (No. 316 der Bremer Nachrichten vom 15. November 1894.)

Nach Anhörung des Kreisausschusses wird verordnet:

§ 1.

Zur Beförderung von Personen aus dem Landgebiete, die an Pest, Cholera, Blattern, Typhus, Scharlach, Diphteritis oder Rose leiden, werden auf einen bei dem Vorsteher des Arbeitshauses mündlich oder schriftlich angebrachten Antrag die Krankenwagen des Medizinalamtes mit den nötigen Bedienungsmannschaften gewährt werden, sofern der Antragsteller die für den Transport erforderlichen Pferde liefert.

Die Benutzung sonstigen öffentlichen Fuhrwerks (Droschken, Mietwagen, Straßenbahnen, Omnibus u. s. w.) zur Beförderung solcher Personen ist verboten.

§ 2.

Ärzte, die die Beförderung eines Kranken mit Fuhrwerk anordnen, haben hierüber eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen, aus der hervorgehen muß, ob die Krankheit eine der in § 1 bezeichneten ist oder nicht.

§ 3.

Öffentliches Fuhrwerk, das den vorstehenden Bestimmungen zuwider zur Beförderung ansteckender Kranker gedient hat, ist einer gründlichen Desinfektion in der Desinfektionsanstalt zu unterwerfen. Für den durch diese Maßregel entstehenden

Schaden wird dann aus der Staatskasse Ersatz geleistet, wenn den Führer (Kondukteur ꝛc.) des Fuhrwerks bei der Aufnahme des Kranken kein Verschulden trifft.

Ein Verschulden ist insbesondere auch dann vorhanden, wenn der Führer ꝛc. des Fuhrwerks, obwohl ihm bekannt war, daß es sich um eine Krankenbeförderung handelte, es unterlassen hat, die Vorzeigung der in § 2 gedachten ärztlichen Bescheinigung zu verlangen.

Die Höhe des zu leistenden Ersatzes bestimmt das Medizinalamt. Gegen dessen Bescheid ist Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen das in § 1 enthaltene Verbot werden, wenn sie vorsätzlich begangen sind, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht die schärferen Strafen der §§ 327, 328 des Strafgesetzbuchs verwirkt sind. Fahrlässige Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Verantwortung trifft sowohl den, welcher den Kranken auf den Transport giebt, als den Kranken, wenn dieser sich selbst transportiren läßt, als auch den Führer (Kondukteur) des benutzten öffentlichen Fuhrwerks.

Neben der Strafe kann auf Ersatz der der Staatskasse nach § 3 zur Last gefallenen Entschädigung, sowie der Kosten der Desinfektion erkannt werden.

Übertretungen des § 2 werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft.

Bremen, den 13. November 1894.

Der Landherr:
Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 35.

LI. Gesetz, betreffend Änderung einiger Bestimmungen der Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack vom 18. September 1879.

Vom 4. Dezember 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack (Anlage A des Gesetzes vom 18. September 1879) wird, wie folgt, abgeändert;

I.

Der Absatz 3 des § 40 welcher lautet:

„Ein besoldetes Mitglied des Stadtrats muß zum Richteramt befähigt sein oder in einem deutschen Bundesstaate die für den höheren Verwaltungsdienst vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben."

wird aufgehoben.

II.

Im ersten Satze des Absatz 1 des § 41 wird an die Stelle der Zahl zwölf die Zahl acht gesetzt.

III.

Der erste Absatz des §. 42 erhält folgende veränderte Fassung:

„Die den besoldeten Stadtratsmitgliedern zu gewährende Besoldung und etwaige Dienstkostenentschädigung wird vor der Wahl durch Gemeindebeschluß festgesetzt."

IV.

Der § 49 wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

§ 49.

„Wenn und so lange ein Pensionär aus einem Staats- oder anderweitigen Gemeindeamte, einer mit Jahrgeldsberechtigung verbundenen Anstellung (§ 61 des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten) oder aus einem Reichsamte ein Einkommen bezieht, wird die Pension insoweit gekürzt, als sie unter Hinzurechnung dieses Einkommens das vor der Pensionirung bezogene Gehalt übersteigt."

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. November und bekannt gemacht am 4. Dezember 1894.

LII. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 31. Januar 1871 über die Betreibung von Gast- oder Schenkwirtschaften, sowie den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus.

Vom 4. Dezember 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

Der zweite Absatz des § 5 des Gesetzes vom 31. Januar 1871, die Betreibung von Gast- oder Schenkwirtschaften, sowie den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreffend (Gesetzblatt S. 13), erhält folgende Fassung:

Im Falle der Säumigkeit wird die Abgabe nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, beigetrieben.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. November und bekannt gemacht am 4. Dezember 1894.

LIII. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 25. Juli 1888 über Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen.

Vom 4. Dezember 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

Nach dem ersten Absatze des § 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1888, betreffend Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen (Gesetzblatt S. 171), wird der folgende neue Absatz eingeschaltet:

Die Steuerdeputation ist befugt, auch andere Wege unter Bezeichnung der dafür errichteten Erhebungsstellen und der Stunden, in welchen dieselben geöffnet sind, widerruflich für die Einführung abgabepflichtiger Gegenstände zu bestimmen. Sie hat, wenn sie von dieser Befugnis Gebrauch macht, dies öffentlich bekannt zu machen.

Art. 2.

Der letzte Absatz des § 11 des im Art. 1 genannten Gesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

Die Einführung abgabepflichtiger Gegenstände auf anderen als den vorstehend angegebenen oder den von der Steuerdeputation dafür bestimmten Wegen ist verboten.

Art. 3.

Der erste Satz des zweiten Absatzes des § 12 des im Art. 1 genannten Gesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

Die zuständigen Beamten sind verpflichtet, sich von der Richtigkeit der gemachten Angabe zu überzeugen.

Art. 4.

An die Stelle des § 17 des im Artikel 1 genannten Gesetzes tritt folgende Vorschrift:

§ 17.

Wer eingeführte abgabepflichtige Gegenstände nach Entrichtung der Abgabe aus der Stadt wieder ausführen will, hat der Erhebungsstelle, über welche die Ausfuhr erfolgt, die Quittung über die entrichtete Abgabe und einen Ausfuhrantrag nach einem vom Generalsteueramte vorzuschreibenden Formulare vorzulegen. Die Ausfuhrstelle vermerkt die ausgeführten Gegenstände auf der Rückseite der Quittung und bescheinigt die Ausfuhr. Hierauf wird die für die ausgeführten Gegenstände gezahlte Abgabe gegen Quittung auf dem Ausfuhrantrage zurückgezahlt.

Art. 5.

Der erste und der fünfte Absatz des § 18 des im Art. 1 genannten Gesetzes erhalten folgende veränderte Fassung:

Erster Absatz.

Wer es unternimmt, die Verbrauchsabgabe zu hinterziehen, hat die Einziehung der abgabepflichtigen Gegenstände verwirkt und verfällt in eine Geldstrafe bis zum fünfzigfachen des Abgabenbetrages. Wer es unternimmt, eine Rückerstattung der Verbrauchsabgabe, welche nicht zu beanspruchen war, zu erlangen, verfällt in eine Geldstrafe bis zum fünfzigfachen des mit Unrecht beanspruchten Rückerstattungsbetrages.

Fünfter Absatz.

Wird festgestellt, daß bei einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes hinsichtlich der Zahlung oder der Rückerstattung der Abgabe eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt worden ist, oder nicht hat verübt werden können, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark ein.

Art. 6.

Die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes treten mit der Verkündigung, die Artikel 4 und 5 mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. November und bekannt gemacht am 4. Dezember 1894.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 36.

LIV. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Behörde für Krankenversicherung, vom 5. Januar 1893.

Vom 21. Dezember 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

An die Stelle des § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Behörde für Krankenversicherung, treten folgende Bestimmungen:

Die zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 laut Verordnung vom 5. Januar 1893 eingesetzte Behörde für Krankenversicherung besteht aus dem der Polizeidirektion vorstehenden Mitgliede des Senats als Vorsitzer und aus zehn von der Bürgerschaft aus den Angehörigen des Bremischen Staats zu wählenden Mitgliedern. Von diesen zehn Mitgliedern müssen wenigstens sechs der Bürgerschaft angehören. Die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder, für deren Wählbarkeit die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die Wahl in die Bürgerschaft, werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt und sind nach Ablauf ihres Mandats sofort wieder wählbar.

Die Wahl der zehn Mitglieder erfolgt aus einem Wahlaufsatze von nicht weniger als zwanzig Personen, von denen wenigstens zwölf der Bürgerschaft angehören müssen, in zwei auf einander folgenden Wahlgängen dergestalt, daß im ersten Wahlgang ausschließlich sechs bürgerschaftliche Mitglieder, im zweiten Wahlgang die übrigen vier Mitglieder zu wählen sind.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1895 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 21. Dezember 1894.

(Beilage 17.) Polizeiverordnung des Amts Vegesack, betreffend die Benutzung des Freibrunnens am Hafen zu Vegesack. (No. 344 der Bremer Nachrichten vom 13. Dezember 1894.)

Das unterzeichnete Amt verordnet hierdurch:

§ 1.

Aus dem am Hafen zu Vegesack aufgestellten Freibrunnen darf das Wasser zum Trinken und für Haushaltungszwecke unentgeltlich entnommen werden.

§ 2.

Es ist verboten, aus diesem Freibrunnen Wasser zu gewerblichen Zwecken und zur Wasserversorgung von Schiffen zur Reise zu entnehmen oder an demselben zu waschen, zu spülen, Gegenstände irgend welcher Art zu reinigen oder sonstige Hantierungen vorzunehmen. Auch jede Wasservergeudung ist verboten.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Vegesack, den 6. Dezember 1894.

Hansestadt Bremisches Amt.
Nelke.

(Beilage 18.) Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend Vorschriften für das Droschkenfuhrwesen der Stadt Bremerhaven. (Nr. 347 der Bremer Nachrichten vom 16. Dezember 1894.)

Wer im Bezirk des Amts Bremerhaven Fuhrwerke (Droschken) zur Benutzung des Publikums öffentlich aufstellen will, bedarf hierzu der amtlichen Erlaubnis. Dieselbe wird unter den nachfolgenden Bedingungen erteilt:

§ 1.

Vor Beginn des Gewerbebetriebes ist von demjenigen, welcher sich an der Droschkenanstalt beteiligen will, dem Amte unter Angabe der Zahl der Droschken, welche er in Fahrt zu setzen beabsichtigt, Anzeige zu machen. Er muß sich ausdrücklich verpflichten, alle erlassenen und ferner zu erlassenden Vorschriften für das Droschkenfuhrwesen gehörig zu befolgen.

§ 2.

Der Teilnehmer erhält für jede der von ihm angemeldeten Droschken eine Nummer. Diese Nummer muß zu beiden Seiten des Wagens auf dem Wagenschlage

und hinten an einer stets sichtbaren Stelle in weißer Farbe, mindestens 10 cm hoch und 1 cm breit, angebracht und darf ohne besondere Erlaubnis des Amts nicht verändert werden.

§ 3.

Eine und dieselbe Nummer darf nicht für mehrere Droschken benutzt werden, sondern ist nur für den Wagen gültig, für den sie ausgegeben ist.

§ 4.

Das Fahren einer Droschke ist nur solchen Personen gestattet, welche einen ihnen vom Amte erteilten Fahrschein besitzen.

Nur solchen Personen werden Fahrscheine erteilt, welche mindestens 18 Jahre alt, des Ortes und des Fahrens kundig sind, ihre Unbescholtenheit nachgewiesen haben und weder mit einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit behaftet, noch in abschreckender Weise entstellt sind.

Das Ausleihen des erteilten Fahrscheines an andere Personen, sowie das Vertauschen desselben ist strafbar und zwar ist sowohl derjenige strafbar, welcher einen Fahrschein ausleiht oder vertauscht, als derjenige, welcher von einem nicht für seine Person ausgestellten Fahrschein Gebrauch macht.

§ 5.

Der Teilnehmer muß die von ihm angenommenen Droschkenkutscher unter Angabe der Nummer der von jedem einzelnen Kutscher zu führenden Droschke vor Beginn der Fahrten beim Amte anmelden und die abgehenden Kutscher spätestens am Tage nach deren Abgange wieder abmelden. Er erhält für jeden angemeldeten Kutscher einen Fahrschein, in welchem der Name desselben und die Nummer der Droschke verzeichnet ist.

Diesen Fahrschein hat der Kutscher stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten vorzuweisen.

Der Kutscher darf eine andere Droschke, als für welche er angemeldet ist, ohne besondere Erlaubnis des Amts nicht führen.

§ 6.

Der Teilnehmer haftet für alle Übertretungen, welche von den von ihm angemeldeten Kutschern begangen werden. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Amts die von ihm angenommenen Kutscher durch andere zu ersetzen.

§ 7.

Der Teilnehmer muß auf Erfordern des Amts Mängeln, die sich an den Wagen und Pferden zeigen, abhelfen und kann, bis solches geschehen, mit den mangelhaft befundenen Wagen und Pferden von der Teilnahme an der Droschkenanstalt ausgeschlossen werden. Nähere Vorschriften über die Beschaffenheit der Wagen und die Bekleidung der Kutscher bleiben vorbehalten.

Bis auf weiteres haben die Kutscher einen schwarzen Cylinderhut zu tragen, an dessen Stelle während Frostwetters eine Pelzmütze gestattet ist.

§ 8.

Bei Schlittenbahn können statt der Wagen anständige Schlitten in Fahrt gestellt werden, die dann an jeder Seite mit einer Nummer (§ 2) versehen sein müssen.

§ 9.

Während der Zeit, in welcher die Straßenlaternen brennen, sind sämtliche in Fahrt befindliche Droschken durch zwei am Bocke angebrachte Laternen zu beleuchten. — Die Laternen müssen vorn mit einem rotgebrannten, an der Außenseite mit einem farblosen Glase versehen sein, auf welchem letzteren die Nummer der Droschke in roter Farbe wenigstens 7½ cm hoch und 1¼ cm breit angebracht sein muß.

Diese Bestimmung findet auf die an Stelle der Droschken gebrauchten Schlitten sinngemäße Anwendung.

§ 10.

Alle angemeldeten Droschken sind, soweit sie nicht auf Fahrten im Droschkendienst begriffen sind, während der im § 15 bestimmten Fahrzeit auf den vorgeschriebenen Halteplätzen zur Benutzung seitens des Publikums nach näherer Bestimmung des Amts aufzustellen.

Als Halteplatz gilt jeder Platz, auf welchem nach allgemeiner oder besonderer polizeilicher Anordnung Droschken zur Bedienung von Fahrgästen aufgestellt werden.

Jede später hinzukommende Droschke hat sich der letzten in der Reihe anzuschließen und, sobald eine vorstehende Droschke abfährt, sofort in den freigewordenen Raum einzurücken.

§ 11.

Außer auf den regelmäßigen Halteplätzen (§ 10) dürfen Droschken auch in der Nähe von Schauspiel- und Concertlokalen gegen Ende der Vorstellung, desgleichen nach einer näheren polizeilichen Anordnung bei der Lloyd-Wartehalle und an den Anlegeplätzen der Dampfschiffe aufgestellt werden.

Außer den Droschken dürfen auch Fuhrwerke hiesiger Gastwirte dortselbst halten.

§ 12.

Die Ordnung und Reihenfolge bei der Aufstellung der in den vorhergehenden Paragraphen gedachten Wagen wird entweder ein für allemal, oder durch die an den erwähnten Plätzen anwesenden Polizeibeamten bestimmt. Kutscher, welche deren Anordnungen nicht sofort Folge leisten, sollen — vorbehältlich ihrer Bestrafung — ohne weiteres mit ihren Wagen weggewiesen werden.

§ 13.

Die Aufstellung der Wagen muß überall so geschehen, daß dadurch die Passage in keiner Weise gehindert wird.

Zwischen je zwei Droschken muß ein freier Raum von einem Meter gelassen werden. Das Aufstellen der Droschken nebeneinander und das Umherfahren zur Erlangung von Fahrgästen ist verboten.

§ 14.

Außerhalb der in § 15 bestimmten Fahrzeit kann zwar das Aufstellen von Droschken auch an anderen Orten gestattet werden — als auf den in §§ 10 und 11 bezeichneten Plätzen —, jedoch darf der Führer solchenfalls höchstens das doppelte des taxmäßigen Preises als Fuhrlohn begehren. Im übrigen finden alle für das Droschkenwesen erlassenen Vorschriften auch auf die zu solcher Zeit in Fahrt gesetzten Droschken Anwendung.

§ 15.

Die Fahrzeit ist bis auf weiteres festgesetzt vom 1. April bis zum letzten September auf

morgens 7½ bis abends 11 Uhr

und

vom 1. Oktober bis zum letzten März auf

morgens 8½ bis abends 11 Uhr.

Außerhalb der Fahrzeit ist die Droschkentaxe mit Ausnahme der Gepäcktaxe doppelt. (§ 14.) Für Einzelfahrten, die innerhalb der Fahrzeiten begonnen haben und außerhalb derselben beendet werden, tritt die doppelte Taxe nicht ein. — Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Fahrten, welche in Lehe oder Geestemünde begonnen und in Bremerhaven beendet werden, sowie selbstverständlich auf solche, welche in Bremerhaven begonnen und in einem der Nachbarorte beendet werden.

§ 16.

Der Kutscher ist verpflichtet, wie den vom Amte erteilten Fahrschein (§ 5), so auch einen Abdruck dieser Vorschriften stets bei sich zu führen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

In jeder Droschke muß außerdem das vom Amte verabfolgte gestempelte Exemplar der Taxe über den vorderen Sitzplätzen in einer Tasche dergestalt angebracht sein, daß ein Drittel des Taxexemplars sichtbar bleibt. Das Exemplar muß stets in gutem lesbarem Zustande erhalten werden.

§ 17.

Der Droschkenkutscher ist gehalten, sich höflich und bescheiden gegen die Fahrgäste und solche Personen, welche ihn wegen einer Fahrt ansprechen, zu benehmen. — Er muß anständig und nach Vorschrift gekleidet erscheinen und stets nüchtern sein.

Trunkenheit im Dienste hat außer seiner sofortigen Zurückweisung und Bestrafung den Umständen nach seine Ausschließung von der Droschkenfahrt zur Folge.

Der Kutscher darf während des Fahrdienstes seine Droschke nicht verlassen und hat sich stets in wachem Zustande zu erhalten. Er muß in der Regel auf dem Bocke sitzen bleiben, in den Wagen darf er sich nicht setzen.

Das Rauchen im Dienste ist ihm nur in der Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens gestattet.

§ 18.

Der Kutscher hat sich jeder Mißhandlung und übertriebenen Anstrengung der Pferde, namentlich auch der Überladung seines Wagens durch Aufnahme zu vieler Personen zu enthalten. Andere Personen, als wirkliche Fahrgäste oder Besteller darf er in den Wagen nicht aufnehmen.

§ 19.

Der Kutscher hat auf Verlangen der Fahrgäste das Wagenverdeck, sofern dasselbe dazu eingerichtet ist, unentgeltlich auf- und niederzulassen.

Nach jeder vollendeten Fahrt hat er seinen Wagen zu durchsuchen und die darin etwa zurückgelassenen Gegenstände baldmöglichst und spätestens am andern Morgen entweder dem Eigentümer zuzustellen oder auf dem Amte abzuliefern.

§ 20.

Wer sich einer Droschke bedienen will, kann dieselbe aus den auf dem Halteplatze stehenden, ohne Rücksicht auf die Reihenfolge, beliebig wählen.

Der Kutscher muß sowohl auf dem Halteplatze (§ 10), als auf der Fahrt nach demselben jeden sich meldenden Fahrgast in die unbesetzte Droschke aufnehmen und darf nur Personen zurückweisen, durch deren Kleidung oder sonstigen Zustand das Fuhrwerk voraussichtlich verunreinigt oder gefährdet werden würde.

Die verlangte Fahrt darf niemandem aus dem Grunde, der Wagen sei im voraus bestellt, verweigert werden.

Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist dem Kutscher verboten.

§ 21.

Der Kutscher muß, sobald ein Fahrgast die Droschke genommen hat, abfahren und darf ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fahrgastes nicht halten bleiben oder andere Personen mitnehmen.

§ 22.

Bei Bestellungen, die dem Kutscher auf dem Halteplatze oder während der Fahrt dahin gemacht werden, muß er ohne Aufenthalt sofort nach dem Bestellungsorte fahren und hat er den Besteller auf dessen Verlangen ohne besondere Vergütung mitzunehmen. Bestellt der Besteller die Droschke für sich selbst, so hat er für die Benutzung derselben vom Halteplatze bis zum Bestellungsorte nur dann nichts zu bezahlen, wenn die Fahrt und das Warten am Bestellungsorte zusammen nicht mehr als sechs Minuten in Anspruch genommen hat.

§ 23.

Auf Bestellung von Mietkutschern, Droschkeninhabern und Droschkenkutschern eine Fahrt zu machen, welche diese selbst auszuführen übernommen haben, ist der Kutscher nicht verpflichtet. Nimmt er indes eine solche Fahrt an, so macht er sich strafbar, wenn er sie nicht selbst ausführt oder durch einen andern ausführen läßt.

Auf den Halteplätzen kann der Kutscher vom Besteller das Fahrgeld im voraus oder einen Wertgegenstand zur Belegung der Droschke verlangen. Benutzt der Besteller die Droschke nicht, so hat der Kutscher taxmäßige Vergütung für eine Einzelfahrt mit einer Person zu beanspruchen.

§ 24.

Der Kutscher ist berechtigt, vom Fahrgast beim Einsteigen in den Wagen das Fahrgeld zu verlangen. Derselbe darf unter keinem Vorwande dem Fahrgast mehr als den taxmäßigen Fahrlohn abfordern oder Trinkgeld von demselben begehren.

§ 25.

Wenn ein Fahrgast eine Droschke begehrt, so hat der Kutscher zu fragen, ob dieselbe auf Zeit oder auf Einzelfahrt begehrt werde. Fragt er nicht, so hat der Fahrgast nach der für ihn günstigeren Taxbestimmung zu bezahlen.

§ 26.

Beim Antritt von Zeitfahrten, wie beim verlangten Anhalten (§ 27) unterwegs hat der Kutscher nach seiner oder des Fahrgastes Uhr die Zeit festzustellen. Hat der Kutscher dies unterlassen, so soll bei etwaigen Streitigkeiten über die Dauer der Fahrt oder des Anhaltens die Vermutung gegen ihn sprechen.

§ 27.

Der Kutscher ist verpflichtet, auf Verlangen des Fahrgastes auf dem nächsten Wege vom Ausgangs- bis zum Endpunkte der Fahrt ein oder mehrere male ohne besondere Vergütung anzuhalten, falls dadurch im ganzen kein größerer Aufenthalt als von drei Minuten entsteht.

Entsteht durch das Anhalten ein größerer Aufenthalt als von zusammen drei Minuten, so treten die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Taxe (Allgemeine Bestimmungen Passus 5) in kraft.

§ 28.

Der Kutscher muß nach seinem Bestimmungsorte im Trabe fahren, insoweit dies die Straßenpolizeiordnung gestattet; auf unchaussirten Wegen, neu überschütteten Chausseen, im Sande, bei hohem Schnee und Glatteis indes nur da, wo der Weg es zuläßt. Bei Wendungen hat er immer im Schritt zu fahren.

Bei Spazierfahrten, die länger als eine Stunde dauern, ist der Kutscher berechtigt, gelegentlich Schritt zu fahren.

§ 29.

Zur Annahme einer nicht sofort auszuführenden Fahrt ist der Kutscher nicht verpflichtet. Nimmt er eine solche Fahrt dennoch an, [illegible] sie nachher selbst auszuführen oder durch einen anderen Kutscher ausführen zu lassen, so ist er [illegible]. Bei der Annahme einer nicht sofort auszuführenden Fahrt ist der Kutscher berechtigt, sich im voraus für die Fahrt nach dem Entfernungsmesser den tarifmäßigen Fahrlohn bezahlen zu lassen, muß jedoch, wenn die Fahrt ausgeführt wird, den erhaltenen Betrag von der Gesamtsumme abziehen. — Die Annahme einer nicht sofort auszuführenden Fahrt berechtigt den Kutscher nicht zur Abweisung der Fahrgäste, welche sofort fahren wollen. (§§ 20, 22.)

§ 30.

Jeder Teilnehmer kann am Schlusse der Woche ganz oder mit einer oder mehreren der angemeldeten Droschken aus der Anstalt austreten, wenn er den beabsichtigten Austritt spätestens am Donnerstag der vorhergehenden Woche dem Amte angezeigt hat. Unterläßt er die rechtzeitige Abmeldung, so bleibt er für die laufende und nächstfolgende Woche für die angemeldete Wagenzahl als Teilnehmer verpflichtet.

§ 31.

Die Teilnehmer an der Droschkenanstalt, welche die wegen des Droschkenfuhrwesens erlassenen Vorschriften übertreten, haben eine Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder im Falle des Unvermögens Haft bis zu vierzehn Tagen und den Umständen nach Ausschluß durch Entziehung des Fahrscheines zu gewärtigen.

§ 32.

Die Droschkenkutscher haben wegen Übertretung der Vorschriften eine Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder nach den Umständen angemessene Haft zu erwarten und sollen bei erheblichen Ordnungswidrigkeiten außerdem durch Entziehung des Fahrscheines vom Droschkenfahren ausgeschlossen werden.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer, als Droschkenkutscher vom Droschkenfahren durch polizeiliche Verfügung ausgeschlossen, dennoch eine Droschke führt. Die Droschkenbesitzer haften für die gegen ihre Kutscher erkannten Geldstrafen.

Bremerhaven, den 6. November 1894.

Hansestadt Bremisches Amt.
Pohl.

Droschkentaxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener muß unentgeltlich befördert werden. Je zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Fahrgast.
2. Fahrzeit vom 1. April bis 30. September von morgens $7^1/_2$ bis abends 11 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März von morgens $8^1/_2$ bis abends 11 Uhr.

   Für außer dieser Fahrzeit begonnene Fahrten gelten für Fahrten in der Stadt — ausgenommen jedoch für die Mitnahme von Gepäck — doppelte Taxen.
3. Der Besteller ist auf Verlangen an den Bestellungsort unentgeltlich mitzunehmen.
4. Wenn eine Droschke am Bestellungsorte über 5 Minuten warten muß, werden für jede weiter begonnenen 10 Minuten 30 ₰ vergütet.

   Wird die bestellte Droschke am Bestellungsorte nicht benutzt, so kann der Kutscher als Entschädigung taxmäßige Vergütung für eine Einzelfahrt mit einer Person vom Besteller oder von dem Auftraggeber des Bestellers beanspruchen.
5. Die Droschke hat auf Verlangen ohne Vergütung auf dem nächsten Wege zum Bestimmungsorte ein oder mehrere male, jedoch zusammen nicht über 3 Minuten, anzuhalten; für jede weiter begonnenen 10 Minuten sind 30 ₰ zu zahlen.

   Ist jedoch bei Fahrten in der Stadt mit dem verlangten Anhalten ein Umweg verbunden, so tritt die Taxe für mehrere Fahrten ein.

   Der Kutscher hat den Fahrgast, wenn dieser eine Abweichung vom nächsten Wege vorschreibt, auf diese Bestimmung unter Angabe der entstehenden Mehrkosten aufmerksam zu machen.

   Unterläßt er dies, so hat er nur Anspruch auf das Fahrgeld für den nächsten Weg.
6. Die Taxen sind auch für Schlittenfahrten gültig.

I. Fahrten in der Stadt.

1. Fahrten auf Zeit.

	Zweispänner:	Einspänner:
Für die erste Viertelstunde	1 ℳ. — ₰	— ℳ. 75 ₰
Für jede weiter begonnene Viertelstunde	— „ 50 „	— „ 40 „
Für jede Person mehr als zwei für die Viertelstunde	— „ 15 „	— „ 15 „

2. Einzelfahrten.

	Zweispänner:	Einspänner:
a. In der Stadt mit Ausschluß des Hafengebietes	— ℳ 75 ₰	— ℳ 50 ₰
b. Nach dem Hafengebiet und zwar		
an den alten und neuen Hafen	1 „ — „	— „ 75 „
an den Kaiserhafen und weiter	1 „ 50 „	1 „ — „
c. Aus dem Hafengebiet nach der Stadt und zwar		
vom alten und neuen Hafen	1 „ — „	— „ 75 „
vom Kaiserhafen und darüber hinaus	1 „ 50 „	1 „ — „
d. Im Hafen	1 „ — „	— „ 75 „
e. Für jede Person mehr als zwei werden bezahlt	— „ 25 „	— „ 25 „

3. Gepäck.

Für größeres Gepäck, Koffer, Kolli und dergleichen per Stück 30 ₰. Handkoffer, Handgepäck, Reisetaschen, Hutfutterale und dergleichen sind frei.

II. Fahrten nach außerhalb.

	Zweispänner:	Einspänner:
1. Nach Lehe und zwar		
bis zur alten Kirche	1 ℳ 50 ₰	1 ℳ — ₰
darüber hinaus bis zum Ausgang des Ortes	2 „ — „	1 „ 25 „
2. Nach Speckenbüttel (bis zum Restaurationsgebäude)	2 „ 50 „	1 „ 75 „
3. Nach Geestemünde und zwar		
bis zum Bahnhof oder bis zur Höhe der Bahnhofsstraße	1 „ 25 „	— „ 80 „
darüber hinaus bis zum Ausgang des Ortes	1 „ 75 „	1 „ 10 „
4. Nach Wulsdorf (bis zum Bremerhavener Kirchhof)	2 „ 25 „	1 „ 60 „
5. Für jede Person mehr als vier werden bezahlt	— „ 50 „	— „ 40 „

An Sonn- und Festtagen beträgt die Taxe für Fahrten nach Speckenbüttel und Wulsdorf für Zweispänner 1 ℳ und für Einspänner 60 ₰ mehr.

Für die Rückfahrt derselben Personen beträgt die Fahrtaxe:

1. Die Hälfte obiger Tarifsätze im Falle
   a. eines höchstens einstündigen Aufenthalts, wenn die einfache Taxe für Zweispänner über ℳ 2, für Einspänner über ℳ 1,50 beträgt.
   eines höchstens halbstündigen Aufenthalts, wenn die einfache Taxe weniger beträgt.
2. Die ganze Taxe der Hinfahrt, im Falle der Aufenthalt länger dauert, als oben unter 1a und 1b angegeben ist.

Außer obigem Fahrlohn für die Rückfahrt sind im Falle eines längeren als einstündigen Aufenthalts für die fernere Wartezeit zu vergüten:

für die erste Stunde 1 Mark,
für die zweite Stunde 80 Pfennig,
für die dritte Stunde 60 Pfennig.

Dauert der Aufenthalt länger als 4 Stunden, so ist für jede Stunde mehr 1 Mark zu zahlen. Eine begonnene Stunde wird für voll gerechnet.

Obige Taxsätze für Wartezeit gelten auch an Sonn- und Festtagen.

Bremerhaven, den 6. November 1894.

Hansestadt Bremisches Amt.
Pohl.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 37.

LV. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Großbritannien.

Vom 22. Dezember 1894.

Auf Veranlassung des Reichskanzlers verordnet der Senat, unter Aufhebung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Großbritannien und Amerika, vom 18. Oktober 1891:

§ 1.

Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Großbritannien und Irland in das bremische Staatsgebiet wird verboten.

§ 2.

Wiederkäuer und Schweine, welche bis zum 24. Dezember d. J. einschließlich von Großbritannien oder Irland abgegangen sind, werden unter der Bedingung sofortiger Abschlachtung nach der Landung zugelassen werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht die in § 328 des Strafgesetzbuchs angedrohte höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 22. Dezember 1894.

LVI. Verordnung, betreffend Zusatz zur Verordnung vom 26. Juni 1892 in betreff der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremen.

Vom 22. Dezember 1894.

Der Senat verordnet:

Der § 3 der Verordnung vom 26. Juni 1892, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen (Gesetzblatt S. 105), erhält folgenden Zusatz:

> Den Inhabern von Blumenläden und den Handelsgärtnern ist gestattet, am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter von 12 bis 2 Uhr nachmittags in offenen Verkaufsstellen zu beschäftigen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 22. Dezember 1894.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Inhalt
des Reichsgesetzblatts für 1894.

Inhalt

des Amtsblatts des Oberzolldirektors der freien Hansestadt Bremen für 1894.

No. 20. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891.

No. 21. Zollfreier Einlaß der von der medizinisch-hygienischen Ausstellung in Rom zurückgelangenden Güter.

No. 22. Tarifirung von „Viehnährpulver", von zerkleinerten gedarrten Rüben, von künstlicher Seide aus Cellulose (soie de Chardonnet).

No. 23. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Steuerstrafsachen.

No. 24. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

No. 25. Gesetz, betreffend die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien. Vom 17. März 1894.

No. 26. Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien.

No. 27. Ergänzung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif in Bezug auf den Artikel „Petroleum".

No. 28. Abänderung der Bestimmungen über Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

No. 29. Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Rußland.

No. 30. Aenderungen des Zolltarifs im Falle des Inkrafttretens des Handelsvertrages mit Spanien.

No. 31. Anderweite Bestimmung über die Tarifirung von mit Asphaltlack überzogenen Eisenwaaren.

No. 32. Tarifirung von durchlochtem Pergamentpapier, von Mangopflaumen.

No. 33. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

No. 34. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Vom 14. April 1894.

No. 35. Abänderung des Kontenregulativs in betreff des Artikels „künstliche Zähne".

No. 36. Gewährung eines Gewichtsabzuges bei der Verzollung havarirter Waaren.

No. 37. Einbringung von Säcken in Getreidelager.

No. 38. Anderweite Bestimmung über die Tarifirung von geglätteten Faßdauben.

No. 39. Tarifirung des Samens der Kichererbse (Gramm), von scharirten Steinmetzarbeiten aus belgischem Granit, von Mariazeller Magentropfen.

No. 40. Abänderung des § 3 der Branntweingebührenordnung.

No. 41. Abänderung der Bestimmung über das spezifische Gewicht von Terpentinöl zur Branntweindenaturirung.

No. 42. Steuerlaß für Branntwein aus Billigkeitsrücksichten.

No. 43. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Sachregister

zum Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

Jahrgang 1894.

